

Mittelalterliche Geschichte

Landesherrschaft und Bergrecht in Südwestdeutschland
zwischen 1450 und 1600.
Ein Vergleich.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der

Philosophischen Fakultät

der

Westfälischen Wilhelms-Universität

zu

Münster (Westf.)

vorgelegt von

Peter Strelow

aus Duisburg

1997

Tag der mündlichen Prüfung: 3. Feb. 1998

Dekan: Prof. Dr. Strosetzki

Ersatzgutachter: Prof. Dr. Johaneck

Zweitgutachter: Prof. Dr. Rösch

Inhaltsverzeichnis

Liste der benutzten Bergordnungen	I
A. Einleitung	1
B. Die verschiedenen Territorien und ihre Verwaltung	9
I. Vorderösterreich	9
II. Württemberg	15
III. Die Kurpfalz	18
IV. Die badischen Markgrafschaften und die Grafschaft Fürstenberg	22
C. Das Bergrecht in den verschiedenen Herrschaften	
I. Das Bergrecht und sein Ursprung: der Bergbau	25
a. Der Bergbau in der Pfalz	26
1. Das Erzbistum Trier	28
2. Die Grafschaft Sponheim	30
3. Die Gruben bei Imsbach	32
4. Die übrigen Kupfererzreviere	32
5. Das Nordpfälzer Quecksilberrevier	33
b. Der Bergbau im Schwarzwald	
1. Die Anfänge des Silberbergbaus	35
2. Der erste schriftliche Nachweis	38
3. Das Revier von St. Blasien vom 13. bis 16. Jahrhundert	41
4. Der Bergbau im Münstertal	44
5. Der Bergbau im Sulzburger Tal	47
6. Der Bergbau im Mittleren Schwarzwald	48
7. Bergbau im Nordschwarzwald	52
8. Der Niedergang des Bergbaus im Schwarzwald	54
II. Das Bergrecht	56
a. Die Bergordnungen - Voraussetzungen	63
b. Das Bergrecht auf dem Scharzwald	
1. Das Dieselmutter Bergweistum	65
2. Die Bergordnung des Johann von Üsenberg	68

Exkurs: Freiburger Bürger als Schiedsrichter	71
3. Der "Todtnauer Kompromiß"	73
4. Die badischen Bergordnungen	
a. Der Freiheitsbrief für Sulzburg	74
b. Die Bergordnung für den Königswart	75
5. Die Ordnung Maximilians I. für St. Anna in Todtnau	76
6. Die Vorderösterreichische Bergordnung Maximilians I.	77
7. Das Vorderösterreichische Bergrecht bis 1600	78
8. Das Bergrecht im Herzogtum Württemberg	79
9. Das Bergrecht im Fürstentum Fürstenberg	82
c. Das Bergrecht auf dem Hunsrück	
1. Das Bergrecht in der Kurpfalz	85
2. Das Bergrecht im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken	106
3. Das Bergrecht in der Hinteren Grafschaft Sponheim	125
4. Das Bergrecht im Erzbistum Trier	134
D. Bergbau und Schrift	137
E. Die Montanverwaltung	181
F. Zusammenfassung	224
G. Abkürzungsverzeichnis	232
H. Quellen und Literatur	234

Liste der benutzten Bergordnungen

Name	Datum	Territorium	Überlieferung
Schwarzwald			
Dieselmutter Bergweistum	1372	Grafschaft Freiburg	GLAK 229 / 106171, fol. 3r-4r; Kirnbauer, Dieselmutter Bergweistum, Wien 1961
Bergordnung des Johann von Üsenberg für das Münstertal	Um 1370	St. Trudpert	GLAK 103 / 10; Gothein, Beiträge, S. 446-448.
Todtnauer Kompromiß	1438 / 39	St. Blasien	GLAK 229 / 106172-1
Bergfreiheit für Sulzburg	1475	Markgrafschaft Baden	GLAK 67 / 206, fol. 58r-60r.
Bergordnung für das Bergwerk am Königswart	1488	Markgrafschaft Baden	GLAK 67 / 589, fol. 97r-101r; Krieg von Hochfelden, Geschichte der Grafen von Eberstein, S. 421-423.
Bergordnung Ks. Maximilians I. Für die Grube St. Anna in Todtnau	1511	St. Blasien	GLAK 229 / 106171, 1r-3r.
Vorderösterreichische Bergordnung Ks. Maximilians I. Für Sundgau, Elsaß, Breisgau und den Schwarzwald	1517	Vorderösterreich	GLAK 79 / 105 und zahllose weitere Ausfertigungen und Teilexzerpte; Trenkle, Bergordnung Ks. Maximilians, Priesner, Geschichte der Gemeinde Hofgrund.
Bergordnung Bischof Wilhelms von Straßburg für Oppenau	1529	Bst. Straßburg, rechtsrheinischer Teil	GLAK 33 / 1053; HStAS A332, Bü1, Nr. 4
Bergordnung Gräfin Elisabeths von Fürstenberg für die Herrschaft Kinzigtal	1529	Grafschaft Fürstenberg, Herrschaft Kinzigtal	MFFA I, Nr. 250
Bergordnung Kg. Ferdinands I. für das Herzogtum Württemberg	1530	Herzogtum Württemberg	WürttLB Cod. hist. Fol. 177, fol. 43r-60v
Bergfreiheit Herzog Ulrichs für Bulach	1536	Herzogtum Württemberg	Wagner, Corpus juris metallici, Sp. 523-528; Hoffmann, Sammlung württembergischer Finanzgesetze, Nr. 3.

Bergfreiheit Herzog Christophs für Bulach	1558	Herzogtum Württem- berg	HStAS A332, Bü2; Hoffmann, Sammlung württembergischer Finanzgeseze, Nr. 9
Bergordnung Kg. Ferdi- nands I. für Vorder- österreich	1562	Vorderösterreich	GLAK 79 / 107
Bergordnung Herzog Ludwigs für das Her- zogtum Württemberg	1576	Herzogtum Württem- berg	HStAS A58a, Bü3, fol. 1r-78r.
Bergwerksfreiheit für Sulzburg	1577	Sulzburg, Herrschaft Badenweiler	HStAS A99, Bü150, Nr. 5 und Nr. 6b
Bergordnung Herzog Friedrichs für das Her- zogtum Württemberg	1597/8	Herzogtum Württem- berg	GLAK 77 / 658; Wagner, Corpus juris me- tallici, Sp. 531-578; Hoffmann, Sammlung württembergischer Finanzgeseze, Nr. 40.

Hunsrück und Odenwald

Wolfersweiler Berg- freiheit	1456	Kurpfalz / Grafschaft Zweibrücken	LA Speyer B2 / 205; Silberschmidt, Pfäl- zisches Bergwesen, S. 158-161.
Bergordnung Kf. Fried- richs I. von der Pfalz für die Quecksilber- bergwerke bei Daim- bach	um 1463/64	Kurpfalz	GLAK 77 / 640; Rosenberger, Bergord- nung für die Quecksilberbergwerke bei Daimbach, in Alzeyer Gschichtsbll.
Bergordnung Herzog Ludwigs von Pfalz- Zweibrücken für das Bergwerk bei Waldbök- kelheim	1465	Pfalz-Zweibrücken	LA Speyer B1 / 1465
Bergordnung Kf. Fried- richs I. von der Pfalz für die Kurpfalz	1472	Kurpfalz	GLAK 67 / 814, fol. 102r-103r
Bergordnung Kf. Phi- lipps von der Pfalz für den Rheingrafenstein	1483	Kur- pfalz/Rheingrafen	GLAK 77 / 634

Bergordnung des Schwicker von Sickingen für die Bergwerke im Amt Ebernburg	um 1482	Amt Ebernburg	GLAK 67 / 1662, fol. 317v-319r.
Bergordnung Kf. Philipps von der Pfalz für die Kurpfalz	1487	Kurpfalz	GLAK 67 / 1662, fol. 448r-470r.
Bergordnung für die Hintere Gft Sponheim	1490	Hintere Grafschaft Sponheim	LHAKo 33 / 6533 I, fol. 100-109; Rosenberger, Schladminger Bergbrief
Bergordnung Eb. Johanns II. von Trier	1502	Erzbistum Trier	LHAKo 1C 18, S. 1083-1087.
Bergordnung Eb. Jakobus II. von Trier	1510	Erzbistum Trier	Scotti, Sammlung Trier, Nr. 45.
Bergordnung Kf. Ludwig V. von der Pfalz für die Bergwerke bei Schriesheim	1511	Schriesheim/Odenwald	GLAK 67 / 828, fol. 71ff.
Bergordnung Herzog Alexanders von Pfalz-Zweibrücken für das Herzogtum	1514	Pfalz-Zweibrücken	BayHStAM K. bl. 439/90; Wagner Corpus juris metallici, Sp. 718-723; Schlundt, Nordpfälzer Bergbau, S. 119
Bergordnung Herzogin Margarethes und Herzog Ludwigs IV. von Pfalz-Zweibrücken für den Stahlberg	1520	Pfalz-Zweibrücken	BayHStAM K. bl. 419/90, fol. 10v-12r.
Bergordnung Kf. Ludwig V. von der Pfalz für die Gft. Falkenstein	1524	Gft. Falkenstein	GLAK 67 / 835, fol. 328r-335v.
Bergordnung Kf. Friedrichs II. von der Pfalz für Schriesheim	1551	Schriesheim/Odenwald	GLAK 229 / 94614 bzw. 229 / 94615.
Bergordnung Herzog Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken für das Herzogtum	1556	Pfalz-Zweibrücken	LA Speyer B2 / 440,2.

Bergordnung Herzog Wolfgangs von Pfalz- Zweibrücken für das Herzogtum	1560	Pfalz-Zweibrücken	Wagner, Corpus juris metallici, Sp. 723- 731; Schlundt, Nordpfälzer Bergbau, S. 287-301.
Bergordnung Herzog Wolfgangs von Pfalz- Zweibrücken und Mgf. Philiberts von Baden- Baden für die Hintere Gft. Sponheim	1562	Hintere Grafschaft Sponheim	LHAKo 33 12494, S. 21-40.
Bergordnung Eb. Jo- hanns VI. von Trier	1564	Erzbistum Trier	Wagner, Corpus juris metallici, Sp. 929ff.; Scotti, Sammlung Trier, Nr. 104.
Bergordnung Herzog Wolfgangs von Pfalz- Zweibrücken für das Herzogtum <i>„Ordnung aller Kupfer-1576 bergwerke im Amte Herrstein und der Hin- teren Grafschaft Spon- heim“</i>	1565	Pfalz-Zweibrücken Hintere Grafschaft Sponheim	Wagner, Corpus juris metallici, Sp. 732- 761. LHAKo 33 / 12845, S. 1-10; BayHStAM K. bl. 383/9, fol. 82r-86r.
Bergordnung für Her- zogtum Pfalz-Zwei- brücken	1590	Pfalz-Zweibrücken	Wagner, Corpus juris metallici, Sp. 761- 766.
Bergordnung für die Hintere Gft Sponheim	1590	Hintere Grafschaft Sponheim	GLAK 77 / 8639; Wagner, Corpus juris metallici, Sp. 591-602.

Unter den rechtlichen Problemen, die sich aus dem Bergbau entwickeln, steht an der Spitze die Frage: wer hat das Recht zum Betrieb eines Bergwerks an einer gegebenen Stelle?

(Max Weber, Wirtschaftsgeschichte, S. 162)

A. Einleitung

1372 trafen sich bei der Grube Dieselmutter auf dem Schauinsland (Erzkasten!) südöstlich von Freiburg die ältesten und erfahrensten Bergleuten des Breisgaus mit ihrem Regalherren, Dem Grafen Egeno IV. von Freiburg, um mit ihm in strittigen Bergrechtsfragen eine Entscheidung zu finden.¹ Das Weistum, mit dem sie hier Recht setzten, gilt als das älteste kodifizierte Schwarzwälder Bergrecht. Seit 1234 hatten die Grafen von Freiburg im Breisgau das Bergrecht inne² und erst die Habsburger machten den Grafen von Freiburg die Ausübung des Bergregals streitig. Seit einiger Zeit hatten die Freiburger Grafen Herrschaftsrechte und schließlich 1368 auch noch die Kontrolle über ihre Stadt - Freiburg - eingebüßt. Darüber hinaus verstanden es die Habsburger, ihre Konkurrenten sukzessive ökonomisch auszubluten.³ Der Erlaß des Bergweistums war für den Grafen von Freiburg die Möglichkeit, zu verdeutlichen, daß seine Position im Breisgau noch nicht vollkommen unhaltbar geworden war und daß zumindest die anwesenden Bergleute ihn noch als Regalherren anerkannten.⁴

Etwa zeitgleich erließ Johann von Üsenberg eine Bergordnung für die Bergwerke im Münstertal, wo seit dem späten 13. Jahrhundert die Habsburger die Vogtei

¹Das Ergebnis ist in der Forschung als Dieselmutter Bergweistum bekannt. Das Original ist verloren und eine Abschrift des frühen 16. Jahrhunderts liegt im GLA Karlsruhe (229/106171, fol. 3r-4r). Darüber hinaus ist das Bergweistum mehrfach ediert bzw. abgedruckt worden, u.a. von FRANZ KIRNBAUER, Das Dieselmutter Bergweistum aus dem Jahre 1372 (= Leobener Grüne Hefte 56), Wien 1961 und von PAUL PRIESNER, Die Geschichte der Gemeinde Hofgrund (Schauinsland), I. Band: Der Bergbau im Schauinsland von 1340 bis 1954, Freiburg 1982, S. 16-19.

²FUB I,1, Nr. 52/53.

³Man kann das recht gut anhand der "Urkunden zur Geschichte der Grafen von Freiburg im Breisgau" nachvollziehen, in: ZGO 9; 10; 11; 12; 16; 17; 18; 19; 20; 21. Darin sind unzählige Nachrichten über Verpfändungen der Grafen von Freiburg an die Habsburger.

⁴EBERHARD GOTHEIN, Beiträge zur Geschichte des Bergbaus im Schwarzwald, in: ZGO 41 (1887), S. 385-448, hier 393; HANS GÜNTHER CONRAD, Frühe bergrechtliche Normen im südwestdeutschen Silbererzbergbau als Bestandteil des "gemeinen deutschen Bergrechts", in: ZfB 113 (1972), S. 213-226, hier 216.

über das Kloster St. Trudpert inne hatten.⁵ Johann von Üsenberg war der Landvogt der Habsburger im Breisgau und urkundete hier als Landrichter und Herr zu Sulzburg.⁶ Während das Dieselmutter Weistum entstanden war, um dem Freiburger Grafen die Regalherrlichkeit zu sichern, suchte der Üsenberger mit der Bergordnung in Vertretung für die Habsburger das usurpierte Bergregal zu festigen. Das Bergweistum hatte noch auf die Mitbestimmung der Bergleute bei der Rechtsfindung rekurriert, doch im Falle der Münstertaler Bergordnung war die Funktion der Rechtsfindung und -wahrung ausschließlich auf Seiten der Herrschaft angesiedelt. Dem Verständnis nach war es ein landesherrliches Vorrecht, das die Habsburger auch mit niemand teilen wollten.

Um 1463/4 erläßt Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz eine Bergordnung für die Quecksilberbergwerke bei Daïmbach.⁷ Sie ist um die gleiche Zeit entstanden wie z.B. die Rattenberger Bergordnung (1463)⁸ oder die Schwazer Bergordnung (1447/49)⁹ und enthält in wesentlichen Teilen die Bergfreiheit für die Kupfererzgruben von Wolfersweiler von 1456.¹⁰

1488 erläßt Markgraf Christoph von Baden eine neue Bergordnung für das Erzbergwerk am Königswart im oberen Murgtal.¹¹ In ihren Bestimmungen und in ihrem Aufbau ist sie nahezu wortgleich mit der Bergfreiheit für die Bergwerke in

⁵GOTHEIN, Beiträge, S. 399. Über die Geschichte des habsburgischen Engagements im deutschen Südwesten informieren umfassend KARL SIEGFRIED BADER, *Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung*, Sigmaringen ²1978, S. 62-88; *Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde*. 2 Bände. Hrsg. vom Alemannischen Institut unter Leitung von FRIEDRICH METZ, Freiburg ²1967; JOSEPH KERKHOFF, *Territorialentwicklung der österreichischen Länder bis 1797*, in: HABW, Beiwort VI,4 (Stuttgart 1976); OTTO STOLZ, *Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande* (= Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande, Bd. 4), Karlsruhe 1943.

⁶Mehrere Abschriften finden sich im GLA Karlsruhe unter der Sign. 103/10; die älteste Abschrift ist abgedruckt in: GOTHEIN, Beiträge, S. 446-448.

⁷GLAK 77/640.

⁸JOHANN GEORG LORI, *Sammlung des baierischen Bergrechts mit einer Einleitung in die baierische Bergrechtsgeschichte*, München 1764, S. 57ff. ECKART SCHREMMER, *Die Wirtschaft Bayerns. Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung. Bergbau, Gewerbe, Handel*. München (1970), hier S. 65 mit weiterer Literatur.

⁹STEPHEN WORMS, *Schwazer Bergbau im 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte*. Wien 1904, S. 110-129.

¹⁰LA Speyer B2/205; Abdruck bei WILHELM SILBERSCHMIDT, *Die Regelung des Pfälzischen Bergwesens*, Leipzig 1913, S. 158-161.

¹¹GLAK 67/589, fol. 97r-101r; Abdruck in GEORG HEINRICH KRIEG VON HOCHFELDEN, *Geschichte der Grafen von Eberstein in Schwaben*, Karlsruhe 1836, S. 421-424.

und um Sulzburg von 1475.¹² Außerdem hebt der Markgraf von Baden in der Vorrede zu der Bergordnung ausdrücklich darauf ab, daß diese Ordnung in der Tradition des Bergrechts steht, nach dem in Sterzing und Schwaz verfahren wird:

*"So haben Wir uß Neygung kunfftigen Nutz zu furdern den gemelten Berg geoffnet und gefryet, offnen und fryen auch den in Krafft dis Brieffs nach Berckwercks Recht besunder nach Herkomen und Inhalt der Fryheyten der Bergwerck an der Etsch zu Swatz und Sterzungen ..."*¹³

Fragestellung

Die Beispiele führen ein in das Thema der Arbeit, die der Frage der Territorialisierung einiger Landesherrschaften in Richtung frühmodernem Staat nachgeht. Dargestellt werden soll die Entwicklung an der Indienstnahme des Bergbaus und des Bergrechts für die Konsolidierung ausgewählter Territorien in den Bergbauregionen des Hunsrücks und des Schwarzwaldes.

Nachdem zunächst die verwaltungsgeschichtlichen Grundlagen der Territorien skizziert sind, werden zum einen die Geschichte des Bergbaus und zum anderen die Geschichte des Bergrechts in den beiden Mittelgebirgen thematisiert. Daran schließt sich eine Untersuchung über Schriftlichkeit und Schriftgebrauch im Bergwesen an, denn erst der Schriftgebrauch macht das Bergwesen administrabel. Anschließend wird der Stand der Montanverwaltung in den einzelnen Territorien thematisiert. Zusammenfassend soll dann die eingangs gestellte Frage beantwortet werden, ob und wie Bergbau und Bergrecht dazu beigetragen haben, daß sich aus der spätmittelalterlichen Landesherrschaft mit vielen einzelnen Besitztitel ein frühmoderner Territorialstaat entwickelte.

Den zeitlichen Rahmen der Arbeit bilden auf der einen Seite die angeführten Beispiele, weil das Dieselmutter Bergweistum und die Bergordnung des Johann von Üsenberg gut exemplarisch darlegen, wie die Landesherrschaft u.a. über das Bergregal Herrschaft ausübt und sich gegenüber benachbarten Landesherren abgrenzt und darüber hinaus sind die beiden Quellen vielleicht die frühesten

¹²GLAK 67/206, fol. 58r-60r.

¹³GLAK 67/589, fol. 98r. Hier wird schon in der Vorrede sehr deutlich auf die Vorbildhaftigkeit des alpenländischen Bergrechts hingewiesen. Analog zu anderen Rechtsbereiche geschieht auch ein Tradieren von Normen.

Zeugnisse, die für eine eigenständige Bergrechtspraxis im Schwarzwald und damit im Untersuchungsraum existieren.

Die Arbeit schließt mit dem Ende des 16. Jahrhunderts, da kurz vor der Jahrhundertwende im Schwarzwald wie auch im Hunsrück die bergrechtliche Entwicklung nahezu abgeschlossen wird. Das Herzogtum Württemberg, das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken und die Hintere Grafschaft Sponheim wären hier zu nennen.

Die Bergbaureviere von Schwarzwald und Hunsrück wurden ausgewählt, weil sich an ihnen einerseits originäre und andererseits adaptierte Formen des Bergrechts aufzeigen lassen und weil sich dort - wenn auch in geringerem Maße als etwa im Erzgebirge oder den Alpen - vielgestaltiger Bergbau findet, dessen Wurzeln z.T. bis in die Römerzeit zurückreichen.

Forschungsstand und Quellenlage

Meines Wissen gibt es noch keine vergleichenden Untersuchungen, in denen die Landesherrschaft an der Schwelle vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit unter dem Aspekt der montanwirtschaftlichen Ressourcen und deren Sicherung für den Landesherrn behandelt worden ist. Literatur zur Geschichte des Bergbaus und des Bergrechts gibt es in großer Zahl sowohl den Hunsrück als auch den Schwarzwald betreffend. Als grundlegende Werke sind hier die Arbeiten von Wilhelm Silberschmidt und Eberhard Gothein zu nennen.¹⁴ Den damit erreichten Kenntnisstand vertiefen Einzeldarstellungen wie z.B. die Arbeiten von Brey-

¹⁴WILHELM SILBERSCHMIDT, Die Regelung des pfälzischen Bergwesens, Leipzig 1913; EBERHARD GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Städte- und Gewerbegeschichte. Hrsg. von der badischen historischen Kommission. Bd. 1. Straßburg 1892.

er¹⁵, Schlundt¹⁶, Schnürlein¹⁷, Schlageter¹⁸ oder Westermann.¹⁹ Unbefriedigend, weil mit dem eigenen wissenschaftlichen Vokabular nicht vertraut und die Materie nicht durchdringend ist dagegen die Arbeit von Gerrit Tubbesing, weil sie läßt wichtige Literatur zur Territorialgeschichte Südwestdeutschlands vollkommen unberücksichtigt.²⁰ Den letzten Forschungsstand zur Geschichte des europäischen Bergbaus in Mittelalter und Früher Neuzeit geben zwei Tagungsbände wieder, die 1993 und 1996 erschienen sind.²¹ Zur spätmittelalterlichen Verwaltungsgeschichte ist der Beitrag von Dietmar Willoweit in der Deutschen Verwaltungsgeschichte sehr empfehlenswert.²²

Die Lektüre der einzelnen Werke machte die Notwendigkeit deutlich, den Ansatz der regionalen Einzeluntersuchungen zu verlassen und einen Vergleich zu wagen, der den Südwesten des Deutschen Reiches in dieser Weise faßt und die

¹⁵MANFRED BREYER, Die Geschichte des Bergrechts in der linksrheinischen Pfalz vom ausgehenden Mittelalter bis zur Einführung des Französischen Berggesetzes im Jahre 1801, München 1968.

¹⁶RAINER SCHLUNDT, "... und hat sich das ertz wol erzaiget." Nordpfälzer Bergbau der Herzöge von Zweibrücken-Veldenz im 15. und 16. Jahrhundert (= VeröffPfälzGesFördWiss Speyer 67). Speyer 1982.

¹⁷Für Württemberg ist immer noch die Dissertation von MATHILDE SCHNÜRLIN, "Geschichte des württembergischen Kupfer- und Silbererzbergbaus. Ein Beitrag zur Geschichte des Frühkapitalismus in Württemberg, Stuttgart 1921." das Maß aller Dinge.

¹⁸ALBRECHT SCHLAGETER, Zur Geschichte des Bergbaus im Umkreis des Belchen, in: Der Belchen: Geschichtlich-naturkundliche Monographie des schönsten Schwarzwaldberges, hrsg. von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe 1989, S. 127-309.

¹⁹ANGELIKA WESTERMANN, Entwicklungsprobleme der Vorderösterreichischen Montanwirtschaft im 16. Jahrhundert. Eine verwaltungs-, rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Studie als Vorbereitung für einen multiperspektivischen Geschichtsunterricht. (= Forschen - Lehren - Lernen, Band 8), Idstein 1993.

²⁰GERRIT TUBBESING, Vögte, Froner, Silberberge. Herrschaft und Recht des mittelalterlichen Bergbaus im Südschwarzwald (= Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, N.F. 24), Berlin 1996. Über den wissenschaftlichen Wert eines Wiederabdrucks gedruckter Quellen in dem Zusammenhang (nicht Neuedition) läßt sich streiten.

²¹Montanarchäologie in Europa. Berichte zum Internationalen Kolloquium "Frühe Erzgewinnung und Verhüttung in Europa" in Freiburg im Breisgau vom 4. bis 7. Oktober 1990, hrsg. von HEIKO STEUER und ULRICH ZIMMERMANN (= Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland, hrsg. von Hans Ulrich Nuber, Karl Schmid, Heiko Steuer und Thomas Zotz, Band 4), Sigmaringen 1993. Bergbau, Verhüttung und Waldnutzung im Mittelalter. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Ergebnisse eines internationalen Workshops (Dillenburg, 11.-15. Mai 1994. Wirtschaftshistorisches Museum "Villa Grün"), hrsg. von Albrecht Jockenhövel (VSWG, Beih. 121), Stuttgart 1996.

²²DIETMAR WILLOWEIT, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e.V. hrsg. von Kurt G.A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh. Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 66-143.

Beziehungen zwischen den behandelten Territorien erneut ins Gedächtnis ruft, die immer wieder in den Darstellungen thematisiert werden und die zweifelsfrei in dieser Schwellenzeit vorhanden sind. Nach der Klärung der verwaltungsgeschichtlichen Voraussetzungen der Territorien in Schwarzwald und Hunsrück werden die einzelnen Montanreviere vorgestellt, um die Dimensionen zu verdeutlichen, um die es hier geht. Es folgt ein historischer Abriss über die Entwicklung des Bergrechts, das bis 1600 im Schwarzwald und im Hunsrück gegolten hat. Die Genese des Schriftgebrauchs und der aus ihm resultierende Aufbau der Montanverwaltung sind die nächsten Punkte der Erörterung. An ihnen wird zu zeigen sein, wie die Landesherrschaft in zunehmendem Maße reglementierend Einfluß auf den Bergbau und wie sehr sich die Ausübung des Bergregals seit dem Hochmittelalter fortentwickelt hat. Ein Resümee schließt die Untersuchung ab.

Als Quellencorpus wurden Bergordnungen ausgewählt, die im Untersuchungszeitraum von etwa 1450 bis 1600 erlassen worden waren. Das Gros der Quellen befindet im Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAK), daneben fanden sich zahlreiche Bestände im Landeshauptarchiv Koblenz (LHAKo), im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München (BayHStAM), im Landesarchiv Speyer (LA Speyer) sowie im Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS). In einigen Fällen konnte auf ältere Quelleneditionen zurückgegriffen werden, beispielsweise in den Mitteilungen aus dem Fürstlich-Fürstenbergischen Archive (MFFA), der Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins (Schauinsland) oder der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (ZGO).

Das Bergrecht

Im Rahmen einer Definition ist zunächst zu klären, was Bergrecht im Spätmittelalter bedeutet, welche Ausformungen sichtbar werden und warum seine Ausübung an die Landesherrschaft gebunden ist.

"Bergrecht ist das Recht des Bergbaues (Gewinnung von Mineralien oder Bodenschätzen). Es ist (noch) Landesrecht. Es besteht staatliche Berghoheit und grundsätzliche Bergbaufreiheit (im Gegensatz zum alleinigen Aneignungsrecht des Staates). Ist das Vorhandensein eines Minerals durch sog. Schürfen festgestellt, so kann der Schürfende die Verleihung von Bergwerkseigentum (ausschließliches Recht auf Aufsuchung und Gewinnung des verliehenen Minerals in einem bestimmten Feld) bei der zuständigen Bergbaubehörde stellen [beantragen, d. Verf.]. Der Bergwerkseigentümer kann verlangen, daß der Grundstückseigentümer ihm die für den Bergwerksbetrieb

erforderlichen Grundstücke gegen Entschädigung überläßt."²³

Der Begriff "*Bergregal*" ist eine Bezeichnung des älteren deutschen Rechts und meint, daß nur der König bzw. später die Landesherren ein Anrecht auf die Bodenschätze hatten. Erstmals konkret faßbar wird das Bergregal in der "*Constitutio de regalibus*" Friedrich Barbarossas (1152-1190), die auf dem Reichstag von Roncaglia 1158 erlassen wurde. Doch zeigt sich schon im Laufe des 13. Jahrhunderts, daß das Königtum in Deutschland zu schwach ist, um den Anspruch des königlichen Vorrechts gegenüber den Reichsfürsten durchzusetzen. So sanktionierte Karl IV. auch nur die politische Praxis, als er 1356 in der Goldenen Bulle den Kurfürsten u.a. das Bergregal übertrug. Aber andere Reichsfürsten nahmen ebenfalls für sich die Ausübung der Bergregals in Anspruch, sofern sie politisch mächtig genug dazu waren. Im Regelfall gewährten die Landesherren Privatpersonen, die sie aus anderen Bergbaurevieren als Fachkräfte ins Land holten, die Erschließung und Gewinnung der Mineralien und Erze und behielten sich nur den Zehnt und den Fürkauf auf die Metalle vor.²⁴

Das Bergrecht selbst hatte sich bis zum 12. Jahrhundert gewohnheitsrechtlich entwickelt. Es wurde bis dahin mündlich tradiert und die Träger waren die Bergleute, die auf ihren Wanderungen die Gewohnheiten von einem Revier zum nächsten mitnahmen. Mit dem Beginn der Territorialisierung beanspruchten die Landesherren mit Rückgriff auf das Bergregal auch die Berggerichtsbarkeit. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, die Gewohnheiten schriftlich zu fixieren, denn nicht in allen Fällen waren die Vertreter des Landesherrn und die Vorsitzenden des Berggerichts Fachleute. Diesen Personen mußte zur besseren Übersicht eine Sammlung von Rechtssprüchen an die Hand gegeben werden, an der sie sich für die Urteilsfindung orientieren konnten. So entstand das Rechts- und Verwaltungsinstrument der Bergordnung. Die Bergordnungen wurden je nach Vorbildcharakter abgeschrieben, exzerpiert oder ergänzt, so daß den jeweiligen regionalen Gegebenheiten Rechnung trugen.²⁵

²³GERHARD KÖBLER, Juristisches Wörterbuch, München 1979, S. 34.

²⁴Art. Bergrecht, in: LexMA I, München 1980, Sp. 1957f.

²⁵Art. Bergrecht, in: LexMA I, München 1980, Sp. 1958f.

Bergordnung

Die Bergordnung ist die mehr oder minder systematische Kodifikation von Bergrecht, das vorher in den meisten Fällen mündlich tradiert wurde. Sie enthält Regelungen über Vergünstigungen und Pflichten der Bergwerksverwandten, d.h. sie regelt den Alltag an und in einem Bergwerk. Darin sind Bestimmungen über die freie Nutzung von Wasser und Holz, sehr wichtigen Betriebsstoffen des Bergbaus, zu nennen wie auch die Freiheit, sich auf allen Wege und Stege ungehindert bewegen zu dürfen. Das Stollenrecht wiederum regelte Streitfälle, die aus der Arbeit unter Tage entstanden. Weil die Landesherren die Bergordnungen erließen, finden sich im Zuge der Entwicklung hin zum frühmodernen Staatswesen seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vermehrt Artikel über die Stellung und die Befugnisse der landesherrlichen Amtsträger sowie über Regelungen hinsichtlich der Ein- und Absetzung der gewerkschaftlichen Amtsträger (Schichtmeister, Steiger), das Einbehalten des Zehnten, die Festschreibung der Zubeße und der Preise für den Metallvorkauf und wie die Verteilung der Bergwerkserträge gehandhabt werden sollte.²⁶ So war eine Bergordnung auch ein Verwaltungsinstrument. Obwohl es meines Erachtens noch etwa bis zum Ende des 16. Jahrhundert dauern sollte, bis die Genese der frühneuzeitlichen Territorialverwaltung abgeschlossen war, endete wohl um 1450 die Ära des mittelalterlichen Bergrechts.

²⁶Art. Bergrecht, in: LexMA I, München 1980, Sp. 1959.

B. Die verschiedenen Territorien und deren Verwaltungsstruktur

Es soll an dieser Stelle keine allgemeine Einführung in die Verwaltungsgeschichte der Territorien des Alten Reiches gegeben werden, da so ein Ansinnen den Rahmen dieser Untersuchung sprengen würde. So wird an dieser Stelle nur auf die einschlägigen Beiträge in der Deutschen Verwaltungsgeschichte und im Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte verwiesen, die anschaulich den Stand der Forschung zusammenfassen und auch hier Grundlage der Erörterung sind.¹

I. Vorderösterreich

Die Verwaltungsgeschichte Vorderösterreichs ist immer unter dem Aspekt zu betrachten, daß die vorderösterreichischen Lande dem Erzherzogtum Tirol administrativ nachgeordnet waren. Der Sitz für die Verwaltung der Vorlande und das Elsaß war Ensisheim. Die Rechnungskontrolle über die Vorlande lag aber bei der Raitkammer in Innsbruck.

Nach der Definition Feines umfaßte Vorderösterreich folgende Gebiete:

- a) die Herrschaften im mittleren Schwarzwald und in der Baar: Triberg, Waldkirch, Schramberg, Villingen und Bräunlingen,
- b) der 'südliche' Schwarzwald: das Feldberggebiet mit St. Blasien und die Herrschaft Hauenstein,
- c) große Teile des 'Breisgaues' mit den Städten Freiburg, Breisach, Neuenburg und Staufen,
- d) die 'Hochrheinstädte' Rheinfelden, Säckingen, Laufenburg und Waldshut, dazu südlich des Rheins der Frickgau,
- e) bis 1648 der gesamte Sundgau und große Teile des Oberelsaß mit dem Mittelpunkt Ensisheim,
- f) die Landvogteien 'Hagenau' im Unterelsaß und 'Ortenau' rechts des Rheins.²

Die Aufzählung macht deutlich, daß die Habsburger in Vorderösterreich zwar ein Konglomerat an Herrschaftsbereichen hielten, aber kein geschlossenes Terri-

¹Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrage der Freiherr-vom-Stein-Ges. e.V. hrsg. von Kurt G.A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh. Bd 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983; Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Zweiter Band: Die Territorien im Alten Reich. Im Auftr. der Kommission für Geschichtliche Landeskunde Baden-Württemberg hrsg. von Meinrad Schaab u. Hansmartin Schwarzmaier in Verb. mit Dieter Mertens u. Volker Press (†). Red. Michael Klein. Stuttgart 1995. Zum Finanz- und Rechnungswesen wird in Zukunft zu zitieren sein: MARK MERSIOWKY, Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Diss. phil. Münster 1995 (im Druck).

²HANS EBERHARD FEINE, Entstehung und Schicksal der vorderösterreichischen Lande, in: Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde, 1. Bd, hrsg. vom Alemannischen Institut unter der Leitung von Friedrich Metz, Freiburg i. Br. 1967, S. 43-62, hier 44f.

torium.³ Das Verwaltungssystem bis Ende des 15. Jahrhundert krankte vor allem daran, daß es zu wenig transparent war und ein heilloser Kompetenzwirrwarr bestand. Es darf Maximilian I. sicherlich als hohes Verdienst angerechnet werden, daß er mit der Verwaltungsreform zunächst in Tirol und später vorbildhaft in seinem gesamten Herrschaftsbereich zumindest versuchte, diesen nahezu gordischen Knoten auf elegante Art zu entwirren. Welchen Vorbildern - ob burgundischen oder tirolischen - Maximilian dabei folgte, ist letztlich unerheblich; wichtig ist: die Reform hatte beste Chancen, zu greifen - nur der Reformers war zu sprunghaft. Theodor Mayer beschreibt sehr einleuchtend die Wurzeln, den Anlaß, den Fortgang und das "Scheitern" der Maximilianische Verwaltungsreform von 1495.⁴ Bei der Reform der tirolischen Verwaltung konnte Maximilian auf görz-brandenburgische Ansätze bauen und brauchte nicht das System von Grund auf zu reorganisieren.⁵ Ein aus zwölf Statthaltern bestehendes Kollegium sollte während der Abwesenheit des Landesherrn in Innsbruck die Regierungsgeschäfte, das "Regiment", führen, d.h. Justiz- und Verwaltungsaufgaben übernehmen. 1491 richtete Maximilian die ebenfalls kollegial verfaßte "Raitkammer" ein, die zentrale Finanzbehörde. Beide Organe - das "Regiment" und die "Raitkammer" - bestanden aus besoldeten Beamten - nicht etwa belehnte Amtsträger, die selbst für ihren Unterhalt sorgen mußten. Regiment wie auch Raitkammer sollten eigenverantwortlich agieren und ihnen war eine vorländische Regierung in Ensisheim als "Expositur" nachgeordnet.⁶ Link hat hierzu ein recht übersichtliches Schema entworfen, wie die Organisation der tirolischen Verwaltung unter Maximilian ausgesehen hat:

Das Prinzip der zeitlichen und örtlichen Stabilität (*Stabilitas temporis et loci*). Zentrale Behörden werden nicht mehr nur für bestimmte Anlaßfälle gebildet und nach Aufgabenerfüllung wieder beseitigt. Aus Statthalterschaften als interimistischen Stellvertretungen für den abwesenden oder sonst an der Regierung verhinderten Landesherrn entstehen nun ständig mit bestimmten Agenden betraute Organe, die in einem geordneten Verfahren im Namen des Landesfür-

³JOSEPH KERKHOFF, Territorialentwicklung der österreichischen Länder bis 1797 (= HABW VI,4; Beiwort zur Karte), Stuttgart 1976.

⁴THEODOR MAYER, Verwaltungsorganisationen Maximilians I. Innsbruck 1920.

⁵CHRISTOPH LINK, Die Habsburgischen Erblände, die böhmischen Länder und Salzburg, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrage der Freiherr-vom-Stein-Ges. e.V. hrsg. von Kurt G.A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh. Bd 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 468-552, hier 477.

⁶LINK, Die Habsburgischen Erblände, S. 478.

sten tätig werden - und sieht man von den Hofbehörden ab - an einen festen Sitz gebunden sind.

das Kollegialprinzip, das nunmehr für die Zentralbehörden gilt, bietet nicht allein durch Addition des Sachverständes die Chance größerer Verfahrensrationalität, sondern ist auch eher geeignet, die Herausbildung unerwünschter Machtzentren zu verhindern.

das Prinzip der Zentralisation, d.h. der Leitung eines Verwaltungsgebietes durch eine einheitliche, zentrale Willenseinheit, findet seine Verwirklichung darin, daß Ämter mit der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Weisungen der Zentralbehörden (des königlichen Hofes, für die einzelnen Ländergruppen: die Regimente) gebunden sind.

endlich finden sich erste Ausbildungen eines durchgehend verwirklichten Ressortsystems. Jede Behörde hat innerhalb ihres regionalen Kompetenzbereiches einen sachlich bestimmten und abgegrenzten Verwaltungsauftrag.⁷

1501/2 wird das Innsbrucker Regiment in eine ständige Behörde umgewandelt und damit auch die nachgeordnete vorderösterreichische Regierung in Ensisheim fest etabliert. Die Regimente hatten ursprünglich Aufgaben im gesamten Hoheitsbereich. Nach der Ausgliederung des Finanzwesens führten sie die Regierungsgeschäfte, die Aufsicht über die Beamten und Behörden, die ihnen unterstanden, und übten die Jurisdiktion aus - als Appellationsgerichte in zweiter Instanz gegenüber der grundherrlichen Rechtsprechung; in bestimmten Fällen auch erstinstanzlich.⁸

Von den Hof- und Zentralbehörden sollen die Finanzverwaltung und Hofkammer herausgegriffen und näher untersucht werden, da sie für die vorliegende Studie bedeutsam sind. Wegen der drängenden Finanzprobleme und dem zukünftig immensen Bedarf an flüssigen Geldmitteln kam von Anfang an der Reorganisation des Finanzwesens eine besondere Bedeutung zu. Bis zur Verwaltungsreform Maximilians gab es nicht einmal eine Übersicht über die landesherrlichen Einkünfte. Alles wurde getrennt bewirtschaftet und abgerechnet. Um den Mißstand wenigstens in Tirol abzustellen, wurde "schon" 1491 in Innsbruck eine kollegiale Finanzbehörde, die Raitkammer, eingerichtet, der die Finanzverwaltung und die oberste Rechnungskontrolle oblag. Allerdings stand man hier auch besonders unter Druck und bekam die Ungeduld und Sprunghaftigkeit des Landesfürsten zu spüren. Dem Kollegium gegenübergestellt wurde ein "Generalschatzmeister", der zwar auch für die Einziehung der landesherrlichen Einkünfte verantwortlich war, aber dessen Kompetenzbereich nicht ausreichend definiert war. So war der

⁷LINK, Die Habsburgischen Erblande, S. 479.

⁸LINK, Die Habsburgischen Erblande, S. 483.

alte Zustand der Unübersichtlichkeit im Prinzip wiederhergestellt.⁹ Wenn man die Verwaltungshierarchie mit einem mehrgeschossigen Gebäude vergleicht, äußert sich die Unübersichtlichkeit vor allem darin, daß die lokalen Instanzen - Pfleger und Amtleute - den landesherrlichen Beamten - z.B. dem Kammermeister in Tirol - unterstellt waren, die wiederum dem Schatzmeister nachgeordnet waren, der die Hofkammermittel und die Reichsmittel verwaltete.¹⁰ Doch es gab zu wenig Transparenz und Verbindendes zwischen den einzelnen Ebenen, sodaß es der Verwaltung an Effektivität mangelte.

Die landesfürstlichen Einnahmen Ende des 15. Jahrhundert setzten sich hauptsächlich aus Steuern und Erträgen von Regalien zusammen. Innerhalb der Finanzverwaltung waren mit der Verwaltung der Regalien z.T. eigene Amtsträger und Gerichte betraut. So ist in Tirol bzw. Vorderösterreich die Montanverwaltung des späten 15. und des 16. Jahrhunderts als eine Unterabteilung der Finanzverwaltung zu identifizieren, d.h. die Bergrichter und Berggerichte in den Revieren waren direkt der Raitkammer in Innsbruck unterstellt.¹¹ Analogien zu den Entwicklungsläufen in anderen Ländern Westeuropas sind durchaus erkennbar, so etwa die Niederlande, Burgund oder Frankreich.¹² Ob sie die Entwicklung in Tirol und Vorderösterreich so nachhaltig beeinflußt haben, wie z.T. behauptet wird, darf mit Hinweis auf die Arbeit von Theodor Mayer bezweifelt werden.¹³ Auch wäre es verfehlt, Maximilians organisatorische Leistungen zu hoch anzusetzen¹⁴, denn - so weist Mayer nach - es gab in Tirol schon vor 1490/1 eine funktionierende Verwaltung.¹⁵

Als Grundzug der Maximilianeischen Verwaltungsreform kann die Loslösung der Finanzen von der übrigen Verwaltung betrachtet werden. Ferdinand I. als

⁹LINK, Die Habsburgischen Erblände, S. 480f.

¹⁰LINK, Die Habsburgischen Erblände, S. 482.

¹¹LINK, Die Habsburgischen Erblände, S. 488.

¹²EDUARD ROSENTHAL, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. Das Vorbild der Verwaltungsorganisation in den deutschen Territorien. Ein Beitrag zur Geschichte des Verwaltungsrechts, in: AÖG 69 (1887), S. 51-316, hier 107.

¹³MAYER, Verwaltungsorganisation, bes. S. 7-9.

¹⁴Rosenthal nennt Maximilian einen "Vater" des modernen Verwaltungsstaates: ROSENTHAL, Behördenorganisation, S. 106

¹⁵MAYER, Verwaltungsorganisation, S. 59.

sein Nachfolger ging sogar noch einen Schritt weiter. Er wollte die Verwaltung der Bergwerke, der Regalien, der königlichen Kammer zentralisieren - mit der Begründung daß es in den verschiedenen Territorien seiner Herrschaft Behörden dafür gäbe, die alle die gleiche Struktur aufwiesen.¹⁶ Bei der Ferdinandeischen Finanzverwaltung fällt auf, daß die Beamten zwar weiterhin finanziell vom König abhängig blieben, ihnen die Beteiligung an einem Bergwerk aber durchaus gestattet wird. Doch wird diese Freizügigkeit durch eine "Befangenheitsklausel" wieder eingeschränkt.¹⁷ Unter Maximilian war das noch nicht denkbar und durch die Bergordnungen sogar verboten.¹⁸ Eine weitere Neuerung war die Erhebung von Steuern zur Erhaltung der Bergwerke von Schwaz. Die Einschränkung oder besser Zweckgebundenheit ist wohl auf die Einflußnahme der Tiroler Landstände zurückzuführen.¹⁹ Außerdem wird die Hofkammer in Zukunft auch rechtsprechende Behörde in Finanzsachen.²⁰ Unklar ist, ob sie demzufolge auch oberste Appellationsinstanz in Bergsachen wird.²¹ Die Regierung als Gerichtsinstanz zog Sachverständige zur Beratung und Entscheidung hinzu, um Benachteiligung der Rechtsuchenden auszuschließen; so zog sie z.B. erfahrene Bergleute in Bergwerksachen hinzu.²² Überhaupt sah die Tirolische Kammerordnung das Engagement von Fachpersonal vor: Räte, die aus der Praxis kamen und dann praxisnah eingesetzt wurden.²³ Die Hauptaufgabe der Kammer bestand in der Verwaltung des sog. "Kammergutes", wozu auch die Aufsicht über die Finanzbeamten des Landes zählte. So mußten z.B. die Amtleute in den vorderösterreichischen Landen eine Bürgschaft bzw. Kautionsleistung erlegen - je nach dem voraussichtlichen Jahresertrag ihres Amtssprengels konnte die Kammer auch eine moralische Bürgschaft

¹⁶ROSENTHAL, Behördenorganisation, S. 107f. bzw. 112f.

¹⁷ROSENTHAL, Behördenorganisation, S. 114.

¹⁸ Art. 79 der Vorderösterreichischen Bergordnung von 1517: "*Unser Berckbrichter, auch alle unser Ambtleuth, so von Kayserlicher Maiestet Provision haben, sollen an den Ortten und Perckhwerckhen, da sie Ambtleuth sein, kein Perckhwerckh bauen oder ander Handtierung treiben, sonder dem Perckhwerckh anhangen undt sich irer Provision benugen.*" (aus: GLAK 79/106)

¹⁹ROSENTHAL, Behördenorganisation, S. 121 mit Anm. 4.

²⁰ROSENTHAL, Behördenorganisation, S. 141.

²¹ROSENTHAL, Behördenorganisation, S. 215-223.

²²ROSENTHAL, Behördenorganisation, S. 166 mit Anm. 1.

²³ROSENTHAL, Behördenorganisation, S. 181 mit Anm. 1 und 2.

anerkennen.²⁴ Eine Trennung zwischen landesherrlichen Gütern und Allod war noch nicht vollzogen. Darüber hinaus hatte die Kammer die Regalien zu verwalten, die üblicherweise verpachtet waren.²⁵ Die unmittelbare Verwaltung wurde von speziellen Beamten geführt, die wiederum den landesherrlichen Kammern unterstanden.²⁶ Wichtigste Einnahmequelle für die Landesherrschaft in Tirol waren zweifellos die Einkünfte aus dem Bergregal.²⁷ So verwundert es allerdings nicht, daß nach der Tiroler Kammerordnung von 1526 die Kammer zusätzliche Bergleute als Reserve anstellen sollte, damit eine regelmäßiger Betrieb der Bergwerke auf jeden Fall gewährleistet wäre.²⁸ Im Verhältnis Innsbruck - Ensisheim änderte sich auch in der Regierungszeit Ferdinands I. recht wenig. Noch immer unterstand das Regiment in Ensisheim als vorderösterreichische Regierung direkt der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck. Ensisheim hatte durch die nicht unerhebliche räumliche Distanz Vorderösterreichs von Innsbruck zwar eine ähnliche Struktur, Verfassung und Gerichtsbefugnis wie die Regierungen in Wien oder Innsbruck und der "Landeshauptmann" übte auch die wichtigsten landesherrlichen Hoheitsrechte aus. Doch konnte sich die Regierung in Innsbruck als vorgesetzte Behörde jederzeit in laufende Ensisheimer Amtsgeschäfte einschalten, sodaß die Tätigkeit der Regierung in Ensisheim oft schwerfällig, langsam und zeitraubend anmutet.²⁹

Die österreichische Behördenorganisation und ihre Ordnungen sind vorbildhaft für viele andere Territorien gewesen. Besonders bei den direkten Nachbarn wurden sie eifrig rezipiert. Dabei traten häufig Beamte als Initiatoren bzw. Multiplikatoren auf, die zuvor ihre "Ausbildung" in österreichischen Diensten genossen hatten. Als Beispiel wären Ansbach-Bayreuth, Baiern oder Württemberg zu nen-

²⁴ROSENTHAL, Behördenorganisation, S. 186 bzw. 188.

²⁵ROSENTHAL, Behördenorganisation, S. 189.

²⁶ROSENTHAL, Behördenorganisation, S. 191.

²⁷ROSENTHAL, Behördenorganisation, S. 192f.

²⁸ROSENTHAL, Behördenorganisation, S. 194 mit S. 303 und 307, wo die einschlägigen Bestimmungen abgedruckt sind.

²⁹ROSENTHAL, Behördenorganisation, S. 158ff. 1498 hatte Maximilian die Rechnungskontrolle mit der Schaffung der Schatzkammer zentral organisiert und zwei Jahre später auf Tirol und die Vorlande wieder eingeschränkt; vgl. ROSENTHAL, Behördenorganisation, S. 197f.

nen.³⁰ Sehr gut zu zeigen ist der Vorbildcharakter auch am Bergrecht und der dazugehörigen Montanverwaltung - ein Bereich, den ich im weiteren näher untersuchen will.

II. Die Grafschaft bzw. das Herzogtum Württemberg³¹

Die Zeit vom Beginn des 15. Jahrhundert bis etwa zur Mitte des 16. Jahrhundert ist in Württemberg von zahlreichen politischen Turbulenzen geprägt. Erbschaftbedingte Landesteilungen, Vormundschaftsregierungen bzw. die zeitweilige Absetzung und Vertreibung der württembergischen Herzöge ließen eine kontinuierliche politische Entwicklung im Sinne der Herzöge nicht zu.³² Andererseits konnte sich so ein politisches Element in den Vordergrund spielen, das in den anderen behandelten Territorien in dem Maße nur in Tirol oder gar nicht in Erscheinung getreten war - die Landschaft.³³ Ein historischer Abriß über die territoriale Verwaltung in Württemberg ohne diese an sich amorphe Gruppierung ist unmöglich, weil die Landstände die Finanzverwaltung erst aufbauten, damit sie in politisch unsicheren Zeiten wenigstens ansatzweise Sicherheit und Kontinuität bieten konnten.³⁴ Ohne das Einverständnis der Landschaft waren wichtige politische Entscheidungen nicht möglich. Wohl durch schlechte Erfahrungen sensibilisiert, übte die Landschaft bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Kontrolle über die Finanzen der württembergischen Landesherrschaft aus. Landesherrliche Beamte oder örtliche Amtsträger konnten Mitglied der Landschaft

³⁰ROSENTHAL, Behördenorganisation, S. 224.

³¹Einen ersten guten Überblick über die Entwicklung des Territoriums bieten KARL und ARNOLD WELER, Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum, Stuttgart 1981 und ELMAR BLESSING, Die territoriale Entwicklung von Württemberg bis 1796 einschließlich der linksrheinischen Besitzungen (= HABW VI,2; Beiwort zur Karte), Stuttgart 1972.

³²WUNDER, Der Schwäbische Kreis, S. 618; vgl. auch FRITZ ERNST, Eberhard im Bart. Die Politik eines Landesherrn am Ende des Mittelalters, Darmstadt 1970 und LUDWIG FRIEDRICH HEYD, Ulrich, Herzog von Württemberg. Ein Beitrag zur Geschichte Württembergs und des deutschen Reiches im Zeitalter der Reformation, Band 3, Tübingen 1844, bes. S. 541-568.

³³Wie unter Punkt IV noch zu zeigen sein wird, hatte das starke Auftreten der Landschaft in Tirol die gleichen Ursachen wie in Württemberg, nämlich die persönliche Mißwirtschaft des Landesherrn.

³⁴WUNDER, Der Schwäbische Kreis, S. 618f.; zum Finanzwesen Württembergs vgl. RUDOLF BÜTTERLIN, Der Württembergische Staatshaushalt in der Zeit von 1483 bis 1648, Diss. Tübingen 1977.

sein.³⁵

Grundsätzlich unterschied sich der Aufbau der Lokalverwaltung in Württemberg nicht von der Lokalverwaltung in anderen Landesherrschaften.³⁶ Im Laufe des 14. Jahrhunderts drängte auch hier die städtische Bevölkerung stärker in die Ämter. So traten bürgerliche Vögte auf, die die adeligen "Ober"-Vögte mehr und mehr verdrängten.³⁷ Daneben fand noch eine Diversifizierung der Amtsbezirke und der dazugehörigen Aufgaben statt.³⁸ Die Spezialisierung förderte die Genese eines Berufsstandes, so daß zumindest für Württemberg bilanziert werden kann: die Kommunalbeamten erledigten ihre Aufgaben noch zu einem großen Teil "nebenamtlich", doch schon die Schreiber auf unterster Ebene waren "Berufsbeamte", die einen bestimmten Bildungsweg und bestimmte Ausbildungsstationen nachweisen mußten. Abgeschlossen wurde die "Ausbildung" mit Examina; für Rechnungsbeamte noch zusätzlich vor der Rentkammer. Damit waren sie befähigt, Aufgaben u.a. im Rahmen der subalternen Zentral- oder Finanzverwaltung zu erfüllen.³⁹

Die Zentralverwaltung des württembergischen Territoriums reicht in ihren Anfängen bis ins 13. Jahrhundert zurück. Zunächst regierten die Grafen von Württemberg mit Hilfe von Ministerialen, doch seit dem 14. Jahrhundert ist eine Kanzlei in Stuttgart belegt. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts findet eine Trennung zwischen Hof- und Territorialverwaltung statt, die zu einer Ausdifferenzierung der Verwaltung führte.⁴⁰ Seit etwa 1450 gab es Anfänge einer zentralen Finanzverwaltung, als in der Kanzlei eine Kasse für die Einnahmen aus den Ämtern eingerichtet wurde. Weiter wurden in dieser Zeit erstmals ein Kammermeister (1448), ein Beamter für Einnahmen und Ausgaben (Landschrei-

³⁵WUNDER, Der Schwäbische Kreis, S. 619.

³⁶WUNDER, Der Schwäbische Kreis, S. 621; FRIEDRICH WINTERLIN, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg. Bd 1: Bis zum Regierungsantritt König Wilhelms I., Stuttgart 1904.

³⁷WUNDER, Der Schwäbische Kreis, S. 621.

³⁸WUNDER, Der Schwäbische Kreis, S. 621; RUDOLF KIEß, Die Rolle der Forsten im Aufbau des württembergischen Territoriums bis ins 16. Jahrhundert (= VeröffKommGeschichtLdeskdeBW, B 2), Stuttgart 1958 und ROBERT UHLAND, Der Tübinger Forst von Georg Gadner, 1592 (= HABW I,2; Beiwort zur Karte), Stuttgart 1973.

³⁹WUNDER, Der Schwäbische Kreis, S. 622.

⁴⁰WUNDER, Der Schwäbische Kreis, S. 622; ALFRED DEHLINGER, Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute, 2 Bde, Stuttgart 1951/53.

ber 1463) und darüber hinaus die Rechnungskontrolle der Amtleute genannt.⁴¹ 1520 steuerte die württembergische Landesherrschaft trotz der relativ guten Finanzkontrolle auf eine tiefe Finanzkrise zu. Eine der zahlreichen Maßnahmen, den drohenden Staatsbankrott abzuwenden, war die Neuorganisation der zentralen Finanzverwaltung als Kollegium.⁴² Initiator und Vorbild war die österreichische Herrschaft, die in Württemberg von 1520-1534 ein Interregnum ausübte.⁴³ Nach dem österreichischen Vorbild oblag der Rechenkammer die Aufsicht über das Kammergut, die Rechnungskontrolle der Amtleute und die Verwaltung der Zentralkasse. Ebenso verwaltete sie die vom Landtag bewilligten Steuern. Das Kollegium, das die Rechenkammer beaufsichtigte, war wiederum direkt dem österreichischen Statthalter und einem Kontrollausschuß der Landschaft verantwortlich.⁴⁴ Nachdem Herzog Ulrich 1534 wieder die Regierungsgeschäfte in Württemberg übernahm und damit die österreichische Zwischenregierung beendete, versuchte er eine Zeit lang, die erfolgten Verwaltungsreformen zu ignorieren und zog einige vertraute Räte aus der Regierung (-> Landschaft) in seine Nähe als Hofräte zur Erledigung aller unmittelbar anstehenden Dingen - quasi eine Art Nebenregierung. Doch mußte kurze Zeit später sein Nachfolger 1553 auf Druck der Landschaft eine Kanzleiordnung erlassen, die die abschließende Organisation der württembergischen Zentralverwaltung mit Regierung, Rentkammer und Kirchenrat als Grundlage für die nächsten 250 Jahre fest schrieb.⁴⁵ In der Hierarchie folgend kamen gleich die einzelnen Ämter; Zwischeninstanzen gab es nicht.⁴⁶

⁴¹WUNDER, Der Schwäbische Kreis, S. 623; GEBHARD MEHRING, Beiträge zur Geschichte der Kanzlei der Grafen von Württemberg, in: WVjh NF 25 (1916), S. 325-354.

⁴²Zum Staatsbankrott: HANS HAMBURGER, Der Staatsbankrott des Herzogtums Württemberg nach Herzog Ulrichs Vertreibung und die Reorganisation des Finanzwesens, Schwäbisch Hall 1909.

⁴³Zur österreichischen Herrschaft in Württemberg: HANS PUCHTA, Die Habsburgische Herrschaft in Württemberg 1520-1534, Diss. München 1967.

⁴⁴WUNDER, Der Schwäbische Kreis, S. 623.

⁴⁵WUNDER, Der Schwäbische Kreis, S. 624.

⁴⁶ebenda.

III. Die Kurpfalz⁴⁷

1214 gelangte das Amt der Pfalzgrafen bei Rhein an die Wittelsbacher, das sie zusammen mit der später zu datierenden Kurwürde bis zum Ende des Alten Reiches in ihrem Besitz behielten. Ihnen gelang es auch, auf der linken Rheinseite - etwa von der Mosel nach Süden bis zum Otterbach und vom Rhein nach Westen bis zum oberen Glan reichend - ein Herrschaftsgebilde zu etablieren und zu konsolidieren, für das der Name "*Pfalz*" gebräuchlich wurde. Dazu kamen noch zusammenhängende Landbesitzkomplexe auf der rechten Rheinseite. Nach dem Erbvertrag von Pavia (1329) erfolgte die Teilung der Besitztümer und die Trennung der wittelsbachischen Dynastie in eine bayerische und pfälzische Linie.⁴⁸ Eine geschickte Finanzpolitik und gute Beziehungen zum Kaiser halfen, das Territorium zu festigen und auszubauen. Sichtbarster Beweis kaiserlicher Gunst dürfte die Kurwürde gewesen sein, die durch die Goldene Bulle Karls IV. 1356 endgültig dem pfälzische Zweig der Wittelsbacher zufiel. Das Territorium war durch Zugewinne Anfang des 15. Jahrhunderts so mächtig geworden, daß es trotz der Teilung von 1410 verhältnismäßig stark blieb. Damals entstanden die Nebenlinien Pfalz-Neumarkt, Pfalz-Mosbach und Pfalz-Simmern(-Zweibrücken). Im 15. Jahrhundert erreichte die Kurpfalz ihr höchstes Ausmaß politischer Macht. Dies war zum ganz überwiegenden Teil ein Verdienst der klugen und militärisch erfolgreichen Politik Kurfürst Friedrich des Siegreichen (1449-1476). 1499 kam durch Erbvertrag Pfalz-Mosbach, das 1443 schon das Erbe der Linie Pfalz-Neumarkt angetreten hatte, an die Hauptlinie (Kurpfalz) zurück. Die schärfsten politischen Widersacher dieser Zeit waren die eigenen Vettern aus der Linie Pfalz-Zweibrücken neben weiteren politischen Gegnern aus der Nachbarschaft des kurpfälzischen Territoriums. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts

⁴⁷Zum besseren Verständnis und erheblich ausführlicher: MEINRAD SCHAAB, Geschichte der Kurpfalz, 2 Bde, Stuttgart 1987/92; zur Verwaltungsgeschichte der Pfalz vgl. auch den Artikel von VOLKER PRESS, Die wittelsbachischen Territorien. Die pfälzischen Lande und Bayern, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrage der Freiherr-vom-Stein-Ges. e.V. hrsg. von Kurt G.A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh. Bd 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 552-575.

⁴⁸Vgl. dazu SCHAAB, Geschichte der Kurpfalz, S. 91-93 mit weiterer Literatur; zur Genese der Pfalzgrafschaft bei Rhein zuletzt zusammenfassend mit weiterer Literatur: MEINRAD SCHAAB, Kurpfalz, in: Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Zweiter Band: Die Territorien im Alten Reich. Im Auftr. der Kommission für Geschichtliche Landeskunde Baden-Württemberg hrsg. von Meinrad Schaab u. Hansmartin Schwarzmaier in Verb. mit Dieter Mertens u. Volker Press (†). Red. Michael Klein. Stuttgart 1995, S. 247-333, bes. 248-261.

folgte ein zeitweiliger politischer Niedergang der Kurpfalz. Der Landshuter Erbfolgekrieg führte zu schwerwiegenden territorialen Verlusten am Oberrhein und zerstörte die hegemoniale Stellung der Kurpfalz.

Die weitere Entwicklung des Territoriums war von der Einstellung der Kurfürsten von der Pfalz der Reformation gegenüber bestimmt. Die Hinwendung zur Lehre Luthers brachte seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die ersten Klosteraufhebungen und einen Machtzuwachs in der unmittelbaren Umgebung, doch wenig im Vergleich zu beispielsweise den württembergischen Verhältnissen.⁴⁹ Die von 1559-1685 regierende Linie Pfalz-Simmern brachte das aus der Teilung von 1410 herrührende Fürstentum Simmern wieder mit in das Territorium der Kurpfalz ein sowie einige Kondominatsanteile an der Vorderen Grafschaft Sponheim, so daß die Kurpfalz mit ihren schon vorhandenen Anteilen eine Mehrheit in der Hand hatte und so die Politik in der Vorderen Grafschaft Sponheim bestimmte.⁵⁰ Durch die endgültige Hinwendung zum Calvinismus übernahm die Kurpfalz die Leitung in der "aktiv-protestantischen" Politik am Ende des 16. Jahrhunderts. Die krasse Fehleinschätzung der politischen Kräfteverhältnisse zu Beginn des 17. Jahrhunderts, der anschließende Dreißigjährige Krieg und die Kampfhandlungen des Spanischen und des Pfälzischen Erbfolgekrieges haben der Kurpfalz politisch und materiell so großen Schaden zugefügt, daß sie zwar nicht in vollkommener Bedeutungslosigkeit versank, aber doch bis weit in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts brauchte, um sich materiell, kulturell und politisch vom diesem Schock zu erholen.

Folgt man der Einschätzung von Volker Press⁵¹, so könnte man den Eindruck gewinnen, daß die Geschichte der Verwaltung der Pfalzgrafschaft bei Rhein erst mit dem 15. Jahrhundert einsetzt. Wie in anderen Territorien des Reiches erweist es sich auch in der Kurpfalz als schwierig, Frühformen territorialer oder gar zen-

⁴⁹Vgl. dazu PRESS, Die wittelsbachischen Territorien, S. 559f. sowie für die württembergischen Erwerbungen ELMAR BLESSING, Die territoriale Entwicklung von Württemberg bis 1796 einschließlich der linksrheinischen Besitzungen (= HABW VI,2; Beiwort zur Karte), Stuttgart 1972, hier S. 2.

⁵⁰Das ist deshalb wichtig, weil es auch in der Vorderen Grafschaft Sponheim Bergbau gab, um dessen Kontrolle sich die Markgrafschaft Baden und die Kurpfalz stritten.

⁵¹PRESS, Die wittelsbachischen Territorien, S. 552-575.

traler Verwaltung auszumachen, Burgund vielleicht ausgenommen.⁵² Erst für das 15. Jahrhundert und die Folgezeit ist die Zentralverwaltung gut dokumentiert und erforscht. Etwa zu Beginn des 15. Jahrhunderts ist die Entwicklung der pfälzischen Kanzlei anzusetzen. Waren es zunächst Kleriker, die Verwaltungsaufgaben übernahmen, so übernahmen seit der Wende zum 16. Jahrhundert mehr und mehr gebildete Laien, die "*gelehrten Räte*" die Zentralverwaltung des Territoriums.⁵³ Die kurpfälzische Verwaltung, der im übrigen für das Ende des 16. Jahrhunderts ein hohes intellektuelles Niveau zu bescheinigen ist⁵⁴, läßt sich auf drei zentrale Institutionen "reduzieren": die Kanzlei⁵⁵, das Hofgericht und die Rechenkammer. Das Hofgericht, der territorialen Konsolidierung dienend, wurde zu einem Hort gelehrter Juristen, mit einer Schwerpunktverlegung auf die außerordentlichen Gerichtssitzungen. Diese Tendenz verstärkte sich noch durch die Rechtsprechung der Kanzlei. Hofrichter und Referenten vor der Kanzlei waren in solchen Fällen häufig dieselben Personen.⁵⁶ Die Rechenkammer schließlich, die unter Kurfürst Friedrich d. Siegreichen eine Neuordnung erfahren hatte, zeigte Ansätze einer zentralen Kassenführung unter einem Kammermeister (ein Amt, das bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in der Hand einer Familie war); die Rechnungsführung der Ämter wurden der zentralen Rechnungsführung nachgeordnet.⁵⁷ Daneben gab es in der Rechenkammer noch den Rentmeister (Verbindung zu den lokalen Finanzbeamten), den Rechenmeister (Assistent des Kammermeisters) und für die schriftlichen Arbeiten den Rechenschreiber.

⁵²WERNER PARAVICINI, Karl der Kühne. Das Ende des Hauses Burgund (= Persönlichkeit und Geschichte 94/95), Göttingen 1976, hier 14f.

⁵³DIETMAR WILLOWEIT, Die Entstehung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrage der Freiherr-vom-Stein-Ges. e.V. hrsg. von Kurt G.A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh. Bd 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 66-143, bes. 105-118 und 125-130.

⁵⁴PRESS, Die wittelsbachischen Territorien, S. 556.

⁵⁵Die Gliederung der kurpfälzischen Kanzlei interessiert im Rahmen dieser Untersuchung nicht so sehr; vgl. dazu PRESS, Die wittelsbachischen Territorien, S. 556 und auch GRETEL VOGELGESANG, Kanzlei- und Ratswesen der pfälzischen Kurfürsten um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, Diss. Freiburg i. Br. 1942.

⁵⁶PRESS, Die wittelsbachischen Territorien, S. 557; KLAUS BENDER, Die Hofgerichtsordnung Kurfürst Philipps (1476-1508) für die Pfalzgrafschaft bei Rhein, Diss. Mainz 1976.

⁵⁷Press, Die wittelsbachischen Territorien, S. 557; EMIL KAUF, Das Finanzwesen der Kurpfalz am Anfang des 16. Jahrhunderts, mit besonderer Berücksichtigung der Ämter (der sogenannten verrechneten Stellen), Diss. Bonn 1914.

Zu Beginn des 16. Jahrhundert wurde das Amt des Rentmeisters eingespart und das Amt des Rechenmeisters aufgewertet, Räte bürgerlicher Herkunft erhielten Zugang zu diesem Amt. Diese Öffnung leitete das Vordringen des bürgerlichen Elements auch in die Spitze der Rechenbehörde ein: von nun an war die berufliche Qualifikation ausschlaggebend für die Einstellung. Der erste bürgerliche Kammermeister ist für 1551 belegt. Etwa zeitgleich mit dem Greifen von Reformmaßnahmen im Bereich der Verwaltung entwickelte sich die Rechenkammer zu einer eigenständigen Institution, was angesichts der immer schlechter werdenden Finanzlage auch dringend geboten war. Eine kleinere Verwaltungseinheit ist einfacher zu reformieren und zu modernisieren als eine große. Man systematisierte die Rechnungskontrolle, modernisierte die Registratur und schuf nach württembergischen Vorbild das Amt des Renovators, der nach verlorenen Einkünften forschen sollte.⁵⁸

Es wurde viel Positives im Hinblick auf eine Reform der zentralen Verwaltung begonnen, doch muß festgehalten werden, daß dabei immer wieder Rückschläge einzustecken waren. So wurden beispielsweise 1594 zwei Personen mit der Aufgabe regelmäßiger Visitationen der Rechenkammer- ähnlich den Kirchenvisitationen - betraut, doch gaben beide ihr Amt 1598 bzw. 1599 wieder zurück und es wurde nach anderen Lösungen der Finanzkontrolle gesucht..⁵⁹

Die Struktur der kurpfälzischen Lokalbehörden war regional verschieden und deshalb nicht ohne weiteres vergleichbar. Die Ämterverfassung stammte aus der frühesten Zeit der Pfalzgrafschaft. An der Spitze eines Amtes stand der Amtmann. Synonyme waren der Viztum zu Neustadt oder die Burggrafen zu Alzey und Starkenberg, welche die gleiche Funktion ausübten. Bei entsprechender Größe eines Sprengels wurde der Amtsbezirk in Unterämter aufgeteilt und die Summe der Unterämter Oberamt genannt.⁶⁰ Es gibt zahlreiche Literatur, die die Geschichte einzelner kurpfälzischer Ämter behandelt, so daß hier nicht näher

⁵⁸PRESS, Die wittelsbachischen Territorien, S. 557f.

⁵⁹PRESS, Die wittelsbachischen Territorien, S. 558.

⁶⁰PRESS, Die wittelsbachischen Territorien, S. 569.

darauf eingehen werden muß.⁶¹ Der Amtmann stand dem Amtsbezirk vor, vertrat die landesherrlichen Interessen nach innen und sprach im Namen des Landesherrn Recht - als Instanz zwischen Orts- und Hofgericht. Ihm an die Seite gestellt war der Landschreiber, der in erster Linie für die Finanzverwaltung des Amtes verantwortlich war. Neben diesen beiden stand der Keller, der für die Verwaltung des pfalzgräflichen Domangutes zuständig war.⁶² Nicht immer stand geschultes Verwaltungspersonal ausreichend zur Verfügung und auch aus anderen Gründen kam es nicht selten zu Ämterhäufungen. So war es durchaus üblich, daß der Landschreiber auch die Aufsicht über den Bergbau in seinem Bezirk übernahm, war er doch ohnehin für die Einziehung der Einkünfte aus den Regalien verantwortlich.⁶³

Das Territorium Pfalz-Zweibrücken, organisierte sich - soweit ersichtlich - verwaltungstechnisch weitgehend nach dem Vorbilde der Kurpfalz.⁶⁴

IV. Die Badischen Markgrafschaften und die Grafschaft Fürstenberg

Um einen einigermaßen vollständigen Eindruck von der Geschichts- und Verwaltungslandschaft des Schwarzwaldes zu bekommen, muß wenigstens kurz auf die Verwaltungsgeschichte der Markgrafschaft Baden mit ihren Nachfolgeterritorien sowie - zumindest summarisch - auf die Grafschaft Fürstenberg und ihre

⁶¹ Beispielhaft sei auf die Arbeit von SIGRID SCHMITT, Territorialstaat und Gemeinde im kurpfälzischen Oberamt Alzey vom 14. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts (= Geschichtliche Landeskunde 38), Stuttgart 1992 oder auf den Artikel: MEINRAD SCHAAB und PETER MORAW, Territoriale Entwicklung der Kurpfalz (von 1156 bis 1792), in: Pfalzatlas, Textband I. Im Auftrag der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften hrsg. von Willi Alter, Speyer 1964/71, S. 393-428 mit zahlreichen Literaturhinweise zu den einzelnen Ämtern.

⁶² PRESS, Die wittelsbachischen Territorien, S. 570.

⁶³ Was an den Bergbau an Verwaltungsstrukturen angelagert war, soll Thema eines eigenen Kapitels sein und deshalb hier nicht weiter verfolgt werden. Siehe dazu unten Kapitel E. Die Montanverwaltung.

⁶⁴ Im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken gab es seit etwa der Mitte des 15. Jahrhundert ebenfalls recht ertragreichen Bergbau, der selbstverständlich auch in Verwaltungsstrukturen eingebunden war. PRESS, Die wittelsbachischen Territorien, S. 573; vgl. auch LUDWIG EID, Der Hof- und Staatsdienst im ehemaligen Herzogtum Pfalz-Zweibrücken von 1444-1604 (= MHVPfalz 21/1897), Neustadt/W. 1897 und JOHANN GEORG LEHMANN, Vollständige Geschichte des Herzogthums Zweibrücken und seiner Fürsten, München 1867 sowie KURT BAUMANN, Territoriale Entwicklung de Herzogtums Pfalz-Zweibrücken von 1444 bis 1793, in: Pfalzatlas, Textband II. Im Auftrag der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften hrsg. von Willi Alter, Speyer 1971/80, S. 1213-1224.

Verwaltungsorganisation eingegangen werden.

Die Entwicklung und Konsolidierung des badisch-markgräflichen Territoriums im 15. Jahrhundert ist untrennbar mit den Markgrafen Bernhard I. (1372-1431) und Christoph I. (1475-1515/27) verbunden. Während im Falle Bernhards I. davon gesprochen werden darf, daß er, fußend auf einer geordneten und straffer organisierten Behördenstruktur, die Markgrafschaft Baden als Territorium eigentlich erst begründete⁶⁵, baute Christoph I. die Markgrafschaft um das Doppelte aus.⁶⁶ Wohl nicht zuletzt wegen seiner engen Beziehungen zu Kaiser Maximilian I. erhielt er 1492 die luxemburgischen Herrschaften Rodenmacher und Hesperingen. Für 1503 ist u.a. der Erwerb der Herrschaften Sausenberg, Rötteln und Badenweiler verzeichnet.⁶⁷ Außerdem übte Christoph I. im Auftrage Maximilians I. die Statthalterschaft im Herzogtum Luxemburg aus. Weiter gehörten zur Markgrafschaft Baden noch Anteile an der Vorderen und Hinteren Grafschaft Sponheim; darüber hinaus übten zwei Erzbischöfe aus der Familie der Markgrafen von Baden während der Regierungszeit Christophs I. das Pontifikat im Erzbistum Trier aus und Markgraf Karl von Baden fungierte eine Zeit lang als Verweser des Erzbistums⁶⁸. So kann wohl gefolgert werden, daß hier versucht wurde, ein zusätzliches zweites Standbein für das Territorium der Markgrafschaft Baden zu errichten.⁶⁹

Christoph I. baute erfolgreich die territoriale Verwaltung aus, förderte die Wirtschaft und das Gewerbe und sanierte erfolgreich die staatlichen Finanzen. Damit war er für die Markgrafschaft ebenso bedeutend wie Bernhard I.⁷⁰ Im Laufe des 15. Jahrhundert waren die alten Hofämter durch die Verwaltungsämter Landhof-

⁶⁵JOACHIM FISCHER, Territorialentwicklung Badens bis 1796 (mit Grafschaft Sponheim), (= HABW VI,1; Beiwort zur Karte), Stuttgart 1974, hier S. 2.

⁶⁶FISCHER, Territorialentwicklung Badens, S. 3.

⁶⁷ebenda.

⁶⁸DIETER KERBER, Herrschaftsmittelpunkte im Erstift Trier. Hof und Residenz im späten Mittelalter (= Residenzenforschung 4), Sigmaringen 1995, hier S. 35-40.

⁶⁹Gleiches folgerte schon LUDWIG PETRY 1955 in seinem Aufsatz "Das politische Kräftespiel im pfälzischen Raum vom Interregnum bis zur Französischen Revolution, in: RhVjbl 20 (1955), S. 80-111, bes. Arbeitskarte 4 (S. 101) Dies Ergebnis festigte Dotzauer durch weitergehende Forschungen: WILFRIED DOTZAUER, Die westlichen Gebiete der Markgrafen von Baden von 1402 bis 1803. Erwerbungen, Projekte, kulturelle und administrative Leistungen, in: LandeskdlVjbl 14 (1968), S. 31-54.

⁷⁰ebenda.

meister, Landschreiber und Kanzler ersetzt worden. 1504 erließ Christoph I. eine neue Kanzleiordnung und 1509 wurde ein Hofgericht geschaffen. Die lokalen Ämtern standen in der Regel adelige Landvögte vor, die ihr Amt mit Unterstützung bürgerlicher Vögte ausübten. In kleineren Amtssprengeln gab es nur bürgerliche Amtleute. Diese wiederum waren amtsweise eingesetzten Kellern und Schultheißen vorgesetzt, die für die Finanz- oder Domonialverwaltung bzw. die Gemeindeverwaltung zuständig waren.⁷¹ Erwähnenswert ist noch, daß 1578 in der Markgrafschaft Baden-Durlach nach württembergischen Vorbild neben dem Hofgericht eine Rentkammer und ein Hofrat eingerichtet wurde. Darüber hinaus gab es im Untersuchungszeitraum keine nennenswerten verwaltungstechnischen Neuerungen in den Markgrafschaften.⁷²

Für die Grafschaft Fürstenberg läßt sich wie für fast alle kleineren Territorien im Schwäbischen Reichkreis sagen, daß sie vor dem 17. Jahrhundert keine kollegiale Zentralverwaltung im engeren Sinne entwickelt hat. Territorien wie die Grafschaft Fürstenberg waren im Spätmittelalter in Ämter aufgeteilt, in denen die Amtleute je nach Größe des Bezirkes mit oder ohne zusätzliche Finanzbeamte tätig waren. In diesen Landesherrschaften gab es meist nur eine Zentralbehörde, die Kanzlei. Sie war Regierungszentrale und gerichtliche Appellationsinstanz zugleich und bestand zumeist aus dem Kanzler, einigen Schreibern - später noch Räte - und einem Finanzbeamten, Rentmeister, genannt. Erst später wurde je nach Größe der Herrschaft aus dem Amt des Rentmeisters eine eigene Behörde, Rentkammer genannt.⁷³

⁷¹BERND WUNDER, Der Schwäbische Kreis, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrage der Freiherr-vom-Stein-Ges. e.V. hrsg. von Kurt G.A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh. Bd 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 615-634, hier S. 629.

⁷²WUNDER, Der Schwäbische Kreis, S. 630.

⁷³WUNDER, Der Schwäbische Kreis, S. 631.

C. Bergrecht in den verschiedenen Herrschaften

I. Das Bergrecht und sein Ursprung: der Bergbau

Es soll an dieser Stelle darauf verzichtet werden, in extenso die geologischen und wirtschaftsgeographischen Voraussetzungen für den Bergbau auf dem Hunsrück und dem Schwarzwald auszubreiten. Einen guten, einführenden Überblick zum Schwarzwald gewähren die Geologische Übersichtskarte von Helmut Hölder und Hartmut Grees¹ sowie die 1989 erschienene Monographie über den Belchen, die von der Naturkunde bis hin zur Geschichte umfassend über den Südschwarzwald informiert.² Für den Hunsrück nimmt man am besten die Beschreibungen rheinland-pfälzischer Bergamtsbezirke von Wilfried Rosenberger³, den Geschichtlichen Atlas der Rheinlande⁴ sowie *last but not least* die Karten und Texte im Pfalzatlas zur Hand.⁵ Ich gehe davon aus, daß überall dort, wo Bergrecht gesprochen und kodifiziert wurde, auch Bergbau betrieben werden konnte und wurde. Eben dieser Bergbau wurde durch Bergrecht reglementiert. In diesem Kapitel soll darum gehen, die Wurzeln sowie die Entwicklungs- und Erscheinungsformen des Bergrechts in den Untersuchungsräumen darzustellen und zu erläutern. Am Schluß soll versucht werden, die Einzelbefunde zusammenzufügen und zu interpretieren. Am Anfang wird ein historischer Abriß des Bergbaus auf dem Hunsrück und dem Schwarzwald stehen.

¹HELMUT HÖLDER/HARTMUT GREES, Geologische Übersichtskarte von Süddeutschland (= HABW II,3 und Beiwort), Stuttgart 1975.

²Der Belchen. Geschichtlich-naturkundliche Monographie des schönsten Schwarzwaldberges. Hrsg. von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe 1989.

³Beschreibungen rheinland-pfälzischer Bergamtsbezirke, Bd. 3: Bergamtsbezirk Bad Kreuznach (bearb. von Wilfried Rosenberger), Bad Marienberg 1971; Beschreibungen rheinland-pfälzischer Bergamtsbezirke, Bd. 4: Bergamtsbezirk Koblenz (bearb. von Wilfried Rosenberger), Bad Kreuznach 1979.

⁴JÖRG NEGENDANK/GEROLD RICHTER, Geographische und geologische Grundlagen (= Geschichtlicher Atlas der Rheinlande I,1-I,5 und Beiworte), Köln 1982.

⁵OTTO ATZBACH, Geologische Übersichtskarte der Pfalz, in: Pfalzatlas, Textband I, im Auftrag der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften hrsg. von WILLI ALTER, Speyer 1964-1971, S. 545-552; HARTMUT LESER, Geomorphologische Übersichtskarte, in: Pfalzatlas, Textband I, im Auftrag der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften hrsg. von WILLI ALTER, Speyer 1964-1971, S. 69-104; DERS., Höhenschichtkarte, in: Pfalzatlas, Textband I, im Auftrag der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften hrsg. von WILLI ALTER, Speyer 1964-1971, S. 151-158; DERS., Karte der naturräumlichen Gliederung, in: Pfalzatlas, Textband II, im Auftrag der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften hrsg. von WILLI ALTER, Speyer 1971-1980, S. 1035-1040 mit weiterer Literatur.

a. Der Bergbau in der Pfalz

Der Bergbau in der Rheinpfalz ist in jüngerer Zeit recht gut erforscht worden. Ohne hier näher auf das Phänomen eingehen zu wollen, ist festzustellen, daß der historische Bergbau - veranschaulicht durch "Schaubergwerke" - in der Pfalz wie auch anderwärts in Mode gekommen ist. Ein Blick in die letzten Jahrgänge landeskundlicher Bibliographien bestätigen diese Einschätzung. Auf eher wirtschaftshistorische Aspekte haben die Arbeiten von Spuhler, Walling, Rosenberger, Wild oder Loose das Augenmerk gelenkt⁶, wie auch die sehr ergiebige Dissertation von Rainer Schlundt.⁷

Schon seit der Römerzeit ist die Pfalz montanwirtschaftlich erschlossen gewesen. Die Gewinnung von Eisen und Kupfer ist archäologisch bezeugt, bei Quecksilber, Silber und Gold wird deren Abbau vermutet, zweifelsfrei zu belegen ist er jedoch nicht.⁸ Des weiteren gibt es schriftliche Hinweise für Silber- und Bleigruben im Odenwald um 800.⁹ Die schriftliche Überlieferung des pfälzischen Erzbergbaus setzt erst im Spätmittelalter ein, von der Verleihung des Bergregals an den Herzog von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein durch Kaiser Friedrich II.

⁶LUDWIG SPUHLER, Der Bergbau in der Pfalz, in: Pfalzatlas, Textband I, im Auftrag der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften herausgegeben von WILLI ALTER, Speyer 1964-1971, S. 117-148; HANS WALLING, Der Eisenerzbergbau am Donnersberg bei Imbach seit römischer Zeit, in: Mitt. Pollichia 135 = 3.21 (1974), S. 19-38; DERS., Der frühe Bergbau in der Pfalz, in: MittHVPfalz 75 (1977), S. 15-46; RAINER LOOSE, Der Bergbau in der Wirtschaft der Pfalz. Historisch-geographische Aspekte der Integration montan-industrieller Unternehmungen in vor- und frühindustrieller Zeit, in: JbwestdtLG 14 (1988), S. 123-156; WILFRIED ROSENBERGER, Zur Entwicklung des Quecksilberbergbaues in der Pfalz, 1403-1942, in: Kreuznacher Heimatbl., H. 5, 1966; DERS., Die Bergordnung Kurfürst Friedrichs I. für die Quecksilberbergwerke bei Daimbach, in: Alzeier GeschBl 5 (1968), S. 104-109; DERS., Der Schladminger Bergbrief und die Bergordnung für die Hintere Grafschaft Sponheim, Wien 1968; DERS., Ein kurpfälzisches Bergvermeßbuch, in: Mitt. Pollichia 131 = 3.17 (1970), S. 157-183; DERS., Eisen- und Metallerzbergbau in der Pfalz, in: Pfälzische Landeskunde, hrsg. von MICHAEL GEIGER, GÜNTHER PREUß und KARL-HEINZ ROTHENBERGER, Band 3, 1981, S. 266-279.

⁷RAINER SCHLUNDT, "Und hat sich das ertz wol erzaiget". Nordpfälzer Bergbau der Herzöge von Zweibrücken-Veldenz im 15. und 16. Jahrhundert, Diss. phil., Speyer 1982.

⁸OTTO ROLLER Die wirtschaftliche Entwicklung des pfälzischen Raumes während der Römerzeit, in: Beiträge zur pfälzischen Wirtschaftsgeschichte (= VeröffPfälzGesFörd Wiss Speyer 58), Speyer 1968, S. 3-50, hier 25-29.

⁹WILLI BOELCKE, Wirtschaftsgeschichte Baden-Württembergs von den Römern bis heute, Stuttgart 1987, hier S. 36; THOMAS ZOTZ, Schriftquellen zum Bergbau im frühen Mittelalter, in: Montanarchäologie in Europa. Berichte zum Internationalen Kolloquium "Frühe Erzgewinnung und Verhüttung in Europa" in Freiburg im Breisgau vom 4. bis 7. Oktober 1990, hrsg. von HEIKO STEUER und ULRICH ZIMMERMANN, Sigmaringen 1993, S. 183-199.

vom Jahre 1219 einmal abgesehen¹⁰, denn dieses kaiserliche Privileg steht offenbar für sich und zieht zunächst erst einmal keine weiteren Belege nach sich. Belege wie etwa der, in dem die Gebrüder *Conrad* und *Friedrich von Stralenberg* ihren Anteil am Berg zu Hohensachsenheim an Ludwig II. von der Pfalz übertragen und denselben mit der Hälfte aller dort geförderten Metalle wieder empfangen, sind Einzelfälle, jedenfalls im Bereich der Rheinpfalz.¹¹ Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts gibt es wieder schriftliche Zeugnisse für die Existenz des Erzbergbaus in der Pfalz, der hauptsächlich wohl darauf aus ist, die reichen Quecksilbervorkommen auszubeuten. Bergrechnungen der Quecksilbergewerkschaften sowie Nachrichten über den Zehnt aus diesen Bergwerken in Amtsrechnungen belegen das recht deutlich.¹² Allein der "Liber perpetuus" und die zwei "Libri ad vitam" Friedrichs I. des Siegreichen liefern 33 (!) Belege für Bergrechtsverleihungen. Für seine Nachfolger setzt sich die Tendenz fort und läßt sich mühelos bis zum Ende des 16. Jahrhunderts erweitern. Dazu kommen noch neun Bergordnungen für einen Zeitraum von ca. 1460-1600.

Gerade die Kurpfalz hat - wohl aus dem böhmischen Bergrecht - ein eigenständiges Bergrecht entwickelt, das in schriftlicher Form erst seit dem zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts greifbar ist.¹³ In den Schriftquellen wird auch nur eine vergleichsweise kurze Zeitspanne des intensiveren Bergbau in der Pfalz sichtbar, die ca. von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Dreißigjährigen Krieg reicht. Im Folgenden werden die wichtigsten pfälzischen Erzreviere kurz vorgestellt, um gegenüber dem Leser die Transparenz der nachfolgenden Kapitel und Interpretationen zu erhalten.

¹⁰DIETER HÄGERMANN, Deutsches Königtum und Bergregal im Spiegel der Urkunden. Eine Dokumentation bis zum Jahre 1272, in: Montanwirtschaft vom 12. bis 17. Jahrhundert. Stand, Wege und Aufgaben der Forschung, Bearbeiter: WERNER KROKER und EKKEHARD WESTERMANN (= Der Anschnitt, Beiheft 2), Bochum 1984, S.13-23, hier 20.

¹¹RPR I, Nr. 1242.

¹²LOOSE, Bergbau in der Wirtschaft der Pfalz, S. 123; KARL-OTTO BULL, Die wirtschaftliche Verflechtung der Pfalz am Ende des Mittelalters (1440-1550), in: Beiträge zur pfälzischen Wirtschaftsgeschichte (= VeröffPfälzGesFördWiss Speyer 58), Speyer 1968, S. 55-96, hier 59, 81, 91f.

¹³Unten werden bei der Darstellung des Bergrechts im Untersuchungsraum die Entwicklungszusammenhänge noch näher zu beleuchten sein.

1. Der Bergbau im Kurfürstentum Trier von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert

Wie gezeigt, gibt es Anzeichen, daß schon seit vorrömischer Zeit Bergbau in der Pfalz existierte. Größere Bedeutung erlangte der Bergbau im Hunsrück-Nahgebiet erst im Mittelalter, als die Erzbischöfe von Trier und die Grafen von Sponheim bzw. Pfalzgrafen bei Rhein und die Markgrafen von Baden den Bergbau im Hunsrück und den angrenzenden Regionen nachhaltig förderten.¹⁴ Nach Einschätzung Slottas war gerade der Metallerzbergbau ein Eckpfeiler der Wirtschaft im damaligen Erzbistum Trier.¹⁵

Die Nachrichten über kurtrierischen Bergbau verdichteten sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts. 1466 verlieh Erzbischof Johann (von Baden) dem Johannes Garlandt von Oberwesel das Recht, bei Bernkastel ein Bergwerk aufzuschließen und zu betreiben. Neben der Pflicht, nur mit einer bestimmten Anzahl von Leuten bauen zu dürfen und den Zehnten an das Erzstift zu entrichten, hatte er das Recht, in den kurtrierischen Waldungen Bauholz zu schlagen und unterstand allein der erzstiftischen Gerechtigkeit.¹⁶ Die nächste Bergwerksverleihung des Trierer Erzbischofs datierte aus dem Jahre 1495. Als der gleiche Erzbischof einer Gruppe von Interessenten ein Reihe von Bergwerken bei Bernkastel und Monzelfeld erblich verlieh, wurde gleichzeitig auch ein Überblick über die damaligen Bergbauaktivitäten in dem Revier gegeben und auch erstmals ein Bergvogt als landesherrlicher Beamter erwähnt, der in Vertretung des Kurfürsten die Gewerke schützen sollte. Die Ergiebigkeit der Lagerstätten zog weitere Interessenten an und so war es nur folgerichtig, daß Johann II. 1502 für das Gebiet eine Bergordnung erließ.¹⁷ Zeitgleich ist auch ein Bergrichter nachweisbar, der ebenfalls Kellner des Erzbischofs war: die Verwaltung des Kurfürstentums war noch

¹⁴Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mitterlrheinischen Territorien I-III. Hrsg. von HEINRICH BEYER, LEOPOLD ELTESTER und ADAM GOERZ. Coblenz 1860-1874, hier Band III, Nr. 611 (Kaiser Friedrich I. verleiht Bergwerke an Erzbischof Hillin von Trier).

¹⁵RAINER SLOTTA, Technische Denkmäler in der Bundesrepublik Deutschland, Teil 4: Der Metallerzbergbau II, Bochum 1983, S. 1011.

¹⁶LHAKo 1C 18, S. 180. ADAM GOERZ, Regesten der Erzbischöfe von Trier von Hetti bis Johann II. 814-1503. Berichtigter Neudruck der Ausgabe Trier 1861, Aalen 1969, hier S. 225. (im folgenden GOERZ, Regesten der Erzbischöfe von Trier)

¹⁷LHAKo 1C 18, S. 1083/7; GOERZ, Regesten der Erzbischöfe von Trier, S. 318 bzw. 320; ROSENBERGER/KLOFT, Blei- und Silbererzbergbau bei Bernkastel (Mosel), S. 15.

nicht so ausdifferenziert, weshalb Ämterkumulationen durchaus üblich waren.¹⁸ Eine Modernisierung der Verwaltung fand erst unter dem Nachfolger Johanns statt. Aber auch so wird klar, welche das Bernkasteler Revier zunehmend in den wirtschaftlichen Erwägungen des Trierer Erzbischofs spielte. 1510 wurde von Erzbischof Jakob II. eine neue Bergordnung erlassen, die neuen Gegebenheiten Rechnung trug.¹⁹ Sie war nötig geworden, weil zwischen 1502 und 1510 ein wirtschaftlicher Niedergang im Revier stattgefunden hatte, alte Rechte in Vergessenheit geraten waren und neue Anreize in Form von Vergünstigungen geschaffen werden mußten. So sollten in Zukunft Bergsachverständige zur Verfügung stehen, mit deren Hilfe eine Montanverwaltung am Ort eingerichtet werden sollte. Die Bergwerksverwandten sollten allein deren Gerichtsbarkeit unterstehen.²⁰ Bis 1564 stieg die Bedeutung des Erzbergbaus bei Bernkastel stetig an, so daß im gleichen Jahr eine neue Bergordnung erlassen wurde, welche die dann obsolet gewordene von 1510 ablöste.²¹ Aber auch der Bernkasteler Bergbau mußte der allgemeinen wirtschaftlichen Tendenz ab der Mitte des 16. Jahrhunderts Rechnung tragen. Etwa seit 1550 wirkte sich der Import billigerer Edelmetallerze aus Übersee stärker auf den europäischen Metallmarkt aus; die heimischen Erze gerieten unter starken Preisdruck und mußten sich früher oder später dem Druck von außen beugen.²² Damit gingen natürlich die Profite der Gewerkschaften im Kurtrierischen Bergbau wie überall zurück und da es im 16. Jahrhundert noch nicht das Subventionsgebaren des späten 20. Jahrhunderts gab, resultierten aus

¹⁸Zur Ämterkumulation vgl. auch KERBER, Herrschaftsmittelpunkte, S. 109: Gerlach von Winneburg war Amtmann von Salm und Kasselburg als er und andere 1491 von Erzbischof Johann von Trier Bergwerke am Alfferberg, im Rüssen und im Amt Schoeneberg pachteten (GOERZ, Regesten der Erzbischöfe von Trier, S. 283).

¹⁹Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem ehemaligen Churfürstentum Trier über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1310 bis zur Reichs-Deputations-Schluß-mäßigen Auflösung des Churstaates Trier am Ende des Jahres 1802. Im Auftrage des königlich preußischen hohen Staatsministeriums herausgegeben von J. J. SCOTTI, Erster Theil, vom Jahre 1310 bis zum Jahre 1700, und von Nr. 1 bis Nr. 299, Düsseldorf 1832, hier Nr. 45. (im folgenden SCOTTI, Sammlung Trier)

²⁰ROSENBERGER/KLOFT, Blei- und Silbererzbergbau bei Bernkastel (Mosel), S. 16.

²¹SCOTTI, Sammlung Trier, Nr. 104; THOMAS WAGNER, Corpus iuris Metallici Recentissimi et antiquioris. Sammlung der neusten und älterer Berggesetze, Leipzig 1791, hier Sp. 929-982.

²²EKKEHARD WESTERMANN hat sich zuletzt aus Anlaß des "Columbus-Jubiläums" mit den Auswirkungen der überseeischen Metalle auf den europäischen Markt auseinandergesetzt: EKKEHARD WESTERMANN, Über Wirkungen des europäischen Ausgriffs nach Übersee auf den europäischen Silber- und Kupfermarkt des 16. Jahrhunderts, in: ARMIN REESE (Hrsg.), Columbus: Tradition und Erneuerung (= Forschen - lehren - lernen 5), Idstein 1992, S. 52-69.

der sinkenden Rentabilität Rezession und Grubenstillegungen auch im Erzstift Trier. Trotzdem wurde der Bergbau in Kurtrier weiter betrieben. 1571 wurden mehreren Gewerken für ein Jahr Zehntfreiheit eingeräumt, damit die Arbeiten an einem Erbstollen nicht aus Geldmangel eingestellt werden mußten. Im gleichen Jahr erhielten die Gewerken noch weitere Rechte, den Bergbau auszudehnen. Über den Erfolg ist nichts weiter bekannt, sicher ist jedoch, daß auch an der Mosel der Dreißigjährige Krieg den Bergbau vorläufig beendete.

2. Der Bergbau in der Grafschaft Sponheim bis ins 16. Jahrhundert

Auch die Grafen von Sponheim bzw. ihre Rechtsnachfolger betrieben im Mittelalter, speziell im 15. und 16. Jahrhundert, intensiv Bergbau in ihrem Teil des Hunsrücks. 1409 ist erstmals eine Bergwerksverleihung durch Graf Simon II. von Sponheim erwähnt, als er ein Bergwerk am Petersberg bei Altlay verlieh.²³ Die Gewerken sollten nach allem schürfen dürfen, was sie fänden; sie sie unterständen außerdem keiner allgemeinen Gerichtsbarkeit; sie hätten aber den Zehnten abzuliefern. Meines Wissens ist dies die erste und einzige überlieferte Bergwerksverleihung, die von den "alten" Grafen von Sponheim herrührte. Ihre Erben und Rechtsnachfolger, die Kurfürsten von der Pfalz mit ihren Nebenlinien und die Markgrafen von Baden, hingegen sind als Initiatoren und Förderer des Bergbaus im Hunsrück und in anderen Revieren wohlbekannt. Auf sponheimischem Gebiet ging im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts und im 16. Jahrhundert Bergbau auf Kupfer (Amt Herrstein/Gruben am Hosenberg) sowie auf Blei und Silber (Weiden im oberen Fischbachtal) um.²⁴

Es gibt Hinweise, daß Kupfer in der Gegend schon in vor- und frühgeschichtlicher Zeit abgebaut worden ist, doch urkundlich erwähnt wurde der Bergbau im Fischbachtal erstmals 1473 in einem Vertrag zwischen Friedrich von Pfalz-Simmern und dem Wildgrafen Johann von Kirburg.²⁵ 1490 wurde auch auf Initiative Markgraf Christophs von Baden für die Hintere Grafschaft Sponheim eine Berg-

²³Regesten des Archivs der Grafen von Sponheim 1065-1437, bearb. von JOHANNES MÖTSCH, 5 Teile, (= Veröffentlichungen der Landearchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Band 41-45), Koblenz 1987-1991, hier Teil 3, Nr. 3353 u. 3354.

²⁴SLOTTA, Technische Denkmäler, S. 1015.

²⁵SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 129; GLAK 50/1768.

ordnung erlassen, im wesentlichen mit dem damals geltenden Schwazer Bergrecht identisch war.²⁶ Die vorliegende Bergordnung ist mit der Bergordnung für die Grube am Königswart im oberen Murgtal vergleichbar, die Markgraf Christoph von Baden 1488 erlassen hatte. In der Ordnung von 1488 wurde *expressis verbis* geschrieben, daß sie Schwazer und Sterzinger Recht verfahren sollte und das gleiche galt für die Bergordnung für die Hintere Grafschaft Sponheim von 1490.²⁷ Die Ausdehnung des Bergwesens führt zur Zuwanderung von Bergleuten aus allen Montanregionen Deutschlands.²⁸ So war es nur folgerichtig daß sich das Fischbacher Bergwerk im 16. Jahrhundert zu einem prosperierenden Unternehmen entwickelte mit Schmelzhütten direkt am Bergwerk und in der näheren Umgebung sowie einem gut funktionierenden Vertriebsnetz für das Rohkupfer.²⁹ Allerdings vererbte der Bergsegen im Fischbachtal schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts (etwa 1575 - 1580). 1572 war zwar noch einer der mächtigsten Kupferproduzenten Deutschlands, Hans Langnauer aus Augsburg, in den Fischbacher Betrieb mit eingestiegen. Aber weil sein Faktor am Ort, Peter Henning, recht glücklos agierte, war das Bergwerk 1592 mit 5700 flRh verschuldet. Nichtsdestoweniger wurde der Betrieb bis ins 17. Jahrhundert hinein weitergeführt, denn Hochrechnungen zufolge hingen nicht nur etwa 600 Beschäftigte direkt von dem Werk ab, sondern auch deren Familien, so daß eine Zahl von 2000-3000 Personen anzunehmen ist.³⁰ Auch im Bergrecht mußte den damaligen Zeitläuften Rechnung getragen werden. 1576 wurde die alte Bergordnung durch eine neue ersetzt, die auf die inzwischen modernen Belehnungspraktiken und die veränderten Bergmaße Rücksicht nehmen sollte sowie das Erbstollenrecht stärker akzentuieren. Ebenso wurde darin das Hofgericht in Trabach als berggerichtliche Appellationsinstanz etabliert.³¹ Die letzte Bergordnung für die Hintere Grafschaft Sponheim datierte von 1590 modifizierte nochmals das Bergrecht in der Graf-

²⁶GLAK 50/1768; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 130; ROSENBERGER, Schladminger Bergbrief, S. 9f.

²⁷ROSENBERGER, Schladminger Bergbrief, S. 13. GLAK 50/1768 und LHAKo 33/6533 haben nahezu den gleichen Inhalt.

²⁸SLOTTA, Technische Denkmäler, S. 1066.

²⁹SLOTTA, Technische Denkmäler, S. 1067.

³⁰SLOTTA, Technische Denkmäler, S. 1067.

³¹LHAKo 33/12845; LA Speyer B2/4369.

schaft; sie blieb bis zur Einführung des französischen Bergrechts 1791 in Kraft.³²

3. Die Gruben bei Imsbach

Urkundlich belegt waren die Gruben bei Imsbach seit 1474, als Kurfürst Friedrich I. der Siegreiche von der Pfalz die Gruben seinem Bergmeister Jakob Bargsteiner verlieh. Doch in Betrieb genommen hat Bargsteiner die Gruben offenbar nicht. Erst in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts gibt es Belege für einen erfolgreichen Betrieb der Bergwerke, der bis etwa zur Mitte des Jahrhunderts andauerte.³³ Der Bergbau in Imsbach hat weit längere Tradition. Schon in römischer Zeit soll nach Walling hier zunächst Kupferbergbau, in hochmittelalterlicher Zeit und später Silberbergbau betrieben worden sein. Keramikfunde belegen Bergbautätigkeit in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und zu Anfang des 15. Jahrhunderts.

4. Die übrigen Kupfererzreviere

Außer dem Bergbau bei Imsbach gab es noch andere Stellen in der Pfalz, wo nach Kupfererzen geschürft wurde. Am Rheingrafenstein wurde ebenfalls schon im 15. Jahrhundert gegraben, ein Gebiet, das im Herrschaftsbereich der Kurfürsten von der Pfalz lag, die wiederum die Aufsicht über die Bergwerke dort an die Wild- und Rheingrafen delegiert hatten. Seit 1464 ist der Bergbau am Rheingrafenstein urkundlich faßbar und gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde dort auch eine Bergordnung erlassen. Neben den Kurfürsten war der Hauptgewerke ein Arnolt Holtzhusen, einer der bekanntesten Metallhändler der damaligen Zeit. Ähnlich verhielt es sich auch mit einem anderen Revier, dem Selberg, der geographisch zum Nordpfälzischen Quecksilberrevier gehörte. Rainer Schlundt ging in seiner Dissertation "*Und hat sich das ertz wol erzaiget*" ausführlich auf dieses Revier und seine Geschichte ein.³⁴ 1429 verlieh erstmals Graf Friedrich von Veldenz am Selberg ein Bergwerk an einen Juden Salomon und seine Mitgewerken. Die Ge-

³²GLAK 77/8639; LHAKo 33/18495-7; BayHStAM K.bl. 439/158; LA Speyer B2/440,6.

³³SLOTTA, Technische Denkmäler, S. 1071.

³⁴RAINER SCHLUNDT, "Und hat sich das ertz wol erzaiget". Nordpfälzer Bergbau der Herzöge von Zweibrücken-Veldenz im 15. und 16. Jahrhundert (= VeröffPfälzGesFörd Wiss Speyer 67). Speyer 1982.

werkschaft konnte sich aber keine fünf Jahre halten, denn 1434 ist hier eine Gewerkschaft als Betreiberin des Bergwerks belegt, die aus Obermoscheler Bürgern bestand. Seit 1441 war die Lehnsherrschaft über den Selberg beim Haus Pfalz-Simmern-Zweibrücken, unter dessen Führung der Bergbau am Selberg wie auch im ganzen nachmaligen Herzogtum Pfalz-Zweibrücken während des 16. Jahrhunderts einen starken Aufschwung nahm. Gerade die Herzöge Alexander und Wolfgang waren montanwirtschaftlich sehr interessiert und förderten den Bergbau durch zahlreiche Ordnungen und Freiheiten nach Kräften. Maßgeblichen Anteil hatt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch Hans Thain, ehemaliger Syndikus der Stadt Nürnberg, der als Verfasser der Bergordnungen von 1556, 1560 und 1565 gilt. Doch hielt der Bergsegen am Selberg nicht mehr lange an. Etwa zwanzig Jahre später mußte der Bergbau am Selberg wegen Unrentabilität eingestellt werden.

5. Das Nordpfälzer Quecksilberrevier

Einer der wichtigsten Montanbezirke des Hunsrück-Nahe-Raums war ohne Frage das Quecksilberrevier auf dem Pfälzer Hauptsattel. Auch wenn ich sonst nicht auf die Morphologie der Erzlagerstätten eingegangen bin, so scheint es mir an dieser Stelle sinnvoll, weil sich daraus die Anordnung der Quecksilber- bzw. Kupfer- und Silberbergwerke ergibt. Das Ergebnis läßt wiederum Rückschlüsse auf die in der Gegend am Bergbau Beteiligten zu und macht ihre jeweilige Handlungsweise transparenter.

Der Pfälzer Hauptsattel ist ein Faltengebirge mit einer zeitweise lebhaften vulkanischen Tätigkeit. Die fast ausschließlich hydrothermale Entstehung der pfälzischen Erzvorkommen ist an das Ende dieser vulkanische Tätigkeit zu datieren, also etwa in den nun beginnenden Zechstein. In den durch das Hochpressen der Intrusivgesteine entstandenen Spalten und Zerrütungszonen sind die Erze der Buntmetalle (seltener Eisenstein) als Gänge oder in Imprägnationszonen ausgeschieden. Im Gegensatz zu allen anderen deutschen Vorkommen herrscht hierbei Zinnober (HgS) gegenüber silberhaltigen Kupfererzen vor; Bleiglanz, ansonsten der wichtigste Silberträger, tritt ganz zurück. Daher spielte der Quecksilberbergbau in der Pfalz die bei weitem größte Rolle. Er hatte einen solchen Umfang, daß Deutschland früher nicht auf die spanische oder österreichische Lagerstätte bei Almaden bzw. Idria angewiesen war! Während das Quecksilber hauptsächlich im Kern des Pfälzer Hauptsattels auftritt, sind die Kupfer-Silbererze an den Sattelflanken ausgeschieden worden.³⁵

³⁵SLOTTA, Technische Denkmäler, S. 1079.

Silberbergbau ist in dieser Gegend schon früh von Friedrich III. von Veldenz und seinem Schwiegersohn Stephan betrieben worden. Über die Verleihung eines Bergwerkes an den Juden Salomon war schon berichtet worden. Ein Indiz für die Prosperität dürfte auch die Verleihung des Münzregals durch Kaiser Sigismund an Herzog Stephan von 1431 sein; es zeigt nämlich an, daß die Bergwerke für den Landesherrn soviel Gewinn abwarfen, um Münzen daraus zu schlagen.³⁶ 1465 erließ Herzog Ludwig I. der Schwarze eine Ordnung für aufzuschließende und aufzurichtende Bergwerke bei Niederhausen, in der er einer zwölf Mann starken Gewerkschaft das Recht auf Bergbau, insbesondere auf Kupfer und Quecksilber gewährte. Der Betrieb wurde in vierzehn Teile geteilt, wovon sich der Herzog zwei Teile vorbehielt.³⁷ Es gibt Andeutungen, die von einer weiteren Bergordnung zeugen, die schon unter Ludwig I. erlassen worden sei, jedoch ist ihr Inhalt unbekannt geblieben.³⁸ So ist die erste ausführlichere Pfalz-Zweibrückische Bergordnung die Bergordnung Herzog Alexanders von 1514. Diese Ordnung leitete am Landsberg die erste Hochphase des Quecksilberbergbaus in der Pfalz ein. Der technische Fortschritt in der Schmelztechnik, das "Saigern", ließ das Quecksilber so wichtig werden, daß der etwa zeitgleiche Silberbergbau am Landsberg vollkommen in den Hintergrund rückte. Die Hofkellereirechnungen von 1508 und 1509 verzeichneten einen Zehnten von 6 Zentnern 34 Pfund bzw. 9 Zentnern 70 Pfund, was einen recht hohen Ertrag nahelegt.³⁹

³⁶JOHANN FRIEDRICH BÖHMER, Regesta Imperii XI. Die Urkunden Kaiser Sigmonds (1410-1437), verzeichnet von WILHELM ALTMANN, Hildesheim 1968, Nr. 8722. (im folgenden BÖHMER/ALTMANN, Regesten Kaiser Sigmonds)

³⁷LA Speyer B2/207.

³⁸Es existiert eine Randnotiz in einer Fassung einer Bergordnung ("*Erbstollische Gerechtigkeit*") von 1488 (BayHStAM K.bl. 419/19), die den einzigen Hinweis auf die genannte Bergordnung enthält. Die Bergordnung von 1488 ist übrigens von Herzog Alexander, dem Nachfolger Ludwig erlassen worden; eine zweite Fassung ohne den Eintrag wird im LA Speyer aufbewahrt (LA Speyer B2/440,1), vgl. dazu auch SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 104, 106 und 255ff. (Transkription).

³⁹SLOTTA, Technische Denkmäler, S. 1079; SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 118 vermeldet im Anschluß an PÖHLMANN (Quecksilberbergbau am Moschellandsberg) für den gleichen Zeitraum zwar andere Zahlen, aber die Grundaussage bleibt bestehen.

b. Der Bergbau im Schwarzwald (Vorderösterreich, Württemberg, Baden und Fürstenberg)

1. Die Anfänge des Silberbergbaus im Schwarzwald

Schon für die Römerzeit gibt es eine Reihe von Zeugnissen, die den Bergbau nach Silber im Schwarzwald bzw. im Breisgau belegen. Es sind zwar nur archäologische Einzelfunde, aber mithin Zeugnisse, die für das Alter und die Frühzeit des Bergbaues im Schwarzwald exemplarisch stehen können. So hat es schon in römischer Zeit bei Pforzheim, Denzlingen und Kandern Eisenerzgewinnung und -verhüttung gegeben sowie Bergbau auf Blei und Silber bei Badenweiler und Sulzburg, also an den Rändern des Schwarzwaldes.⁴⁰ Die Bergwerke im Schwarzwald sollen äußerst lebhaft produziert haben, wie auch die übrigen römischen Bergwerke des Rheingrabens zwischen Nordeifel und Südvogesen.⁴¹ Die 1979 publizierten Forschungsergebnisse von Martin-Kilcher, Maus und Werth fassen die römerzeitlichen Funde zusammen und legen angemessen dar, daß sich der römerzeitliche Bergbau im Schwarzwald bis ins dritte Jahrhundert n. Chr. zurückverfolgen läßt.⁴²

Als unerwiesen muß allerdings der keltische Blei- und Silberbergbau gelten⁴³, obwohl er gewiß nicht unwahrscheinlich ist.

Die Nachfolger der Römer an den Bergwerken werden germanische Kleinfürsten gewesen sein, die nach Untergang des römischen Reiches die Organisation und Verwaltung der Bergwerke, mitunter sogar die Arbeitskräfte - wohl Sklaven -

⁴⁰Viele Autoren konstatieren römischen Bergbau im Schwarzwald. Stellvertretend für alle sei hier genannt: RUDOLF METZ, Gewinnung von Bodenrohstoffen im Schwarzwald (= HABW XI,10 und Beiwort), Stuttgart 1985, S. 1 mit weiterer Literatur. (im folgenden: Metz, Gewinnung von Bodenrohstoffen)

⁴¹ROLF SPRANDEL, Bergbau und Verhüttung im frühmittelalterlichen Europa, in: *Artigianato e tecnica nella società dell'alto medioevo*. SSCI 18,2 (Spoleto 1971), S. 583-601, hier S. 597 (im folgenden: Sprandel, Bergbau und Verhüttung).

⁴²Publiziert in: STEFANIE MARTIN-KILCHER/HANSJOSEF MAUS/WILLI WERTH, Römischer Bergbau bei Sulzburg "Mühlematt", Kreis Breisgau-Hochschwarzwald, in: *Fundberichte Baden-Württemberg* 4 (1979), S. 170-203, hier S. 171, 190; dort wird der römische Bergbau in Sulzburg mit Hilfe von Scherbenfunden auf das Ende des zweiten, Anfang des dritten Jahrhunderts zurückdatiert. Es steht zu vermuten, daß der Bergbau an dieser Stelle um das Jahr 260 wegen räuberischer Einfälle und Plünderungen eingestellt wurde.

⁴³FRANZ KIRCHHEIMER, Das Alter des Silberbergbaus im südlichen Schwarzwald. Freiburg i. Br. 1971 (im folgenden: KIRCHHEIMER, Alter des Silberbergbaus), S. 32 Anm. 29.

als Fachleute übernahmen.⁴⁴

Für die Karolingerzeit oder das Zeitalter der frühen Ottonen gibt es leider wenige Quellen, die den Bergbau im Schwarzwald eindeutig belegen.⁴⁵ Die Quellen sprechen nicht so reichlich, wie das z. B. für den gallischen Raum oder das ehemalige Noricum und Raetia der Fall ist.⁴⁶ Nur für den Fall der Allgemeingültigkeit des *Capitulare de villis* Karls des Großen könnte man schließen, daß Kap. 62 auch die Eisen- und Bleigruben auf Krongütern am Oberrhein oder am Schwarzwaldrand betraf.⁴⁷ Die Krongüter als solche sind wohl unstrittig.⁴⁸

Nach Boelcke adaptierten die Alemannen viele Elemente aus der römischen Wirtschaft, somit wahrscheinlich auch den Bergbau.⁴⁹ Des weiteren gibt es schriftliche Hinweise für Silber- und Bleigruben im Odenwald um 800.⁵⁰ Da der Schwarzwald im Frühmittelalter nicht völlig isoliert lag, besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Kontinuität des Bergbaues in dieser Gegend.

Das nächste, ebenfalls archäologische, Zeugnis stammt wahrscheinlich aus der

⁴⁴So stellt es jedenfalls Palme für den Alpenraum dar, in: RUDOLF PALME, Die Entstehung des Tiroler Bergrechts 1185-1214 (im folgenden: PALME, Tiroler Bergrecht), in: MIÖG 92 (1984), S. 317-340, hier 337. Schon Gothein kommt für den Schwarzwald zu der gleichen Auffassung und es gibt eigentlich keinen Grund, warum beiden nicht zu folgen ist: GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte, S. 583.

⁴⁵Vgl. ZOTZ, Schriftquellen. Was für die Frühzeit des pfälzischen Bergbaus gilt, gilt ebenso für die Frühzeit des Bergbaus in Baden-Württemberg.

⁴⁶Speziell für Österreich sind in jüngster Zeit eine Vielzahl von Publikationen erschienen, die dem Bergbau breiten Raum gewähren: CLAUDIA FRÄSS-EHRFELD, Die Geschichte Kärntens I, Klagenfurt 1984; HEINZ DOPSCH und HANS SPATZENEGGER (Hrsg.), Geschichte Salzburgs, Bd. I in drei Teilen, Salzburg 1981, 1983 und 1984. Besonders hinzuweisen ist auf: KARL-HEINZ LUDWIG/FRITZ GRUBER, Gold- und Silberbergbau im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Das Salzburger Revier von Gastein und Rauris (im folgenden: LUDWIG/GRUBER, Gold- und Silberbergbau), Köln/Wien 1987, hier S. 9f.

⁴⁷Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter. Gesammelt und herausgegeben von GÜNTHER FRANZ (= FSGA., A, Bd. 31), Darmstadt 1974, Nr. 22. Zu dieser Interpretation des *Capitulare de villis* vgl. auch SPRANDEL, Bergbau und Verhüttung, S. 587.

⁴⁸St. Cyriak in Sulzburg wurde z. B. mit Ländereien aus umliegendem Krongut ausgestattet. MGH DD O III, Nr. 129 und HEINRICH BÜTTNER, Die Zähringer in Schwarzwald und Breisgau während des 11. und 12. Jahrhunderts, in: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner, hrsg. von HANS PATZE (= VuF 15), Sigmaringen 1972, S. 143-162, hier S. 144.

⁴⁹BOELCKE konstatiert bei den Alemannen eine hohe Lernfähigkeit und -bereitschaft, in: BOELCKE, Wirtschaftsgeschichte Baden-Württembergs, S. 21f.

⁵⁰BOELCKE, Wirtschaftsgeschichte Baden-Württembergs, S. 36.

Zeit Ottos I. Dabei handelt es sich um eine Feuersetzstufe⁵¹, die um das Jahr 953 entstanden sein soll und aus der Grube Teufelsgrund am Schindlergang südöstlich des Klosters St. Trudpert stammt.⁵² Die beachtliche Ausdehnung der mittelalterlichen Grubenanlage am Schindler läßt den Schluß zu, daß der Bergbau an dieser Stelle sehr viel früher als 953 begonnen hat.⁵³

Ebenfalls noch ins 10. Jahrhundert gehören die Anfänge des Silberbergbaues *in valle Sulzberc* (Sulzburg). Mörtel im Mauerwerk der ältesten Bauteile der der 993 geweihten Stiftskirche St. Cyriak in Sulzburg weist Fluorit auf, der aus dem Riestergang den Sulzbach talaufwärts stammt. Mörtel mit dem gleichen Fluorit findet sich im Mauerwerk der mittelalterlichen Befestigungsanlage am Kastelberg am Ausgang des Sulzburger Tales.⁵⁴

Die Streuung der Funde spiegelt wider, mit welcher Systematik die Bergleute in früheren Zeiten an die Erschließung der Silbererzvorkommen herangegangen sind. Anders als bei der planvollen Erschließung des Schwarzwaldes, dem Landesausbau, waren die Bergleute zunächst auf Zufallsfunde an der Oberfläche angewiesen oder das Relief und seine Besonderheiten lieferten ihnen die Anhaltspunkte zum Schürfen und danach zum Abbau. Daraus ergibt die punktuelle Untersuchungsmethode, die vor allem St. Blasien, St. Trudpert und Sulzburg be-

⁵¹Bei der Feuersetzstufe handelt es sich um den Rückstand, der beim sogen. 'Feuersetzen' entsteht. Dabei werden im Stollen abbauwürdige Gesteinsmassen mittels Holzfeuer erhitzt, um das Gestein zu dehnen und so zu zersprengen, zertrümmern oder doch wenigstens so mürbe zu machen, daß man es mit scharfem Werkzeug oder durch Bohren und Schießen abbauen kann. Die Feuersetzstufe ist geschmolzenes Rohmetall mit Gesteins- und Kohleeinschlüssen; vgl. HEINRICH VEITH, Deutsches Bergwörterbuch mit Belegen, Wiesbaden 1968, hier S. 185.

⁵²KIRCHHEIMER, Alter des Silberbergbaues, S. 8ff. mit Abb. 2 auf S. 4.

⁵³Dies ist nur eine Hypothese. Zweifelsfrei belegen läßt sich diese Schlußfolgerung nicht; vgl. KIRCHHEIMER, Alter des Silberbergbaus, S. 12f. Kirchheimer argumentiert hinsichtlich der Grube am Schindler, daß sie in der Verleihungsurkunde Konrads II. für das Bistum Basel deshalb nicht erscheine, weil die Grube schon damals zum Grundbesitz von St. Trudpert gehörte. Folgt man dieser Argumentation Kirchheimers, so hätte Konrad II. nur Silbergruben aus Reichsgut verliehen und dies tat er als Grundherr des Reichsgutes und nicht als Regalherr; KIRCHHEIMER, Alter des Silberbergbaus, S. 16. Meiner Ansicht nach hat diese Argumentation viel für sich, denn sie würde erklären, warum man vor der Mitte des 12. Jahrhunderts nichts von einem Bergregal hört. Die Gesetze von Roncaglia, die Regalien betreffend, würden demzufolge nur der Wiederinbesitznahme von Reichsrechten dienen, bekämen eine andere Gewichtung und unter Umständen ließen sich die unterschiedlichen Theorien über den Ursprung des Bergrechts zumindest annähern. Weiteres dazu unter "II" in diesem Kap.

⁵⁴Vgl. KIRCHHEIMER, Alter des Silberbergbaus, S. 5; von dieser Anlage am Kastelberg ist nicht bekannt, wer sie besaß. Sie hatte in jedem Fall die gleiche kontrollierende Funktion für das Sulzburger Tal wie die Burg der Herren von Staufeu für das Münstertal. Beide überwachten den Zustrom von Waren und den Abtransport von Silber. Außerdem konnte sie die Täler und die darin befindlichen Bergwerke gegen Übergriffe von außen schützen.

rücksichtigt.

2. Der erste schriftliche Nachweis und der Aufschwung im 12./13.Jahrhundert

Die erste schriftliche Nachricht über Silberbergbau im Schwarzwald stammt aus dem Jahre 1028. In diesem Jahr verlieh Kaiser Konrad II. dem Bistum Basel das volle Nutzungsrecht an mehreren Silbergruben im Breisgau am Rande des Schwarzwaldes.⁵⁵

Häusers Interpretation, daß er dem Bistum den kaiserlichen Bergzehnten erließ,⁵⁶ führt in die falsche Richtung, denn die Idee vom Bergregal als Reichsregal gibt es m. E. erst seit dem Reichstag von Roncaglia 1158.⁵⁷ Auch die von Schlageter vorgebrachte Interpretation der Urkunde von 1028 ist so nicht richtig. Seiner Ansicht nach wurde dem Bistum Basel nur der Bergzehnt verliehen, in der Urkunde ist aber von allen Nutzungsrechten die Rede: *cum omni utilitate*. Was Schlageter beschreibt, ist vielmehr ein Ergebnis der Kräfteverschiebungen im Breisgau.⁵⁸ De jure war dem Bistum Basel das volle Nutzungsrecht an den genannten Silbergruben im Breisgau verliehen worden. De facto jedoch hatten sich schon im 11. Jahrhundert die Zähringer das Verleihungsrecht für die Silbergruben angeeignet und dem Bistum nur den Zehnt gelassen. Diese Regelung war auf dem Fürstentag zu Frankfurt von allen beteiligten Parteien, den Grafen von Freiburg, dem Bischof von Basel und nicht zuletzt vom König sanktioniert worden.⁵⁹ So handelt es sich hier wohl - rechtlich gesehen - um eine ganz gewöhnliche Schenkung an

⁵⁵Interessanterweise lagen die in der Urkunde angesprochenen Silbergruben in der gleichen Gegend wie die weiter oben behandelten archäologischen Fundstücke aus dem 10. Jahrhundert. MGH DD K II, Nr. 133: "... *venas et fossiones argenti in comitatu Bertholdi et in pago Brisichgouwe atque in locis Moseberch, Luperheimbaha, Cropach, Steinebronnen superius et inferius et in valle Sulzberc, Baden, Luxberc nominatis aliisque inibi locis inventas et sitas, quicquid inde nostrum ius attingit, cum omni utilitate, ...*"

⁵⁶HERBERT HÄUSER, Die geschichtliche Entwicklung des Schwarzwälder Bergrechts, Diss. jur., Marburg 1937, hier S. 8 (im folgenden: HÄUSER, Schwarzwälder Bergrecht).

⁵⁷MGH DD F I, Nr. 237.

⁵⁸ALBRECHT SCHLAGETER, Der mittelalterliche Bergbau im Schauinslandrevier (im folgenden: Schlageter, Mittelalterlicher Bergbau), in: Schau-ins-Land 88 (1970), S. 125-171, hier S. 126; zu den Machtkonstellationen im Breisgau vgl. HEINRICH BÜTTNER, Basel, die Zähringer und die Staufer, in: Schwaben und die Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner, hrsg. von HANS PATZE (= VuF 15), Sigmaringen 1972, S. 209-224, hier S. 218.

⁵⁹FUB I,1 Nr. 52-54.

die Kirche wie man etwa Weinberge zur Ausstattung einer kirchlichen Stiftung schenkt.⁶⁰ Als solche Schenkungsurkunde wird die Urkunde 1131 auch von Lothar III. bestätigt.⁶¹

Von dieser Randlage des Schwarzwaldes aus drangen die Bergleute auf der Suche nach ergiebigeren Silbererzgängen immer tiefer ins Waldgebirge vor.⁶² Dabei wird nicht ganz klar, ob die Bergleute im Anschluß an die Siedler in den Hochschwarzwald vordrangen, wo sie mindestens seit dem 13. Jahrhundert zu finden waren, oder ob sie für die Kolonisatoren eine Vorreiterrolle ausfüllten. Eine flächenmäßige, planvolle Suche nach Silber ist m. E. nicht vorgekommen, was aber auch schon deshalb nicht nötig war, weil an vielen Stellen des Schwarzwaldes - nicht nur in Badenweiler und Sulzburg - schon in römischer Zeit Silberbergbau betrieben wurde. Von dort brauchte man nur noch radial ausgreifend weiter suchen. Doch fehlte diesem Suchen jene Systematik, die den Landesausbau im Schwarzwald kennzeichnete.⁶³

Obwohl ihm die Silbergruben und damit das Bergregal noch mehrfach bestätigt worden sind,⁶⁴ hat doch der Bischof von Basel wohl niemals das Nutzungsrecht an den Silbergruben selbst ausgeübt. Vielmehr waren es die Zähringer bzw. ihre Erben, die Grafen von Freiburg, die Silberbergbau betrieben.⁶⁵

Die Besitzverhältnisse waren aber dennoch unklar und es bedurfte eines Fürstentages zu Frankfurt im Jahre 1234, um die Erinnerung aufzufrischen und

⁶⁰Dafür spricht beispielsweise die Schenkungspraxis seiner Vorgänger, der Ottonen: Otto II. verlieh z. B. 975 den Zehnten des von den Slawenstämmen zu entrichtenden Silberzinses der Kirche des hl. Moritz zu Magdeburg: MGH DD O II, Nr. 118. Otto III. gewährte dem Kanonissenstift Gandersheim das Marktrecht dortselbst sowie Münze und Zoll. Die Münze sollte mit den Erträgen aus Silbergruben am Rammelsberg betrieben werden, die damals gerade erschlossen wurden: JOHANN FRIEDRICH BÖHMER, Regesta Imperii II,3. Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto III. 980 (983)-1002, nach Johann Friedrich Böhmer neu bearb. MATHILDE UHLIRZ, Graz, Köln 1957, hier Nr. 1025.

⁶¹MGH DD L III, Nr. 39.

⁶²HEINRICH BÜTTNER, St. Blasien und das Bistum Basel im 11./12. Jahrhundert, in: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner, hrsg. von HANS PATZE (= VuF 15), Sigmaringen 1972, S. 131-142, hier S. 134; METZ, Gewinnung von Bodenrohstoffen, S. 1.

⁶³THEODOR MAYER hat in den dreißiger Jahren einen Aufsatz zu diesem Thema verfaßt: Die Besiedlung und politische Erfassung des Schwarzwaldes im Hochmittelalter, in: ZGO 91 (1939), S. 500-522. Wiederabdruck in: DERS., Mittelalterliche Studien, Lindau und Konstanz 1959, S. 404-424.

⁶⁴MGH DD H III, Nr. 40; MGH DD L III, Nr. 39; MGH DD F I, Nr. 68.

⁶⁵METZ, Gewinnung von Bodenrohstoffen, S. 2.

zu beweisen, daß eigentlich der Bischof von Basel der rechtmäßige Eigentümer des Bergregals im Breisgau war.⁶⁶

Auf dem Fürstentage zu Frankfurt entschied König Heinrich (VII.) den aufgekomenen Streit um die Silbergruben im Breisgau zwischen dem Markgrafen Hermann von Baden und dem Grafen Eginno von Freiburg dahingehend, daß der Bischof von Basel wieder in sein rechtmäßiges Eigentum einzusetzen sei, da er zum Beweise der Richtigkeit seiner Ansprüche echte Kaiserurkunden beibringen konnte. Der Markgraf von Baden war zu der Zeit Landgraf im Breisgau und der festen Überzeugung, daß die Silbergruben mit zur Ausstattung der Landgrafschaft gehörten. Der Allodialerbe der Zähringer, der Graf von Freiburg, rechnete die Gruben zum Hausgut der Zähringer, so daß es darüber zum Streit mit dem oben angeführten Ausgang kam.⁶⁷

Wieder in seine Rechte eingesetzt war, belehnte der Bischof von Basel den Grafen von Freiburg mit den Silberbergwerken,⁶⁸ der die Aufsicht darüber auch noch behielt, als er selbst schon längst aus dem Breisgau verdrängt war. Indem Heinrich (VII.) gleichsam als Oberlehnsherr seine Zustimmung gab zu der Belehnung, war aus der gewöhnlichen Schenkung des 11. Jahrhunderts im 13. Jahrhundert ein Reichslehen geworden.⁶⁹ Ebenso erhielt der Graf von Freiburg aus der Hand des Bischofs von Basel die Wildbänne im Breisgau, so daß Holz und Erz in einer Hand vereint waren.⁷⁰ Noch im gleichen Jahr 1234 wurde Graf Eginno von Hein-

⁶⁶GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte, S. 587; HANS GÜNTHER CONRAD, Frühe bergrechtliche Normen im südwestdeutschen Silbererzbergbau als Bestandteil des "gemeinen deutschen Bergrechts", in: ZfB 113 (1972) (im folgenden: CONRAD, Bergrechtliche Normen), 213-226, hier S. 216. Schlageter geht allerdings davon aus, daß der Bischof von Basel sich nur mit Hilfe einer Fälschung wieder in den Besitz der Gruben setzen konnte, in: SCHLAGETER, Mittelalterlicher Bergbau, S. 131f.

⁶⁷FUB I,1, Nr. 52.

⁶⁸Die Belehnung durch den Bischof von Basel fand noch auf dem gleichen Fürstentag statt; FUB I,1, Nr. 53.

⁶⁹FUB I,1, Nr. 53; vgl. auch HÄUSER, Schwarzwälder Bergrecht, S. 9f.; GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte, S. 588; ders., Beiträge zur Geschichte des Bergbaus im Schwarzwald (im folgenden: Gothein, Beiträge), in: ZGO 41 (1887), S. 385-448, hier S. 386ff. u. 389.

⁷⁰Theoretisch waren Holz und Erz schon seit 1028 in der Hand des Basler vereint. Seit 1008 war Basel im Besitz des Wildbannes zwischen Kaiserstuhl und Schwarzwald, dem Mooswald; vgl. MGH DD H II, Nr. 188; GOTHEIN, Beiträge, S. 387; DERS., Wirtschaftsgeschichte, S. 585. BÜTTNER will aufgrund einer Zeugenreihe den Beweis gefunden haben, daß Wildbann und Silbergruben sich noch 1085 in der Hand des Bistums gefunden haben; um 1120 wird von den Zähringern am Ausgang des Dreisamtales, am Übergang vom Mooswald in den Schwarzwald, direkt an der Grenze zwischen der Einflußsphäre des Bistums Basel und der Einflußsphäre der Zähringer als vorgeschobener Posten die Stadt Freiburg gegründet; vgl. dazu BÜTTNER, Zähringer im Breisgau und Schwarzwald, S. 146 bzw. 149.

rich (VII.) mit mehreren Flüssen samt Zuflüssen, Grund und Boden und den angrenzenden Bergen zur Gewinnung von Gold und Silber belehnt.⁷¹ Damit sollte der Graf von Freiburg auf die Seite des Königs gezogen werden, der etwa in dieser Zeit gegen seinen Vater, Kaiser Friedrich II., opponierte. Doch die Opposition wurde im Keime erstickt und die Grafen von Freiburg haben das Bergregal auch nirgendwo anders als im Breisgau ausgeübt.

3. Die Entwicklung des Bergbaus im Gebiet von St. Blasien vom 13. bis 16. Jahrhundert

Etwa um die gleiche Zeit, also in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, ist auch der Silberbergbau um St. Blasien im Schwarzwald belegt.⁷² St. Blasien war der Grundherr an dem "anderen Hauptsitz des Breisgauer Bergbaues, in Todtnau" (Gothein).⁷³ Aufgrund unglücklicher Umstände sind kaum Schriftstücke überliefert, die etwas über die Bedeutung des sanblasianischen Bergbaureviere Todtnau aussagen können.⁷⁴ Das Bergregal hatten auch hier die Grafen von Freiburg inne, aber Kastvögte St. Blasians waren die Habsburger, nachdem bis zu ihrem Aussterben 1218 die Zähringer etwa ein Jahrhundert diese Funktion innehatten.⁷⁵ Spätesten seit 1283 ist Todtnau als sanblasianischer Bergbauort be-

⁷¹FUB I,1, Nr. 54: *Hinc est, quod nos adtendentes fidelia obsequia et devota, que fideles noster comes Egeno de Freiburg et de Urach in diversis agendis nobis et imperio hactenus exhibuit et que sua devocio in antea poterit exhibere, ipsum hiis fluminibus: Renchental; Wisen, Brigen, Kinzechen atque Gengenbach et nominatim Milenbach, Elzach, Treysama, Breg et Danubio usque ad Ymmendingen cum universis rivis, qui predictis fluminibus recipiuntur, et cum eorundem fundis necnon universis montanis eisdem fluminibus et rivis superiacentibus, maxime cum de nostro fideliter sit consilio et de nostra sit familia, de regiamunificena eundem duximus infeodandum, volantes, ut, quidquid auri in supradictis fluminibus sive in rivis ac universis fundis eorundem invenerit et quidquid invenerit argenti in montanis, hec ad suam suorumque iure feodali sine omni contradictione cedant utilitatem.*

⁷²Es würde zu weit führen, hier die Geschichte des mittelalterlichen St. Blasien auszubreiten. Stellvertretend sei genannt: Das tausendjährige St. Blasien. 200jähriges Domjubiläum. Ausstellung im Kolleg St. Blasien, Abteiflügel, vom 2. Juli bis 2. Oktober 1983, 2 Bde., Karlsruhe 1983. HUGO OTT, Studien zur Geschichte Klosters St. Blasians im hohen und späten Mittelalter, Diss. phil., Stuttgart 1963. Ders., Die Klostergrundherrschaft St. Blasien im Mittelalter, Beiträge zur Besitzgeschichte (= Arbeiten zum Historischen Atlas von Südwestdeutschland, Heft IV), Stuttgart 1969 sowie die schon zitierten Aufsätze von BÜTTNER, in: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner, hrsg. von HANS PATZE (= VuF 15), Sigmaringen 1972.

⁷³GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte, S. 596.

⁷⁴RUDOLF METZ, Bergbau, Hüttenwesen und gewerbliche Unternehmen (im folgenden: METZ, Bergbau/St. Blasien). In: Das tausendjährige St. Blasien: 200jähriges Domjubiläum; Ausstellung im Kolleg St. Blasien, Abteiflügel vom 2. Juli bis 2. Oktober 1983. Band II: Aufsätze. Karlsruhe 1983. S. 67-86, hier S. 67f.

⁷⁵BÜTTNER, Zähringer im Breisgau und Schwarzwald, S. 155 u. 162.

legt, als die Leute von Todtnau ihren Herrn, den Abt von St. Blasien, baten, ihnen doch einen Gottesdienst in Todtnau zu gewähren, da im Laufe des 13. Jahrhunderts die Bevölkerungszahl Todtnaus durch den florierenden Silberbergbau stark gestiegen war.⁷⁶

Zunächst gestattete ihnen der Abt aber nur, eine hölzerne Kapelle zu bauen, wo samstags ein Pfarrer aus Schönau eine Messe lesen durfte.⁷⁷ Die sonntägliche Messe wurde nur in Schönau gehalten und auch alle anderen kirchlichen Angelegenheiten sollten dort verhandelt werden.⁷⁸ Erst fünf Jahre später bekam Todtnau eine eigene Pfarrei mit einer steinernen Kirche anstatt der Holzkapelle und einen Friedhof.⁷⁹ Allerdings verlangte das Kloster im gleichen Atemzuge 100 Mark Silber für die Ausstattung der Pfarrei und weitere 60 Mark Silber als Sicherheit für den Fall, daß durch eine Abgehen der Gruben das Kirchspiel wieder kleiner werden würde. Todtnau konnte diese immense Summe Geldes zahlen und es sollen sich zeitweise in Todtnau und Todtnauberg sogar vier Priester aufgehalten haben.⁸⁰

Der Bergbau bei Todtnau erlebte einen Aufschwung, der etwa 1350 seinen Höhepunkt erreichte.⁸¹ Danach ging die Förderung von Silbererzen zurück, weil die Pest im Todtnauer Revier Einzug hielt. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts sah Todtnau nochmals eine kurze Blüte im Silberbergbau, da es den Vögten von St. Blasien und den Äbten des Klosters gelungen war, im weiteren Umkreis des Schwarzwaldes neue Gewerken anzuwerben: Bürger aus Basel, Breisach oder Esslingen, die mutig genug waren, ihr Geld in die Förderung von Silbererzen zu investieren. Denn je tiefer man nach Silber schürfte, desto teurer wurde das Erz. Gleichzeitig stagnierten aber die Preise für Silber, weil z.B. der für das Schwarzwald-Silber so wichtige Rappenmünzbund über Jahre hin das Silbererz zu einem Festpreis abnahm.

⁷⁶THEODOR HUMPERT, Todtnau. Wesen und Werden einer Schwarzwaldstadt. Zweite, vermehrte und verbesserte Aufl. Konstanz 1959, hier S. 177. (im folgenden, HUMPERT, Todtnau)

⁷⁷GLAK 11/4789 (Urkunde vom 21. August 1283).

⁷⁸HUMPERT, Todtnau, S. 177.

⁷⁹GLAK 11/4790; abgedruckt in: HUMPERT, Todtnau, S. 267.

⁸⁰METZ, Bergbau/St. Blasien, S. 73.

⁸¹METZ, Gewinnung von Bodenrohstoffen, S. 1.

Zu den wichtigsten Gruben bei Todtnau gehörten die Gruben "zu der Bach" und die Grube "zum Gauch". An beiden Gruben hatten sich Gewerkschaften⁸² entwickelt, die die Gruben betrieben. 1439 bzw. 1511 erhielten die Gruben "zu der Bach" bzw. die Gauchgrube eine Bergordnung,⁸³ erstere mit Wissen und Gunst des österreichischen Landvogtes Wilhelm von Hachberg,⁸⁴ letztere von Maximilian I. persönlich.

Nach Metz⁸⁵ ist die Gewerkschaft zum Gauch identisch mit der Freiburger Gesellschaft "zum Gauch", die eine - schon seit 1360 bezeugte - eigene Trinkstube in der Münsterstadt unterhielt und von der einige Ordnungen⁸⁶ überliefert sind, die sie sich gegeben hat.⁸⁷ Eine gewisse Wahrscheinlichkeit ist m. E. dieser These nicht abzuspüren, würde sie auch erklären, welche Verbindungen zwischen Freiburger Kaufleuten und Bürgern und dem sanblasianischen Bergbau bestehen.

1464 erließ der Abt von St. Blasien eine Waldordnung für das Todtnauer Bergbaurevier, damit die Waldbestände des Klosters nicht durch Überweiden oder übermäßigen Holzeinschlag Schaden leiden sollten.⁸⁸ Die Überweidung oder der unkontrollierte Holzeinschlag mußten unweigerlich zur Versteppung führen. Auf der anderen Seite sollte aber der Wald dem Bergbau als Reservoir für Brenn- und Zimmerholz zur Verfügung stehen. Mit letzterem erfolgte der Ausbau von Schächten und Stollen.

⁸²Eine Gewerkschaft ist eine Gesellschaft mehrerer Gewerke, die ein gemeinschaftliches Bergwerkseigentum besitzen, das als ungeteiltes im Bergbuch eingetragen ist; Glossar Berg- und Hüttenmännischer Ausdrücke, zusammengestellt von WOLFGANG SÖLDER, in: Silber, Erz und Weisses Gold. Bergbau in Tirol. Tiroler Landesausstellung 1990. Innsbruck 1990, S. 470.

⁸³Bergordnung vom 25. Mai 1438/9: GLAK 229/106172; Bergordnung vom November 1512: GLAK 229/106171.

⁸⁴1438 hatte es schon eine nahezu gleichlautende Ordnung gegeben, vgl. HUMPERT, Todtnau, S. 137 und JOHANN BAPTIST TRENKLE, Geschichte der Schwarzwälder Industrie von ihrer frühesten Zeit bis auf unsere Tage, Karlsruhe 1874, hier S. 25 bzw. 317ff. (im folgenden TRENKLE, Schwarzwälder Industrie)

⁸⁵RUDOLF METZ, Bergbau und Hüttenwesen in den Vorlanden (im folgenden: METZ, Bergbau und Hüttenwesen). In: Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde. Bd. 1. Hg. vom Alemannischen Institut unter Leitung von FRIEDRICH METZ. Freiburg i. Br. 1967, S. 131-186, hier S. 167f.

⁸⁶Urkundenbuch der Stadt Freiburg (UB St Freiburg.) I, Nr. 254; II, Nr. 304, Nr. 447.

⁸⁷Vgl. auch METZ, Bergbau/St. Blasien, S. 73f.

⁸⁸METZ, Bergbau/St. Blasien, S. 82f.; HUMPERT, Todtnau, S. 83f; TRENKLE, Schwarzwälder Industrie, S. 324.

4. Der Bergbau im Münstertal vom 13. bis 16. Jahrhundert

Weiter oben wurde schon auf die Umgebung von St. Trudpert eingegangen, als die frühen archäologische Zeugnisse für Silberbergbau im Schwarzwald behandelt wurden. Ebenso wird die Umgebung von St. Trudpert in der Urkunde Konrads II. von 1028 erwähnt. Die nächste Nennung des Silberbergbaues findet sich erst wieder in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhundert in einem Vertrag zwischen Gottfried von Staufen, dem Untervogt des Klosters, und dem Grafen Konrad von Freiburg, dem Obervogt. Danach durfte Rohsilber nur in Freiburg oder in dem Städtchen Münster verkauft werden.⁸⁹ Im Jahre 1267 schenkten die Brüder Rudolf und Gottfried von Staufen dem Kloster St. Trudpert zwei Teile des oberen Britznach-Tales mit ausdrücklicher Ausnahme der Silberbergwerke dort.⁹⁰ 1269 versuchten die Mönche von St. Trudpert sich auch in den Besitz des noch verbliebenen Teiles zu setzen.⁹¹ Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhundert waren zusätzlich unterhalb des Brizzenberges neue Silbergruben von hoher Ergiebigkeit erschlossen worden.

Die im folgenden geschilderten Entwicklungen sind signifikant für die Interdependenz von Territorialherrschaft und Silberbergbau. Gleichzeitig mit dem Erwerb des Britznach-Tales, wo sich die ergiebigsten Silbergruben des Gebietes von St. Trudpert befanden, vollzog sich die Annäherung des Kloster an die Habsburgern. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war Graf Rudolf von Habsburg, der spätere König, und mit ihm seine Familie zu einem sehr mächtigen Fürstengeschlecht im Südwesten des Reiches geworden. So durfte das Kloster St. Trudpert darauf hoffen, sich unter dem Schutz der habsburgischen Macht besser zu entwickeln als das unter der Vogtei der Grafen von Freiburg bzw. der-

⁸⁹UB St. Freiburg I 1, S. 58.

⁹⁰Dies ist nach 1028 erst die zweite urkundliche Erwähnung von Silberbergwerken im Münstertal. In ihrer Verleihungsurkunde nahmen die Herren von Staufen die Silbergruben des oberen Britznach-Tales ausdrücklich aus; vgl. den Abdruck in: ZGO 9 (1858), S. 446f.: "*duos partes superioris vallis de Brizzena, argentifodinis dumtaxat exceptis*" und Urkundenbuch des Benediktinerklosters St. Trudpert, in: ZGO 30 (1878), S. 114.

⁹¹Diese Urkunde existiert nur noch als Abschrift in einem Kopiar, das Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts begonnen wurde und bis 1312 reichte. Der Editor des Urkundenbuches des Klosters St. Trudpert, FRIEDRICH V. WEECH meldete starke Bedenken gegen die Echtheit der Urkunde wegen der zu offensichtlichen Begünstigung des Klosters an; vgl. dazu seine Einleitung zu der Edition des UB St. Trudpert, in: FRIEDRICH VON WEECH, Urkundenbuch des Benediktinerklosters St. Trudpert, in: ZGO 30 (1878), S. 76-126 und S. 323-399, hier S. 76 sowie der Abdruck der genannten Urkunde S. 116.

en Untervögte, der Herren von Staufen, möglich gewesen war. Das Haus Freiburg war zwar schwach, aber nah, das Haus Habsburg dagegen stark, aber weiter entfernt. Die Äbte von St. Trudpert sahen bei der zweiten Konstellation eher die Chance, sich die Verfügungsgewalt über die Bergwerke im Münstertal zu sichern. Systematisch bauten sie deshalb die Habsburger als Nachfahren der Gründer des Klosters St. Trudpert auf, in Konkurrenz zu den Herren von Staufen.⁹² Da die Herren von Staufen wegen der politischen Schwäche ihres Lehnsherrn, des Grafen von Freiburg, aus dieser Richtung keine Hilfe zu gewärtigen hatten, mußten sie dem Druck der Habsburger weichen und die Vogtei von St. Trudpert von den Habsburgern zu Lehen nehmen.⁹³ Es ist wahrscheinlich, daß das Kloster im Streit mit den Herren von Staufen um die Silberbergwerke nach mächtigen Verbündeten Ausschau hielt und in den Habsburgern fand.⁹⁴ Einen vollständigen Erfolg konnte St. Trudpert jedoch nicht verbuchen, denn es gelang ihm nicht, die Kontrolle über die Silbergruben im oberen Britznach-Tal zu erlangen. Außerdem waren spätestens wohl seit dem 14. Jahrhundert die Habsburger durch ihre Vertreter, die Herren von Üsenberg im Breisgau präsent und übten eine starke Kontrolle über die Aktivitäten der Äbte von St. Trudpert aus.

Ein weiteres Indiz für den Silberreichtum des Münstertales war der Aufstieg und Fall der Stadt Münster, die mit dem Aufschwung des Silberbergbaus groß geworden war. Hier standen die Erzmühlen und Schmelzhütten und hier wurde das Rohsilber umgeschlagen. Stadtherren waren offensichtlich der Abt und der Vogt von St. Trudpert. Mehrfach kam es zu Zwistigkeiten zwischen dem Abt und der Stadt Münster, die der Rat der Stadt Freiburg 1343 endgültig entschied. Nur auf den ersten Blick erscheint es merkwürdig, daß der Rat der Stadt Freiburg hier als Schiedsgerichtbarkeit auftritt; waren es doch in erster Linie Freiburger Bürger, die als Kapitalgeber im Silberbergbau engagiert waren und von denen sowohl der

⁹²THEODOR MAYER, St. Trudpert und der Breisgau. Eine Zusammenfassung, in: ders.: Beiträge zur Geschichte von St. Trudpert, Freiburg 1937, hier S. 17. (im folgenden MAYER, St. Trudpert)

⁹³MAYER, St. Trudpert, S. 20. Vgl. auch ZGO 21 (1868), S. 375f., wo der Vergleich zwischen den Vögten von St. Trudpert und dem Kloster vom 28. Jan. 1277 abgedruckt ist.

⁹⁴MAYER, St. Trudpert, S. 26.

Abt von St. Trudpert wie auch die Stadt Münster profitierten.⁹⁵ 1346 wurde Münster von Freiburger Bürgern angegriffen und zerstört.⁹⁶

Für die zweite Hälfte des 14. wie auch des 15. Jahrhundert liegen bis auf die Urkunde von 1412 keine Nachrichten vor. Hier bestimmte Herzog Friedrich von Österreich, daß jeder, der gegen den Abt von St. Trudpert Recht suche wegen der Silberberge, sich an ihn, den herzoglichen Landvogt oder die herzoglichen Räte wenden solle und nur an diese.⁹⁷

Ansonsten fehlen Belege über bergbauliche Aktivitäten bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts.⁹⁸ Erst Anfang des 16. Jahrhundert nahm der Silberbergbau im Münstertal einen neuerlichen Aufschwung. Der Abt Martin von St. Trudpert verlieh das Bergwerk St. Anna am Schindler an zwei neue finanzkräftige Gewerken, Johann Angelis von Besutio, Professor in Freiburg, und Johann Ziegler, Apotheker ebenda.⁹⁹ Ebenso gab er dem Bergwerk neue Statuten. Doch diese Anstrengungen konnten den Niedergang des Silberbergbaus im Münstertal nur kurz aufhalten. Es fehlte an Kapital, den Betrieb der Gruben aufrecht zu erhalten, und so gerieten die Bergwerke in Verfall. Da die Ausbeutung der Silbervorräte seit dem 14. Jahrhundert explosionsartig teurer geworden war, während der Silberpreis sein Niveau gehalten hatte, waren die Chancen, Gewinn zu machen, einfach zu gering. Ergiebig seien die Gruben nach wie vor, wie Sebastian Münster

⁹⁵Vgl. HERMANN NEHLSSEN, Die Freiburger Familie Snewlin. Rechts- und sozialgeschichtliche Studien zur Entwicklung des mittelalterlichen Bürgertums (Veröff. aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br. 9). Freiburg i. Br. 1967 (im folgenden: NEHLSSEN, Familie Snewlin). S. 110f.: Die Snewlin als Schiedsrichter bei Streitigkeiten in Bergwerksangelegenheiten.

⁹⁶Der Ritter Gottfried von Staufen hatte ungeachtet der Lehnverhältnisse mit St. Trudpert und der Pfandrechte von Freiburger Bürgern das Städtchen Münster an den Habsburger Herzog Albrecht von Österreich verkauft. Darüber waren die Bürger Freiburgs derartig empört, daß sie auszogen gen Münster und die Stadt verwüsteten; vgl. ZGO 21 (1868), S. 445, wo im Zusammenhang mit der Edition des Dingrotel von St. Trudpert durch Josef Bader dies als Grund für die Zerstörung der Stadt Münster angegeben wird. Über das genaue Ausmaß der Zerstörungen können zwar keine Angaben gemacht werden, aber sie mögen nicht so gewichtig sein, da spätere Urkunden die *Stat ꝛe Münster* noch als bestehenden Ort erwähnen; vgl. auch Trenkle, Industrie, S. 18. Vgl. auch MATHÄUS MERIAN, Topographia alsatia, Frankfurt a. M. 1663, S. 38, 47, 51:

"Es ist auch ein Münster im Breisgau, welches, wie man berichtet, ein Städtchen sein."

⁹⁷GLAK 103/18 1r-7r bieten verschiedene Abschriften der gleichen Urkunde, wobei einschränkend gesagt werden muß, daß all diese Abschriften im Kloster St. Trudpert entstanden sind. Man lasse sich nicht von der Datierung 1312 irritieren; diese ist noch im 18. Jh. als *Error Chronologiae* erkannt und korrigiert worden. Vgl. GLAK 103/15, 3r und 5v (ein Regestenwerk des Klosters St. Trudpert, aus dem 18. Jahrhundert stammend).

⁹⁸Vgl. auch TRENKLE, Schwarzwälder Industrie, S. 19.

⁹⁹GLAK 103/10, 3; vgl. auch TRENKLE, Schwarzwälder Industrie, S. 19.

1567 in seiner *Cosmographia* betont:

*"Es ist ein sylberreich Gebirg bei diesem Kloster, wo Leut wären, dem möchten nachkommen, gleich wie auch zu Sulzburg, eine halbe Meil davon, vil Gruben noch gesehen werden, do man vor syten silber gegraben."*¹⁰⁰

5. Der Bergbau im Sulzburger Tal bis zum 16. Jahrhundert

An dieser Stelle soll auf Sulzburg eingegangen werden, von dem - wie oben angedeutet - Sebastian Münster als eine alte Bergbaustadt spricht. Die beste, in ihrer Materialfülle keineswegs überholte, Darstellung der Geschichte der Stadt Sulzburg ist vor ungefähr hundert Jahren von Eduard Martini verfaßt worden.¹⁰¹ Auf einen erneute Schilderung der Anfänge des Bergbaus im Schwarzwald soll an dieser Stelle verzichtet werden. Es sei hier die Nennung des Sulzburger Tales in der Urkunde Konrads II. von 1028 nur noch einmal kurz ins Gedächtnis gerufen.

Als Baselsches Lehen gehörte Sulzburg bis zum Verkauf an die Markgrafen von Baden-Hachberg den Üsenbergern, die wiederum Gefolgsleute der Habsburger waren. 1371 hatte Hesse von Üsenberg die Herrschaft über die Stadt Sulzburg an den Grafen Eginio IV. von Freiburg abgetreten.¹⁰² Ende des 14. Jahrhunderts kam Sulzburg an die Markgrafen von Baden und Hachberg, die für 5000 flRh in Gold im Jahre 1393 von den Nachfahren der Üsenberger die Veste Höhingen mit "*aller Zubehörde*" kauften, wozu auch die Stadt Sulzburg gehörte.¹⁰³ Unter der Herrschaft der Markgrafen von Baden und Hachberg blieb Sulzburg bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts.

Bis zum 15. Jahrhundert gibt es nahezu keine Meldung über Silberbergbau im Tal von Sulzburg.¹⁰⁴ Sulzburg ist um diese Zeit eine kleine Stadt mit einem

¹⁰⁰SEBASTIAN MÜNSTER, *Cosmographia*, Basel 1567, hier S. 808. Diese Informationen stammten von den Elässer Bergrichter Johann Haubensack aus Markkirch/Lebental.

¹⁰¹EDUARD MARTINI, Sulzburg. Eine Stadt-, Bergwerks- und Waldgeschichte, in: ZFreibGV 5 (1882), S. 1-192.

¹⁰²ZGO 16 (1864), S. 455f.: Hesse von Üsenberg setzt seine Vettern, die Herren von Staufen, von seiner Abtretung der Ansprüche an Sulzburg in Kenntnis; MARTINI, Sulzburg, S. 7.

¹⁰³MARTINI, Sulzburg, S. 9 und 11.

¹⁰⁴Auch die Stadtgeschichte Sulzburgs von Eduard Martini weiß nichts über die Zeit zwischen dem 11. und dem 15. Jahrhundert zu berichten. Seine Ausführung zum Thema Bergbau sind eher allgemein gehalten. Ihn interessierte besonders die Tradierung des Bergregals im Breisgau. Er fand heraus, daß seit dem späten 14. Jahrhundert die Grafen von Freiburg und die Markgrafen von Baden-Hachberg gemeinsam vom Bischof von Basel mit dem Bergregal beliehen wurden. Nach dem Verschwinden der Grafen von Freiburg wurden nur noch die Markgrafen vom Bischof beliehen, eine Tradition, die sich bis ins 18. Jahrhundert hielt; MARTINI, Sulzburg, S. 159 u.

Schloß, einer Stadtmauer und führt ein eigenes Stadtsiegel.¹⁰⁵ Es gibt meines Wissens nur drei in den Untersuchungsraum fallende Urkunden, in denen von Silbergruben die Rede ist. Es sind dies die schon mehrfach erwähnte Urkunde für das Bistum Basel von 1028; zum zweiten eine Urkunde des Markgrafen Hesse von Hachberg von 1401 für die beiden Froner Conrad Graner und Henni Josten von Sulzburg, denen er Fronberge verleiht¹⁰⁶ und zum dritten der Freiheitsbrief Christophs von Baden für Sulzburg, in dem er allen am Bergbau Interessierten eine Reihe von Freiheiten zugesteht.

Es sei hier doch noch ergänzend hinzugefügt, daß Sulzburg im 16. Jahrhundert über längere Zeit Residenz der Markgrafen von Baden-Durlach war.¹⁰⁷ Der These von der Interdependenz von Landesherrschaft und Bergbau folgend kann Sulzburg in dieser Zeit geradezu als Idealtypus einer landesherrlichen Residenz gesehen werden. Markgraf Ernst (1535-1553), der Ahnherr der markgräflichen Linie Baden-Durlach, hatte seit der Landesteilung von 1515 hier seine Residenz. Erst nach dem Tode seines Bruders Philipp (1533) verlegte er die Residenz 1540 nach Pforzheim.¹⁰⁸

6. Der Bergbau im Mittleren Schwarzwald vom 13. bis 16. Jahrhundert

Der Bergbau in den Revieren des Mittleren Schwarzwaldes war von vielen kleineren Herrschaften gefördert worden, darunter taten sich die Grafen von Fürstenberg oder auch die Herren von Geroldseck besonders hervor. Die einzelnen Reviere mit ihren wichtigsten Gruben und dem Zeitraum der Erzförderung sollen hier kurz vorgestellt werden, weil im Zusammenhang mit der Errichtung der Montanverwaltung in den Bergreviere des Mittleren Schwarzwaldes immer wieder darauf zurückzukommen sein wird.¹⁰⁹

Eines der wichtigsten Reviere war das Kinzigtaler Bergrevier mit den Prinzba-

160.

¹⁰⁵Zur Beschreibung des Stadtsiegels s. TRENKLE, Schwarzwälder Industrie, S. 28.

¹⁰⁶GLA5 21/7090 (Urkunde vom 11. Aug. 1401).

¹⁰⁷Zu Sulzburg vgl. außer MARTINI auch FRIEDRICH VON WEECH, Badische Geschichte, Karlsruhe 1890, hier S. 67, 80, 112, 130, 250, 253.

¹⁰⁸VON WEECH, Badische Geschichte, S. 130 und 250.

¹⁰⁹Ich greife bei der Beschreibung der Reviere auf die detailreiche Schilderung Slottas zurück, in: SLOTTA, Technische Denkmäler, S. 1182-1251.

cher, den Haslacher Bergwerken sowie den Gruben um Hausach und Wittichen. Hier entstand im Laufe des Mittelalters eine Infrastruktur mit Bergstädten und -kirchen, die das Kinzigtal mit seinen Nebentälern anderen großen Montanrevieren wie etwa denen des Harzes vergleichbar machen. Es hat aber nie eine ähnliche Bedeutung erlangt wie die Harzer Reviere, weil es territorial zersplittert war und z.T. nur kleine Erzlagerstätten hatte. Das schloß eine längere wirtschaftliche Blüte und damit überregionale Bedeutung aus. Immerhin bemühten sich das Mittelalter hindurch die zahlreichen Territorialherren, mit Hilfe der Erträge der Kinzigtaler Gruben selbst überregionale Bedeutung zu erlangen und diese Bemühungen halfen bei der Erschließung neuer Erzadern. Ein klassisches Beispiel dafür war das Engagement des württembergischen Herzogs für den Bergbau bei Bulach und bei Freudenstadt, auf den ich später noch zurückkomme.

Spätestens seit 1234 konnte im Kinzigtal nachweislich Erzbergbau betrieben werden. Heinrich (VII.) belehnte am 14. Juli 1234 auf dem Fürstentag in Eger *"den Grafen Egeno von Freiburg mit mehreren genannten Flüssen und Zuflüssen samt Grund und Boden mit den angrenzenden Bergen zur Gewinnung von Gold und Silber"*, darunter auch die Kinzig.¹¹⁰ Es waren allerdings die Herren von Geroldseck bzw. die Bischöfe von Straßburg, die zunächst im 13. Jahrhundert den Bergbau in den Revieren um Prinzbach, Wolfach oder Haslach betrieben. Offenbar waren die Grafen von Freiburg nicht in der Lage ihre Ansprüche auf das Bergregal im Kinzigtal durchzusetzen. Die Grafen von Fürstenberg wiederum, die im 15. und 16. Jahrhundert sich hier im Montanwesen engagierten, beriefen sich auf die Verleihung von 1234 und darauf, daß sie Erben und Rechtsnachfolger der Grafen von Freiburg seien. In der Ausübung des Bergregals konkurrierten sie mit den Bischöfen von Straßburg, die ihre Rechte aus alter Gewohnheit herleiteten. Die Hochphase des Kinzigtaler Bergbaus waren die zwanzig Jahre vor und die dreißig Jahre nach der Wende zum 16. Jahrhundert. Es sollen sich in dieser Zeit 400 - 500 Bergleute in Haslach und noch mal 300 Knappen im Hauserbacher Tal - einem Seitental der Kinzig - aufgehalten haben, denen die Grafen von Fürstenberg 1529 eine Bergordnung nach dem Vorbild der Vorderösterreichischen Bergordnung Kaiser Maximilians I. von 1517 gaben. An der Verleihungspraxis der Fürstenberger an vie-

¹¹⁰FUB I,1, Nr. 54.

len Stellen des Kinzigtaler Reviers während des 16. Jahrhunderts kann man erkennen, daß sie sich letztendlich gegenüber dem Bischof von Straßburg durchgesetzt haben. Um 1580 kam der Bergbau hier aber schon wieder zum Erliegen und der Dreißigjährige Krieg machte allen wirtschaftlichen Ambitionen vorläufig ein Ende.¹¹¹

Das zweite wichtige Revier waren die Gruben bei Christophstal. Indirekt war der Bergbau bei Christophstal schon seit dem 13. Jahrhundert nachgewiesen.¹¹² Aber hier wie auch in anderen Montanrevieren nachmals württembergischer Herrschaft erlebte Christophstal seine Blütezeit erst im 16. Jahrhundert. Im Nachtrag für die Ferdinandeische Bergordnung von 1530 für Bulach wird die Gültigkeit auch auf eine Gewerkschaft ausgedehnt, die im Amt Dornstetten ein Bergwerk betreiben will. Die Bergfreiheit Herzog Ulrichs von Württemberg von 1536 - übrigens die erste bekannte württembergische Bergordnung - nahm als Gültigkeitsbereich allgemein die Silberbergwerke in den Ämtern Bulach und Dornstetten an.¹¹³ Von 1551 datierten die ältesten ausführlichen Beschreibungen der Gruben um Freudenstadt. Danach gab es dort schon ältere Spuren mittelalterlichen Bergbaus. Herzog Christoph, sowieso ein großer Förderer des Bergbaus in seiner Herrschaft, unterstützte die Gruben dieses Revieres ganz besonders. Der Herzog war beispielsweise bis 1560 alleiniger Gewerke einer Grube am Schöllkopf; dann bildete sich eine Gewerkschaft, zu der so namhafte Personen wie der bekannte Bergrichter Johann Haubensack aus Markkirch im Lebertal gehörten. Allerdings hielt der Bergsegen nur bis Ende der sechziger Jahre des 16. Jahrhunderts an und brach praktisch mit dem Tode Herzog Christophs von Württemberg 1568 ab. Die nächsten 25 Jahre waren auch für Christophstal und die Gruben dort eine Phase der Stagnation. Erst unter der Regierung Herzog Friedrichs I. (1593-1608) wurde der Metallerzbergbau wieder mehr gefördert. Der Herzog ließ kurz nach seinem Regierungsantritt das Revier bei Christophstal von einem Tiroler Berg-

¹¹¹SLOTTA, Technische Denkmäler, S. 1182f.

¹¹²1267 wird die Kapelle auf dem Kniebis von der Pfarrkirche in Dornstetten getrennt und ihr ein bestimmter Bezirk zugewiesen; in dem Zusammenhang ist auch von "*decimis argentifodinarum et aliorum quorumlibet metallorum*" die Rede: WürttUB VI, Nr. 1951 (Dornstetten 12. November 1267).

¹¹³CARL HEINRICH LUDWIG HOFFMANN, Sammlung der württembergische Finanz=geseze. Erster Theil. Erste Abteilung, enthaltend die Cameral-Gesetze von 1495 bis 1805. Tübingen 1845. [bes. Nr. 3; 9; 10; 17; 33; 40]

meister untersuchen, ob eine Wiederinstandsetzung der Gruben rentabel sei. Das Untersuchungsergebnis wies die Rentabilität des Vorhabens aus, woraufhin der Herzog von den Kanzeln Württembergs eine Belohnung für die Anzeige neuer Erzgänge ausloben ließ. Dies Art Werbung hatte einen solchen Erfolg, daß Friedrich I. aus anderen Montanregionen wie dem Erzgebirge, der Slowakei oder Tirol erfahrene Bergleuten als Fachpersonal anwerben mußte. Außerdem zog der Herzog die flüchtenden protestantischen Bergleute aus dem Salzburgerischen in sein Territorium und wies ihnen die 1599 neu angelegte Stadt Freudenstadt als Wohnsitz an. Weiter erließ er im Jahre 1597 in seinem Herzogtum eine allgemeine Bergordnung nach Joachimstaler Vorbild, die bis 1854 Gültigkeit haben sollte.¹¹⁴ Bis zum Dreißigjährigen Krieg arbeiteten die Gruben mit mäßigem Ertrag - in der Zeit von 1599-1608 standen Ausgaben von ca. 19300 flRh Einnahmen von 7500 flRh gegenüber, doch nach dem Kriege kam das Montanwesen auch hier zum Erliegen.¹¹⁵

Ähnlich verhält es sich wohl mit den Gruben am Königswart im oberen Murgtal, die noch zum Christophstaler Revier gezählt werden dürfen. Im Hochmittelalter stand das Gebiet unter der Kontrolle der Pfalzgrafen von Tübingen - bis zu deren politischem Sturz; danach gehörte es vermutlich zur Einflußsphäre der Grafen bzw. Herzöge von Württemberg.¹¹⁶ Am Ende des 15. Jahrhundert übte der Markgraf Christoph von Baden dort das Bergregal aus. Er gab der Grube am Königswart im oberen Murgtal 1488 eine Bergordnung, die sich an Schwazer und Sterzinger Bergrecht orientierte und den zukünftigen Bergleuten sehr viele Freiheiten ließ. Das geschah offensichtlich zur Hebung der konjunkturelle Lage. Scheinbar hat es dem Betrieb nur wenig genutzt, denn hundert Jahre später war die Rede davon daß der Markgraf Philipp am Königswart ein verfallenes Bergwerk wiederaufrichten ließ. In dem Zusammenhang sprach man davon, daß Erz wohl ausreichender Menge sei, aber so tief in die Erde gehe, daß die Bewältigung des Wassers Probleme bereite. Man wolle einen Erbstollen anlegen, damit das Wasser abziehen könne. Kurz nachdem Anfang des 17. Jahrhunderts die Grube

¹¹⁴Hierauf wie auch auf den Rechtsfindungsprozeß wird unten noch eingegangen.

¹¹⁵SLOTTA, Technische Denkmäler, S. 1239-1243.

¹¹⁶SÖNKE LORENZ, Die Königswart, Tübinger Pfennig und Silberbergbau im Nordschwarzwald zur Zeit der Pfalzgrafen von Tübingen. In: BDLG 128 (1992), 85-115.

an den Herzog von Württemberg verkauft worden war, waren die Erzvorräte erschöpft und der Grubenbetrieb wurde eingestellt.¹¹⁷

7. Der Bergbau im Nordschwarzwald im 13. bis 16. Jahrhundert

Der nördliche Schwarzwald und mithin auch seine Bergreviere lagen im Schnittpunkt der Interessensphären der Pfälzer, der Württemberger wie auch kleinerer Herrschaften, die Unterstützung in der "Königsnähe" suchten, wie z.B. die Grafen von Hohenberg am Ende des 13. Jahrhunderts. Gerade das Beispiel des Bergrevieres bei Bulach bietet einen repräsentativen Querschnitt für das Interesse verschiedener Territorialherren am Bergwesen in diesem Bereich. Der Bergbau bei Bulach läßt sich bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen. 1286 wird in einer Urkunde für Bönningheim ein "*Swegerus de Monte Argentifodine*" genannt, der auch als "*Swigkerus de Bulach*" (1291) belegt ist.¹¹⁸ 1322 belehnte Ks. Ludwig d. Bayer als Regalherr den Grafen Burkhard von Hohenberg auf dessen dringende Bitten mit dem Berg "*Pulach*".¹¹⁹ Schon zwischen 1279 und 1284 hatte Albrecht von Hohenberg gewaltsam versucht, die Kontrolle über den Silber- und Kupferbergbau bei Bulach zu gewinnen. 1284 konnte er dann die Stadt einnehmen. Der große Stadtbrand von 1326 machte vorläufig alle Ambitionen zunichte, die eine Hebung des Bergwesens betrafen. Erst die Verpfändung (später Verkauf) der Stadt Bulach (und wohl auch des Bergwerkes) durch die Hohenberger Grafen an die Pfalzgrafen bei Rhein 1364 führte - indirekt - eine neue Blütezeit herbei.¹²⁰ Pfalzgraf Otto nahm 1417 in Bulach seine Sommerresidenz, was der Prosperität der Stadt zugute kam, andererseits aber auch etwas über die schon vorhandene Infrastruktur der Stadt aussagt. 1440 gaben die Pfalzgrafen die Stadt und das Bergwerk an die Grafen von Württemberg weiter¹²¹ und 1478 wurde erstmals drei neue Gruben

¹¹⁷SLOTTA, Technische Denkmäler, S. 1248.

¹¹⁸WürttUB IX, Nr. 3532 u. 4194.

¹¹⁹Regesta Imperii ab inde ... (VII.). Die Urkunden Kaiser Ludwigs des Bayern ... in Auszügen von JOHANN FRIEDRICH BÖHMER. Frankfurt am Main 1839, Nr. 489.

¹²⁰RPR I, 3486; SCHAAB, MEINRAD: Geschichte der Kurpfalz, Band 1: Mittelalter, Stuttgart, Berlin, Köln 1988, S. 107.

¹²¹SCHAAB, Geschichte der Kurpfalz I, S. 155; GÜNTHER WÜST, Pfalz-Mosbach (1410-1499). Geschichte einer pfälzischen Seitenlinie des 15. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Territorialpolitik. Inaugural-Diss. Heidelberg 1976, S. 166 mit Anm. 532; HEINRICH MEIER, Der ehemalige Bergbau in Neubulach, Neubulach 1982, S. 26.

genannt, bei denen ein *Berthold Bock*, Schultheiß zu Wildberg und Bergrichter zu Bulach als Gewerke genannt wurde.¹²² 1483 erhielten die Bulacher Bürger *Bartholomäus Marß* und *Peter Wernlein* von den Württemberger Grafen Eberhard d. Ä. und Eberhard d. J. die Erlaubnis "*mit Vorbehalt des Theils und der Gerechtigkeit der Herrschaft im Wildbad, Wildberg und Bulach einzuschlagen und Erz zu suchen*".¹²³ Noch im gleichen Jahr nahmen die beiden Interessenten die Arbeit auf. In Bulach wie auch in anderen Bergwerksorten Württembergs war das 16. Jahrhundert die eigentliche Blütezeit, zumindest was die Quellenbelege angeht. 1514 forderten die Landstände vom Herzog einen Anteil an den Einkünften aus dem Bulacher Bergwerk, was der lapidar mit dem Satz "*Bergwerke behält sein fürstlich Gnaden ihm selbst*" ablehnte.¹²⁴ Im österreichischen Interregnum gestattete Kaiser Ferdinand dem Calwer Bürger *Cornelius Spiesseisen* und einer Privatgesellschaft den Bau eines Bergwerkes bei Albulach und gewährten ihnen Bergfreiheiten.¹²⁵ Während des Bauernkrieges war der Betrieb wegen der Zerstörung der Anlagen unterbrochen, wurde aber nach Beendigung der Auseinandersetzungen fortgesetzt und 1536 von Herzog Ulrich mit weitreichenden Freiheiten ausgestattet.¹²⁶ 1539 nahm der Bergvogt von Dornstetten eine weitere Grube in Betrieb. Trotzdem kam der Bergbau in Bulach in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts nur schwer in Tritt, weil es z.T. an ausreichend Kapital, aber auch an abbauwürdigen Erzen fehlte. Wohl deshalb versuchte Herzog Christoph 1558 mit der großen Bergfreiheit für neue Interessenten zu werben.¹²⁷ 1560 nahm hier ein herzoglicher Verwalter seinen Amtssitz. Am 25. Dezember 1568 verstarb Herzog Christoph und mit ihm der wohl wichtigste Förderer des württembergischen Bergbaus. Seinem Sohn und Nachfolger Ludwig

¹²²MEIER, Bergbau in Neubulach, S. 27.

¹²³Oberamtsbeschreibung von Calw, 1860, S. 73.

¹²⁴GERHARD KALLER, Bergordnungen, Bergfreiheiten und Bergmeister in Württemberg im 16. Jahrhundert, in: Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte. Festschrift für Max Müller, dargebracht von Freuden und Kollegen (= VeröffKommGeschichtLdeskdeBW, B21), Stuttgart 1962, S. 183-196, hier 183 mit Anm. 4.

¹²⁵MEIER, Bergbau in Neubulach, S. 33; SCHNÜRLÉN, Geschichte des Württembergischen Kupfer- und Silberbergbaus, S. 6.

¹²⁶REYSCHER, Statuarrechte, Nr. 9.

¹²⁷HStAS A332 Bü2; REYSCHER, Statuarrechte, Nr. 11.

sagte man - fälschlicherweise - kein richtiges Interesse am Bergbau nach¹²⁸ und erst mit Herzog Friedrich trat gegen Ende des Jahrhunderts wieder jemand sein Amt an, der die Bedeutung des Montanwesens zu schätzen wußte und dementsprechend förderte. Für Bulach bedeutete das zwar den Niedergang des Bergbaus, aber für andere Reviere wie Christophstal und Neuenbürg war es der Einstieg in eine rosigere Zukunft. Der Dreißigjährige Krieg führte mit seinen Wirren die endgültige Stilllegung der Bulacher Bergwerke herbei.¹²⁹

8. Der Niedergang des Bergbaus im Schwarzwald im 16. Jahrhundert

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß der Silberbergbau zwischen ca. 1200 und etwa 1350 eigentlich im gesamten südlichen Schwarzwald und angrenzenden Breisgau eine Blütezeit erlebte¹³⁰, deren kulturelle Auswirkungen zum Teil noch heute sichtbar sind.¹³¹ Nach 1350 ging die Silberproduktion in allen Revieren des südlichen Schwarzwaldes zurück und belebte sich erst zu Ende des 15. Jahrhunderts wieder. Die Pest hatte die Reviere entvölkert und Kriege verhinderten einen raschen Neubeginn.¹³²

Einher mit der Wiederaufnahme des Bergbaues ging die Festsetzung des Bergrechtes; durch die lange Zeit des Stillstandes waren nämlich viele Rechte und Freiheiten in Vergessenheit geraten. Doch auch um potentiellen neuen Gewerken Investitionen in den Bergbau möglichst attraktiv erscheinen zu lassen, mußten neue großzügige Bergordnungen geschaffen werden.

Zwar stieß der Silberbergbau im Schwarzwald auch im 15. und 16. Jahrhundert noch auf Interesse, jedoch waren an die Stelle der Grafen von Freiburg als fakti-

¹²⁸Dabei geht auf seine Initiative die Bergordnung von 1576 zurück (HStAS A58a, Bü3, fol. 1r-78r).

¹²⁹SLOTTA, Technische Denkmäler, S. 1165f.

¹³⁰METZ, Bergbau und Hüttenwesen, S. 131; DERS., Gewinnung von Bodenrohstoffen, S. 1; DERS., Bergbau/St. Blasien, S. 73.

¹³¹Ich denke da zum Beispiel an das Freiburger Münster; vgl. auch MAYER, St. Trudpert, S. 29; NEHLSSEN, Familie Snewlin, S. 111-114.

¹³²Vgl. TRENKLE, Schwarzwälder Industrie, S. 23; DERS., Geschichte des Bergbaues im südwestlichen Schwarzwalde (1028-1869). In: ZfB 11 (1870), S. 185-230, hier S. 203, 223. Dort steht exakt dasselbe.

sche Inhaber des Bergregals die Markgrafen von Baden¹³³ und die habsburgischen Herzöge von Österreich getreten.¹³⁴

Etwa seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts läßt sich die Verfestigung der Trennung von Kapital und Arbeit beobachten. Die Froner¹³⁵ oder die Gewerken stellten nuremehr das Kapital zur Verfügung; die Ausbeutung und Instandhaltung der Gruben besorgten von ihnen gedungene Arbeitskräfte. Auch die Dominanz der einheimischen Gewerke ging zurück und Bürger aus Breisach, Basel oder Esslingen waren von nun an immer häufiger als Gewerken nachweisbar.¹³⁶ Die Abbauethoden wurden professioneller und moderner; das Bergregal den Hoheitsrechten zugeschlagen.¹³⁷ Teilweise nutzte man es auch in Eigenregie, d.h. es entstehen fürstliche Eigenbetriebe. Daneben ist ein stark gestiegener Bedarf an Arbeitskräften zu verzeichnen. Trenkle spricht von 300 Bergleuten im Schönauer Revier; 400-600 sollen es im Münstertal gewesen sein und etwa 500 Bergleute im Kinzigtal.¹³⁸ Die Zahlen sind allerdings nur Momentaufnahmen, denn Vergleichszahlen für das 13. und/oder das 14. Jahrhundert fehlen ganz.

Durch neue Erfindungen und Verfeinerungen der Aufschlußtechnik und Entdeckungen neuer, ergiebigerer Erzlagerstätten in der Neuen Welt, deren Produktionskosten für das Silber trotz der langen Transportwege noch niedriger

¹³³JOHANN CHRISTIAN SACHS, Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft und des markgräflichen altfürstlichen Hauses Baden. Teil III. Karlsruhe 1769, hier S. 7; OTTO FÖHRENBACH, Der badische Bergbau in seiner wirtschaftlichen Bedeutung vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart, Freiburg i. Br. 1910, hier S. 9. (im folgenden: FÖHRENBACH, Bergbau)

¹³⁴Der habsburgische Bergrichter mit Sitz in Ensisheim im Elsaß hatte einen ihm unterstellten Bergmeister, der den Bergbau im österreichischen Teil des Schwarzwaldes leitete und seinen Sitz zunächst in Todtnauberg hatte. 1565 wurde dieser nach Freiburg verlegt. Vgl. METZ, Gewinnung von Bodenrohstoffen, S. 3; SCHLAGETER, Mittelalterlicher Bergbau, S. 139.

¹³⁵Der Name "Froner" ist von dem Wort "Fronteil" abgeleitet, was auch den Anteil am gemeinsamen Bergwerk bezeichnet, weil als eine der Abgaben an den Regalherrn der Ertrag der samstäglichen Arbeit als "Fron" abgeliefert werden mußte.

¹³⁶Vgl. OTTO ETTWEIN, Das montane Baden. Rechts- und staatswiss. Diss. Freiburg 1924. S. 11 (im folgenden: ETTWEIN, Das montane Baden).

¹³⁷Die Habsburger maßten sich nämlich seit Ende des 14. Jahrhunderts das Bergregal an und sie waren auch in der Lage, diese Okkupation politisch durchzusetzen, da sie etwa seit 1368 auch im Besitz der Landgrafschaft im Breisgau waren, trotz aller vorherigen Absprachen. Vgl. dazu SCHLAGETER, Mittelalterlicher Bergbau, S. 137/8.

¹³⁸TRENKLE, Geschichte des Bergbaus, S. 38; vgl. auch METZ, Gewinnung von Bodenrohstoffen, S. 3 und für die Rolle den Rappenmünzbundes, METZ, Gewinnung von Bodenrohstoffen, S. 4.

waren¹³⁹, gerieten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Reviere im Schwarzwald allmählich ins Hintertreffen. Da half es auch wenig, daß z.B. der Abt von St. Trudpert 1512 und Kaiser Maximilian I. 1511, 1513, 1516 und 1517 den Bergwerken im Schwarzwald und im Breisgau neue Ordnungen bzw. Privilegien verliehen,¹⁴⁰ um die Attraktivität dieser Gruben zu erhöhen.

Um 1600 hatten sich die Großgewerke aus dem Silberbergbau im Schwarzwald zurückgezogen und als Gewerke findet man bei den Bergwerken nur noch "kleine Leute", die sich nur mit Hilfe ihrer Lehnsherren halten können.¹⁴¹ Spätestens mit Beginn des 30jährigen Krieges endete die Ära des Silberbergbaus im südlichen Schwarzwald und im Breisgau.

II. Das Bergrecht

Gemeinhin wird das Bergrecht über den Bergbau definiert. Schon in der Antike gab es eine unterschiedliche Auffassungen davon, wer Bergbau betreiben durfte und wo und wie er das tun konnte. Grundsätzlich stand das Recht, nach Erzen zu schürfen, jedem zu, der die Tätigkeit ausüben wollte. War er Grundeigentümer, gehörte ihm nach der antiken Rechtsauffassung auch, was im Boden lagerte. Diese Auffassung hielt sich im allgemeinen bis in die römische Kaiserzeit.¹⁴² Dagegen ist festzustellen, daß im 5. Jahrhundert v. Chr. die Bergwerke von Laurion im Besitze des athenischen Staates waren. Doch beschränkte sich der Staat darauf, die Bergwerke zum Abbau zu verpachten. Vergeben wurden die Bergwerksanteile durch eine Kollegium von zehn Beamten (*Poleten*), denen die Aufsicht über alle athenischen Staatsgüter oblag und die wiederum unter der Aufsicht des Rates

¹³⁹Vgl. dazu auch den schon zitierten Aufsatz von Westermann: EKKEHARD WESTERMANN, Über Wirkungen des europäischen Ausgriffs nach Übersee auf den europäischen Silber- und Kupfermarkt des 16. Jahrhunderts, in: Columbus: Tradition und Erneuerung, hrsg. von ARMIN REESE (= Forschen - Lehren - Lernen; 5), Idstein 1992, S. 52-69.

¹⁴⁰SCHLAGETER, Mittelalterlicher Bergbau, S. 163.

¹⁴¹ETTWEIN, Das montane Baden, S. 12.

¹⁴²Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung. Begonnen von Georg Wissowa unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen. Hg. von Wilhelm Kroll. Supplementband IV: Abacus - Ledon, mit Nachtrag: Delphoi. Stuttgart 1924 (= RE, Suppl. IV), Sp. 149.

der Stadt standen.¹⁴³

Wie schon erwähnt, gehörte nach röm. Recht dem Grundeigentümer alles, was unter der Oberfläche lag. Das blieb auch in den eroberten Gebieten, den Provinzen, so. Allerdings hatten die Eigentümer der Bergwerke eine Abgabe an Rom zu entrichten. Selbst in der römischen Kaiserzeit, als die meisten Bergwerke durch Konfiskation, Erbschaft oder Kauf in den Besitz der Kaiser übergegangen waren, gab es noch einige reiche Privatbesitzer, darunter etwa die Besitzer der britanischen Bleigruben.¹⁴⁴ Die Einnahmen aus den Bergwerken in den Provinzen bildeten eine wertvolle Bereicherung des römischen Staatsschatzes. Wie schon in Athen wurden die in Staatsbesitz befindlichen Gruben nicht von der Regierung verwaltet, sondern von den für die Staatsgüter verantwortlichen Beamten, den *Censoren*. Sie gaben die Bergwerke gegen einen Pachtzins an Privatleute aus. Da die Pachtverträge in der Regel nur eine Gültigkeit von fünf Jahren hatten, versuchten die Pächter, in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Gewinn aus den Gruben zu ziehen. Dementsprechend negativ wirkte sich diese Politik langfristig auf den Bergbau im Imperium Romanum aus. Erst die Kaiser aus dem flavischen Hause brachen mit dieser Praxis, indem sie die Verwaltung der Bergwerke stärker durch kaiserliche Beamte kontrollieren ließen. Innerhalb einer Provinz war ein Prokurator aus dem Ritterstand zum Vertreter des Kaisers bei den Bergwerken bestellt. Ihm zur Seite stand ein Stab von Amtsträgern, die mit ihren Bezeichnungen vielfach auch inschriftlich überliefert sind.¹⁴⁵ Doch wurden auch weiterhin die Bergwerke verpachtet, weil der Prokurator als Nichtfachmann ein Bergwerk nicht leiten konnte. Auf dem Wege der Versteigerung oder "freihändigen Verkauf"¹⁴⁶ überließ er das Bergwerk Kleinpächtern oder Gesellschaften von Großpächtern, die wiederum die einzelnen Gruben den *Konduktoren* oder *Redemptoren* zur Bearbeitung überließen. Nur die kaiserlichen Beamten und die Pächter waren berechtigt, Mutungen (Schürfscheine) zu vergeben oder bergmännischen Arbeiten verrichten zu lassen. Von großer Wichtigkeit für die Bergrechtspraxis der röm. Kaiser-

¹⁴³RE, Suppl. IV, Sp. 149; CIG II 2266; CIA II 167; Demosth. XLII 3.

¹⁴⁴RE, Suppl. IV, Sp. 152.

¹⁴⁵RE, Suppl. IV, Sp. 153.

¹⁴⁶ebenda.

zeit war ein 1876 in Portugal aufgefundenes Berggesetz, das aus dem ersten nachchristlichen Jahrhundert stammt, das sog. "*metallum Vispascense*". Karl Georg Bruns bietet in seinen "Fontes iuris romani antiqui" eine kritische Edition des Textes an.¹⁴⁷ Das "*metallum*" soll seine besondere Bedeutung dadurch haben, daß seine Bestimmungen auch auf andere Bergwerksregionen exemplarisch gewesen sei.¹⁴⁸ Inwieweit es damit seine Richtigkeit hat, ist schwer nachvollziehbar, da das "*metallum Vispascense*" nur als Bruchstück erhalten ist und andere Schriftzeugnisse röm. Bergrechts aus der Kaiserzeit und der Spätantike derzeit nicht bekannt sind.¹⁴⁹ Beachtenswert ist die Tatsache, daß das Fragment des "*metallum*" direkt bei einem Bergwerk gefunden worden ist und zu einer größeren Metallplatte gehört, die wahrscheinlich gut sichtbar beim Bergwerk angebracht war. Schon in der röm. Kaiserzeit sollte das Bergrecht also transparent und kontrollierbar gehalten werden - für die auserwählte Schar der Lesefähigen; ein Phänomen, das uns in den späteren Jahrhunderten noch wieder begegnen wird.

Seit fränkischer Zeit gab es kontinuierlich durch die Jahrhunderte Nachrichten über Bergbau (Zotz) und besonders das Verwaltungsschriftgut der Karolingerzeit (Kapitularen, Tafelgüterverzeichnisse oder Güterlisten) läßt darauf schließen, daß eine regelmäßige Rechnungsführung zumindest angestrebt war.¹⁵⁰ Schönbauer stellt in seiner Arbeit zur Geschichte des Bergbaurechtes die These auf, daß zumindest regional die Organisation des Bergbaus von den Römern und deren

¹⁴⁷Fontes iuris romani antiqui, edidit CAROLUS GEORGIUS BRUNS, Leges et Negotia. Post curas Theodori Mommseni editionibus quintae et sextae adhibitas septimum edidit OTTO GRADENWITZ. Tübingen 1909, hier Nr. 112. Eine Einführung und Paraphrasierung des Textes lieferte E. HÜBNER: Römische Bergwerksverwaltung, in: Deutsche Rundschau 12 (1877), S. 196-213. Darin wird der Fund der Tafel auch mit anderen wirtschaftshistorischen Funden der gleichen Zeit verglichen und so historisch eingeordnet (Geschäftsunterlagen im Hause eines Bankiers in Pompeji). Zum "*metallum*" zuletzt DIETER FLACH, Die Bergwerksordnungen von Vispasca, in: Chiron 9 (1979), S. 399-448.

¹⁴⁸RE, Suppl. IV, Sp. 153.

¹⁴⁹Es ist als Hypothese durchaus beachtenswert, denn warum sollte ausgerechnet das alpenländische Bergrecht des Mittelalters als erstes überregionale Bedeutung erlangt haben; das Imperium Romanum bot doch ungleich bessere Voraussetzungen. Bruns edierte in den "Fontes", Nr. 113 im Anschluß an das "*metallum Vispascense*" noch Fragmente bergrechtlicher Bestimmungen aus hadrianischer Zeit, die - soweit ich das sehe - aber nicht in direktem Zusammenhang mit dem "*metallum*" stehen.

¹⁵⁰THOMAS ZOTZ, Schriftquellen zum Bergbau im frühen Mittelalter, in: Montanarchäologie in Europa. Berichte zum Internationalen Kolloquium "Frühe Erzgewinnung und Verhüttung in Europa" in Freiburg im Breisgau vom 4. bis 7. Oktober 1990, hrsg. von HEIKO STEUER und ULRICH ZIMMERMANN (= AG 4), Sigmaringen 1993, S. 186-199.

Domänenverwaltung übernommen worden war.¹⁵¹ Für die Spätantike und das Frühmittelalter gibt es eigentlich keine Quellen, die von Bergrecht handeln oder in denen gar Bergordnungen oder vergleichbares vorkommen. Man kann allenfalls aus den Nachrichten über Bergbau in den Chroniken und in den Königsurkunden des Früh- und Hochmittelalters schließen, daß der Bergbau auf Erze immer noch ein herrschaftliches, d.h. königliches Vorrecht war. Schönbauer vermutet - Müller-Erzbach folgend - daß das mittelalterliche Bergrecht aus dem königlichen Bannrecht entstanden sei. Er bringt dafür auch einige Beispiele, die die These stützen: zu nennen sind die Bergwerksverleihungen von 1028 durch Konrad II., 1064 durch Heinrich IV., 1122 durch Heinrich V. oder 1130/1 durch Lothar III.¹⁵² Zotz sieht in der Bergwerksverleihung von 1028 einen Vorläufer des herrscherlichen Anspruchs auf das Bergregal¹⁵³, dem Hilsch mit dem Hinweis auf die Singularität des Befundes widerspricht und stattdessen annimmt, daß Konrad in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Reichskirche das Breisgauer Bergbaugesamt als Reichskirchengut ansieht und als Grundherr die Verleihung vornimmt.¹⁵⁴ Der These vom Reichskirchengut ist entgegenzuhalten, daß bis dato die Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den genannten Bergwerken völlig unklar sind und daß lediglich die geographische Zuordnung (*in comitatu Bertholdi et in pago Brisichgouwe*) einigermaßen sichergestellt ist.¹⁵⁵ Mitte des 12. Jahrhundert scheint diese Regelung aber in Vergessenheit geraten zu sein. Wie wäre sonst die Initiative Barbarossas auf dem Reichstag von Roncaglia zu verstehen? In staufischer Zeit erreicht die Verleihungspraxis eine neue Qualität, die auch in den Urkunden widerscheint.¹⁵⁶ So läßt sich im Anschluß an Schönbauer ohne weiteres konstatieren, daß noch die salischen Herrscher Bergwerksverleihungen vorgenommen haben,

¹⁵¹ERNST SCHÖNBAUER, Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechtes, München 1928, hier S. 164/6.

¹⁵²Zum königlichen Bann: Art, Bann, in: LexMA I (1980), Sp. 1414f.; Art. Bann, weltlich, in: HRG I (1971), Sp. 308-310. Vgl. zur Rolle des kgl. Banns im Bergrecht: SCHÖNBAUER, Geschichte des Bergbaurechtes, S. 178.

¹⁵³ZOTZ, Schriftquellen, S. 197.

¹⁵⁴PETER HILSCH, Bemerkungen zu Bergbau und Bergregal im 12. Jahrhundert, in: Von Schwaben nach Jerusalem. Facetten staufischer Geschichte, hrsg. von SÖNKE LORENZ und ULRICH SCHMIDT. Sigmaringen 1995, S. 37-50, hier S. 42.

¹⁵⁵MGH DD K II., Nr. 133.

¹⁵⁶SCHÖNBAUER, Geschichte des Bergbaurechtes, S. 180.

ohne die Grundbesitzfrage zu berühren. Sie taten es aus dem Verständnis heraus, daß ihnen dieses Recht zustand. Die deutschen Könige haben zu keiner Zeit Bergwerke verliehen, die nicht entweder auf Königsgut oder auf dem Allodialbesitz ihrer Familie lagen. Das schloß auch die Schürferlaubnis und die Erlaubnis zum Aufrichten der Bergwerke ein. In staufischem Verständnis waren die Erze und Mineralien mit ihren Förderorten von der grundherrlichen Herrschaft exempt und unterstanden der königlichen Gerichtsbarkeit; sozusagen das Regal in seiner letzten Konsequenz. Genau diese - soeben skizzierte - "staufische Idee" des Bergregals kehrt m.E. in der Verleihungspraxis einiger Territorialherren wie der Pfälzer Kurfürsten oder der Herzöge von Österreich im Spätmittelalter wieder. M. E. schließt sich hier der Kreis vom herrscherlichen Vorrecht in der römischen Rechtsauffassung. Die Rechtsschule von Bologna dürfte maßgeblichen Anteil an der Verbreitung dieser

Im Prinzip ist das, was wir heute mit dem Begriff "Regal" verbinden, erst im 12. und 13. Jahrhundert mit der "Rezeption des römischen-weltlichen Rechts" (Hägermann) entstanden, was insbesondere für das Berg- und Münzregal gilt.

Ein sehr gutes Beispiel für diese Interpretation ist die sog. "staufische Revindikationspolitik" (Hägermann), die ihren Zenit mit dem Reichstag von Roncaglia 1158 erreichte. Die dort zusammengekommenen vier Bologneser Rechtsgelehrten und weitere 28 "*iudices*" aus italienischen Städten stellten einen Regalienkatalog zusammen, zu dem u.a. auch das Berg- und das Münzregal gehörten.¹⁵⁷ Eine der Stützen der sich im 12. und 13. Jahrhundert verstärkt ausbildenden Landesherrschaft und des "frühmodernen Staates" war die Genese des Berg- und Salzregals wie auch des Münz- und Zollregals. Wie schon angedeutet, beanspruchten die deutschen Könige seit dem Frühmittelalter bestimmte Erzlager als Eigentum und seit dem 11. Jahrhundert Rechte an Metall- und Salzvorkommen, doch die Vergabung von Bergwerken als Regal unter Lehnrecht begegnete erst seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Der König machte daraus folgernd Ansprüche

¹⁵⁷DIETER HÄGERMANN, Art. Regalien, -politik, -recht, I. Definition; Deutschland und Reichsitalien, in: LexMA VII (1994), Sp. 556-558, hier Sp. 556f. Zum Reichstag von Roncaglia vgl. LORENZ WEINRICH, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250 (= FSGA, A 32). Darmstadt 1977, S. 246-249, bes. 248f. Weinrich übersetzt "*argentarie*" mit Wechselstuben, richtig ist wohl eher Silbergruben; vgl. ferner dazu auch den Bericht Rahewins in den "Gesta Friderici" IV 6-7: Bischof Otto von Freising und Rahewin: Die Taten Friedrichs oder richtiger Cronica, übers. von ADOLF SCHMIDT (†), hrsg. von FRANZ-JOSEF SCHMALE (= FSGA, A 17). Darmstadt 1965, S. 520-523.

geltend auf Anteile an der Ausbeute für das Königtum oder beanspruchte sämtliche Metallvorkommen als Fiskalbesitz für das Königtum.¹⁵⁸ "Die Regalität der Bodenschätze überlagerte das Eigentumsrecht des Grundbesitzers" (Hägermann)¹⁵⁹ und der Bergbau wurde "frei".¹⁶⁰ Den rechtlich-theoretischen Rahmen hatte das Königtum damit vorgegeben; die Ausgestaltung in der Praxis mußte das Königtum spätestens seit dem 13. Jahrhundert den Landesherren wie den Markgrafen von Meißen, den Bischöfen von Trient, den Herzögen von Zähringen oder den Grafen von Urach-Freiburg überlassen.¹⁶¹ Mit der "Goldenen Bulle" von 1356 gingen dann die Regalien ganz offiziell zunächst in die Hände der Kurfürsten¹⁶² und später im Westfälischen Frieden von 1648 an alle Reichsstände über.¹⁶³

Eine Bergordnung des Mittelalters war zunächst einmal eine Kodifizierung von bisher gesprochenem und tradiertem Bergrecht und bildete die Grundlage für die weitere Rechtsprechung in Bergwerksangelegenheiten.¹⁶⁴ Die Bergordnung im Hoch- und Spätmittelalter galt in der Regel nur für einen abgegrenzten Raum, ein Bergbaurevier oder gar nur ein Bergwerk. Erst die Bergordnungen Maximilians I. für Innerösterreich und für Vorderösterreich (Sundgau, Elsaß, Schwarzwald und Breisgau) 1517 hatten in einem größeren Gebiet Gültigkeit; mit Ergänzungen sogar bis zum Ende des Alten Reiches.¹⁶⁵

¹⁵⁸HÄGERMANN, Art. Regalien, Sp. 557.

¹⁵⁹ebenda.

¹⁶⁰Vgl. dazu den Art. Bergbaufreiheit, in: Deutsches Rechtswörterbuch I, Sp. 1582 oder in: HEINRICH VEITH, Deutsches Bergwörterbuch, S. 66f.

¹⁶¹HÄGERMANN, Art. Regalien, Sp. 558.

¹⁶²LORENZ WEINRICH, Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500) (= FSGA, A 33). Darmstadt 1983, S. 314-395, bes. 350-353.

¹⁶³HÄGERMANN, Art. Regalien, Sp. 558; HANNS HUBERT HOFFMANN, Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495-1815 (= FSGA, B 13). Darmstadt 1976, S. 169-195, bes. 188-191 (Art. VIII).

¹⁶⁴Die Trienter Bergordnung von 1208 wurde z. B. zuerst als Vertrag 1185 abgeschlossen; vgl. Art. Bergrecht, HRG I, Sp. 373.

¹⁶⁵Durch den Erlaß einer Bergordnung legitimierte sich zunächst der Erlassende selbst als Inhaber des Bergregals, auch vertretungsweise. Ich denke hierbei an die Bergordnung des Johann von Üsenberg für die Bergwerke im Münstertal, die er als Landrichter der Habsburger erlassen hat; vgl. GOTHEIN, Beiträge zur Geschichte des Bergbaus im Schwarzwald, in: ZGO 41 NF. 2 (1887), S. 446-448 und CONRAD, Frühe bergrechtliche Normen im südwestlichen Silbererzbergbau als Bestandteil des "gemeinen deutschen Bergrechts", in: ZfB 113 (1989), S. 213-226, hier 217.

Die erste, bekannte Bergordnung war die Trienter Bergordnung von 1185/1208 und ihr folgte in der Mitte des 13. Jahrhunderts das Iglauer Bergrecht, das als Teil des Iglauer Stadtrechts überliefert war. Beiden Bergrechten war gemein, daß städtischen Beamte auch als Amtsträger in der jeweiligen Bergbauverwaltung herangezogen wurden, was im übrigen in gleicher Weise für das Freiburger Bergrecht galt. Auch hier war das Bergrecht wie in Iglau in späteren böhmisch-mährischen Fällen ein Teil des Stadtrechts. Diese Art der engen Verzahnung von Stadt und Bergbau zog meist einen wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt nach sich, was sich z. B. an Städten wie Freiberg in Sachsen, Freiburg im Breisgau, Iglau, Kuttenberg, Prinzbach, Schwaz oder Trient zeigen läßt; zu starke Abhängigkeit vom Bergbau konnte aber auch negative Folgen haben, wie das Beispiel Prinzbach zeigt - ein Ort, der praktisch nur vom Bergbau in der Umgebung lebte und nach dessen Einstellen wieder in der Bedeutungslosigkeit versank (Goldgräberstädte hatten ein ähnliches Schicksal).

Im Laufe des 14. Jahrhunderts kamen weiter Bergordnungen hinzu, die zunächst einmal nur punktuell Gültigkeit hatten und die ihren Geltungsbereich nach und nach erweiterten. Die Struktur der Bergordnungen war vergleichsweise einfach und kam mit wenigen Artikeln aus. Als Beispiele seien hier das "Dieselmutter Bergweistum" oder die Üsenbergsche Bergordnung für das Münstertal genannt, auf die ich noch näher eingehen werde.

Die nächste Stufe waren Bergordnungen, die schon eine gewisse Allgemeingültigkeit beanspruchten und die auch dementsprechend ausdifferenziert und ausformuliert waren. Die Gründe waren relativ einfach: der Bergbau war teurer geworden; die Technik zwar weiter entwickelt, aber auch kostspieliger und das Kapital zur Erschließung und Unterhaltung eines Bergwerkes war nicht problemlos zu beschaffen. Die Kapitalgeber wollten für ihren größeren finanziellen Einsatz auch größere Rechtssicherheit und größere Freiheiten; die neuen Bergordnungen mit ihrem weiteren Geltungsbereich und der feineren Ausdifferenzierung sollten den Vorstellungen der Kapitalgeber entgegenkommen und lockten außerdem geschultes Fachpersonal (Bergleute) mit dem Versprechen größerer persönlicher Freiheit an.

Die letzte Stufe der Entwicklung des Bergrechts war die Ausweitung der Gültigkeit auf das ganze Territorium, wie das beispielsweise 1597 im Herzogtum Würt-

temberg oder 1590 in der Hinteren Grafschaft Sponheim geschehen ist.

Die Bergordnung schrieb die Bergwerksrechte Wasser, Holz, Weg und Steg fest¹⁶⁶ wie auch die juristische und soziale Stellung der Bergleute. Wasser und Holz waren die wichtigsten Betriebsmittel für den Bergbau während Weg und Steg für die Bewegungsfreiheit der Bergleute standen. Denn meist waren Grundherr und Regalherr nicht ein und dieselbe Person, so daß der freie Zugang zum Bergwerk garantiert werden mußte. Idealerweise war der Regalherr auch Herr über den Grund, auf dem sich das Bergwerk befand, z. B. Vogt eines Klosters. Außerdem enthielt sie noch Angaben über Arbeitslohn und -zeit der Bergleute und sicherte ihnen eine eigene Gerichtsbarkeit, das Berggericht, zu.¹⁶⁷

a. Die Bergordnungen

Die allgemeinen Voraussetzungen

Die älteste, bekannte Bergordnung des Mittelalters datiert vom Jahre 1208, erlassen vom Bischof Friedrich von Trient.¹⁶⁸ Ihr war 1185 ein Vertrag zwischen dem Bischof von Trient und den Gewerken der dortigen Silberbergwerke vorausgegangen, der die Abgaben der Gewerken an den Bischof (den Regalherrn) festlegte - zusätzlich, welchen Lohn die Arbeiter der Gewerken bekommen sollten.¹⁶⁹ Es trat eine volksrechtlich verfaßte Gemeinschaft, die Gewerkschaft, als Vertragspartei auf und die abgabepflichtigen Gewerken waren nach ihren Arbeitsleistungen gestaffelt.¹⁷⁰ Schon die Bergordnung von 1208 wies alle Merkmale auf, die oben als charakteristisch beschrieben wurden. Allerdings gab es in im frühen 13. Jahrhundert zwar schon die angesprochene Gerichtsexemption für die Gewerken und ihre Leute, aber noch kein eigenes Berggericht. Der bischöf-

¹⁶⁶GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte, S. 615.

¹⁶⁷Vgl. ERICH STEINECKE, Bergwirtschaft und Bergrecht Badens, Diss. phil. Heidelberg 1931, hier S. 9; Art. Bergrecht, HRG I, Sp. 375; Art. Bergrecht, LexMA I, Sp. 1958.

¹⁶⁸Die neueste Edition und beste Einführung dazu in: Europäisches Montanwesen im Hochmittelalter. Das Trienter Bergrecht 1185-1214, hrsg., übers. und mit einer Einleitung versehen von DIETER HÄGERMANN und KARL HEINZ LUDWIG (= Böhlau-Studien-Bücher. Quellen, Dokumente, Materialien). Köln, Wien 1986.

¹⁶⁹HÄGERMANN/LUDWIG, Europäisches Montanwesen, S. 41-43.

¹⁷⁰SCHÖNBAUER, Geschichte des Bergbaurechtes, S. 203.

liche Richter war der Gastalde¹⁷¹ von Trient¹⁷² und seine Richtschnur war die Trienter Bergordnung, das Vorbild für die späteren Bergordnungen des Alpenraumes. Zumindest wird ihr eine solch paradigmatische Rolle für das Tiroler Bergrecht zugewiesen.¹⁷³

Ebensolche Bedeutung erlangten daneben - zumindest regional - das Iglauer Bergrecht¹⁷⁴, das Bergrecht des Harzes von 1271¹⁷⁵ sowie das Freiburger Bergrecht¹⁷⁶ und das Schlesische Goldrecht¹⁷⁷, beide aus dem 14. Jahrhundert stammend. So wie das Iglauer und das Freiburger Bergrecht die Berggesetzgebung in Nord- und Mitteldeutschland beeinflussten, so hat das Trienter Bergrecht seine Auswirkungen auf das Bergrecht im alpenländischen und von da ausgehend im süddeutschen Raum gehabt. Das Trienter Bergrecht hat später den "Schladminger Bergbrief" von 1408 beeinflusst, der wiederum Vorbild für die Bergordnungen in Tirol war.¹⁷⁸ Für das 15. Jahrhundert lassen sich seine Einflüsse auf die Bergrechtsentwicklung der Markgrafschaft Baden nachweisen, für die Zeit davor leider nicht, weil die Herkunft des Schwarzwälder Bergrechts im Dunkeln liegt. Der Schladminger Bergbrief beeinflusste auch direkt die Bergordnung der Hinte-

¹⁷¹Der Gastalde entsprach dem Vogt. Er war der Stellvertreter des Bischofs am Ort, hier Trient; vgl. dazu auch den Art. "Gastalden", in: LexMA IV, Sp. 1131f.

¹⁷²HÄGERMANN/LUDWIG, Europäisches Montanwesen, S. 54.

¹⁷³PALME, Tiroler Bergrecht, S. 317.

¹⁷⁴ADOLF ZYCHA, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau, 2 Bde., Wien/Berlin 1900.

¹⁷⁵Abdruck in: UB Stadt Goslar, Nr. 169; vgl. auch WILHELM STREIT, Vergleichende Darstellung der Oberharzer Bergrechte und des älteren deutschen Bergrechts, Clausthal 1966.

¹⁷⁶Das Freiburger Bergrecht mit seinen verschiedenen Redaktionen wurde von HUBERT ERMISCH im Urkundenbuch der Stadt Freiberg, Band 2,2 ediert. HERMANN LÖSCHER, Zur Frühgeschichte des Freiburger Bergrechts, in: ZRG GA 76 (1959), S. 343-349. Löschers Auffassung nach sind das Goslarer und Freiburger Bergrecht Parallelentwicklungen, von denen sich das Freiburger Bergrecht als das modernere durchgesetzt habe, was für die Verbreitung des Bergrechts in späterer Zeit spricht.

¹⁷⁷ADOLF ARNDT, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte, zweite verbesserte und vermehrte Auflage Freiburg i. Br. 1916, hier S. 81-88.

¹⁷⁸PALME, Tiroler Bergrecht, S. 334; RAIMUND WILLECKE, Grundriß des Bergrechts. 2. neubearb. und erw. Aufl. von RAIMUND WILLECKE und GEORGE TURNER. Berlin, Heidelberg, New York 1970. S. 14.

ren Grafschaft Sponheim 1490.¹⁷⁹ Möglicherweise gibt es für das Schwarzwälder Bergrecht eine eigene Tradition, die bis ins späte 14. Jahrhundert reicht.

b. Das Bergrecht auf dem Schwarzwald

1. Das Dieselmutter Bergweistum

Als das älteste Schwarzwälder Bergrecht gilt das Dieselmutter Bergweistum von 1372.¹⁸⁰ In jenem Jahr berief Graf Eginow IV. von Freiburg, damals Landgraf im Breisgau, die ältesten und vornehmsten Bergleute des Breisgau bei der Grube Dieselmutter unterhalb der Schauinslandkuppe zusammen, um sie in strittigen Rechtsfragen zu konsultieren.¹⁸¹ Die Berggeschworenen, die aus der Mitte der gerufenen Bergleute kamen, beantworteten die Fragen eidlich und setzten so Bergrecht. Sie stellten ihrem Regalherren ein Rechtsgutachten aus, was am Bergrecht und Gewohnheit sei.¹⁸² Der Anlaß zu diesem Bergweistum soll gewesen sein, daß die reicheren Bergleute die Ärmeren von der Grube verdrängen wollten, indem sie behaupteten, die ärmeren Schürfer oder Gewerken hätten nicht in der Grube gearbeitet (Kirnbauer). Schon damals herrschte Betriebszwang oder "Bauhafhaltung", damit die Gruben nicht einfielen oder voll Wasser liefen.¹⁸³ Sie wandten sie deshalb an den Grafen von Freiburg, weil er der Regalherr war, er das Bergregal im Breisgau innehatte. Auf dem Fürstentag zu Frankfurt 1234 hatte Heinrich (VII.) den Grafen von Freiburg das Bergregal im Breisgau verliehen.¹⁸⁴

Graf Eginow von Freiburg stellte den Bergschöffen diesbezüglich vier Fragen, die diese nach entsprechender Beratung beantworteten. In der ersten Frage, die der Regalherr an die Schöffen stellte, ging es um die Bedingungen bei der Verleihung von drei Fronbergen oder einem Handschlag. Sie antworteten ihm, daß man zwar

¹⁷⁹Vgl. dazu ROSENBERGER, Der Schladminger Bergbrief. Das Schwazer Bergrecht hingegen war paradigmatisch für den Freiheitsbrief für Sulzburg 1475 oder die Bergordnung vom Königswart 1488, vgl. dazu METZ, Gewinnung von Bodenschätzen, S. 3.

¹⁸⁰Das Dieselmutter Bergweistum. Eingel., ed. und übers. von FRANZ KIRNBAUER, Wien 1961 (im folgenden: KIRNBAUER, Dieselmutter Bergweistum).

¹⁸¹Das Original des Bergweistums ist verloren gegangen, eine Abschrift des frühen 16. Jahrhunderts liegt im General-Landesarchiv zu Karlsruhe (GLAK 229/106171 fol. 3r-4r).

¹⁸²KIRNBAUER, Dieselmutter Bergweistum, S.7.

¹⁸³KIRNBAUER, Dieselmutter Bergweistum, S. 7f.

¹⁸⁴FUB I,1, Nr. 52 u. 53.

allein schürfen dürfe, sobald man aber fündig geworden sei, müsse die Grube vermessen werden. Werde ein Kauf vollzogen, so habe der Froner mit drei Mann zu arbeiten, außer der Regalherr oder sein Vogt erlaubten ihm, mit nur einem zu arbeiten. Sollte die Grube aber so ergiebig werden, daß der Regalherr oder sein Vogt ihm nicht weiter erlauben wollen, mit nur einem einzufahren, so soll er mit dreien einfahren. Tue er das nicht, fiele die Grube an den Regalherrn zurück.

Die zweite Frage betraf die Abrechnung der Grubenerträge und die Haftung dafür.

"Der vorenant Graffe Egen von Friburg, bat ouch die erber lüt, da sie ime seitend, ob kein Rechnung beschech, darby ein Vogt, oder ein Schriber, oder ein Perkmeister, oder ein Pflieger oder ein geswornor Knecht wer gsin, ob das si stössig würdendt und ein Warbeit an die zogen würdt, ob die nit guot ze zügen werendt einen zu übersagen, wer der wer, ob einer oder zwen, oder drie werendt, do erkantendt sie eigencklichen uff iren Eyde: das si darzuo werendt, und teil und gemein zu denselben Bergen bettendt, die dabi gevaren gsin, es weren danne zwen oder drie die es sonderlichen angienge."¹⁸⁵

Die dritte Frage war für den Grafen Egino IV. von Freiburg sicherlich die wichtigste Frage. In ihr wurde die Gerichtshoheit behandelt, eine Frage, mit der die Ausübung des Bergregal stand oder fiel. Doch erkannten die "erber lüte" seine Gerichtshoheit und damit ihn als rechtmäßigen Regalherrn an:

"Ouch batt der vorenant Graff Egen, das si im ze wüssen tettendt, ob er oder sin Vogt zu Gericht sesse oder sitzen weltendt, ob er danne Macht hette ze gebietende an das Gericht, an geverde denen, die danne teil und gemein zu den Bergen bettendt oder die uff der Leiti gesessen werendt, sin Recht ze sprechende uff der Leite, das denne notürftig were. Do erkantent sie einhellklich uf iren Eyde, das er und sin Vogt in wol ze gebietende bettendt an das Gericht ze gande und ouch ze sprechende; welt er aber der umbsessen ieman, den söld man bitten, die bettendt danne Macht, do Recht ze sprechende."¹⁸⁶

Im 14. Jahrhundert sah das Bergrecht im allgemeinen vor, daß der Graf als Regalherr oder sein Vogt als Stellvertreter ein Gericht ansetzten oder die Ansetzung veranlaßten. Die Schöffen urteilten, wenn es um Bergwerksangelegenheiten zwischen den Bergleuten selbst ging. Kam es zu Streit zwischen Gewerken oder einem Gewerken und dem Regalherrn, so wurden Schiedsmänner bestimmt (z. B. der Rat der Stadt Freiburg bzw. die Snewlin).¹⁸⁷

Das Dieselmutter Bergweistum war von der Form her, dem Wechselspiel zwischen Fragen und Antworten, schon sehr ungewöhnlich, denn die bekannten

¹⁸⁵KIRNBAUER, Dieselmutter Bergweistum, S. 10/12.

¹⁸⁶KIRNBAUER, Dieselmutter Bergweistum, S. 12.

¹⁸⁷ebenda; zur Rolle der Freiburger Bürger bzw. der Familie Snewlin s. HERMANN NEHLSSEN, Die Freiburger Familie Snewlin. Rechts- und sozialgeschichtliche Studien zur Entwicklung des mittelalterlichen Bürgertums (= Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg i.Br. 9). Freiburg i.Br. 1967.

Bergordnungen des Schwarzwaldes waren streng nach Paragraphen oder doch mindestens nach Absätzen geordnet. Es muß wohl daran liegen, daß es sich hierbei um ein Bergrechtsgutachten handelte und nicht um eine Anordnung mit Gesetzeskraft, einen "gesetzgeberischen Akt" (Gothein).¹⁸⁸

Der These, daß die reicheren Gewerken die Ärmeren verdrängen wollten, muß allerdings widersprochen werden. Kirnbauer ging nämlich bei seiner Interpretation der vierten Frage davon aus, daß genau dies der Fall wäre, daß sich die Antwort also auch auf den ersten Teil der Frage bezog. Doch der vierte und letzte Komplex aus Frage und Antwort lautet anders:

"Do bat aber der vorenant die erber lüte, das si im seitent, ob ein arman buwe zu einem Berge do kein Schriber were von Schwachheit wegen des Berges, der dannoch nütt so guot were, das er einen Schriber erzüben möchte, und einen Wurff leite mit des Vogtes wissende, und im der Vogt den Wurff erlopte ze samende ze verkündende und ze herschende und vor dem vorenanten Vogt ze verrechende by siner Trüwe an Eydstatt oder vor den Fronern meren Teil; wer nitgeworffen bette, noch würffe ze Rechte, ungerlich, ob an dess Teils nit möchte inschlafen, mit des Vogtes oder der Froner der meren Teil wissende. Do erkantent die erberlüt einhelklich uf iren Eyde, das man also wol gethun möchte."

Die ärmeren Bergleuten wurden dadurch, daß ihnen diese Sonderregelung eingeräumt wurde, eher in Schutz genommen als vom Bergwerk verdrängt. Offenbar sah der Graf auch darin seine Aufgabe als Regalherr.

Daneben belegt das Dieselmutter Bergweistum offensichtlich den Anspruch des Grafen von Freiburg als Regalherr der Bergwerke im Breisgau. Er berief die Versammlung an der Grube unter der Schauinslandkuppe ein und er erließ das Bergweistum.¹⁸⁹ Kurze Zeit vorher hatten die Grafen von Freiburg die Stadt, nach der sie sich benannten, an die Habsburger, ihre schärfsten Rivalen im Breisgau, verloren. Die Habsburger hatten schon 1254 die Vogtei über das Kloster St. Blasien erlangt und die Stadt Waldshut gegründet. Damit hatten sie eine hervorragende Ausgangsposition, um ihre Herrschaft im Schwarzwald auszubauen.¹⁹⁰ Zwar sollten die Landgrafschaft im Breisgau, die Mannschaft von Freiburg, die Silberberge und Wildbänne von der Abtretung der Stadt unberührt bleiben, aber nachdem die Habsburger in Freiburg richtig Fuß gefaßt hatten, bemühten

¹⁸⁸GOTHEIN, Beiträge, S. 393.

¹⁸⁹Vgl. GOTHEIN, Beiträge, S. 393; CONRAD, Bergrechtliche Normen, S. 216.

¹⁹⁰FRANZ QUARTHAL, Königslandschaft, Herzogtum oder fürstlicher Territorialstaat: Zu den Zielen und Ergebnissen der Territorialpolitik Rudolfs von Habsburg im schwäbisch-nordschweizerischen Raum, in: Rudolf von Habsburg 1273-1291, eine Königsherrschaft zwischen Tradition und Wandel, hrsg. von EGON BOSHOFF und FRANZ-REINER ERKENS (= Passauer Historische Forschungen 7), Köln, Weimar, Wien 1993, S. 125-138, hier 129.

sie sich von dort aus um die Erweiterung ihres Einflußbereiches. Sie waren zu der Zeit schon Vögte von St. Blasien und von St. Trudpert und es stand zu erwarten, daß ihnen bald auch der Rest des Breisgaues zufiele. Ein Anlaß, dem entgegenzuwirken, bot sich mit dem Erlaß des Dieselmutter Bergweistums. Zumindest die an der Grube Dieselmutter anwesenden Bergleute erkannten den Grafen von Freiburg damals noch als ihren Regalherrn an, was seine Position im Breisgau sicher stärkte.

Welche Wirkung das Weistum für das Bergrecht im Schwarzwald oder im Breisgau hatte, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Nach Süden hin dürfte der Wirkungsradius eher klein gewesen sein, schloß sich doch gleich südlich das Münstertal an, das etwa zeitgleich eine eigene Bergordnung erhielt. Ebensovienig eruierbar sind die Folgen für die Bergschöffen, die die Urteile fällten, gerieten sie doch mit ihrer Rechtsprechung in Opposition zu all denen, von den sie abhängig waren: ihrem Grundherrn, dem Abt von St. Trudpert oder dessen Vögten, den Herren von Staufen - nicht zuletzt auch zu ihren Abnehmern, den Freiburger Kaufleuten (und damit dem Rat der Stadt), die 1348 in einem Schiedsspruch den Abt von St. Trudpert ermächtigten, Bergwerke zu leihen. Dies ist umso erstaunlicher, weil die Zeugen des Dieselmutter Bergweistum selbst aus der Freiburger Bürgerschaft stammten.¹⁹¹

2. Die Bergordnung des Johann von Üsenberg für das Münstertal

Das Dieselmutter Bergweistum war nicht die einzige Ordnung Schwarzwälder Bergrechts, denn etwa gleichzeitig erließ Johann von Üsenberg eine Bergordnung für die Bergwerke im Münstertal, wo seit dem späten 13. Jahrhundert die Habsburger die Obervogtei innehatten.¹⁹² Johann von Üsenberg war der Landvogt der Habsburger im Breisgau und urkundete hier als Landrichter und Herr zu Sulzburg.¹⁹³

Während das Dieselmutter Bergweistum entstanden war, um dem Grafen von

¹⁹¹Vgl. dazu die Zeugenliste bei KIRNBAUER, Dieselmutter Bergweistum, S. 12.

¹⁹²GOTHEIN, Beiträge, S. 399.

¹⁹³Mehrere Abschriften befinden sich unter der Signatur GLA 103/10; die älteste Abschrift abgedruckt in GOTHEIN, Beiträge, S. 446-448.

Freiburg die Regalherrlichkeit zu sichern, suchte der Üsenberger mit seiner Bergordnung in Vertretung für die Habsburger das angemäÙte Bergregal durch das Instrument der Bergordnung zu festigen. Aufgrund der verschiedenen Urheberschaft verrieten die beiden Bergordnungen eine unterschiedliche Grundhaltung.

Die Ordnung des Münstertales war detaillierter strukturiert und griff stärker in das Geschehen am Berg ein, um so die Abhängigkeit von der neuen Obrigkeit zu stabilisieren. Sie hob die Stellung des Bergvogtes deutlich hervor. Er führte als Stellvertreter den Bergbau und stand der Bergbauverwaltung vor. Er vermittelte im Verhältnis zwischen Gewerken und Bergleuten. Daraus geht hervor, daß die Gewerken beim Erzabbau offenbar in der Regel nicht selbst mit Hand anlegten, sondern nur Kapitalgeber waren:

*"Item, wo im Berg Erzgeng erfunden wurden do billig Stollen weren anzusetzen und zebuwen, soll der Vogt mitt den Fronherrn und Arbeitern verschaffen, das sy noch Erbeischung des Bergs werden gepuwen. Wa aber die Fronherrn die gedachten Leytina oder Etzgeng nitt wollen buwen, denn soll der Vogt das verlihen dem so verwilligt zepuwen."*¹⁹⁴

Außerdem hatte der Bergvogt auf den regelmäßigen Betrieb der Gruben, den ordnungsgemäÙen Transport des Erzes zur Schmelzhütte, regelmäßige Entlohnung der Arbeiter, regelmäßige Abrechnung und das Einziehen der "eisernen Fronteile" für den Regalherrn zu achten. Nicht zuletzt oblag ihm die niedere Gerichtsbarkeit am Berg, während der Regalherr, der Habsburger, die hohe Gerichtsbarkeit ausübte.¹⁹⁵

Die Bergordnung bestand aus 25 Bestimmungen, von denen sich neunzehn mit der Arbeit und den Aufgaben des Bergvogtes befaÙten, fünf mit dem Aufgabenbereich des Steigers (Hutmann) und eine mit der Existenz eines Fronboten (Weibel). Die Froner wurden im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht des Bergvogtes erwähnt und die Bergarbeiter im Zusammenhang mit dem Hutmann. Mit der sich in der Bergordnung offenbarenden starken Hand stellte ihr Autor die neuen Verhältnisse klar. Die Bergleute blieben vom Rechtsfindungsprozeß, wie ihn das Dieselmutter Weistum widerspiegelte, ausgeschlossen, ihr Einfluß auf ein Minimum beschränkt; eine ähnlich herausragende Stellung wie im Dieselmutter Weistum war undenkbar. Weiter unterschied die Bergordnung für das Münstertal

¹⁹⁴In: GOTHEIN, Beiträge, S. 446.

¹⁹⁵GOTHEIN, Beiträge, S. 399f. und etwas detaillierter CONRAD, Bergrechtliche Normen, S. 217.

zwischen Fronern und Arbeitern, was man vorher nicht kannte:

*"Item der Bergkvoigt soll all Wochen einöst in Berg varen ein Uffsehen han damit die Arbeiter sampt dem Hütman gemeinen Fronhern der Berg und Arbeit zum Besten werde volfuert, das nitt die Erzgeng Leytina mitt Gesper oder Gummer werde versturzt."*¹⁹⁶

Was sich schon bei der Trennung von Kapital und Arbeit andeutete, zeigte sich hier sehr deutlich: es fand eine Hierarchisierung der Arbeit statt, die in den anderen Bergordnungen noch nicht nachvollziehbar war. Die Regelungen machen die Bemühungen des Grafen von Freiburg und der Bergleute auf dem Dieselmüt umso erklärlicher, stellte doch der Üsenberger bzw. der Habsburger all ihre Freiheiten in Frage und maßte sich aus der Sicht des Grafen von Freiburg die Berghoheit an.

Anderweitige Beziehungen zwischen den Grafen von Freiburg und den Herren von Üsenberg wurden jedoch von diesem Konflikt offenbar Wissens nicht belastet. Noch 1367 waren beide Parteien ein Bündnis gegen die Stadt Freiburg und deren Bundesgenossen eingegangen.¹⁹⁷ Zudem hatten die Üsenberger im Jahre 1371 den Grafen von Freiburg die Stadt Sulzburg abgetreten.¹⁹⁸ Dieser Umstand darf nicht weiter verwundern, denn die Herren von Üsenberg und die Grafen von Freiburg waren trotz ihrer unterschiedlichen Positionen die Ausübung des Bergregals betreffend Nachbarn und hatten miteinander auszukommen, da der eine nicht in der Lage war, den anderen zu dominieren.

Die Bergordnung von ca. 1370 erfuhr Anfang des 15. Jahrhunderts noch eine Ergänzung oder besser eine Spezifizierung der Gerichtshoheit durch Herzog Friedrich IV. von Österreich:

¹⁹⁶Bergordnung des Johann von Üsenberg, Absatz 1, in: GOTHEIN, Beiträge, S. 446.

¹⁹⁷Am 28. Juni 1367 verbinden sich Graf Egen v. Freiburg, Markgraf Otto von Hochberg, Heinrich von Geroldseck-Tübingen, Heinrich von Geroldseck-Lahr, Johann und Hesse, Brüder von Usenberg, Johann von Schwarzenberg und Ritter Martin Malterer von Freiburg zu gegenseitiger Abwehr und Hilfe in dem Kriege Egens gegen die Stadt Freiburg, in: JOSEPH DAMBACHER, Urkunden zur Geschichte der Grafen von Freiburg, in: ZGO 16 (1864), S. 202-204; zur Bündnispolitik der Stadt Freiburg um 1368: WOLFGANG LEISER, "Sie dienen auch jetzt noch aber fremden Göttern". Der Freiburger Herrschaftswechsel 1368 (= VeröffAlemannInst. 25), Bühl/Baden 1968 und JAN GERCHOW und HANS SCHADEK, Stadtherr und Kommune. Die Stadt unter den Grafen von Freiburg, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Band 1: Von den Anfängen bis zum "Neuen Stadtrecht" von 1520. Hrsg. im Auftr. der Stadt Freiburg i.Br. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 133-205.

¹⁹⁸Am 14. Dez. setzte Hesse von Usenberg seine Verwandten, die Brüder Ulrich, Walther und Otto von Staufen, in Kenntnis, daß er seine Lehenherrlichkeit über die Stadt Sulzburg, innerhalb der Mauer und der Gräben, an seinen Vetter, den Grafen Egen IV. von Freiburg, abgetreten habe, entthob sie ihres Lehnseides gegen ihn und wies sie an, dieses Lehen nun von dem Grafen zu empfangen, in: JOSEPH DAMBACHER, Urkunden zur Geschichte der Grafen von Freiburg, in: ZGO 16 (1864), S. 455f.

"Wir Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Österreich, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, Grief zu Tyrol (und biethen) unseren lieben Getrüwen, dem Vogt, und denen La(e)uthen gemeiniglich zu(e) Münster in dem Thall unser Gnad und alles Guts. Wir empfehlen euch ernstlich, ob jemand wer dar wäre, den Abbt zu St. (Trudprecht) oder sein Gottshaus anlangen wu(e)rde von einen Rechten wegen, dürfe sein Gotsbaus habend zu den Silberbergen zu Münster in dem Thall, daß ihr darum niemand zu Gericht satzet noch richtet, (wer) hat (ihn) jemand darumb anzulangen der such darumb (das) Recht vor Uns oder unserem Landvogt und unseren Rätben wär (die) Eigenschaft und Lebenschaft mitsamt der Vogte von uns herrücken, und ist auch vormahls errkant, daß der obgenante Abbt und sein Gottshaus vor niemand, dan vor unser oder unserem Landvogt an unser statt von des obgenanten Berg- und Rechten weg das Recht gebe und nemen soll und haltet ihr auch dabey euch Unseren wegen, daran thuet ihr gänzlich unser Meinung. Geben zu Freyburg im Breisgau. Anno Domini 1312."¹⁹⁹

Bis zum Erlaß Herzog Friedrichs IV. von Österreich 1412 hatte sich das Kloster St. Trudpert noch ein Mitspracherecht in Fragen der Silberbergwerke im Münstertal wahren können, von nun aber war der Herzog oder sein Landvogt Alleinhaber des Bergregals im Münstertal und alleinige Entscheidungsinstanz in Bergwerksangelegenheiten. Indem der Landvogt als Stellvertreter des Herzogs und Regalherrn am Berg eingeführt wurde, integrierte man das Bergregal vollkommen in die Landesherrschaft und der Bischof von Basel, der nominell noch die Bergwerke im Breisgau verlieh, hatte endgültig das Nachsehen. Die Üsenbergsche Ordnung blieb im übrigen aber wohl bis zur Bergordnung Maximilians 1517 in Kraft.²⁰⁰

Exkurs: Freiburger Bürger als Schiedsrichter in Bergwerksangelegenheiten

Als Phänomen der Bergrechtsfindung und -sprechung standen beide Bergordnungen aber nicht isoliert da. Schon seit Anfang des 14. Jahrhundert gab es - wie schon mehrfach angedeutet - zahlreiche Belege für eine rege Schiedsrichtertätigkeit des Rates der Stadt Freiburg in Bergwerksangelegenheiten. Es war auch schon die Rede davon, daß es überwiegend Freiburger Bürger waren, die das im Bergbau angelegte Kapital in Händen hatten und daß sie daher im Bergrecht gut

¹⁹⁹GLAK 103/18-7r; Ich deutete weiter oben schon an, daß man sich nicht von der Datierung irritieren lassen möge.

²⁰⁰Wie Gothein ausführt, muß den Äbten von St. Trudpert die wieder in Anspruch genommene Berg-Gerichtshoheit der Habsburger sehr unbequem gewesen sein. Im St. Trudperter Exemplar der Üsenbergschen Bergordnung seien die entsprechenden Stellen bis zur Unkenntlichkeit verschmiert: GOTHEIN, Beiträge, S. 400.

unterrichtet waren.²⁰¹ Wie keine andere Familie taten sich die Snewlin aus Freiburg hervor. Allein sieben Mal traten sie zwischen 1300 und 1349 als Schiedsrichter in Erscheinung, wobei der Schwerpunkt ihrer Schiedsrichtertätigkeit zwischen 1343 und 1349 lag; beim Dieselmutter Bergweistum wirkten sie als »berberlüt« an den Beratungen und als Mitsiegler an der Beurkundung mit.²⁰²

Schon diese beiden Beispiele allein verdeutlichen die Frage nach der Herrschaftslegitimation, die für das Bergrecht des 14. Jahrhunderts kennzeichnend war. Während die einen, die Grafen von Freiburg, den königlichen Charakter des Bergrechts betonten, sahen die anderen, der Rat der Stadt Freiburg und z. B. die Äbte von St. Trudpert, in ihm ein allgemeines Recht des Grundherrn. Die Probleme bei der legitimen Ausübung des Bergregals waren Folge der unterschiedlichen Territorialansprüche der Freiburger Grafen und der Herzöge von Österreich, der Habsburger. Die Grafen von Freiburg beharrten zwar noch darauf, die Landesherrschaft im Breisgau innezuhaben; ihr Beharren war aber in der Realität der Machtverteilung nur noch eine Art Rückzugsgefecht. Die wirklichen Herren im Breisgau waren inzwischen die Habsburger. Offensichtlich erwartete die Stadt Freiburg bzw. ihre Bürger, die Bergbau betrieben, entsprechende Vergünstigungen von einem anderen Bergherrn. Mit ihrem - seit 1368 - ehemaligen Stadtherrn lagen die Bürger Freiburgs schon länger im Streit, so daß eine Annäherung ihrerseits an die Äbte von St. Trudpert oder die Habsburger nicht verwundern darf. Die Schiedssprüche des Freiburger Stadtrates begünstigten daher sehr oft die Gegner der Grafen von Freiburg.

Trotzdem hatte sich unabhängig davon die Sichtweise, daß Bergbau an die Genehmigung des Grundherrn gebunden war, im Laufe des 14. Jahrhunderts immer mehr durchgesetzt. Dieser Prozeß hatte sich aber wohl nur deshalb vollzogen, weil durch das Verblässen der Macht der Grafen von Freiburg zwischenzeitlich ein Machtvakuum entstanden war, das beispielsweise die Äbte von St. Trudpert in ihren Sinne zu nutzen gedachten. Erst mit dem Eingreifen der Habsburger im

²⁰¹GOTHEIN, Beiträge, S. 398.

²⁰²NEHLSSEN, Familie Snewlin, S. 110f.; KIRNBAUER, Dieselmutter Bergweistum, S. 10 und 12; SCHLAGETER, Mittelalterlicher Bergbau, S. 153; TRENKLE, Schwarzwälder Industrie, S. 24. Gothein sieht den Rat der Stadt Freiburg nach dem Schwabenspiegel Recht sprechen, der den Grundherren ein allgemeines Recht an Silberbergwerken zubilligte: GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte, S. 594; vgl. Schwabenspiegel (Ausgabe von Laßberg, S. 91) 197,2: "*Silver sol nyeman graben auff eynes mannes gut on seynen willen des die stat ist. ab' geit er das vorlaub, die vogtley is ... seyn darüber.*"

Breisgau gegen Ende des Jahrhunderts ging das Bergrecht wieder an eine übergeordnete Macht über, weil die Habsburger auch mächtig genug waren, diese Entwicklung durchzusetzen. Nachdem sich die Habsburger das Bergrecht in Konkurrenz zu den Grafen von Freiburg zunächst erst nur angemahnt hatten, wurden sie im Laufe des 15. Jahrhunderts allgemein im Breisgau von Bergleuten und Grundherren, wenn auch z.T. widerwillig, als Regalherren anerkannt.

3. Der "Todtnauer Kompromiß" von 1438/39

Ein gutes Beispiel dafür war der sogen. *Todtnauer Kompromiß* von 1438.²⁰³ Der Todtnauer Kompromiß kam zustande, nachdem die Todtnauer Froner über die Abhilfe diverser Mißstände beraten hatten. Zuvor waren nämlich unredliche Münzprägung, Mißhelligkeiten innerhalb der Gewerkschaften, Unordnung in den Betrieben, Unterschleife bei den Bergknechten und Schuldenmacherei vorgekommen. So traten mit Wissen des Abtes Nikolaus von St. Blasien und des vorderösterreichischen Landvogtes, Wilhelm von Hachberg, Vertreter der Froner von Todtnau, Freiburg, Basel und Laufenburg bei Todtnau zusammen und entwarfen eine neue Ordnung für die Bergwerke, den "*Todtnauer Kompromiß*". Die Ausfertigung des folgenden Jahres, 1439, nahm noch den Abt von St. Blasien und den Landvogt von Vorderösterreich in die Reihe der Initiatoren mit auf.²⁰⁴

Wichtig war den Urhebern der Ordnung offenkundig, daß die Interessen der Herzöge von Österreich ungeschmälert gewahrt blieben. Gleich zweimal, schon zu Anfang, hob die Ordnung auf die Rechte und die Kontrolle der österreichischen Landesherrschaft ab. Der erste Artikel zeugte von der Beibehaltung des Status quo:

"Des ersten sollent vorus ünser gnädigen Herschafft von Oesterrich alle ir Herlikeit, alte Rechte und Gewonheit behalten sin."

Weiter heißt es im dritten Artikel:

"Item sol ein yeglicher Aamptman und Knecht zu dem Berge, wie die genant sind, sweren gelerte Eyde liplich zu Gott und Heiligen, vorab der Herschafft und darnach der Froner Nutzze und Fromen zu förderende und Schaden zu wendende, getrüwlich und ane alle gevarde."²⁰⁵

²⁰³TRENKLE, Schwarzwälder Industrie, Beilage A 5, S. 317-324.

²⁰⁴TRENKLE, Schwarzwälder Industrie, S. 25 und Todtnauer Kompromiß von 1438, GLAK 229/106172-1. Die neue Ordnung wurde auf den Tag genau ein Jahr später erlassen, am 25. Mai 1439, und enthielt neben diesem Zusatz nichts wesentlich Neues.

²⁰⁵TRENKLE, Schwarzwälder Industrie, S. 318 und 319.

Die übrigen siebzehn Artikel behandelten die angesprochenen Mißstände, in der Hauptsache Unterschleife der Bergknechte. Die exponierte Stellung der Artikel, in denen es um die Wahrung der Interessen der *"Herschafft von Oesterrich"* ging, untermauert nur - wie gerade oben festgestellt - die allgemein anerkannte Regalherrlichkeit der Herzöge von Österreich.

4. Die Bergordnungen der Markgrafen von Baden

a. Der Freiheitsbrief für Sulzburg

Die erste bekannte Bergordnung der Markgrafen von Baden datiert vom Jahre 1475, als Markgraf Christoph von Baden mit einem Freiheitsbrief *"allen Frönern, die das Ertz, Gold, Silber, Kupffer, Bly oder ander Abenthúr, bauwen unnd suchen wöllent,"* Zugang zu den Bergwerken im Tal von Sulzburg eröffnete. Markgraf Christoph nahm dabei Tiroler Bergrecht zum Vorbild²⁰⁶, wohl weil in der Zeit zahlreiche Bergleute als Fachkräfte an den Oberrhein gezogen worden waren.²⁰⁷ Man brauchte die Fachleute, um den Bergbau im Schwarzwald bzw. Breisgau wieder in Gang zu bringen.

Es sei hier angemerkt, daß das Tiroler Bergrecht noch für andere Bergordnungen im Schwarzwald vorbildhaft gewesen ist.

Der Brief regelte die Abgaben, die an den Bergherrn, den Markgrafen, zu zahlen waren. Der Brief ließ den Fronern freie Hand bei der Wahl der Arbeitskräfte wie auch bei der Ernennung der Montanbeamten. Weiter garantierte der Brief allen, die am Bergwerk beschäftigt waren *"Schirmen Trostung und Gleit" "nach Bergwercks Recht und Gewonheit."* Außerdem hat Markgraf Christoph den Fronern *"auch darzu verlichen Wege unnd Stege, Wasser Holtz und Veld unnd alle Frybeyten, wie dann Bergwercks Recht unnd Gewonheit ist, unnd sie des notturfftig sind oder werdent."* Dazu zählte ebenso die Freiheit vom landesherrlichen Gericht; nur die Kapitalverbrechen Diebstahl, Mord, Verrat und Ketzerei sollten vor dem Landesherrn verhandelt werden. In einer folgenden Bestimmung setzte der Markgraf die Abgaben an ihn bei neuen Gruben für drei Jahre bzw. bei schon befahrenen Gruben für zwei Jahre aus, um den Bergbau im Sulzburger Revier an wirtschaftlicher Kraft gewinnen zu lassen,

²⁰⁶GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte, S. 600.

²⁰⁷ebenda.

sodaß er nach Verstreichen dieser Anlaufphase jene Kraft umso besser für seine Herrschaft nutzen konnte.²⁰⁸ Der zweite Teil der Ordnung für Sulzburg behandelte die inneren Angelegenheiten am Bergwerk wie das Stollenrecht, die Aufgaben des Bergschreibers oder das Vorkaufsrecht der Froner auf freiwerdende Fronteile, worauf weiter unten in der inhaltlichen Übersicht näher eingegangen werden soll.

Über den Erfolg dieser Werbemaßnahme läßt sich nichts genaues sagen, aber gegen Ende des 15. Jahrhunderts schien der Bergbau im Sulzbachtal einen Aufschwung genommen zu haben, der dem Finanzhaushalt der Markgrafschaft bzw. des Markgrafen zugute kam.

Die Blüte des Bergbaus dort war aber nur von kurzer Dauer. Spätestens in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts waren die Gruben verlassen und nur noch das Stadtwappen, das einen unter dem Schutze eines Engels arbeitenden Bergmann zeigt, erinnerte an die vormals bessere Zeit des Bergbaus in Sulzburg.²⁰⁹

b. Die Ordnung für das Bergwerk am Königswart

Derselbe Markgraf Christoph von Baden erließ im Jahre 1488 eine weitere Bergordnung für das Bergwerk am Königswart im oberen Murgtal bei Schönmünzach. Weil sie in ihren Bestimmungen nahezu wortgleich mit den Artikeln der dreizehn Jahre älteren Bergordnung für Sulzburg überstimmt und auch der Aufbau der gleiche ist, braucht hier nicht näher darauf eingegangen zu werden.

Die Bergordnung diente offenbar dem gleichen Zweck wie der Freiheitsbrief für Sulzburg. Hier wie da wurde um neue Gewerken, d.h. neues Betriebskapital geworben und ich vermute, daß das Tiroler Bergrecht als zusätzlicher Anreiz dienen sollte. Der Markgraf setzte in der Bergordnung *"nach Berkwercks Recht besunder nach Herkomen und Inhalt der Fryheyten der Bergwerke an der Etsch zu Swatz und Sterzingen"*²¹⁰, was meines Wissens der erste Beweis überhaupt für den paradigmatischen Charakter des Tiroler Bergrechts für das Bergrecht im Schwarzwald war.

²⁰⁸Freiheitsbrief für Sulzburg von 1475, in: GLAK 67/206, fol. 58r-60r.

²⁰⁹GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte, S. 607.

²¹⁰GLAK 67/589, fol. 97-101, Bergordnung für das Bergwerk am Königswart 1488, hier 98r, abgedruckt in: GEORG HEINRICH KRIEG VON HOCHFELDEN, Geschichte der Grafen von Eberstein in Schwaben, Karlsruhe 1836, S. 421-424.

Die Bergordnung der Sulzburger Bergwerke bestätigt somit die These vom Vorbildcharakter des alpenländischen Bergrechts für den untersuchten Raum.

5. Die Ordnung Maximilians I. für die Grube St. Anna in Todtnau

Etwa gleichzeitig mit dem Entstehen der Ordnung für die Bergwerke im Münstertal erließ Maximilian I. eine Ordnung für die Grube St. Anna in Todtnau, sechs Jahre vor dem Erlaß der Bergordnung für Vorderösterreich von 1517. Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, daß diese Grube St. Anna in Todtnau Anfang des 16. Jahrhunderts die größte im Schwarzwald war, entstanden aus der Zusammenlegung der beiden Gruben "zu der Bache" und "zum Gauch". Die Bergordnung war speziell auf die große Gewerkschaft "zum Gauch" zugeschnitten²¹¹, die mit der Gesellschaft "zum Gauch" identisch sein soll²¹², welche um 1360 erstmals in Freiburg auftrat, eigene Herbergen und Häuser unterhielt und sich eigene Statuten gegeben hatte.²¹³ Inhaltlich lehnte sich die Ordnung stark an den "*Todtnauer Kompromiß*" an und ebenso wie dieser betonte die Bergordnung sehr deutlich die Wahrung der landesherrlichen Rechte und die Kontrollfunktion über die Montanbeamten:

"Zu dem Ersten soll unser gnedigste Herrschaft von Ostrich Alle ir Herlikeit undt Vogteij auch alle Recht und Gewonheit wie hernacht volgt vor behalten sin deß gleichen das Gotzhuß Sant Blesien Bj sinem altem Rechten undt Herkomen bliben:

Zu dem Anderen sollent alle Amptlut und Knecht Obgemelte Perkwerken wie die genant sindt vor dem Perkrichter (gewert), Ajdt leiblich zu Gott undt Hailigen sweren wer ab der Herrschafft und darnach der Gewerken Nutz undt fürnemen zu fjyeren undt iren Schad zu wend so vil die den vermügen ouch alles das dem Gewerken zu Schad (saichen) mo(e)cht zu milden gertruwlich undt ongefärllich."²¹⁴

Auch hier waren Mißstände in den Bergwerken der Grund für die Entwicklung einer neuen Ordnung gewesen:

"Wir gemeinklich die Gewerken so diser Zit Teil und Gemeinde haben in dem Berkwerk am Gauch zu Totnow genant zu Sant Annen uff dem Swarzwaldt gelegen die von alter her dar zu und dar an begriffen und verlassen sindt bekennen offenlichen mit disem Brieff und thun kundt aller menglich als iß Unordnung der Arbeit so lang Zit her in demselben Berkwerke (wervest) ist undt langsame Bezalung der uff Erlösen Samp-

²¹¹Diese Gewerkschaft nahm nach der Zusammenlegung der beiden Gruben die Mitglieder der Gewerkschaft "zu der Bache" mit auf.

²¹²METZ, Bergbau und Hüttenwesen, S. 167.

²¹³UB Stadt Freiburg I, Nr. 254: Satzung der Gesellschaft zum Gauch vom 27. Okt. 1361; UB Stadt Freiburg II, Nr. 304: Neue Satzung der Gesellschaft zum Gauch vom 30. Mai 1384; UB Stadt Freiburg II, Nr. 447: Ordnung der Gesellschaft zum Gauch vom 12 Nov. 1409.

²¹⁴GLAK 229/106171, fol. 1r-3r, Ordnung vom Nov. 1511.

stagn oder wesen so zum Teil noch uff disen Tag unbezalt usstan erwen vil Zwitteracht, Irrung Spen zwijschen uns einstand sindt dar durch denen genant Perkwerck ind keinem bestendigen Leben und wegen beleben hatt wu(e)gen noch Uffnung noch ouch von den Gewercken nutzlichen erzeigen wegen werd das unser gnedige Herrschafft von O(e)sterich zu Raichnung irer Herlikeit und Vogteij ouch dem werdigen Gotzhus Sant Plesi uff des Gnad undt Poden sollich Berkwerck erfunden und erpawen worden sindt an sein alten Rechten undt Gewonbeiten zu grosen Hinderung und Nachteil kumen ist uff disen erhofften Ursachen auch da nit angezeigt unser Zwitteracht, Irrung Spen für an abgestellt undt hingelegt und die Perkwercke nach Nutz erpawen und die Arbeit in gut Ordnung gebrocht undt Sazung gehalten werd."

6. Die Vorderösterreichische Bergordnung Maximilians I.

für Sundgau, Elsaß, Breisgau und den Schwarzwald von 1517

Die Bergordnung Maximilians für Vorderösterreich vom Jahre 1517 bildete den Höhepunkt in der Entwicklung des Bergrechts im Schwarzwald. Es gab später zwar noch andere Bergordnungen, doch entweder wurde das Maximilianische Vorbild wörtlich übernommen oder aber vielfach an einigen Stellen erweitert. Im Kern war jede andere Bergordnung aber der Maximilians gleich, die sich somit quasi als Prototyp für die Angleichung des Bergrechts erwies. Sie dehnte das Tiroler Bergrecht auch auf den österreichischen Teil des Schwarzwaldes aus und schuf so die Voraussetzung für das Engagement von Kapitelgebern, die den Landesherrn, Maximilian I., schon als Tiroler Landesfürsten kannten und schätzten.²¹⁵ Mit der Ausformulierung und dem Erlaß dieser Bergordnung ging eine intensivere verwaltungsmäßige Durchdringung des Schwarzwaldes einher, sodaß den Handelshäusern jenes Maß an Infrastruktur geboten wurde, das ihre Ansiedlung ermöglichte.

Diese Bergordnung hatte nicht mehr in erster Linie den Anspruch und die Aufgabe, dem Regalherrn seinen Besitzstand zu sichern, sondern viel eher, die sozialen Verhältnisse der Bergleute zu verbessern und ihr Ansehen wieder etwas zu heben. Die Maximilianische Bergordnung von 1517 fungierte auch als Vorbild für die Bergordnungen der Fürstenberger und Wirtemberger.²¹⁶

²¹⁵Die Bergordnung Maximilians war keine vom alpenländischen Bergrecht unabhängige Rechtschöpfung, wie Conrad behauptet (CONRAD, Bergrechtliche Normen, S. 218), denn die Kommission, die mit der Ausarbeitung der Bergordnung befaßt war, bestand aus vier Bergrechts-"Gelehrten" des Alpenraumes: Caspar Haimbl, Bergmeister zu Hall, Paul Aigner, Bergrichter zu Linz, Caspar Därner, Geschworener zu Schwaz, und Bartholomäus Vidl, Berggerichtsschreiber zu Prese; vgl. JOHANN BAPTIST TRENKLE, Bergordnung des Kaisers Maximilian vom Jahre 1517, in: Schauins-Land 14 (1887), S. 18-25, hier S. 18.(im folgenden: TRENKLE, Bergordnung Kaiser Maximilians).

²¹⁶METZ, Gewinnung von Bodenrohstoffen, S. 4; DERS., in: Bergbau und Hüttenwesen, S. 174f.

7. Die Entwicklung des Vorderösterreichischen Bergrechts bis 1600

Das Bergrecht in den Vorlanden in der Ära nach Maximilian ist stärker von den Verhältnissen im Elsaß geprägt. Im Schwarzwald war der Bergbau zu dieser Zeit doch schon stark rückläufig, während im Elsaß die Blütezeit des Blei-, Kupfer- und vor allem Silberbergbaues erst begann. Daneben muß natürlich auch immer die Entwicklung in Tirol im Blick behalten werden, denn der Bergbau und das dazu gehörige Recht waren immer noch vorbildhaft für den Bergbau in den Vorlanden. Sehr viel wichtiger war hingegen, daß die nächsthöhere Berufungsinstanz bei Streitfällen mit der vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim bei der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck war.²¹⁷ Ferdinand I. ergänzte die Bergordnung Maximilians um einige Punkte (1562), veränderte ihren Inhalt aber nicht. Aus den dreißiger Jahren existieren noch weitere Bergordnungen, die bei Roos²¹⁸ in chronologischer Form aufgelistet sind. Daneben nennt Angelika Westermann noch eine Bergordnung für das Weilertal von 1557, die Roos offenbar entgangen ist.²¹⁹ Der Regelungsbedarf scheint insgesamt nicht so groß gewesen zu sein, was auch liegen dürfte, daß die Ressourcen in ausreichender Menge vorhanden waren und es keine Streitigkeiten über die Landesherrschaft oder die Regalherrlichkeit gab. Nichtsdestotrotz waren die Bergrichter aus dem Elsaß und dem Sundgau Mitte des 16. Jahrhunderts die führenden Sachverständigen in Bergbau- oder Bergrechtsfragen: Johann Haubensack z. B. wurde immer wieder und von unterschiedlichster Seite um sein fachkundiges Urteil gebeten, daneben war er auch als Historiograph aktiv; angeregt durch die *Cosmographia* des Sebastian Münster verfaßte er eine "*Historia und Chronning*".²²⁰ Für den habsburgischen bzw. badischen Teil des Schwarzwaldes liegen für das 16. Jahrhundert keine

²¹⁷Zum Verwaltungsaufbau und zur Hierarchie der Gerichtsbarkeit der Vorlande im allgemeinen verweise ich auf die Ausführungen unter E. Die Montanverwaltung.

²¹⁸GISBERT ROOS, Die geschichtliche Entwicklung des Bergbaus, insbesondere des Bergrechts, im Elsaß und in Lothringen, Diss. ing., Clausthal 1974, hier S. XXVf.

²¹⁹ANGELIKA WESTERMANN, Entwicklungsprobleme der Vorderösterreichischen Montanwirtschaft im 16. Jahrhundert, eine verwaltungs-, rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Studie als Vorbereitung für einen multiperspektivischen Geschichtsunterricht (= Forschen - lehren - lernen 8), Idstein 1993, hier S. 62-66. Allerdings hat Frau Westermann die Arbeit von Roos nicht berücksichtigt.

²²⁰Die Chronik ist auszugsweise bei HEINRICH WINKELMANN, Bergbuch des Lebertales, Lünen 1962 ediert. Haubensack begutachtete 1551 die Bergwerke bei Freudenstadt, Alpirsbach und Hallwangen und 1556 die Bergwerke im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken.

Bergordnungen vor, von der schon erwähnten Bergordnung Ferdinands für die vorderösterreichischen Lande Elsaß, Sundgau, Breisgau und Schwarzwald einmal abgesehen.²²¹ Die ehemals badischen bzw. habsburgischen Bergwerke waren in der Zwischenzeit entweder eingegangen oder hatten den Besitzer gewechselt, sodaß sie in badischem bzw. habsburgischem Quellenmaterial nicht mehr erscheinen.

8. Das Bergrecht im Herzogtum Württemberg

Über die Geschichte des württembergischen Bergbaus gibt es recht wenig Sekundärliteratur. Erwähnt seien hier stellvertretend die Studien von Schnürle und Kaller²²², die aber ihren Forschungsschwerpunkt im 16. Jahrhundert haben, weil über die frühere Zeit des Erzbergbaus in Württemberg so gut wie nichts bekannt ist. Allerdings ist zugegebenermaßen die Materialbasis für die Zeit vor 1500 auch sehr schmal.

Auf die bisher unzureichende Aufarbeitung der Geschichte des württembergischen Bergbaus wies ich schon hin. Bedingt durch die Überlieferungslage - eigentlich alle überlieferten Bergrechtszeugnisse stammen aus dem 16. Jahrhundert - gibt es keine Würdigung der einzelnen Bergordnungen in Aufsätzen oder gar Monographien. Ein weiterer Grund dürfte auch in der nicht sehr großen wirtschaftlichen Bedeutung des Bergbaus für das Herzogtum Württemberg zu suchen sein. Württemberg war ein traditionelles Transitland und bezog einen Gutteil seiner Einnahmen aus Zöllen und Geleiten. Zwar gab es vereinzelte schriftliche Belege für württembergische Bergrechtspraxis schon 1419 und 1440.²²³ Doch erst im Gefolge der Erhebung Württembergs zum Herzogtum im Sommer

²²¹GLAK 79/107.

²²²MATHILDE SCHNÜRLE, Geschichte des württembergischen Kupfer- und Silberbergbaus. Ein Beitrag zur Geschichte des Frühkapitalismus in Württemberg (= Tübinger staatswiss. Abhandlungen, hg. von Carl Johannes Fuchs in Verb. mit Ludwig Stephinger, NF. 23. Heft), Berlin, Stuttgart, Leipzig 1921; GERHARD KALLER, Bergordnungen in Württemberg, S. 183-196.

²²³WILLI A. BOELCKE, Das Haus Württemberg und die Wirtschaftsentwicklung des Landes: Der Landesausbau vom hohen Mittelalter bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: 900 Jahre Haus Württemberg. Leben und Leistung für Land und Volk. Hg. von ROBERT UHLAND. Mit einem Geleitwort von S. K. H. Carl Herzog von Württemberg. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, 3., durchges. Aufl. 1985, S. 636-644, hier S. 640.

1495²²⁴, bei der auch die erbliche Überlassung des Bergregals bestätigt wurde, kann vermehrt Bergrechtspraxis im Herrschaftsbereich der Württemberger festgestellt werden. Seit der Mitte des 16. Jahrhundert gab es württembergischen Bergbau mit originär württembergischem Bergrecht, z. B. im Schwarzwälder Forbachtal (Christophstal). Im HStA Stuttgart existieren Quellen mit bergrechtlichem Inhalt, die darauf schließen lassen, daß in Anlehnung an das böhmische Bergrecht und mit pfälzischer Hilfe ein württembergisches Bergrecht entworfen werden sollte; trotzdem ließ das Ergebnis noch etwa hundert Jahre auf sich warten. Konkret sind unter diesen Quellen Auszüge auswärtiger Bergrechte wie z. B. Artikeln aus dem Bergrecht eines nicht näher benannten "fürstenthumbs", Teile des Iglauer Bergrechts (speziell das Stollenrecht) oder Exzerpte einer Bergordnung Kurfürst Friedrichs I. von der Pfalz, allesamt von einer Hand am Ende des 15. oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts geschrieben.²²⁵ Die Exzerpte würden zu den Bemühungen passen, die Herzog Ulrich 1510 unternommen hat, um eine Bergordnung zu entwerfen, wovon Schnürlein berichtet.²²⁶ Doch haben die fremden Bergrechte auch einen überprüfbaren Einfluß auf das württembergische Bergrecht gehabt? Der Bergbau, den die Württemberger bis dahin innegehabt haben, ging auf Initiativen anderer Landesherren wie der Pfälzer oder der Markgrafen von Baden oder der Herzöge von Österreich zurück. Zu nennen ist die Verleihung der Bergfreiheit von 1530 durch König Ferdinand in seiner Eigenschaft als Herzog von Württemberg.²²⁷ Etwa seit der gleichen Zeit - Mitte des 16. Jahrhunderts - wanderten Bergsachverständige nach Württemberg zu, die in der Folgezeit halfen, den württembergischen Bergbau zu forcieren und ein eigenständiges Bergrecht zu entwickeln.²²⁸ Für Bulach und andere Bergwerke wurden z. B.

²²⁴JOHANN FRIEDRICH BÖHMER, Regesta Imperii XIV. Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493-1519, 1. Bd., 1. Teil: Maximilian I. 1493-1495, 2. Teil: Österreich, Reich und Europa 1493-1495, Bearb. von HERMANN WIESFLECKER unter Mitarbeit von Manfred Hollegger, Kurt Riedl, Ingeborg Weisflecker-Friedhuber, Wien, Köln 1990, hier Nr. 2154. (im folgenden: BÖHMER/WIESFLECKER, Regesten Kaiser Maximilians I.)

²²⁵HStAS A 58a, Bü 9a-d.

²²⁶SCHNÜRLIN, Geschichte des Württembergischen Bergbaus, S. 6.

²²⁷WLB Stuttgart, Cod. hist. 177, fol. 43r-60v; KALLER, Bergordnungen in Württemberg, S. 184.

²²⁸1536 verließ der Herzog von Württemberg eine Bergfreiheit für Dornstetten und Bulach, Abdruck in: MANFRED BRÄUHÄUSER, Altwürttemberg Bergbau im Alpertsbacher Klosteramt, in: WürttJb 1910, S. 343-345; KALLER, Bergordnungen in Württemberg, S. 185.

neue Privilegien erlassen und der Herzog investierte hier nahezu 7500 flRh., um die Silberausbeute zu steigern. Außerdem wurde seit 1573 aus dem Silberertrag des Christophstals der "Christophsgulden" geschlagen, der wegen seines hohen Silbergehaltes vor allem im Ausland sehr beliebt war, aber der württembergischen Herrschaft eigentlich keinen wirtschaftlichen Nutzen brachte, weil er nicht im Umlauf blieb.²²⁹ Mehr Erfolg zeitigte hingegen der Eisenerzbergbau und die Unterstützung der Eisenwerke, die Herzog Ulrich durch die Heidenheimer Erwerbungen 1536 für Württemberg gewonnen hat. Der württembergische Herzog bildete mit drei Mitgewerken eine Gewerkschaft, die fünf Eisenwerke im Brenz-Kocher-Tal in ihren Händen vereinte. Diese Eisenwerke produzierten hauptsächlich für den württembergischen Markt und sollen zwischen 1565 und 1569 auch recht beachtliche Gewinne erzielt haben.²³⁰ Wie bereits mehrfach angeklungen, konzentrierte sich der Bergbau des württembergischen Territoriums auf die östlichen und nördlichen Ausläufer des Schwarzwaldes, wobei Freudenstadt als südlichster Punkt der Ausdehnung württembergischer Montaninteressen im Schwarzwald gelten darf, während Neuenbürg mit seinem umliegenden Erzrevier als Zentrum der württembergischen Eisenerzförderung und -verhüttung die Interessensphäre der Württemberger nach Norden hin begrenzte.

Während der österreichischen Zwischenregierung (1520-1534) erfuhr der Bergbau durch die Habsburger eine Belebung, die durch den Zuzug von Berg- und Hüttenleuten nachwirkte, als das Land wieder in den Besitz der angestammten Herrschaft zurückkam. 1536 hat Herzog Ulrich V. mehrere Privilegien für Bergwerke erlassen²³¹; ebenso reglementierte man den Bergbau individuell für die ertragreichen Reviere oder neu erschlossene Gruben, so 1558²³² und 1574²³³ in Neubulach. Das HStA Stuttgart verwahrt eine Bergordnung Herzog Ludwig vom

²²⁹BOELCKE, Wirtschaftsentwicklung, S. 641.

²³⁰ebenda.

²³¹HOFFMANN, Sammlung württembergischer Finanz=geseze, Nr. 3.

²³²HOFFMANN, Sammlung württembergischer Finanz=geseze, Nr. 9 und 10; REYSCHER, Sammlung altwürttembergischer Statuarrechte, Nr. 9: In einer Anmerkung vermerkt Reyscher, daß vermutlich "Straßburger Bergrecht" als Vorbild gedient habe.

²³³HOFFMANN, Sammlung württembergischer Finanz=geseze, Nr. 17; REYSCHER, Sammlung altwürttembergischer Statuarrechte, Nr. 11; die Edition erfolgte nach einem Einblattdruck aus dem HStA Stuttgart A 332 Bü 2.

Jahre 1575 ohne räumliche Eingrenzung, die so ausführlich war (vier Teile, 82 Artikel), daß das für ihn postulierte montanwirtschaftliche Desinteresse zumindest relativiert wird.²³⁴ Erst 1597 erließ Herzog Friedrich eine Bergordnung für das gesamte Territorium²³⁵, die dafür aber so "modern" ausfiel, daß sie erst durch das Württembergische Berggesetz von 1874 abgelöst wurde.²³⁶

9. Das Bergrecht im Fürstentum Fürstenberg:

Seine Entwicklung bis ins 16. Jahrhundert

Das Fürstentum Fürstenberg gründete seine Ansprüche die Ausübung des Bergregals betreffend auf die Verleihung des Bergregals an Eginon von Urach durch Heinrich (VII.) 1234 anlässlich des Fürstentages zu Eger, worauf Tumbült schon 1908 in seiner Geschichte des Fürstenberger Territoriums hinwies.²³⁷ Das Hauptabbaugebiet auf Fürstenbergischem Territorium war das Kinzigtal, das ich mit seinen einzelnen Abbauregionen schon vorgestellt habe. Rees stellt in der ersten Arbeit, die den Fürstenbergischen Bergbau intensiver in den Blick nimmt, Müller-Erbach folgend²³⁸ lapidar fest: "*Seit dem Ausgang des Mittelalters üben die Landesherren die Berghoheit aus. So haben auch die Grafen von Fürstenberg im 15. und 16. Jahrhundert schon das Bergregal inne.*"²³⁹ Der Satz ist in seiner Bedeutung so allgemeingültig wie nichtssagend, aber er scheint in der Folgezeit immer wieder Ansporn für eigene, tiefergehende Beschäftigung mit der genannten Epoche des Bergbaus im Fürstentum Fürstenberg gewesen zu sein. Der Bergbau auf Silber gelangte im Kinzigtal erstmals in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts zur Blüte.²⁴⁰ 1529 erließ die Gräfin Elisabeth nach dem Vorbild der Vorderösterreichischen Bergordnung des Kaisers Maximilian I. von 1517 eine allgemeingültige Bergordnung

²³⁴HStA Stuttgart A 58a, Bü 3, fol. 1r-74r.

²³⁵HOFFMANN, Sammlung württembergischer Finanzgesetze, Nr. 33 und 40.

²³⁶KALLER, Bergordnungen in Württemberg, S. 190; KARL und ARNOLD WELLER, Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum, Stuttgart 1981, hier S. 197f.; METZ, Gewinnung von Bodenrohstoffen.

²³⁷FUB I,1, Nr. 54; GEORG TUMBÜLT, Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806. Freiburg 1908, hier S. 14.

²³⁸RUDOLF MÜLLER-ERBACH, Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands. 1917.

²³⁹JÜRGEN REES, Wirtschaftsgeschichte des fürstenbergischen Edel- und Buntmetallbergbaus im Kinzigtal während des 18. Jahrhunderts. Diss. phil. Freiburg i.Br. 1958 (Ms.), hier S. 57.

²⁴⁰TUMBÜLT, Fürstentum Fürstenberg, S. 108.

für das Kinzigtal.²⁴¹ Sehr intensiv scheint die landesherrliche Kontrolle aber nicht gewesen zu sein, denn in der Praxis behielt sich der Landesherr den Zehnt und das Vorkaufsrecht auf die Erträge vor und griff aber ansonsten nicht in den Betrieb ein. Vorlage für die Fürstenbergische Bergordnung ist offensichtlich das Exemplar der Maximilianischen Bergordnung, das im Stadtarchiv zu Freiburg verwahrt wird.²⁴² Im übrigen kann man über das Fürstenbergische Bergrecht relativ wenig aussagen. Für die Zeit zwischen der Mitte des 13. Jahrhunderts und dem Ende des 15. Jahrhunderts ist man auf Spekulationen und Parallelen angewiesen bei der Frage wer das Bergregal in dieser Zeit im fürstenbergischen Kinzigtal ausgeübt hat. Vieles spricht dafür, daß es der Straßburger Bischof war, dem z. B. die Gruben um Prinzbach und westlichen Abbaugebiete des Kinzigtales zehntpflichtig waren.²⁴³ Das Münzregal erhielten die Grafen von Fürstenberg 1500 von Kaiser Maximilian I. verliehen.²⁴⁴ Ein Blick in die Mitteilungen des Fürstlich-Fürstenbergischen Archives zeigt, daß noch mehr bergrechtliche Zeugnisse für die Grafschaft Fürstenberg im 16. Jahrhundert gibt:

1515 verlieh Elisabeth Gräfin zu Fürstenberg sechs Gewerken, ihren Mitgewerken, Fronern und Gesellen Berg und Bergwerk im Hauserbachtal um den Zehnten und den "Fürkauf". Den Bergrichter setzte die Herrschaft ein und sie war auch in allen Bergwerksangelegenheiten oberste Appellationsinstanz. Davon unbeschadet genossen die Gewerken, Knechte und Knappen alle Freiheiten, verpflichteten sich aber mit der Eidesleistung dem Bergrichter oder seinem Vertreter gegenüber zur Heerfahrt für die Herrschaft.²⁴⁵

1523 verliehen Friedrich und Wilhelm, Grafen von Fürstenberg das Bergwerk zu Eisenbach und Vallenbach mit der ausdrücklichen Einschränkung, nur Eisenerzbergbau betreiben zu dürfen. Das Recht, im gleichen Bergwerk nach anderen Metallen graben zu lassen und die Erlaubnis dafür gesondert zu vergeben, behielten sie sich ausdrücklich vor. Wenn im Bergwerk Erz gefunden würde, so solle dem

²⁴¹Edition der Bergordnung in den Mitteilungen aus dem Fürstlich-Fürstenbergischen Archive, Band I, Nr. 250; vgl. TRENKLE, Schwarzwälder Industrie, S. 50-52.

²⁴²STA Freiburg, B3.

²⁴³TRENKLE, Schwarzwälder Industrie, S. 50.

²⁴⁴TRENKLE, Schwarzwälder Industrie, S. 54.

²⁴⁵MFFA I, Nr. 65.

Finder im ersten Betriebsjahr der Zehnt erlassen sein. Rechtlich unterstand das Eisenbacher Bergwerk dem Vogt des Neufürstenberger Amtes und genoß keine bergrechtliche Sonderstellung.²⁴⁶

1525 vereinbarten die genannten Brüder in einem Teilungsvertrag die gemeinsame Nutzung des Eisenbacher Bergwerkes.²⁴⁷

1529 bat Graf Friedrich seine Mutter, die Gräfin Elisabeth, ob sie bei den Erzknecchten in ihrer Herrschaft im Kinzigtal nicht Werbung für sein Bergwerk bei Eisenbach machen könne, da es ihm dort an Erzknecchten mangle.²⁴⁸

Vom Ende des gleichen Jahres datiert die schon erwähnte Bergwerksordnung.

1530 wurde erstmals im 16. Jahrhundert der direkte Konkurrent um die Ausübung des Bergregals im Kinzigtal, der Bischof von Straßburg, faßbar. Er ermahnte den Grafen Wilhelm, ihm Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und verwies auf einen älteren Vertrag vom Ende des 15. Jahrhunderts, nach dem die Bergwerke am Schnelling und am Reichenberg zur Hälfte dem Bistum Straßburg gehörten.²⁴⁹

1531 verkaufte Jörg von Hornstein, der damalige Besitzer des Bergwerkes am Eisenbach all seine Anteile wieder dem Grafen von Fürstenberg zurück, weil er einen weiteren Betrieb des Bergwerks für unrentabel hielt.²⁵⁰

1533 wurden Streitigkeiten zwischen den Herren von Geroldseck betreffend die Bergwerke im Kinzigtal geschlichtet. Alleiniger Amtsträger sollte der geroldseckische Vogt sein. Die Berggerichtsbarkeit übten beide Parteien gemeinsam aus.²⁵¹

Darüber hinaus gab es in den folgenden Jahren noch mehrere Versuche, den Bergwerksbetrieb bei Eisenbach wieder anzukurbeln. Aber den Bemühungen schien kein großer Erfolg beschieden gewesen zu sein. Vom Bergbau im Kinzigtal unter fürstenbergischer Regie war bis in die 60er Jahre des 16. Jahrhunderts gar keine Rede mehr.

Die große Zeit des fürstenbergischen Bergbaus sollte im 17./18. Jahrhundert erst

²⁴⁶MFFA I, Nr. 167.

²⁴⁷MFFA I, Nr. 184.

²⁴⁸MFFA I, Nr. 244.

²⁴⁹MFFA I, Nr. 254.

²⁵⁰MFFA I, Nr. 262.

²⁵¹MFFA I, Nr. 297.

kommen. Spätestens in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts scheinen die Bergwerke des Kinzigtals - wie Vogelgesang schreibt - aufgegeben worden zu sein.²⁵²

C. Das Bergrecht auf dem Hunsrück

1. Das Bergrecht in der Pfalz:

Etwa im Jahre 1463/4 erläßt Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz eine Bergordnung für die Quecksilberbergwerke bei Daimbach.²⁵³ Sie ist um die gleiche Zeit entstanden wie z. B. die Rattenberger Bergordnung (1463)²⁵⁴ oder die Schwazer Bergordnung (1447/49)²⁵⁵ und enthielt in wesentlichen Teilen die Bergfreiheit für die Kupfererzgruben von Wolfersweiler von 1456.²⁵⁶

Kaiser Friedrich II. hatte den Wittelsbachern 1219 das Bergrecht verliehen, woraus auch die Kurpfalz ihr Regal ableitete.²⁵⁷ Für das ausklingende 13. und das 14. Jahrhundert ist die Bergrechtspraxis der Wittelsbacher zumindest für das Gebiet der späteren Oberpfalz belegt. Dort wurde offenbar auch einem Gläubiger Ruprechts III. erstmals die potentielle Erzausbeute eines Bergwerkes verpfändet.²⁵⁸ Es fällt auf, daß in der Pfalz sich der Bergbau erst recht spät entwickelte. In anderen Montanregionen des Reiches war ein kontinuierlicher Bergbau schon seit der

²⁵²VOGELGESANG, Geognostisch bergmännische Beschreibung der Kinzigtaler Bergwerke, in: Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden 21 (1865), S. 1-146, bes. 27.

²⁵³WILFRIED ROSENBERGER, Die Bergordnung Kurfürst Friedrichs I. für die Quecksilberbergwerke bei Daimbach, in: Alzeyer Geschl. 5 (1968), S. 118-130, hier 118; GLAK 77/640 (Daimbacher Bergwerksordnung, datiert auf ca. 1460).

²⁵⁴JOHANN GEORG LORI, Sammlung des bayerischen Bergrechts mit einer Einleitung in die bayerische Bergrechtsgeschichte, München 1764, S. 57ff.

²⁵⁵STEPHEN WORMS, Schwazer Bergbau im fünfzehnten Jahrhundert. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte. Wien 1904, S. 110-129.

²⁵⁶Abdruck und Transkription der Urkunde LA Speyer B2/205, in: WILHELM SILBERSCHMIDT, Die Regelung des Pfälzischen Bergwesens, Leipzig 1913, S. 158-161.

²⁵⁷DIETER HÄGERMANN, Deutsches Königtum und Bergregal im Spiegel der Urkunden. Eine Dokumentation bis zum Jahre 1272, in: Montanwirtschaft in Mitteleuropa vom 12. bis 17. Jahrhundert. Stand, Wege und Aufgaben der Forschung. Bearbeiter: WERNER KROKER, EKKEHARD WESTERMANN, Bochum 1984, S. 13-23.

²⁵⁸RPR II, Nr. 2233 (Amberg 15. Mai 1402).

zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts feststellbar. Eine Erklärung meint Breyer²⁵⁹ darin zu sehen, daß sich in der pfälzischen Montanregion eigentlich kein Städtewesen ausgebildet hat, das in anderen Regionen auch Träger des Bergbaus gewesen war. So entstand das pfälzische Bergwesen erst auf landesfürstliche Initiative in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wenn man von der Bergwerksverleihung beim Selberg an den Juden Salman und den Grafen Friedrich von Veldenz durch die Ritter von Löwenstein 1429 absieht.²⁶⁰

Die erste pfälzische Bergordnung aus dem linksrheinischen Teil stammt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Während die Bergfreiheit, die gemeinsam von Kurfürst Ludwig und Graf Friedrich von Zweibrücken erlassen worden war, noch recht einfach gehalten war und nur den gemeinsamen Nutzen an den Wolfersweiler Kupfergruben sicherstellen sollte, war die Daimbacher Ordnung schon erheblich ausführlicher. Kam die Wolfersweiler Bergfreiheit mit dem schon vorhandenen Amtspersonal wie "*Amptman*" und "*Schultheiß*" aus, so nennt die Daimbacher Ordnung Kurfürst Friedrichs I. eigene Amtsträger, die die Aufsichtsfunktion bei den Bergwerken übernehmen sollte. Außerdem enthielt sie schon differenzierte Bestimmungen zum Stollenrecht, zum Arbeitsrecht sowie zur Arbeitsweise des Berggerichts. Im Anschluß an den Passus "*Es solle auch kein unser Amptmann, Lantscriber, Hunerfaut, Schultheiß, Gebüttel oder andre Untertane über die Bergwerk, Kauflute, Diener, Froner, Arbeyter und Hantreicher mit Gebot oder Verbott ob dem Bergwerk und dasselbe Bergwerk beruren umb Handel der sich daselbst begeben wirdet nichts zu thunde noch zu schiken haben*" folgt "*Sunder was das entsteen wirdet darof sich Straf oder Gericht geburt das solle daselbs fur ein Bergfaut oder Bergrichter oder Scheffen, die darzu geordent sin ußgetragen und gehalten werden, davon hernach geschriben stet.*" Dort wird also eine gesonderte Gerichtsbarkeit genannt, die bisher in der Kurpfalz in den Quellen noch nicht nachweisbar ist. Im gleichen Satz werden erstmals die auch die damit verbundenen Ämter "*Bergfaut*" (Bergvogt), "*Bergrichter*" und "*Scheffen*" (Schöffen) genannt, deren Tätigkeitsfelder umrissen werden.²⁶¹ Es wurde nichts darüber gesagt, wer die

²⁵⁹MANFRED BREYER, Die Geschichte des Bergrechts in der linksrheinischen Pfalz vom ausgehenden Mittelalter bis zur Einführung des französischen Berggesetzes im Jahre 1801, München 1969, zugl Diss. Saarbrücken 1968, hier S. 2.

²⁶⁰LA Speyer B2/498,1; Abdruck in: SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 242-245.

²⁶¹Näheres siehe dazu in dem Kapitel über die Montanverwaltung.

Amtsträger auswählte, doch steht zu vermuten, daß das Sache des Landesherrn (Kurfürst Friedrich I.) war. Demgegenüber heißt es in der Wolfersweiler Bergfreiheit, die Froner sollten jemanden wählen, der die Einhaltung der Bergrechtsgewohnheiten am Bergwerk überwachte: "... *der Froner Bergmeister, der dan jetzund und zu jeder Zyt sin und von den Fronern gegeben und erkorn wurdet ...*"²⁶² Den Fronern wird also erheblich größere Autonomie zugestanden.

Die Frage nach der Herkunft des pfälzischen Bergrechts kann bis jetzt noch nicht hinreichend geklärt werden; es gibt Theorien, die das pfälzische Bergrecht für böhmischen bzw. sächsischen Ursprung halten. Hadamitzky konstatiert für die Oberpfalz an der Wende von 14. zum 15. Jahrhundert böhmische Bergrechtseinflüsse, die aus böhmischen Besitzrechte in der Oberpfalz im 14. Jahrhundert herrührt.²⁶³ Er hat im Anschluß an Höser²⁶⁴ herausgearbeitet, daß König Wenzel 1383 bei Wildenreuth nahe Erbdorf ein Silberbergwerk zu böhmischem Bergrecht verliehen hatte. Seit dem 15. Jahrhundert war das gleiche Gebiet unter der Herrschaft der Pfalzgrafen bei Rhein. 1400 trat Pfalzgraf Ludwig die Rechtsnachfolge des Luxemburgers an, indem er das Bergwerk bei Erbdorf um den zehnten Kübel "*nach Bergwerksrecht*" verlieh.²⁶⁵ Es bleibt unklar, welches Bergrecht in diesem Falle gemeint war. Es ist ohne weiteres vorstellbar, daß immer noch das böhmische Bergrecht Gültigkeit hatte. Das pfälzische Bergrecht, das Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz mit Rat und Hilfe Jakob Bargsteiners erließ, wäre dann "nur" eine oberpfälzische Variante des böhmischen Bergrechts. Doch ist die Schlußfolgerung mit Vorsicht zu genießen, da es bis dato für beide Thesen noch an Belegen mangelt. Silberschmidt hält es im Anschluß an Lori für einen Zweig des bayerischen Bergrechts.²⁶⁶ Allerdings ist diese These auch schon über zweihundert Jahre alt und bedarf dringend einer Überprüfung.²⁶⁷ Für das 15. Jahrhundert ist belegt, daß die Kurpfalz und Württemberg die gleichen Räte ha-

²⁶²SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 160.

²⁶³EMIL HADAMITZKY, Die Entwicklung des Bergrechts im Bereich des Freistaates Bayern bis zum Erlaß des Bergrechts von 1869 unter besonderer Berücksichtigung des Bergregals, Diss. Clausthal 1971, bes. S. 115f.

²⁶⁴JOHANNES HÖSER, Geschichte der Stadt Erbdorf, Kallmünz 1926, hier S. 188.

²⁶⁵HADAMITZKY, Bergrecht im Freistaat Bayern, S. 115f.

²⁶⁶SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 5.

²⁶⁷JOHANN GEORG VON LORI, Sammlung baierischen Bergrechts, München 1764.

ben bzw. untereinander austauschten.²⁶⁸ Gerade im 16. Jahrhundert bestanden enge Beziehungen zwischen den Bergwerken der Pfalz, Württembergs und Badens. Württemberg und Baden waren an pfälzischen Bergwerken beteiligt; württembergische Bergsachverständige kontrollierten pfälzische Gruben und umgekehrt. Ebenso standen pfälzische und elsässische Bergwerke in Verbindung. Der Pfälzer war in einer Zeit Landvogt im Elsaß, als die berühmten Silbergruben um Markkirch und im Lebertal wieder erschlossen wurden. Von dort existierten enge Bindungen zum Breisgau und damit zu den Habsburgern.²⁶⁹ Man darf also getrost von einem bergrechtlichen Netzwerk sprechen, zu dem auch die Kurpfalz gehörte. Allerdings möchte ich bezweifeln, daß sich aus der skizzierten Lage der Pfalz in diesem Netzwerk mit Silberschmidt der Schluß ziehen läßt, das bairische Bergrecht allein habe Vorbildcharakter für das Bergrecht in der Kurpfalz gehabt. Vielmehr denke ich, daß das pfälzische Bergrecht vielen Einflüssen offenstand. Der pfälzische Bergbau hat eigentlich erst im 15. Jahrhundert begonnen und dann Schriftquellen produziert, die die obrigkeitliche Initiativkraft u.a. in Form von Bergordnungen widerspiegeln. Die Frühzeit des pfälzischen Bergrechts ist schon Thema gewesen; es ist deutlich geworden, wie sehr sich das Bergrecht innerhalb weniger Jahre ausdifferenziert hat. Doch stand die Entwicklung in der Regierungszeit Friedrichs I. erst am Anfang.

Der Aufschwung, den der Bergbau und mithin auch das Bergrecht in der Pfalz genommen haben, ist eng verbunden mit dem Namen Jakob Bargsteiner. Aus Amberg in der Oberpfalz stammend, trat dieser Mann erstmals 1468 in der Kurpfalz in Erscheinung. Da er zunächst noch Kastner von Amberg war, nahm seine Frau stellvertretend für ihn mehrere Bergwerke in Empfang - eine Zeitlang war 'Landesbediensteten' in der Pfalz der Besitz von Bergwerken oder von Anteilen daran verboten -, die Kurfürst Friedrich I. beiden Eheleuten 1472 nochmal bestätigte.²⁷⁰ Das Jahr 1472 war sehr wichtig für Bargsteiner; kann doch mit Fug und Recht behauptet werden, daß Bargsteiner in dem Jahr den Höhepunkt seiner Macht in der Kurpfalz erreichte. Friedrich I. machte ihn zum Obermeister, Berg-

²⁶⁸ULRICH MÜLLER, Die politischen Beziehungen zwischen der Kurpfalz und der Grafschaft Württemberg im 15. Jahrhundert, Diss., Stuttgart 1970.

²⁶⁹SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 5f.

²⁷⁰GLAK 67/814, fol. 249 und 254; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 17.

vogt und "*beraitter aller Bergwercke*".²⁷¹ Bargsteiner hatte die Aufsicht über alle Bergwerke zu führen, die zu Daimbach, Hahnenkamm, Rockenhausen, Münsterappel und andere in den Ämtern Alzey, Kreuznach, Sobernheim, Koppenstein und Gemonde erschlossen wurden. Auf den Bergwerken sollte er nach sächsischem Bergrecht die Pflichten des Obersten Bergmeisters erfüllen, was insbesondere die Verleihung und Ausmessung der Lehen, Entgegennahme der Huldigungen oder die Interessenvertretung des Kurfürsten anging. Er war Rechnungsprüfer und Bergrichter im Auftrage des Landesherrn und wurde für diese umfassende Tätigkeit mit 50 flRh jährlich, 5 Malter Korn und Hafer, 1 Fuder Wein, 2 Fuder Heu und Stroh, einer freien Wohnung und einem Hofkleid entlohnt. Er sollte zwei Pferde halten und seinen Wohnsitz in die Rheinpfalz verlegen. Friedrich I. verzichtete zugunsten Bargsteiners auf das Vorkaufsrecht der Erträge von Daimbach und Münsterappel.²⁷²

Die bergrechtlichen Vorbilder für Bargsteiner als Bergrichter waren durchaus verschieden. Nach Ansicht Silberschmidts²⁷³ sollte Bargsteiner als Oberbergmeister nach sächsischem Vorbild handeln, doch gibt die angeführte Quelle²⁷⁴ keinen Hinweis darauf. Auf die Initiative Bargsteiners wird wohl die allgemeine Bergordnung zurückgehen, die Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz Anfang des Jahres 1472 erließ.²⁷⁵ Die Bergordnung sah vor, daß es auf seiten der Landesherrschaft als Amtsträger einen Bergrichter/Bergmeister, einen Schreiber und ein Hutmann geben sollte und auf seiten der Gewerke eine nicht genannte Anzahl von Schöffen und bei Bedarf zwei "*Bunmeister*".²⁷⁶ Die "*Bunmeister*" sollten mit dem Hutmann zusammen am Bergwerk wirken, während die Schöffen bei der Rechtsprechung im Berggericht unterstützten.²⁷⁷ In Zweifelsfällen war man gehalten,

²⁷¹GLAK 67/814, fol. 251.

²⁷²GLAK 67/814, fol. 252; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 19.

²⁷³SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 18.

²⁷⁴ebenda.

²⁷⁵GLAK 67/814, fol. 102r-103r.

²⁷⁶GLAK 67/814, fol. 102v.

²⁷⁷ebenda.

das Schladminger Bergrecht zu Rate zu ziehen²⁷⁸ und einsehen konnte man diese Bergordnung beim Rat der Stadt Kreuznach, wo sie hinterlegt wurde.²⁷⁹ Desweiteren ist ein Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich d. Siegreichen und Herzog Sigmund von Tirol vom 25. Juli 1475 überliefert, in dem Friedrich zusagte, alles gewonnene Quecksilber an Christoph den Silberbrenner von Sterzing zu verkaufen für eine bestimmte "*Summe Geltz*", die im voraus bezahlt wird²⁸⁰ - ein Beleg für intensive Handelsbeziehungen zwischen der Kurpfalz und Tirol. Otto Stolz hat schon 1928 darauf hingewiesen, daß seit der luxemburgischen Herrschaft in Tirol intensive Kontakte zwischen Böhmen und Tirol bestanden: böhmischen Gewerken werden Bergwerke in Tirol zu Kuttener Recht verliehen.²⁸¹ Nicht notwendigerweise aber wahrscheinlich wurde böhmisches Bergrecht für Tirol während der luxemburgischen Herrschaft beispielgebend. Der dritte Traditionsstrang läuft über die Oberpfalz nach Böhmen. Diese Kontakte (argumentativ als Ergänzung zu verstehen), wohl noch von Bargsteiner als Kastner von Amberg nach St. Joachimsthal geknüpft, waren so intensiv, daß sie auch einen quellenmäßigen Niederschlag gefunden haben.²⁸² Das Pfälzische Bergrecht hat - wie gezeigt - viele Facetten und "Einsprengsel", doch sind die angeführten Beispiele Indiz dafür, welche Breitenwirkung das Böhmisches Bergrecht im 14. und 15. Jahrhundert gehabt hat. Ähnliches läßt sich im übrigen für das Tiroler Bergrecht und das Sächsisches Bergrecht im 15. und 16. Jahrhundert feststellen.

Bargsteiners Stellung in der Kurpfalz war so gefestigt, daß der Pfalzgraf ihm im Jahre 1473 das Recht überließ, einen Berghauptmann einzusetzen und zu entsetzen. Auch konnte Bargsteiner von dem Berghauptmann Rechnung verlangen, wann immer er wollte und ein Vorkaufsrecht auf Bergwerksteile genießen

²⁷⁸GLAK 67/814, fol. 103r: "*Item ob die Berggenossen in Sachen das Bergrecht beruren irrig oder zweijg wurden, des sie sich selbs mit vertragen mochten, so sollen si sich underrichten lassen uß Ordnungen und Rechten, die zu Slamigaww in Styrmarck gehalten und gebrucht werde, der sich das Huß zu Bejern und das Hus zu Osterrichbißbergehalten han und dem nachgeen ungeverlich.*"

²⁷⁹GLAK 67/814, fol. 103r: "*Nota ist der Heuptbr. des obg. Bergwergks hinder den Rate zu Cruzenach gelegt worden off das man wissen moge den zufinden.*"

²⁸⁰GLAK 67/814, fol. 10r.

²⁸¹OTTO STOLZ, Die Anfänge des Bergbaues und Bergrechtes in Tirol, in: ZRG GA 48 (1928), S. 207-263, hier S. 246 und S. 260 mit dem Abdruck der Verleihungsurkunde in Auszügen: "*Und verleihen in den selben Ganck mit den Rehten, als ander Silberarçzt uf der Cutton Reht und Gewonbeit ist, ...*".

²⁸²GLAK 77/656; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 19f.

vor anderen Gewerken. Der pfälzische Bergbau mitsamt seiner Verwaltung wurde also in die Hand eines einzigen Mannes gelegt, der nur dem Kurfürsten verantwortlich war. Ich will darauf verzichten, weitere Beispiele für den Einfluß Bargsteiners auf das pfälzische Montanwesen anzuführen. Ich denke, es ist deutlich geworden, welche Bedeutung Bargsteiner für die Entwicklung des Bergbaus insgesamt in der Kurpfalz hatte und welche unterschiedlichen Wurzeln das in der Kurpfalz gültige Bergrecht doch eigentlich hatte.

Mit dem Tode Kurfürst Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz endete auch die Ära Bargsteiner im pfälzischen Montanwesen. Der Bergsegen an den Gruben, die er bewirtschaftete, war nach 1474 stetig zurückgegangen.²⁸³ Offenbar sank damit das Vertrauen in seine Fachkompetenz. Jedenfalls ist Jakob Bargsteiner in späterer Zeit nur noch zweimal faßbar: 1477 wird ihm von Kurfürst Philipp das Nutzungsrecht an einem Garten bei Kreuznach verliehen²⁸⁴ und 1479 verlieh Philipp der Großmütige etlichen, u.a. auch Jakob Bargsteiner, das Bergwerk zu "*Deymbach*".²⁸⁵

An die Stelle Bargsteiners als Alleinverantwortlichem traten in der Regierungszeit Philipps verstärkt die lokalen Bergbeamten, z. B. Bergvögte in prosperierenden Revieren bzw. an ertragreichen Bergwerken.²⁸⁶ Wie Silberschmidt ausführt, waren in den einzelnen Grubengebieten nun fachkundigen Gewerken vorhanden, die bei neuen Aufschlüssen als Sachverständige gehört wurden. Im Zuge dieser Neuorientierung wurden neue Freiheiten und Bergordnungen erlassen und auch die Frage der Berghoheit neu geregelt.²⁸⁷ Philipp faßte mehrere Gruben zu einem Montangebiet zusammen, das er dann an eine Gewerkschaft vergab.²⁸⁸ In den Gewerkschaften waren auch Beamte aus der pfälzischen Lokal- und Zentralverwaltung, sodaß eine Zugriffsmöglichkeit - zumindest indirekt - für Kurfürst Philipp bestand. In dieser Form hatte er das Revier von Niederwissen und Daim-

²⁸³SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 21f.

²⁸⁴SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 22.

²⁸⁵GLAK 67/1662, fol. 120vff.; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 22, 34.

²⁸⁶SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 33.

²⁸⁷ebenda.

²⁸⁸1477: GLAK 67/1662, fol. 154f.; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 34; 1479: GLAK 67/1662, fol. 120f.; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 34.

bach/Mörsfeld vergeben.

Doch offensichtlich hat Philipp es unterlassen, die "Bauhafthaltung" hinreichend zu klären. So ist das Bergwerk bei Daimbach, "*Herrenarbeit*" genannt, 1491 verlegen und ungebaut. In der folgenden Bergrechtsverleihung schrieb er die Bauhafthaltung fest, reklamierte aber ansonsten nur den Zehnten für sich.²⁸⁹ Aber auch damit konnte Philipp den Bergsegen nicht dauerhaft sichern. Die Kapitalkraft der Gewerkschaft war einfach nicht groß genug. Deshalb wurde 1493 die Bergfreiheit einer neuen Gewerkschaft verliehen. Der Bergvogt fiel als eigenständige Verwaltungsinstanz weg und seine Aufgaben wurden dem Burggrafen oder dem Landschreiber zu Alzey zugeordnet. Vom Zehnten wurden die Gewerken bis auf weiteres befreit und eine vierteljährliche Gerichts- und Rechnungsperiode festgeschrieben.²⁹⁰ Ähnliche Verleihungspraxis ist auch bei anderen Revieren erkennbar, wie z. B. bei Heppenheim und Mörlebach²⁹¹ oder hinter Weinheim.²⁹² Wieder waren es Gewerkschaften, denen Bergwerke verliehen wurden, die aus Beamten der Zentral- und Lokalverwaltung sowie kapitalkräftigen Einzelpersonen bestanden. Bei der Verleihung für das Kupferbergwerk hinter Weinheim (1500) scheint es sich noch um einen Sonderfall zu handeln. Nicht daß Kurfürst Philipp ausdrücklich auf die Regalgewalt des Kurfürsten nach der Goldenen Bulle hinwies war außergewöhnlich, sondern daß alle Gewerken mit einer Ausnahme keine Untertanen des Pfälzers waren. Die Verleihung fußte nach Silberschmidt auf einer sehr viel älteren Ordnung, die auch in der Sprache der neuen Verleihung durchscheint. Die Gewerkschaft erhielt ein Nutzungsvorrecht an dem Bergwerk vor allen anderen Interessenten und erst wenn sie ihre 'Claims' abgesteckt hatten durften die übrigen Gewerken oder Besitzer einzelner Stämme "*Bergwerk suchen und bauen*". Der Kurfürst behielt sich in dem Falle den Zehnten, das Vorkaufsrecht (Fürkauf) und die Erstellung des Erbstollens vor; die Gruben, die vom Erbstollen berührt wurden, sollten dem Fürsten noch den siebten Kübel geben. Alle übrigen Punkte unterschieden sich nicht sehr von anderen Ordnun-

²⁸⁹SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 35.

²⁹⁰GLAK 67/821, fol. 100f.; GLAK 67/1662, fol. 479f.; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 36.

²⁹¹GLAK 67/1662, fol. 223f.; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 36.

²⁹²GLAK 67/820, fol. 94f.; 77/637; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 37.

gen: Der Regalherr gewährte sicheres Geleit und Schirm, eigene Gerichtsbarkeit soweit es nicht Diebstahl, Mord, Notzucht, Fälscherei oder Verrat betraf. Diese Fälle gehörten an das Hochgericht, in dessen Bezirk das Bergwerk lag. Außerdem verlieh der Kurfürst den Gewerken alles, "*dazu notdürftig, als anderen dergleichen Bergwerken Gewohnheit ist*".²⁹³ Damit der Betrieb in Gang käme, gewährte der Kurfürst den Gewerken auf sechs Jahre Abgabefreiheit, einschließlich des Fürkaufes. Die Gewerken konnten ihre Anteile frei veräußern, nur nicht an auswärtige Fürsten und weiter war festgelegt, daß die neuen Anteilseigner sich ebenfalls der Bergordnung zu unterwerfen hatten. Das Bergwerk am Breitenhardt zu Schriesheim hatte Philipp 1494 stammweise verliehen - nicht neu und nicht als Ganzes. Für das Bergwerk bei Schriesheim bestanden Sonderkonditionen, die älter waren. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Rechtslage klarzustellen, bekam offenbar jeder Gewerke ein eigenes Exemplar der Verleihungsurkunde ausgehändigt.

Ebenso beachtenswert wie die bisher abgehandelten waren die Verleihungen Philipps für den elsässischen Besitz. 1488 verlieh Kurfürst Philipp von der Pfalz in Heidelberg das Bergwerk zu Kaysersberg, im Türckheimer Bann gelegen. Der Beliehene und seine Mitgewerken sollten die Bergfreiheit genießen, wie sie in der Pfalz und anderen Bergwerken Gewohnheit war. Ihr Vorteil bestand darin, daß sie vor allen anderen mit sechzehn Lehenschaften zu je sieben Lachtern pro Bau einschlagen durften. Wiederum durften die Baue an jeden mit Ausnahme fremder Fürsten verliehen werden. Auch sonst orientierte sich die Verleihung stark an den Bestimmungen der Bergwerksverleihung von Weinheim 1486 (s. o.).²⁹⁴ Der Kurfürst sagte den Beliehenen Schirm, Zinsfreiheit und den ausländischen Gewerken Steuerfreiheit zu. Streitigkeiten sollten vor einem Bergrichter ausgetragen werden, dessen Zuständigkeit näher bestimmt wurde. Der Urteilsspruch wurde nach dem Prinzip "*non evocando*" behandelt, was zumindest ungewöhnlich ist, denn normalerweise behielt sich der Regalherr das Privileg der höchstrichterlichen Instanz vor; das fällt hier bewußt weg.²⁹⁵ Der Regalherr verlieh Weg und Steg, Wasser und

²⁹³GLAK 77/637.

²⁹⁴GLAK 67/820, fol. 306v-309v; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 41.

²⁹⁵GLAK 67/820, fol. 308.

Holz, Wünne und Weide und alles was dazu gehört nach Bergwerksrecht; Erbe und Eigen mußten aber versteuert werden. Wenn die Gruben über vier Wochen unbebaut lagen, verfielen sie dem Fürsten, der sie dann weiter verleihen konnte - entschädigungslos.²⁹⁶ Im Jahr 1489 verlieh Philipp ein Bleibergwerk zu Orßweiler bei Plettstadt.²⁹⁷ Nicht uninteressant ist auch die Verleihung von zwei Silbergruben (St. Mamertius und St. Wendelin) in der Herrschaft Hohengeroldseck 1496, wo auf vier Jahre die Gruben von Fron und Wechsel befreit waren, wenn die Bergwerke nicht sofort Erträge abwarfen. In der Herrschaft Hohengeroldseck mußte der Pfalzgraf bei Rhein zwangsläufig in Konkurrenz zu Herrschaftsträgern wie den Bischöfen von Straßburg treten. Ich wies schon im Zusammenhang mit dem Bergbau im Kinzigtal auf deren Bergbauambitionen hin.

Damit kommen wir zu Verleihungen des Kurfürsten von der Pfalz in fremden Herrschaftsgebieten. Das Territorium der Wild- und Rheingrafen fällt unter diese Kategorie. Hier verlieh Philipp kraft seines Amtes als Kurfürst und Erztruchseß am 11. März 1483 ein Bergwerk am Rheingrafenstein "*... und wir dan uß Vorsehung Keyser Karles des vierden im Romschen Reich löblicher Gedechtnis in den Gesetzen der Gulden Bulle und andern sinen Forfarn im Reich als ein Curfurst von der Pfaltz unnd Ertztruchsessens Ampts wegen begnadet sin, das alle Gold- und Silber-Gruben, Berckwerck unnd Ertzadern Zyns, Kupfers, Ysen, Blys und sunst ighichs Metals auch Saltzes, die funden sin und werden in unnserm Furstenthum und Herlickeiten, unns zusteent.*"²⁹⁸ Er verlieh den Rheingrafen die Hälfte des Bergwerkes und gab die anderen acht der insgesamt sechzehn Stämme an andere Gewerke, darunter seinen aktuellen Amtmann in Kreuznach sowie an andere ehemalige oder gegenwärtige Amtleute aus kurpfälzischen oder pfalz-simmerschen Herrschaften aus. Die Grundlage sollte Pfälzer Herkunft sein; den Zehnt behielt sich der Kurfürst vor und die Gefälle sollten vor dem Bergrichter verhandelt werden. Was der nicht erledigen konnte, sollte vor dem Hofgericht in Heidelberg behandelt werden oder andernorts, je nach Belieben des Pfälzers: "*... und ob sich solch Irrung under den Gesellen oder Gewercken erhüben, die die obgerürten gesetzten Bergkrichter nit vertragen möchten, das sollen die Parthyen in unserm Hofgericht zu Heidelberg verteydingen unnd*

²⁹⁶SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 42.

²⁹⁷GLAK 67/820, fol. 189v.

²⁹⁸GLAK 67/1662, fol. 343-345v, hier 343.

ußtragen oder wohin wir sie nach Gestalt der Sach wysen."²⁹⁹ für ins Freie gefallene Teile genossen die Mitgewerken ein Vorkaufsrecht, jedoch zu marktüblichen Preisen. Weiter konnten sie sich eine Ordnung setzen - unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes, damit nicht jemand übervorteilt würde.³⁰⁰ Am 9. Oktober des gleichen Jahres gab Philipp dem Bergwerk am Rheingrafenstein als Landesherr und Kurfürst eine ausführliche Bergordnung und -freiheit, offenbar mit der Daimbacher Bergordnung Kurfürst Friedrichs I. als Vorbild: "*Wir Philips, von Gotts Gnadenn ... bekennen ... mit dieser schriftlicher gegenwurtiger Ordenunge. Nachdem der almechtig gutig Gott durch sin Gabe ein Silber- unnd Kupfer-Bergkerck itzt zum Ringravenstein erschinenn laisenn hat, das nun ettlich Zyt gearbeit wurdenn unnd nünven Gerechtheiten wegenn so wir uß kurfurstlicher Oberckheit darzun habenn umb das dann solichs furbaß zu Nutz uns unnd auch denen, die Teile darann habent desto fruchtbarlicher gearbeit werden moge so haben wir vorgenommen inn Crafft der vorgegebener unser Lyhung unnd Friheitsverschripniß*"³⁰¹ Neben dem Berggericht wurde eine zusätzliche Schiedsinstanz eingerichtet, vor der Fälle behandelt werden sollten, für die keine weitere Instanz vorgesehen war: "*Nemlich also das dieselben Steme ytzun dry Personen under ine erwelt und gezogent hant unnd furbaß alle Jare under sich dry ander Personen also das es alle Zyt nachenander umb gehe kiesenn ey Jare deß verbundenn und gehorsam sin sollent welche Zweitracht znissent inen deß Bergkercks enstet und vor sie bracht wirt Macht habenn sie gutlich mit Wissen verrichten. Und ob die Gutlickeit nit folge gewynne magk darnach sie durch iren gemeynden oder mererteyle Sprüch zu entscheidenn daby es auch verblibenn und nit witters gezogen werden soll.*"³⁰² Einmal im Jahr - an St. Mauritius (22. Sept.), dem Tag des Namenspatrons für das Bergwerk - hatten die Schiedsrichter über ihre Amtszeit am Gerichtsort Kreuznach Rechenschaft ablegen.³⁰³ Nach dem Abtreiben (Gewinnen des Edelmetalls aus Bleierz) sollte der Bergvogt den Zehnten empfangen. Bei der Arbeit des Abtreibens, Brennens und Probierens war der Bergvogt mit dem geschworenen Brandmeister und Probierer zugegen und kennzeichnete das Rohmetall mit dem kurfürstlichen Silberzeichen und dem St.

²⁹⁹GLAK 67/1662, fol. 344f.

³⁰⁰SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 43.

³⁰¹GLAK 77/634.

³⁰²GLAK 77/634.

³⁰³ebenda.

Mauritius-Zeichen als Herkunftsbezeichnung der Grube.³⁰⁴ Bergrichter und Schöffen sollten aus den Reihen der Gewerke gewählt werden und verloren für die Dauer ihrer Amtszeit ihre Teile am Bergwerk. Bei Interessenkollisionen sollte *"in Oberboiffs wise schriftlich"* die Hofkanzlei in Heidelberg angerufen werden.³⁰⁵ Jeder Knecht mußte dem Hutmann schwören, nichts zu verschweigen und jeder Bau mußte mit Tag des Empfangens, Maßen und Grenzen in das Bergbuch eingetragen werden.³⁰⁶ Außerdem sollten die Bergbeamten (Vogt oder Schreiber) nur das in Bergbuch und Gegenbuch einschreiben, was auch tatsächlich vor ihnen verhandelt worden war und der "Wahrheit" entsprach. Sie sollten sich nicht durch Geschenke, Geld oder Vergleichbares in ihrer Redlichkeit und Loyalität gegenüber dem gesamten Bergwerk und dem Regalherrn beirren lassen.³⁰⁷ Es sollte also nicht nur die Bergordnung und -freiheit sondern auch durch die schriftliche Fixierung der Besitzverhältnisse am Bergwerk eine Transparenz manifestiert werden, die das Bergwerk und letztlich auch den Bergbau im gesamten kurpfälzischen Territorium für potentielle Interessenten attraktiv machte. Zweimal im Jahr fanden in Form "ungebotener Thinge" Sitzungen des Berggerichts statt, am Dienstag nach St. Martin und am Dienstag nach St. Walpurgis. Alle, die in irgendeiner Beziehung zum Bergwerk standen, hatten zu den Terminen persönlich zu erscheinen, um den Rechtsfindungsprozeß zu unterstützen und die Rechnung abzunehmen.³⁰⁸ Darüber hinaus konnte jeder das Berggericht zu einer außerordentlichen Sitzung versammeln, mußte aber die Gerichtskosten tragen.³⁰⁹ Wer den Fall verlor, trug die Kosten des Verfahrens. Ein Gerichtsschreiber sollte die Sitzungen und Urteile protokollieren. Offensichtlich hat es sich bei dem Bergwerk am Rheingrafenstein schon um einen größeren Betrieb gehandelt, der Schriftlichkeit als Form der Kommunikation und als Form des kollektiven Gedächtnisses notwendig machte.³¹⁰ Die Regelungen in der Ordnung zur Stol-

³⁰⁴GLAK 77/634, fol. 3v f.; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 44.

³⁰⁵GLAK 77/634, fol. 4v f.; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 44.

³⁰⁶GLAK 77/634, fol. 5v f.; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 45.

³⁰⁷GLAK 77/634, 6f.

³⁰⁸GLAK 77/634, fol. 12v f.

³⁰⁹GLAK 77/634, fol. 13v.

³¹⁰SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 46.

lengerechtigkeit stammten laut Silberschmidt aus dem Alpenländischen und Sächsischen Bergrecht. Zum Bergrichter bestellte Kurfürst Philipp Johann Epstein, der aber insgesamt nicht sehr erfolgreich agierte und offenbar auch nicht die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllte. Er mußte sich bei Philipp auf vier Jahre 66 flRh leihen, um überhaupt seinen Geschäften weiterhin nachgehen zu können.³¹¹ Zum Jahre 1487 wurden in einem "Gerichtsprotokoll" noch zwei weitere Gruben, St. Peter und Paul sowie Hl. Kreuz, erwähnt, die von Gewerkschaften betrieben wurden. In der Gerichtsverhandlung, die in Kreuznach vor dem Ritter Hans von Cronenberg, anderen Rittern, dem Bergvogt und einer großen Anzahl von Gewerken abgehalten wurde, ging es um einen Verstoß gegen das Weisungsrecht des Regalherrn. Der Pfalzgraf hatte dem Hutmann und Rechenmeister der beiden genannten Bergwerke befohlen, an einer bestimmten Stelle zu schürfen. Nachdem Thomann Armbruster, besagter Hutmann und Rechenmeister, festgestellt hatte, wie an dieser Stelle die Klüfte und Gänge verliefen, setzte er sich über die Weisung des Kurfürsten hinweg und fing an einer anderen Stelle erneut an, die ihm erfolgversprechender schien und es wohl auch war. Auf Anordnung des Kurfürsten sollte diese Verletzung der Bergordnung bestraft werden. Der anwesende Schultheiß Mertin berichtete in einem Schreiben an den Pfalzgrafen vom Verlauf der Verhandlung und der Urteilsfindung durch die Gewerken, an der er und der Bergvogt Johann Epstein auch teilgenommen hatten.³¹² Im Jahr darauf versuchte Kurfürst Philipp, dem Rheingrafen Friedrich die andere Hälfte des Zehnten am Rheingrafenstein abzukaufen. Das Projekt scheiterte, weil der Rheingraf zu hohe Preisvorstellungen hatte und es nicht sicher war, ob die Einkünfte aus dem Bergwerk die Kaufsumme amortisieren würde.

Ähnliche Rechte wie im Falle des Rheingrafenstein reklamierte Philipp für sich im Gerichtsbezirk Ebernburg, der zur Grafschaft Sponheim bzw. zur Herrschaft der Erben Herzogtum Pfalz-Simmern und Markgrafschaft Baden gehörte. Doch schon auf Drängen des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz war das Amt ex-

³¹¹GLAK 77/633; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 47.

³¹²ebenda.

miert worden und von ihm als Lehen an Reinhard von Sickingen ausgetan.³¹³ 1482 überließ Philipp nun dem Schwicker von Sickingen die Bergwerke im Amt Ebernburg. Bergrichter sollte Schwicker von Sickingen selbst sein und in Zweifelsfällen war das Berggericht in Daimbach anzurufen. Mit Rat und Genehmigung des Kurfürsten durfte Schwicker den Bergwerken bei Ebernburg - nach Spuhler³¹⁴ wurde hier bis 1600 Kupfer abgebaut - auch eine Ordnung geben.³¹⁵ Von Baden oder Pfalz-Simmern als den eigentlichen Besitzern des Amtes war in der Verleihung überhaupt nicht die Rede. Die Position des Kurfürsten von der Pfalz war so stark, daß er sich ungehindert den Eingriff in die Rechte der anderen Territorialherren erlauben konnte.³¹⁶ Johann Georg Lehmann berichtet in seiner "Urkundliche(n) Geschichte der Burgen und Bergschlößer"³¹⁷ von einer Verleihung an den gleichen Schwicker von Sickingen aus dem Jahre 1505, in der ihm Kurfürst Philipp erlaubte, in dem genannten Gebiet Erze zu schürfen und Berg- und Hüttenwerke zu errichten, von denen der Pfälzer den halben Zehnten forderte.³¹⁸

Die Bergwerke bei Lichtenberg und in der Rockenhauser Mark gehörten ebenfalls nicht zum kurpfälzischen Territorium. Lichtenberg und Kusel gehörten zu Pfalz-Zweibrücken-Veldenz, waren aber kurpfälzisches Lehen. Rockenhausen lag im Herrschaftsbereich der Raugrafschaft; Friedrich I. hatte 1457 alle raugräflichen Lehen zur Pfalz erworben und Wirich von Dhaun stellte sich 1470 ausdrücklich unter den Schutz der Kurpfalz. Folgerichtig übergab Philipp 1479 die Bergwerke bei Lichtenberg und in der Rockenhauser Mark an eine Gewerkschaft

³¹³Zum aufstrebenden Geschlecht der Herren von Sickingen siehe MEINRAD SCHAAB, Geschichte der Kurpfalz, Band 2: Neuzeit, Stuttgart, Berlin, Köln 1992, Kap. 10 mit weiterführender Literatur.

³¹⁴LUDWIG SPUHLER, Der Bergbau in der Pfalz, in: Pfalzatlas, Textband I, im Auftrag der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften hrsg. von WILLI ALTER, Speyer 1964-1971, S. 117-143, hier S. 129.

³¹⁵GLAK 67/1662, fol. 317v-319r.

³¹⁶SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 49.

³¹⁷JOHANN GEORG LEHMANN, Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlößer in den ehemaligen Gauen, Grafschaften und Herrschaften der bayerischen Pfalz, 5 Bde, Kaiserlautern 1857-65, hier Bd 4, S. 311.

³¹⁸Vgl. auch SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 49.

mit sechzehn Teilen.³¹⁹ An den Bestimmungen der genannten Verleihung war nichts Besonderes, außer das man den Amtleuten anzeigen solle, wenn man einschlagen wolle.³²⁰ Weiter wurde der Bergvogt angewiesen, dem einzelnen so viel zu verliehen, wie er sich zutraue, zu bauen. Bei den genannten Bergwerken sollte die Daimbacher Bergordnung und das dortige Bergrecht, bis zur Schaffung einer eigenen Ordnung.³²¹ Der Zehnt sollte von jedem Metall, geläutert oder ungeläutert, entrichtet werden, wurde aber für ein Jahr erlassen. Zimmer- und Kohlholz wurde nach Bergrecht zugemessen.³²²

Auch bei der Verleihung eines Eisenbergwerks am Rechenberg bei Erbesbüdesheim - in sponheimischem Territorium, aber unter kurpfälzischer, "*oberster landesherrlicher Botmäßigkeit*" - berief Philipp sich 1486 auf die Goldene Bulle. Alle Bedingungen der Verleihung entsprachen den bisher behandelten, mit Ausnahme des Fürkaufes, der auf sechs Jahre erlassen wurde. Weiter sorgte der Pfalzgraf für den Fall vor, daß edlere Metalle gefunden würden: dann sollten für jede Mark Silber ein Gulden rheinisch bezahlt werden, bei merklichem Überschuß zwei Gulden. Auch durfte nach Ablauf der Sechsjahresfrist kein Gewerke sein Erz ungeschmolzen ohne Wissen des geschworenen Knechtes fortführen.³²³

Die Grafschaft Falkenstein hatte ebenfalls für Kurfürst Philipp interessante Bergwerke; er blieb zunächst seiner Politik treu. 1485 verlieh er unter Berufung auf die goldene Bulle und die Verleihung seines Vorgängers Friedrich an Jakob Bargsteiner³²⁴ das Bergwerk bei Imsbach an seinen Kanzleischreiber Johannes Senger von Wyle und den Schultheiß von Schriesheim, Klaus Drapp.³²⁵ Diese Verleihung nahm er aber wieder zurück und verlieh das gleiche Bergwerk in ge-

³¹⁹GLAK 67/1662, fol. 149f.; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 49.

³²⁰GLAK 67/1662, fol. 149v.

³²¹ebenda; "*Item werden die egenanten Stemme und ir Mitgewercken inslahen und funden etwas gemesner Lehen, die verlihen wir fur unns und unser Erben ine und irn Erben und Nachkommen sovill sie der erarbeiten und erbawen mogen als Fundgruben vor menglich. Darnach solle ein Bergvogt daselbst, der gesetzt wirdet, einz iglichen, der inslahen und arbeiten wolt, auch lihen sovill er getrut zu erbawen und damit gehalten werden mit ußmessen Buwe und andern als zu Deymbach Ordnung und Bergwerck Recht ist biß wir einer bessern Ordnung mogen bericht werden und uberkommen ungeverlich.*"

³²²ebenda.

³²³GLAK 67/820, fol. 90f.; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 51.

³²⁴GLAK 67/814, fol. 182.

³²⁵GLAK 67/820, fol. 61v-66.

änderter Form mit der gleichen Datierung nochmal.³²⁶ Der Grund für seine Vorgehensweise wird klar, wenn man die zweite Verleihung mit einer anderen Verschreibung vergleicht, in der Philipp 1487 die Aussöhnung mit Wirich von Dhaun wegen der Bergwerke in der Grafschaft Falkenstein schilderte. Jeder der beiden bekomme von den Erträgen der Bergwerke den halben Zehnten, ausgenommen die Eisenerze und die Eisenschmiede, woran der Pfalzgraf keinen Anteil hatte. Dafür stand ihm allein der Fürkauf zu und das galt insbesondere für das Bergwerk bei Imsbach.³²⁷ Die erwähnten Johannes Senger und Klaus Drapp hatten freie Entscheidung in der Frage ihrer Mitgewerken; das Bergwerk wurde in sechzehn Lehen aufgeteilt, von denen ein Lehen und der Erbstollen für den Landesherrn waren. Der Erbstollen konnte alternativ aber auch von allen Gewerken gemeinsam um den Preis des siebten Kübels betrieben werden. Ebenso sollten alle Erträge des Bergwerkes in Kübeln gemessen werden und jedes Lehen für die Dauer von sechs Jahre frei verkäuflich sein. Die Mitgewerken sollten für Johannes Senger und Klaus Drapp je einen halben Stamm kostenfrei mit bauen, bis sie durch den Gewinn den Stamm selbst bauen konnten, weil die beiden die Erschließungskosten zu tragen hatten. Am 25. Juni 1487 trafen Kurfürst Philipp von der Pfalz und Graf Wirich von Dhaun eine neue - die schon angedeutete - Vereinbarung wegen der Bergwerke in der Grafschaft Falkenstein, worin sie die Gruben zu gleichen Teilen halbierten. Philipp sollte seinen Teil dem Senger von Wyle und Klaus Drapp leihen, während Wirich von Dhaun seinen Teil den Brüdern Friedrich und Rupprecht vom Stein und ihren potentiellen Genossen leihen sollte. Eisen bleibe allein Wirich vorbehalten. Bis zum nächsten Sonntag Quasimodo haben die Gewerken Zeit, die Gruben einzuschlagen. Der gemeinsame Bergvogt sollte bei Bedarf die Gerechtigkeit ausmessen. Die Freiheiten würden nach pfälzische Gewohnheit gewährt, wobei die schon vorher von Wirich von Dhaun betriebenen Mühlen und Schmieden ausdrücklich ausgenommen waren. Wenn ein Teil der Gruben feiere, sollte der andere Teil für sie mitbauen, feierten beide, so sollte nach Bergwerksrecht entschieden werden.³²⁸

³²⁶GLAK 67/820, fol. 168f.

³²⁷SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 51.

³²⁸GLAK 67/820, fol. 98f.; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 51.

Ein weiteres Kapitel betrifft die die Verleihungen Philipps für die gemeinschaftlichen Gebieten, wie etwa die Bergwerke bei Alsenz, Stromberg oder in der Vorderen Grafschaft Sponheim. Alsenz teilten sich die Kurpfalz und Veldenz. Am Dreikönigstag verliehen Kurfürst Philipp von der Pfalz und Pfalzgraf Ludwig von Zweibrücken-Veldenz in ihrer beider Gericht Alsenz am Olckersberg ein Bergwerk auf Quecksilber und andere Erze an den kurpfälzischen Hofmeister Blicher von Landschad, den Alzeyer Burggrafen Erhard von Ramberg, den Landeschreiber Debold Brucke, den Vogt Peter Queich, den Meister Hans Leppig und den Alzeyer Kellner Andre von Hanborn auf kurpfälzischer Seite und an Johann Langwerth von Simmern³²⁹, Hans Ulrich von Lichtenberg und Eberhard von Alben auf veldenzener Seite, aber auch all denen, die sich die genannten auf beiden Seiten noch dazu nehmen wollten.³³⁰ Sie sollten das Bergwerk "*zur Aventure, zum Bauen, Suchen und Arbeiten*" nutzen.³³¹ Sie schrieben die genauen Maße einer Fundgrube und die Erbstollengerechtigkeit fest. Bergrechtliches Vorbild sollten die Bergordnungen von Daimbach und Landsberg sein. Nach Daimbach oder Moschel hatte man sich auch zu wenden, wenn man die Verleihung eines Lehens außerhalb der beiden genannten Grubenbezirke begehrte.³³² Die Gewerken hatten die Erträge der Gruben und des Erbstollens zur freien Verfügung, abzüglich des fürstlichen Zehnten nach Bergwerksrecht. Wasser, Holz, Weg und Steg mußten abgegolten werden. Trostmut, Freiheiten und Geleit gewährten die Fürsten nach den benannten Bergordnungen.³³³ Je nach Art des Falles und Anlasses konnte der Berggerichtsort Daimbach, Landsberg oder Alsenz sein. Die Gewerken vom Olckersberg sollten sich kein eigenes Berggericht geben, sondern die Bergrichter und Schöffen aus Daimbach oder Landsberg übernehmen. Bußen und Gerichtsfälle sollten beiden Gerichten gleichmäßig zufallen; einzige Appellationsinstanz waren die beiden Fürsten zusammen und die letzte Entscheidung

³²⁹Johann Langwerth von Simmern war von 1457-1502 zweibrückischer Kanzler; vgl. SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 83.

³³⁰GLAK 67/1662, fol. 264.

³³¹ebenda; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 52.

³³²GLAK 67/1662, fol. 265f.

³³³GLAK 67/1662, fol. 264vf.

fiel durch gemeinsame Richter und Ordnung.³³⁴

Ein weiteres Gebiet gemeinsamer Herrschaft war das Oberamt Stromberg, das zwischen Pfalz-Simmern und Kurpfalz aufgeteilt war. Am Goldenberg im Oberamt Stromberg waren Erzadern gefunden worden und Kurfürst Philipp versuchte 1483 zunächst aufgrund der Goldenen Bulle das Bergwerk allein an sich zu ziehen³³⁵, aber wegen eines Einspruches dagegen mußte er die Verleihung zurückziehen. Am 12. November 1483³³⁶ verliehen dann Kurfürst Philipp und Pfalzgraf Johann von Pfalz-Simmern zu gleichen Teilen das Bergwerk unter Berufung auf die Gemeinschaft und auf den Art. 9 der Goldenen Bulle an eine Gewerkschaft, die sich aus kapitalkräftigen landesherrlichen Beamten und Privatleuten zusammensetzte, darunter wieder Blicher von Landschad und Peter Queich. Die Verleihungsurkunde enthielt eine genaue Grenzbeschreibung und Angaben über die Aufteilung des Bergwerks (wie üblich sechzehn Stämme mit je sechzehn Lehen) und die Ausmaße der einzelnen Gruben. Die einzelnen Lehen waren bauhaft zu halten³³⁷; die Gewerken durften sich einen Bergrichter wählen, nur die ausgenommenen Straftaten sollten vor dem Hochgericht in Stromberg oder anderorts verhandelt werden³³⁸ und was der Bergrichter am Goldenberg nicht entscheiden konnte, sollte zum Berggericht nach Daimbach weitergeleitet werden.³³⁹ Die Bergleute erhielten freien Zugang zu den Wäldern, Bächen, Mühlen, Hütten Schmelzstätten etc., sollten dabei aber keinen Eigentümer schädigen. Die Regalherren behielten sich vom Bergwerk lediglich den Zehnten vor, alle anderen Abgaben waren den Gewerken erlassen. Die Stämme oder Lehen durften mit Wissen des Bergrichters verkauft werden - nur nicht an auswärtige Fürsten. Die Bergwerksanteile mußten einen Monat lang vorrangig den Mitgewerken zum Kauf angeboten werden. Wer seine Betriebskosten (Zubuße) nicht beglich, verlor sein Anteil an die anderen Gewerken. Die Gewerken konnten sich nach gleichen und gemeinen Grundsätzen eine Ordnung geben.

³³⁴GLAK 67/1662, fol. 265vf.; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 53.

³³⁵GLAK 67/1662, fol. 315f.

³³⁶GLAK 67/1662, fol. 376; 77/656.

³³⁷GLAK 67/1662, fol. 376v bzw. 377r; 77/656.

³³⁸GLAK 67/1662, fol. 377r

³³⁹ebenda.

Für die Vordere Grafschaft Sponheim sind in der Regierungszeit Philipps keine Bergwerksverleihungen überliefert, ausgenommen die Verschreibungen für den Rheingrafenstein und das Bergwerk bei Ebernburg, die schon behandelt worden sind.

Seit der Bergordnung Friedrich I. von der Pfalz von 1472³⁴⁰ hatte es keine allgemeingültige Ordnung für den Herrschaftsbereich der Kurpfalz mehr gegeben und auch Philipp hatte sich zunächst mit Einzelverordnungen beholfen. In der Einleitung zur Bergordnung betonte er, daß er nach der Goldenen Bulle von 1356 Anspruch auf alle Bergwerke im Kurfürstentum habe und daß es noch kein allgemeines Bergrecht für seinen Herrschaftsbereich gebe. Um seinen Anspruch als Regalherr zu manifestieren und zu dokumentieren hat er die zweite allgemeine Bergordnung erlassen.³⁴¹ In etwa 70 Artikeln wurde dargelegt, welche Freiheiten und Pflichten die Gewerken und Bergleute hatten und wie der Bergwerksbetrieb organisiert sein sollte.³⁴² Ausgenommen von der Ordnung waren Bergwerke wie Stromberg, Rheingrafenstein, Schriesheim oder Falkenstein, die gesonderte Ordnungen hatten.³⁴³ Gleichzeitig markierte die Bergordnungen den Höhepunkt bergregalherrlicher Tätigkeit Philipps während seiner Regierung.

Selbstverständlich wurden auch unter seinen Nachfolgern Bergordnungen erlassen: z. B. unter Ludwig V. die erste gedruckte Bergordnung 1511, die zwar für die Bergwerke bei Schriesheim galt, aber von der Intention her richtungsweisend für alle zukünftigen Bergwerksordnungen sein wollte.³⁴⁴ Deutlich machten sich im Laufe des 16. Jahrhunderts sächsische Bergrechtseinflüsse bemerkbar. Ludwig hatte 1510 den Schneeberger Gregor Hirsch zum ersten Administrator aller Bergwerke in der Kurpfalz bestellt. Sein Einfluß äußerte sich beispielsweise darin, daß ein Grundbesitzer zwischen Entschädigung und Bergwerksanteil für die Enteignung seines Bodens wählen konnte, wie das in Sachsen schon länger Usus war.³⁴⁵

³⁴⁰GLAK 67/814, fol. 102f.

³⁴¹GLAK 67/1662, fol. 448r-470r.

³⁴²Näheres dazu in der Paraphrasierung der Ordnung bei SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 56-59.

³⁴³GLAK 67/1662, fol. 449r; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 56.

³⁴⁴GLAK 67/828, fol. 71: "*Ordnung und Freyheit unser Pfaltzgrave Ludwigs Churfürst etc. uber das Bergwerk itzt zu Schriesheim vor Augen oder andern Enden unsers Fürstenthumbs entsteen werden.*"

³⁴⁵GLAK 67/828, fol. 72v, Art. 12; vgl. auch SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 60f.

Die nächste bekannte Bergordnung für die Bergwerke bei Schriesheim von Ludwigs Nachfolger Friedrich II. 1551 macht deutlich, wie es inzwischen um die Ergiebigkeit der Gruben bestellt war: Friedrich ließ Fundprämien für neue Silbergänge ausloben.³⁴⁶ Ludwig V. hatte in seiner Amtszeit ebenfalls die Bergwerke in der Nordpfalz neu geordnet. Während er im rechtsrheinischen Teil der Kurpfalz weiterhin auf einen "Supervisor" vertraute (à la Bargsteiner), setzte er im linksrheinischen Teil die Politik seines Vorgängers Philipp fort, die Verantwortung für die Bergwerke zu diversifizieren und an Gewerkschaften in der schon geschilderten Zusammenstellung - Honoratioren und Beamte der Lokalverwaltung - auszugeben.

1509 verlieh Ludwig V. das vereinigte Bergwerk von Daimbach und Mörsfeld an eine Gewerkschaft aus der näheren Umgebung und ihre Mitgewerken. Sie durften sich zwar eine eigene Ordnung geben, doch eine selbständige Berggerichtsbarkeit war offensichtlich nicht mehr vorgesehen, denn Gerichtsfälle sollten in Zukunft vor den Burggrafen oder den Landschreiber von Alzey getragen werden. Trotzdem wurde den Gewerken die althergebrachte Gerichtsautonomie nochmals bestätigt.³⁴⁷ 1511 verlieh Ludwig das Bergwerk "*um den Zehnten*" an Franz von Sickingen, was deutlich macht, daß auch hier das Ende des Quecksilberbergbaus nahte.³⁴⁸ Eine von ihm 1517 erlassene Bergordnung für Daimbach orientierte sich stark an der gedruckten Ordnung für Schriesheim von 1511.³⁴⁹ Im gleichen Jahr wurde von Ludwig noch eine neue Berggerichtsordnung erlassen³⁵⁰, die sich an der allgemeinen Ordnung Philipps von 1487 ausrichtete, und außerdem ernannte Ludwig V. einen Bergvogt und -richter. Darüber hinaus war das Bergwerk von Daimbach nur noch selten in den Quellen faßbar. Laut Widder erkundigte sich Kurfürst Friedrich III. 1564 nach dem Bergwerk von Daimbach³⁵¹ und für 1574

³⁴⁶Zu Schriesheim und seinen Bergwerken vgl. ferner GLAK 229/94614 und 229/94615 sowie HERMANN BRAUN, 1200 Jahre Schriesheim, Mannheim 1964, hier S. 271-273.

³⁴⁷GLAK 67/828, fol. 48v-51; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 62f.

³⁴⁸GLAK 67/828, fol. 223f.

³⁴⁹GLAK 67/828, fol. 327-340v; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S.63f.

³⁵⁰LA Speyer B1/414,2, fol. 19-20.

³⁵¹Vgl. SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 63 und JOHANN GEORG WIDDER, Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der Kurfürstlichen Pfalz am Rheine, 4 Bände, Frankfurt, Leipzig 1786-88, hier Band 3, S. 250.

ist ein Brief der Gewerken belegt, die das Bergwerk betrieben, in dem nach einem Manne gesucht wurde, der ihnen das Erz günstig abnahm, das Silberbrennen vor Ort wäre zu teuer gewesen.³⁵² Ähnliches galt für den Rheingrafenstein: auch hier wurde 1511 Franz von Sickingen mit dem Bergwerk beliehen. Schon ein paar Jahre später (1524) wurden zwei andere Gewerken mit dem St. Mauritius-Stollen beliehen³⁵³, aber auch der spätere Erlaß des halben Zehnten (1545) konnte den Niedergang des Erzbergbaus am Rheingrafenstein nicht aufhalten.³⁵⁴ Spätestens zu Anfang des 17. Jahrhunderts war der hiesige Bergbau vorerst Geschichte.³⁵⁵

In der Grafschaft Falkenstein erließ Ludwig V. von der Pfalz 1521 gemeinsam mit den Grafen Philipp und Wirich von Dhaun eine neue Bergordnung.³⁵⁶ die Grafen verliehen Wasser, Weide, Weg und Steg als Grundherren und der Kurfürst die Gnade und die Bergfreiheit als Regalherr; der Zehnt sollte wie im Vertrag von 1487 aufgeteilt werden.³⁵⁷ Die Ordnung bestand aus 24 Artikeln; beide Parteien sollten "in rechter Gemeinschaft" eine redliche und bergverständige Person zum Bergvogt bestellen; Berufungsinstanz war wie im früheren Vertrag der Oberhof Kaiserslautern; Straftäter, deren Vergehen über die Kompetenz der Berggerichtsbarkeit hinausgingen, sollten nach Falkenstein gebracht werden; als Gerichtsorte wurden Falkenstein und Winnweiler festgelegt; Belehnungen waren in ein Lehenbuch einzutragen und wurden durch den Bergvogt zu je einem halben Teil vom Kurfürsten und den Grafen verliehen; die Verleihungen hatten vier Wochen lang in der Bergfreiheit auszuhängen und der Bergschreiber sollte Gegenzettel (Quittungen) ausstellen. 1523/24 besuchten und begutachteten zwei Bergsachverständige aus Sachsen die Bergwerke um Imsbach. Als Ergebnis dieses Gutachtens darf die Bergordnung von 1524 angesehen werden. Sächsische Einflüsse auf das pfälzische Bergrecht waren auch hier deutlich spürbar. Z.T. diente die Annaberger Ordnung von 1509 als Vorlage - so bei den ersten sechs Artikeln -, andererseits waren die anderen Artikel zumindest abweichend, weiter-

³⁵²GLAK 77/656; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 64.

³⁵³GLAK 67/835, fol. 317v.

³⁵⁴GLAK 77/633; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 64.

³⁵⁵ebenda.

³⁵⁶GLAK 67/835, fol. 328-335v.

³⁵⁷GLAK 67/820, fol. 103; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 32 und 65.

entwickelt oder sogar eigenständige Schöpfungen.³⁵⁸ Ähnlich wie zu den Zeiten Kaiser Maximilians I. sollte die Bergknechte Heerfolge leisten, was sich natürlich aus den etwas unruhigen Rahmenbedingungen der Zeit ergab. Etwa in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts machte sich der wirtschaftliche Niedergang des pfälzischen Bergbaus immer stärker bemerkbar, was selbstverständlich auch für die Bergwerke in der Grafschaft Falkenstein nicht ohne Folgen blieb. Damit versiegen auch allmählich die bergrechtlichen Quellen. Es wurden zwar namhafte Sachverständige wie Hans Thein aus Nürnberg konsultiert, aber deren Versuche konnten das Ende des Bergbaus auf Erze wie Silber, Kupfer, Quecksilber oder Blei auch nur hinauszögern.³⁵⁹

2. Das Bergrecht im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken

Neben dem kurpfälzischen Bergrecht gebührt dem Bergrecht des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken eine entsprechende Würdigung. Silberschmidt hat ihm in der "Regelung des pfälzischen Bergwesens" breiten Raum gewährt und Rainer Schlundt hat dem Bergbau in der Nordpfalz eine größere Studie gewidmet.

Die Entwicklung des Bergbaus im Herzogtum Zweibrücken war von einem wellenartigen Auf und Ab gekennzeichnet. Die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert übernahm in dem Bild den Part des Wellenberges, während das Ende des 16. Jahrhundert die Rolle des Wellentales bekam. Erste verlässliche Nachrichten über den Bergbau im Herzogtum Zweibrücken gab es erst seit den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts. An der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert ist ein Umdenken in der Politik der Veldenzener Grafen konstatierbar. Sie schlossen Geleitverträge mit den Nachbarn für die durchreisenden Kaufleute ab. Nicht nur daraus aber auch daraus resultierte ein vermehrter Informations- und Erfahrungsaustausch, der für das veldenzische Territorium sehr fruchtbar war.³⁶⁰ So versuchte Graf Friedrich einen Beamtenstaat anstelle des bisherigen Personenverbandsstaates zu konstituieren und zu organisieren. Der Landesausbau ohne Verschuldung war eine weitere Maßnahme zur Hebung der wirtschaftlichen

³⁵⁸GLAK 67/835, fol. 328ff.

³⁵⁹Vgl. SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 67.

³⁶⁰SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 10f.

Verhältnisse. Es scheint, als habe Graf Friedrich sich ein Beispiel an Kaiser Karl IV. genommen; es lassen sich zumindest Parallelen aufzeigen. Begünstigt wurde sein Aufbauprogramm dadurch, daß in seiner Grafschaft an mehreren Orten Bergbau möglich war und beispielsweise bei Dill im Hunsrück oder am Stahlberg auch betrieben wurde.³⁶¹ Erste urkundlich Belege über den Bergbau in der Grafschaft Veldenz datieren aus dem Jahre 1429. Schlundt nahm die Verleihung eines Löwensteiner Gebietes an Graf Friedrich von Veldenz und den Juden Salomon zum Anlaß, ausführlich über die Entwicklung des Bergrechts im Allgemeinen und im Bezug auf die Stellung der Juden am Bergwerk im Besonderen zu handeln.³⁶² Er zeigte, daß Salomon gewissermaßen einzigartig war. Er war wohl der Initiator des Bergbaus auf Löwensteiner Gebiet - er hatte schon früher am Selberg geschürft, wenigstens in Form einer Fundgrube ("*..., da Meister Salman in geschlagen und bezeichnet hat, ...*") - und er scheint desweiteren auch so etwas wie eine administrative Funktion ausgeübt zu haben, da er als "*Bergmeistere*" bezeichnet wurde.³⁶³ Es macht den Eindruck, als habe sich Salman mit der gemeinsamen Verleihung der Protektion durch den Grafen Friedrich versichert; in Wahrheit hatte Friedrich den Juden dermaßen unter Druck gesetzt, daß Salman keine andere Wahl blieb, als den Grafen als gleichberechtigten Partner aufzunehmen.³⁶⁴ Grundsätzlich hat man keine hohe Meinung von den Anhängern mosaischen Glaubens gehabt, wie Schlundt an einigen zeitgenössischen Beispielen belegte.³⁶⁵ Auch heißt es ca. 130 Jahre später in der Bergordnung Herzog Wolfgangs von 1565 für das Territorium Pfalz-Zweibrücken, daß es den Juden bei Strafe verboten sei, sich über Nacht bei den Bergwerken aufzuhalten.³⁶⁶ Die Beteiligung Salmans am Bergbau in der Grafschaft Veldenz ist Episode geblieben: 1441 schloß Graf Friedrich von Veldenz einen neuen Vertrag mit den Rittern von Löwenstein

³⁶¹SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 12f.; KONRAD FUCHS, Der Quecksilberbergbau in der Pfalz von 1403-1942, in: Der Anschnitt 18 (1966), S. 30-34, hier S. 30.

³⁶²SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 14-37.

³⁶³Vgl. die Transkription der Urkunde, in: SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 242-245, hier 242.

³⁶⁴SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 31f.

³⁶⁵SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 33f.

³⁶⁶BayHStAM, K.bl. 439/91; WAGNER, Corpus juris metallici, Sp. 751, Art. 88.

und in diesem Zusammenhang kam der Jude Salman nicht mehr vor.³⁶⁷ Kurz danach muß der Bergbau am Selberg mit dem Tode Friedrichs wieder eingegangen sein, denn um 1580 wußte man kaum noch etwas von Anfängen des Bergbaus in der Gegend.³⁶⁸ Schlundt ging davon aus, daß auch schon 1429 am Selberg Bergbau betrieben worden sein könnte. Doch soll es seiner Ansicht nach um eine Art Nebenerwerb einheimischer Bauern gehandelt haben, der keinen quellenmäßigen Niederschlag gefunden hat.³⁶⁹ Am Landsberg - ebenfalls auf veldenzischem Territorium - ist der Bergbau auf Quecksilber seit der 40er Jahren des 15. Jahrhunderts gesichert. Im Einnahmeverzeichnis von 1442 und 1443 wird für die Gegend ein Quecksilber-Zehnt genannt.³⁷⁰ Zeitgenössischen Autoren wie Agricola oder Sebastian Münster war der Quecksilberbergbau am Landsberg wohl bekannt.³⁷¹ Mit dem Tode Graf Friedrichs von Veldenz brach das montanistische Interesse erst einmal ab, jedenfalls sofern es durch Quellen belegbar ist.

Dem Grafen Friedrich folgte sein Schwiegersohn Herzog Stephan von Pfalz-Zweibrücken in der Herrschaft. Er engagierte sich beinahe gar nicht im Bergbau und so fehlte die nötige Triebkraft. Demzufolge bleibt festzuhalten, daß der Bergbau in seiner Regierungszeit stagnierte bzw. zurückging, auch am Selberg und am Landsberg.³⁷² Doch dafür hinterließ Herzog Stephan seinen Nachfolgern ein arrondiertes und gesichertes Herrschaftsgebiet.³⁷³ Herzog Ludwig "der Schwarze" trat, als er 1459 nach dem Tode Herzog Stephans die Herrschaft übernahm, in eine wesentliche turbulenteren Zeit ein, die geprägt vom Herrschaftsausbau der Kurpfalz mit dem Protagonisten Kurfürst Friedrich "dem Siegreichen" an der Spitze, der die Territorien am Mittelrhein polarisierte und seine Macht auf Kosten seiner Nachbarn ausbaute.³⁷⁴ So schwankte Herzog Ludwig "der Schwar

³⁶⁷SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 47f.

³⁶⁸SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 52; vgl. auch SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 82.

³⁶⁹SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 54.

³⁷⁰LA Speyer F1/119a, S. 138 bzw. F1/119b, S. 83.

³⁷¹SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 59f. mit Belegen.

³⁷²SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 73.

³⁷³SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 75.

³⁷⁴Peter Moraw gibt einen sehr guten Überblick über die Interessen und den politischen Machtzuwachs der pfälzischen Wittelsbacher im Reich: PETER MORAW, Die kurfürstliche Politik der Pfalzgrafschaft im Spätmittelalter, vornehmlich im 14. und 15. Jahrhundert, in: JbwestdtLG 9

ze" zwischen Neutralität und offener Opposition gegenüber seinem kurpfälzischen Vetter, weil er dessen Streben nach Hegemonie mit wachsender Sorge und Reserviertheit betrachtete.³⁷⁵ In solch einer Phase ständiger Bedrohung von außen war natürlich eine nach vorn gerichtete Wirtschafts- bzw. Bergbaupolitik nicht möglich. Gleichwohl wurde in dieser Zeit im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken Bergbau betrieben, auch in der Frühzeit. Seit 1456 wurde am Landsberg mit dem Vortreiben tieferer Stollen begonnen, damit das tiefer gelegene Erz gefördert werden konnte.³⁷⁶ Fünf Jahre später konnten Einnahmen von nahezu 300 flRh aus dem Bergwerk am Landsberg vom Quecksilber-Verkauf verbucht werden.³⁷⁷ Nach dem Ende der Kampfhandlungen beschäftigte sich Herzog Ludwig intensiver mit dem Bergbau: der Erwerb eines Kupferbergwerkes bei Nohfelden, die Pacht des Quecksilberbergwerkes bei Daimbach vom Erzbischof von Mainz und der Erlaß einer Bergordnung für das Kupferbergwerk in der Böckelheimer und Niederhäuser Mark machen sein vermehrtes Engagement deutlich.³⁷⁸ Das Bergwerk zwischen Waldböckelheim und Niederhausen/Nahe ist nicht weiter bemerkenswert, sieht man davon ab, daß hier die erste Zweibrückische Bergordnung erlassen wurde. Wie aus der Ordnung hervorgeht, reichen die Anfänge dieses Bergwerkes weiter zurück. Das Bergwerk war 1465 seit einiger Zeit verlassen und die Initiatoren hätten den Herzog gebeten, das Bergwerk wieder instandsetzen zu dürfen³⁷⁹: Das Bergwerk wurde in 14 Stämme geteilt, wovon zwei für den Herzog waren; die Aufnahme neuer Gewerken wie auch der Verkauf eines Teiles bedurfte der Zustimmung aller Gewerken und durfte auch nur zum Vorteil des Bergwerkes geschehen. Alles geförderte Erz sollte in der Nähe verhüttet und in Frankfurt oder auf einer anderen günstig gelegenen Messe verkauft werden; mit Ausnahme des Quecksilbers, das ausgeschmolzen offenbar per Schiff von Bingen

(1983), S. 75-97.

³⁷⁵KURT BAUMANN, Territoriale Entwicklung des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken von 1444-1793, in: Pfalzatlas, Textband II. Im Auftrage der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften hrsg. von WILLI ALTER, Speyer 1971-1980, S. 1213-1224, hier S. 1214f.

³⁷⁶LA Speyer B2/1349a; SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 81.

³⁷⁷SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 81.

³⁷⁸LA Speyer B1/1465; die Ordnung ist diejenige, die SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau (S. 83) als B1/207 zitierte; das Archiv hat inzwischen seine Systematik geändert.

³⁷⁹ebenda.

aus nach Holland bzw. nach England transportiert wurde.³⁸⁰ Ein gewählter Hutmann hatte die Anteile der Stämme am gesamten Bergwerk festzulegen und den Erlös des verkauften Erzes danach an die Besitzer der Stämme zu verteilen.³⁸¹ Nach dem gleichen Schlüssel wurden auch die *Samkosten* festgesetzt, die vierzehn Tage nach ihrer Bekanntgabe bezahlt sein mußten, da sonst der betreffende Stamm der Gemeinschaft zufiel. Die Berggerichtsbarkeit behielt der Herzog sich selbst vor, weil das - wie er argumentierte - auch bei anderen Bergwerken "*Gewonheytt und Bergwerke Herkomen*" sei.³⁸² Wie Schlundt schreibt, war offenbar bis dahin nicht üblich, daß mehrere Personen ein Bergwerk betrieben. Jedenfalls versuchte Herzog Ludwig, fremdes Kapital einzuwerben: im Schlußsatz der Bergordnung bot er Gewerken aus Monzingen, Duchroth und der Umgegend an, sich an dem neuen Bergwerk zu beteiligen.³⁸³ Der Gedanke war so neu nicht, wie Vergleiche mit zeitgenössischen Quellen aus der Pfalz wie der Vereinbarung von Nohfelden-Wolfersweiler 1456³⁸⁴ und der Daimbacher Bergordnung Kurfürst Friedrichs I. von der Pfalz 1460/63 zeigen.³⁸⁵ Der Gedanke, die Lasten und die Arbeit auf mehrere Schultern zu verteilen, hatte etwas für sich. Die Gewerken büßten zwar etwas von ihrer persönlichen Freiheit und ihren Rechten ein, dafür mußten sie aber auch nur einen Teil der Betriebskosten des Bergwerkes bezahlen; das Investitionsrisiko wurde ebenfalls geteilt und es mußte sich nicht jeder Gewerke einzeln der Mühe unterziehen, seine Grube zu beaufsichtigen, das geförderte Erz zu verhütten und zu verkaufen, denn diese Arbeit wurde an den gewählten Hutmann delegiert, der auch dementsprechend entlohnt wurde. Eine Folge dieser Entwicklung war gerade im 15. Jahrhundert, daß Geld und Arbeit im Bergbau auseinanderdrifteten. Die Gewerken stellten das Betriebskapital zur Verfügung; die Arbeit verrichteten die Bergleute und deren Aufsichtspersonal. Ein einigermaßen einheitliches Rechtsgebiet und garantierte Rechtssicherheit mit Schutz

³⁸⁰SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 81 mit Anm. 3.

³⁸¹SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 84.

³⁸²LA Speyer B1/1465; SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 84.

³⁸³LA Speyer B1/1465; SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 85.

³⁸⁴SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 158-161.

³⁸⁵BREYER, Geschichte des Bergrechts, S. 33f.; ROSENBERGER/KLOFT, Bergordnung Kurfürst Friedrichs I., S. 118-130.

und Schirm, sicherem Geleit für die Bergbautreibenden sowie ungestörtem Zugang zu den Betriebsmitteln wie Holz und Wasser verstärkte selbstredend die Investitionsbereitschaft der Gewerken.³⁸⁶ Indem sich der Herzog obligatorisch den Zehnten und die Gerichtsbarkeit vorbehielt, wahrte er seine Zugriffsmöglichkeiten. Auch händigte er einem Vertreter der Gewerkschaft ein Exemplar der Bergordnung aus: er schloß also einen "*Vertrag*" mit der "*Körperschaft*" der Gewerken ab, nicht mit jedem Einzelnen.³⁸⁷ Schlundt führt aus, daß die Gewerkschaft keinen Einfluß mehr ausüben konnte am Bergwerk. Doch ich denke, das Kapital dürfte ein genügend starkes Druckmittel gewesen sein. Die Rechte an der Vermarktung des Quecksilbers hatte der Herzog selbst. Dadurch wollte er wohl - so Schlundt - dem Quecksilbermonopol des Pfälzer Kurfürsten entgegenwirken.³⁸⁸ Unterstützt wurde der Anspruch noch durch die Regelung des "*Fürkaufs*", wonach die gewonnenen Erze zuerst zu einem bestimmten Preis dem Landesherrn angeboten werden mußten. Nach Schlundt ging im Laufe des 15. Jahrhunderts - festgemacht an dem Vertrag von 1429 und der Bergordnung von 1465 - einiges vom gewohnheitsrechtlichen Charakter des Bergrechtes verloren. Auf das Beispiel Bergbaufreiheit, das er als Beleg anführt, trifft die Schlußfolgerung bis zu einem gewissen Grade zu. Es ist richtig, daß die Bergbaufreiheit zurückging, daß die Gewerken noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts in der Hauptsache eigenständig und eigenverantwortlich arbeiten konnten und daß seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Bergbau bis in seine Einzelheiten viel stärker vom Landesherrn dirigiert wurde. Andererseits wurde gerade in einem so alten Gewerbe wie dem Bergbau sehr viel Wert auf althergebrachte Gewohnheiten gelegt, deren Inanspruchnahme den Gewerken wie auf dem Regalherrn zugute kamen. **Beide** Parteien gründeten ihre Ansprüche auf die Tradition. Dazu gehörten etwa der Rechtsfindungsprozeß in Gerichtsversammlungen und der Leihezwang. Sicher konnte der Bergherr versuchen, auf die Wahl des Bergrichters Einfluß zu nehmen, aber konnte auch keinen unerfahrenen Mann zum Bergrichter bestimmen, weil die Gefahr der Vorteilsnahme einiger weniger Gewerken zum Nachteil

³⁸⁶SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 87-89 mit weiterer Literatur.

³⁸⁷Vgl. dazu EKKEHARD KAUFMANN, Art. Körperschaft, in: HRG II, Sp. 1147-1155.

³⁸⁸SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 90f.

der anderen zu groß war. Klagen über Irrungen, Mißhelligkeiten oder schlechten Fachpersonal gehörten zu den Haupttopoi bei Beschwerden der Gewerken an die Adresse des Regalherrn und tauchten ebenso häufig in den Präambeln der Bergordnungen auf. Es ist völlig richtig, wenn Schlundt feststellt, der Herzog von Pfalz-Zweibrücken habe in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begonnen, die Bergwerke in seinem Territorium für die Konsolidierung seiner Herrschaft zu instrumentalisieren.³⁸⁹ Indem er das Bergregal ausübte, weil er Bergwerke verlieh oder Bergordnungen erließ und damit Recht setzte oder Berggerichtsbarkeit und -verwaltung institutionalisierte, berief sich der Herzog implizit auf die Verleihung des Bergregals an die Wittelsbacher 1219 durch Kaiser Friedrich II.³⁹⁰ Schließlich waren die Herzöge von Pfalz-Zweibrücken von der Abstammung her Wittelsbacher und leiteten ihren Titel vom damals zumindest theoretischen Anspruch auf das bayerischen Herzogtum her. Wieder anders argumentierte der Kurfürst von der Pfalz bei der Verleihung seiner Bergordnungen: er konnte sich auf den Art. 9 der "*Goldenen Bulle*" von 1356 berufen, worin den Kurfürsten von Kaiser Karl IV. das Bergregal verliehen worden war. Genau das betonte z.B. Kurfürst Philipp auch immer wieder in seinen Bergwerksverleihungen und Bergordnungen. Meiner Ansicht nach ist es ein Widerspruch zu Schlundt oder gar so, daß das Gewohnheitsrecht vom Römischen Recht abgelöst wurde.³⁹¹ Trotzdem der Landesherr mit Hilfe seiner Regalherrlichkeit stark in die Gerichtsbarkeit eingriff, mußte er sich doch bei Gerichtsentscheiden immer noch auf den fachkundigen Rat von Gewerken und Bergleuten verlassen, deren Rechtsverständnis traditionell auf der "*Gewonheit*" beruhte. Auch schlossen Bergbaufreiheit und Bergregal einander nicht aus. Die Bergbaufreiheit wurde vielmehr durch das Bergregal - in seiner für die Konsolidierung der Herrschaft instrumentalisierten Form - festgeschrieben. Sie konnte isoliert verliehen werden - als Anreiz, nach abbauwürdigen Erzdern zu suchen -, sie wurde aber auch in verschiedenen Bergordnungen immer wieder betont.

Im Laufe der nächsten Jahre kam es zu weiteren Bergwerksverleihungen, die sich

³⁸⁹SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 92f.

³⁹⁰RPR I, Nr. 91.

³⁹¹SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 93.

in den allgemeinen Bergbauboom der frühen 70er Jahre des 15. Jahrhunderts einfügen lassen. Die kurpfälzischen Aktivitäten, die eng mit dem Namen Jakob Bargsteiner verknüpft sind, habe ich schon genannt; zu ergänzen wäre zu den nun folgenden Beispielen aus dem Territorium Pfalz-Zweibrücken noch etwa Goldkronach im Fichtelgebirge, wo von Nürnberg aus Bergbau betrieben wurde.³⁹² Herzog Ludwig stieß bei seiner Montanpolitik auf das Monopolstreben im Quecksilberbergbau, das von Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz ausging, der durch eine schon sehr stark zentralisierte Montanverwaltung ein höchst wirksames Herrschaftsinstrument besaß. Die Vormachtstellung im Bergbau wie auch die territoriale Hegemonie beschwor natürlich den Widerstand der benachbarten Landesfürsten herauf.³⁹³ Die Nachbarn, darunter auch Herzog Ludwig, fürchteten um ihre Eigenständigkeit und suchten darum nach Partnern und Koalitionen, den Ambitionen des Pfalzgrafen bei Rhein entgegenzuwirken. Diesen Partner vermeinten sie in Kaiser Friedrich III. zu finden. Friedrich III. belehnte Herzog Ludwig von Pfalz-Zweibrücken mit allen Regalien und der Reichslandvogtei im Elsaß, die bisher Kurpfalz innegehabt hatte. Kurfürst Friedrich I. "der Siegreiche", marschierte daraufhin im folgenden Jahr (1471) mit einem Heer gegen Obermoschel und die Landsburg und belagerte beides. Der Herzog mußte um Frieden bitten, die Reichslandvogtei sowie einige Dörfer und Städte an den Kurpfälzer abtreten.³⁹⁴ Matthias von Kemnat beschrieb in seiner Chronik recht eingängig, wie nah das pfalz-zweibrückische Territorium vor der vollständigen Unterwerfung und damit Auflösung durch die Kurpfalz gestanden hat:

"Vff montag nach sant Bartholomeustag anno etc. LXXI rucket der ritterlich furst mit seinem sone vund here vor Landsberg vnd Moscheln, schloss vnd statt, vnd die statt Moscheln stund in theding sich ergeben, also das der pfaltzgraff, ob er gewolt hette, hertzog Ludwigen alles sein (f. 100^r) lande wol angewonnen hett. Do wart hertzog Ludwig sich erst erkennen vnd gnade begeren vnd die richtung angefangen, abgezogen vnd vff montag nach sant Egidien tag zu Heidelberg beschlossen vnd gericht, als die brieff darvber sagen,

³⁹²Das Staatsarchiv Nürnberg verwahrt ein Gewerkenbuch von Goldkronach von 1481/83, das ein sog. "Gegenbuch", die Zweitausfertigung der Gewerken, war, sicherlich eines der frühesten Schriftzeugnisse aus dem täglichen Geschäftsbetrieb der Montanverwaltung und deshalb umso wertvoller; vgl. dazu WILHELM G. NEUKAM, Ein Gewerkenbuch von Goldkronach aus den Jahren 1481/83. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie, namentlich über das Eindringen Nürnberger Kapitals im Bayreuthischen Bergbau, in: MVGN 74 (1953), S. 25-57.

³⁹³SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 95f.

³⁹⁴SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 96f.

*vnb bleibt der pfaltzgraff bei den gewonnen schlossen vnd stedten".*³⁹⁵

Michel Behaim vermerkte in seiner "*Cronica*" zum gleichen Zeitraum, daß es dem Pfalzgrafen in seinem Kriegszug auch um die Quecksilberbergwerke gegangen wäre, doch die Bergwerke wie auch die Stadt Obermoschel blieben im Besitz Pfalz-Zweibrücken.³⁹⁶ An dieser Episode wird deutlich, welchen Stellenwert der Erzbergbau in der Pfalz im 15. Jahrhundert bekommen hatte. Wenn der Herzog von Pfalz-Zweibrücken also weiterhin die Erträge seiner Bergwerke ungestört genießen wollte, mußte er sich risikoreicher politischer Unternehmungen enthalten.³⁹⁷ Aus der gleichen Zeit resultierte auch die Intensivierung des Stollen- und gerade des Schachtausbaus in der Pfalz³⁹⁸; die Zeit, in der der Erbstollen eingeführt wurde, wodurch die "Wetterführung" und die Entwässerung in den Gruben entscheidend verbessert wurde.³⁹⁹ Schriftlichen Niederschlag fand der Erbstollen z.B. in der "*Erbstollischen Gerechtigkeit*" 1488/89 verliehen von Herzog Alexander von Pfalz-Zweibrücken, der die Erbstollenverleihung vom 13. März 1480 durch Herzog Ludwig vorausging.⁴⁰⁰ Ähnlich wie in anderen Territorien ist auch der Aufschwung des Bergbaus in Pfalz-Zweibrücken mit einem Namen verbunden, eben Herzog Alexander. Er war sicher einer der engagiertesten Förderer des Montanwesens in seinem Territorium.⁴⁰¹ Datierungsdifferenzen bzgl. der "*Erbstollischen Gerechtigkeit*" ließen sich m.E. dadurch ausräumen, daß man sich auf 1489

³⁹⁵SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 98; MATTHIAS VON KEMNAT, Chronik Friedrich I, in: Quellen zur Geschichte Friedrichs I. des Siegreichen, Kurfürsten von der Pfalz, Hrsg. von Konrad Hoffmann, Band 1 (= Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, A.F. 2). ND der Ausgabe München 1862 Aalen 1969, hier S. 67; zu Kemnat und der pfälzischen Geschichtsschreibung siehe neuerdings BIRGIT STUDT, Fürstenhof und Geschichte. Legitimation durch Überlieferung (= Norm und Struktur 2), Köln u.a. 1992.

³⁹⁶SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 99f.; MICHEL BEHAIM, Reimchronik, in: Quellen zur Geschichte Friedrichs I. des Siegreichen, Kurfürsten von der Pfalz, Hrsg. von Konrad Hoffmann, Band 2 (= Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, A.F. 3). ND der Ausgabe München 1863 Aalen 1969, hier S. 255f.

³⁹⁷SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 100.

³⁹⁸ebenda.

³⁹⁹VOLKER SCHMIDTCHEN, Technik im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit zwischen 1350 und 1600, in: KARL-HEINZ LUDWIG/VOLKER SCHMIDTCHEN, Metalle und Macht 1000 bis 1600 (Propyläen Technikgeschichte, hrsg. von Wolfgang König), Berlin 1992, S. 207-598, hier S. 222; WILHELM BERSCH, Mit Schlägel und Eisen. Eine Schilderung des Bergbaus und seiner technischen Hilfsmittel. Einführung zur Reprint-Ausgabe Werner Kroker (Klassiker der Technik) [Düsseldorf] [1985] hier S. 182.

⁴⁰⁰BayHStAM K.bl. 419/19.

⁴⁰¹Eine weitere Facette seines Charakters war seine tiefe Religiösität; für die Kirchenförderung nutzte er Erträge aus dem Bergbau; vgl. SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 105.

als Jahr der Verleihung einigte, weil durchaus die Möglichkeit der Falschdatierung besteht. Die angesprochene Verleihung datierte angeblich vom 17. Juli 1488 und verwies auf Herzog Alexanders "*Vatter selig*" (Herzog Ludwig der Schwarze), der erst am 10. Juli 1489 starb. Die nächstfolgende Verleihung datierte vom 11. August 1489 und wurde von nahezu der gleichen Interessengruppe initiiert wie die erste Verleihung; die zweite Verschreibung nennt Herzog Ludwig im übrigen "*lieber Herre und Vatter*". In der strittigen "*Gerechtigkeit*" baten Bergbauwillige darum, daß Herzog Alexander ihnen den Bau eines Erbstollens erlauben möge. Der neue Stollen mußte zwangsläufig in die Gerechtigkeit schon bestehender Stollen eingreifen. Das eröffnete einen Problemkreis, der sich in drei Komplexe aufgliederte: Erstens, welche Ausmaße und welche Richtung der neue Stollen haben sollte; zweitens, wie seine Stellung gegenüber den anderen Einrichtungen definiert sein sollte und drittens, welches Recht für den neuen Stollen selbst gelten sollten.⁴⁰² Die Gewerken sollten einen Schacht absenken mit einer Stollenlänge von zwei Lehen in jeder Richtung (= 98 Quadratlachter).⁴⁰³ In diesem Bezirk sollte niemand ohne Wissen und Willen der genannten Gewerken Erz fördern. Die schon vorhandenen Gruben durften zwar bis auf die Sohle des Erbstollens vorstoßen, mußten sich aber in der Horizontalen genau an die vorgegebenen Grenzen halten. Der neue Erbstollen genoß bei seinem Vortrieb Vorrang vor den anderen Stollen, d.h. Stollen und Schächte, die er kreuzte, wurden ihm zugemessen. Da alle vom Erbstollen Vorteile zu gewärtigen hatten, sollten sich auch alle an den Kosten beteiligen. Den Betreibern des Erbstollens stand ein Teil vom Ertrag der anderen Gruben als Aufwandsentschädigung zu; von Gruben, die der Erbstollen direkt anschnitt, sogar die Hälfte.⁴⁰⁴

Der Betrieb eines Bergwerkes gewann erheblich an Qualität durch einen Erbstollen; so nimmt es nicht Wunder, daß die Gewerken, die dies finanzielle Risiko auf sich nahmen, eine große Anzahl von Privilegien genossen und die Gewerkschaft am Berg dominierten. Freier Zugang zu allen betriebswichtigen Ressourcen wurden ihnen garantiert. Sie mußten zwar den Zehnt abliefern und damit die

⁴⁰²SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 107.

⁴⁰³SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 107 mit Anm. 3.

⁴⁰⁴ebenda.

landesherrliche "Oberkeit" anerkennen, dafür verzichtete der Bergherr zu ihren Gunsten auf den "Fürkauf" und überließ den Gewerken selbst den freien Kauf und Verkauf der Metalle. Die übrigen Bedingungen waren allgemeingültiger Natur; zwar variierten die Ämter, doch die Aufgaben blieben die gleichen: wenn es etwa um den Verteilungsschlüssel der "Samkosten" und der Gewinne ging. Auch die Verfahrensweise mit der Rechnungslegung in bestimmten Intervallen, die Bezahlung der "Samkosten" und der Strafen bei Zahlungsver säumnis ähnelten einander sehr.⁴⁰⁵ Kurze Zeit später, am 11. Aug. 1489, wurde der gleichen Gruppe von Gewerken der Bau eines "Freistollens" mit zwei Nebestollen gestattet. Der Freistollen wurde vor allem zur Erzförderung angelegt; übte er jedoch die Funktionen eines Erbstollens aus, so sollte er auch die gleichen Rechte haben. Allerdings wurden dem Freistollen engere räumliche Grenzen gesetzt - nämlich insgesamt zwei Lehen.⁴⁰⁶ Die Einführung der Erbstollengerechtigkeit markierte auch in der Nordpfalz den Übergang vom "Nebenerwerbsbetrieb" zu einem modernen Unterehmen.⁴⁰⁷ Die Bergordnung von 1488 trug alle Merkmale einer Bergordnung des 16. Jahrhunderts in sich und bereitete diese quasi vor.⁴⁰⁸ Wie zwei Rechnungen von 1508/9 belegten, hatte sich der Erbstollenbau gelohnt.⁴⁰⁹

Mit der Intensivierung des Bergbaus entstanden neue Aufgaben und Berufe wie der des Markscheider, des Vermessungsingenieurs im Bergbau, der die Gänge auszumessen und ihre Größe, Länge und Beschaffenheit zu bewerten und aufzuzeichnen hatte. Da die Markscheidekunst nicht für alle durchschaubar war und sein sollte, genossen die Markscheider natürlich großes öffentliches Vertrauen, war die markscheidekunst doch die einzige Möglichkeit, die Besitzgrenzen unter Tage einigermaßen exakt festzulegen und festzuschreiben. Nicht umsonst nannte man den Markscheider auch den "Notar des Bergbaus" (Hilbig).⁴¹⁰ Erst Agricola

⁴⁰⁵ebenda.

⁴⁰⁶SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 110 mit Transkription der "Freistollen-Ordnung" S. 261ff.

⁴⁰⁷Ich schließe mich hierin vorbehaltlos der Meinung Schlundts an, von dem auch die Metapher stammt: SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 111.

⁴⁰⁸SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 116f.

⁴⁰⁹SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 118.

⁴¹⁰PAUL HILBIG, Der Markscheider und die Markscheidekunst - einst und jetzt (= Akademische Reden TU Berlin, Nr. 23), Berlin 1963, hier S. 39f.; SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 112 mit Anm. 1.

vermittelte das Wissen über das Markscheidewesen an ein breiteres Publikum, davor war es eher eine Art Geheimwissenschaft.⁴¹¹ Verbunden mit dem vermehrten Engagement kapitalkräftiger Gewerken war die schon mehrfach erwähnt Trennung von Arbeit und Kapital; ein Phänomen, was in jedem Revier beobachtet werden konnte und dessen Einsetzen von dem jeweiligen Entwicklungsstand des Reviers abhing. Allen Montanrevieren gemeinsam war in der Phase der Kapitalisierung die Potenzierung der Kuxe, der Bergwerksanteile, von 16 auf 32, auf 64 oder gar auf 128, wodurch noch mehr Kapital angezogen werden sollte.⁴¹² Als Bergwerkseigentum wurden sie mit dem Namen des Besitzers und ihren Grenzen in das sog. "Gegenbuch" oder "Lehenbuch" eingetragen, das beim Berggericht aufbewahrt wurde.⁴¹³ In den letzten Bestimmungen glich das Pfalz-Zweibrückische Bergrecht sehr dem Sächsischen Bergrecht. Ob sie direkt daraus entnommen waren, muß mangels eindeutiger Nachweise vorerst ungeklärt bleiben.

Es war schon oft davon zu handeln, daß der Herzog in seinem Territorium eine Montanverwaltung installierte, die Rechtssicherheit der Gewerken, ihrer Anteile und der Bergleute gewährleisten sollte. Gleichzeitig war die Montanverwaltung und der Akt ihrer Einsetzung eine Demonstration herzoglicher Regalherrlichkeit. Auf die Struktur der pfalz-zweibrückischen Montanverwaltung wird noch gesondert einzugehen sein, es sei hier nur vermerkt, daß es anders als in der Kurpfalz keine eigenständige und zentralgesteuerte Bergwerksverwaltung gab, sondern die Bergwerke von den Lokalbeamten kontrolliert wurden.

⁴¹¹SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 112 mit Anm. 3.

⁴¹²Für das Beispiel Pfalz-Zweibrücken SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 113f.

⁴¹³Im Falle der Pfalz-Zweibrückischen Bergordnung von 1514 war es der Bergmeister selbst, der das *Lehenbuch* zu führen hatte: "*Were auch oder welcher ein lebenn uffnemen will, der soll zu unnserm Berggmaister komen unnd unnsere freis Begern und sagen: Her Berggmaister, ich begere meinns gnedigsten Hern als des Lanndtfürsten diß Berggwerchs freis unnd soll ansagen, ane welchem Berge, Felde, Holtz, Wiesen, Acker, Garten oder in wes Gebiet oder bodenn das sey. Weiß dann der Berggmaister das eß frey sey oder ist, so soll er das dem Anmutter ongewaigert leiben. Weiß ers nit, soll er sich des erkunden unnd vleißig in sein Lehenbuch schreiben das Lehen in das Gegenwurd, mit Namen und Zunamen, Tag, Stund und Jarezale bestymmen, das er kunfftig, wo sich ein Irthumb enntstunde, die Lewt kündt und wüst zu enntschaiden oder Zeugnis geben, ob des not sein würde. Ess soll auch der Berggmaister einem yden sein lehenbuch uffhaben, were sein begere, sich zerkunden, ob er Irthumb mit ainer andern Zech hett, darnach zurichten.*" Der Bergschreiber hatte in dem Falle niedrigere Verwaltungsaufgaben wie das Ausstellen von Quittungen und Beglaubigungen: "*..., desselbigen newbenemten Namen [eines neuen Faktors (Stellvertreters)] sol der Bergschreiber innschreiben unnd dem, der also neue inngeschrieben wurt, ein Zettel geben ane denn Schichtmaister, das der nun dieselbigen Theil verwesen unnd anstat des vorgehenden innschreiben sol.*" (Nach SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 269 bzw. 272f.) Zum Gegenbuch als montanwirtschaftliche Quelle sei noch einmal auf den Aufsatz von WILHELM G. NEUKAM hingewiesen.

Bemerkenswerterweise sah Herzog Alexander sich noch in seinem letzten Regierungsjahr (1514) veranlaßt, eine Bergordnung zu erlassen.⁴¹⁴ Sie sollte dazu dienen, den Stahlberg und den wohl seit 1444 nicht mehr gebauten Selberg für Interessenten attraktiv zu machen. Er nutzte damit ein gutes Investitionsklima, das Europa im ausgehenden 15. Jahrhundert und beginnenden 16. Jahrhundert erfaßte. Im Erzgebirge, im Mansfeldischen, in den Karpaten, in Tirol oder auch im Elsaß wurden riesige oder vermeintlich ergiebige Erzvorkommen entdeckt, deren Erträge sich auf den europäischen Metallmarkt ergossen. Außerdem drängten seit der Entdeckung Amerikas billige Erzimporte aus Übersee auf den gleichen Markt. Es herrschte also eine gewisse Goldgräberstimmung, die der Herzog von Pfalz-Zweibrücken zur Förderung seiner eigenen Bergwerke zu nutzen suchte. Am Stahlberg und am Selberg hatten 1514 einige Bergleute erst versuchsweise gebaut und waren nach einer kurzen Probezeit offenbar so optimistisch, daß sie Herzog Alexander um die Erlaubnis baten, auch weiterhin dort bauen zu dürfen. Sie initiierten dadurch die Bergordnung, die vorbildhaft für das Bergrecht im Herzogtum werden sollte, obwohl man ihr in der Praxis keine sonderlich große Resonanz bescheinigte.⁴¹⁵ Ihr Geltungsbereich war zunächst einmal auf das Gebiet von Stahlberg und Selberg begrenzt und sollte zum einen weitere Interessenten anlocken und zum anderen den neuen juristischen Gepflogenheiten Rechnung tragen. Geworben wurde vor allen Dingen mit der guten Qualität des Silbers, während für den derzeitigen desolaten Zustand die früheren Betreiber und Bergleute verantwortlich gemacht wurden, die das falsche Erz (Quecksilber) abgebaut hatten. Man brauche lediglich fleißige und sachverständige Bergleute, um reichen Gewinn zu machen. Ein der vielen Topoi spätmittelalterlich/frühneuzeitlicher Bergordnungen wurde hier angeschnitten, der immer wieder begegnete: der Mangel an fachkundigem Personal - Arbeitern und Beamten.⁴¹⁶ Weiter warb der Herzog für seine Bergwerke mit zahlreichen Vergünstigungen - in der Regel ein fester Kanon -, wie sie auch andere Landesherren in ihren Bergordnungen anboten. Dazu gehörten immer Schutz und Schirm, freier Zugang zu den Berg-

⁴¹⁴SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 119.

⁴¹⁵SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 121f.

⁴¹⁶SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 122f.

werken, zu den Ressourcen (Wasser und Holz); dazu konnte je nach Startbedingungen des Bergwerks die Stundung oder Absenkung des Zehnten oder Verzicht auf den Fürkauf für einen bestimmten Zeitraum kommen und manchmal wurden auch Allmendflächen für die Bergleuten mit ihren Grenzen festgeschrieben.⁴¹⁷ Unter den neuen juristischen Gepflogenheiten ist wohl das nunmehr verstärkte Auftreten von Gewerkschaften als "*Gesellschaften von Eigentümern zur gesamten Hand*" zu verstehen.⁴¹⁸ Die Gewerken traten nicht mehr einzeln als Vertragspartner dem Landes- und Bergherrn gegenüber, sondern als anonymes Teil einer Gruppe, eben der Gewerkschaft, die künftig die Interessen aller Gruppenmitglieder effizienter nach außen hin vertreten sollte. Bei der Inbetriebnahme eines Bergwerks durch eine Gewerkschaft teilten sich die Gewerken die Betriebskosten und bekamen dafür Bergwerksanteile (Kuxe) zugeschrieben. Je nach Größe des Bergwerks und Kapitalaufwand konnte die Anzahl der Kuxe - wie erwähnt - zwischen 8, 16, 32, 64 oder 128 Kuxen schwanken⁴¹⁹; in den vom alpenländischen Bergrecht sahen die Zahlen anders aus, aber die Tendenz blieb die gleiche. Nach Breyer darf man bei der Bergordnung von 1514 wie auch bei den kurpfälzischen Bergordnungen von 1511 bzw. 1517 von einer ideellen "Gewerkengemeinschaft" mit 32 und mehr Teilen ausgehen; zum Aktenmaterial des kurpfälzischen Bergwesens gehören folgerichtig auch zeitgenössische Exzerpte vom böhmischen oder sächsischen Bergrecht. Das sächsische Bergrecht war Anfang des 16. Jahrhunderts aufgrund der politischen Konstellationen sicherlich das Attraktivste, umfassend und modern wie das Tiroler Bergrecht und nicht vom politischen Konkurrenten, dem Habsburger. Die Zeit der sächsischen Bergsachverständigen in den pfälzischen Territorien sollte allerdings erst noch kommen.

Wie schon erwähnt, drängten die neuen bergrechtlichen Sentenzen die alten Freiheiten der Gewerken nach dem herkömmlichen Gewohnheitsrecht stark zurück. Zunächst sah es im Bergrecht noch so aus, daß die wiederentdeckten Rechte des Herzogs in eigenen Paragraphen gefaßt wurde, die neben den althergebrachten Bestimmungen. Doch faktisch reklamierte der Herzog für sich den

⁴¹⁷Vgl. auch SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 123.

⁴¹⁸H.G. ISELE, Art. Gewerkschaft, in: HRG I, Sp. 1667-1669 hier Sp. 1668.

⁴¹⁹Art. Gewerkschaft, in: HRG I, Sp. 1668; SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 125.

Anspruch, die Autonomie und die alten Gerechtigkeiten an die Gewerken zu verleihen.⁴²⁰ Die Aufsichtsperson des Herzogs am Bergwerk war der Bergmeister, der dem Herzog eidlich verpflichtet war. Wie gesehen, verlieh den Gewerken ihre Lehen, wobei - wie aus dem Zitat hervorgeht - sogar der genaue Wortlaut und Hergang der Leiheprozedur vorgeschrieben wurde. Das gleiche Formular fand sich auch noch sechzig Jahre später im Pfalz-Zweibrückischen Bergrecht. Gleichzeitig war der Bergmeister für die Rechtsprechung im und am Bergwerk zuständig. Über ihm stand als gerichtliche Instanz nur noch der Herzog selbst. Alle, die sich unter den Schirm der Berggerichtsbarkeit stellten, mußten dem Bergmeister einen Eid schwören, ebenso die Beamten. Der Wortlaut des Eides ist zwar nicht bekannt, dürfte inhaltlich aber kaum von dem abweichen, der in z.B. in der Bergordnung Herzog Wolfgangs von Pfalz-Zweibrücken aus dem Jahre 1556 stand.⁴²¹ Dieser Eid beschnitt die althergebrachte gewerkschaftliche Autonomie und festigte die regalherrliche Gewalt des Landesfürsten.⁴²² Wenn man sich zum Vergleich nochmals das "Dieselmuter Bergweistum" Graf Eginos von Freiburg vergewärtigt, erkennt man, welch augenfälligen Wandel das Bergrecht in den 140 Jahren durchgemacht hat.

Neben dem Zehnten hatte der Herzog die Möglichkeit, sich über den Fürkauf einen Teil vom Ertrag eines Bergwerks zu sichern. Mit dem Vorbehalt des Fürkaufs war beiden Parteien gedient: der Herzog bekam das Erz oder das Metall billiger als zum Marktpreis und die Gewerken hatten einen festen Abnehmer für ihre Erträge und brauchten sich auch nicht mehr um den Transport und die Vermarktung des Erzes zu kümmern. Deshalb war der Herzog als Regalherr natürlich doppelt daran interessiert, daß der Bergwerksbetrieb geregelt und störungsfrei lief. Die hier behandelte Bergordnung von 1514 war so etwas wie der Schlußpunkt der bergrechtlichen Entwicklung im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken. Mit ihr war das herzogliche Bergregal etabliert und alle folgenden Bergordnungen bauten auf diesem Fundament auf. Der Landesherr ordnete fortan die Gesche

⁴²⁰SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 128f.

⁴²¹LA Speyer, B2/440,2, fol. 42v; die Amtseide der anderen Beamten folgen auf den anschließenden Seiten. Gleiches gilt für die 1565 erlassene Bergordnung desselben Herzogs: WAGNER, Corpus juris metallici, Sp. 737f.; SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 131.

⁴²²SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 131.

am Bergwerk, ließ den Gewerkschaften nur wenig Freiheiten und partizipierte mehrfach von den Erträgen. Gleichzeitig tendierte das Bergrecht vom Gewohnheitsrecht weg hin zum gelehrten Recht. Während in früheren Zeiten Regelungen kursorisch "*nach alter Herkommen und Gewonheit*" umschrieben wurden - und jeder wußte was damit gemeint war -, legten die Artikel der Bergordnungen seit der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert bis ins Detail die Bestimmungen fest und ließen kaum Interpretationsspielraum: "*Reglement und Normierung als Zeichen sich stabilisierender Verwaltung*" (Schlundt).⁴²³ Seither ist die Bergbaufreiheit, das althergebrachte Bergrecht, überformt oder besser überdeckt worden von einem neu interpretierten und mit neuen Inhalten gefüllten Bergregal. Die späteren Bergordnungen in Pfalz-Zweibrücken brachten nur noch bürokratische Details; die Entwicklung des Bergrechts war abgeschlossen.⁴²⁴

Trotzdem soll der Vollständigkeit halber noch die weitere Entwicklung in den Blick genommen werden. Zunächst noch eine Anmerkung zum Bergwesen in Pfalz-Zweibrücken: über die Genese des Bergrechts geben die Bergordnungen Auskunft, doch über die Ergiebigkeit des Bergbaus kann man mangels Quellen leider kaum verlässliche Angaben machen. Rechnungen oder Beschreibungen der Reviere sind erst etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nutzbar. Gleiches trifft für andere quantitative Analysen zu. So lassen sich beispielsweise keine gesicherten Erkenntnisse darüber gewinnen, wie viele Bergleute denn am Selberg oder am Stahlberg gearbeitet haben. Die Quellen, die Ludwig oder Westermann für den Salzburger bzw. Tiroler Bergbau anführen und die bis ins 15. Jahrhundert zurückreichen, fehlen für das Gebiet zwischen Pfälzer Hauptsattel und Mosel.

Das einzige Zeugnis aus der Regierungszeit Ludwigs IV., das über seine Montanaktivitäten Auskunft gibt, ist eine Erbstollen-Ordnung von 1516 für den Landsberg.⁴²⁵ Es war wohl seiner Mutter Margarethe zu verdanken, daß die Ordnung überhaupt zustande kam. So macht es durchaus Sinn, daß sie (mit ihrem Sohn) 1520 eine Bergordnung für den Stahlberg erließ.⁴²⁶ Die Gewerken am Landsberg

⁴²³SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 133.

⁴²⁴ebenda.

⁴²⁵BayHStAM K.bl. 419/19, fol. 12-14; SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 149-151, 281-286.

⁴²⁶BayHStAM K.bl. 419/19, fol. 10v-12 (bez. als Erbstollen-Ordnung); SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 149f.

1516 waren zweibrückische Beamte oder Bedienstete.⁴²⁷ Es war scheinbar möglich und vielleicht auch nötig, daß etwa der Bergmeister von Meisenheim - gleichzeitig auch Münzwardein ebendort -, ein amtierender und ein ehemaliger Amtmann von Meisenheim Gewerken eines Bergwerkes in ihrem Verwaltungsbezirk waren. Das Risiko von Interessenkonflikten waren im Vergleich zum Nutzen wohl eher gering. Wie ein Gewerkenverzeichnis von 1563 vom Kleinen und Großen Hüttenberg zeigt, war die Beteiligung der landesherrlichen Zentral- und Lokalverwaltung an Bergwerken im Herzogtum üblich.⁴²⁸

Es existieren Rechnungsbelege für den Silberbergbau am Landsberg, dem Stahlberg und den Baumholder Bergwerken, wonach 1517 insgesamt 89 flRh, 5½ albus und 1 Pf. erbracht wurden. Im folgenden Jahr waren es nur 55 flRh, 5 albus und 2 Pf. Daran kann man erkennen, daß eine gute Bergordnung noch kein Garant für hohen Ertrag waren. Im Vergleich dazu hatte man 1461 mit dem Quecksilberabbau am Landsberg 387 flRh erwirtschaftet - in der Präambel zur Bergordnung von 1514 noch als der falsche Weg klassifiziert.⁴²⁹ Erst in der Regierungszeit Herzog Wolfgangs von Pfalz-Zweibrücken wurde wieder verstärkt mit den Erträgen aus dem Bergbau kalkuliert und deshalb das Montanwesen gefördert. Es zeichnet in dieser Zeit eine Entwicklung ab, die am besten mit dem Schlagwort "Professionalisierung" zu fassen ist. Der Herzog verließ sich bei der Verwaltung der Bergwerke in Zukunft stärker auf die Hilfe "*fachkundiger Spezialisten und juristisch geschulter Beamten*" (Schlundt).⁴³⁰ Fündig wurde Herzog Wolfgang im Fürstentum Pfalz-Neuburg, das sowohl von eigenem Bergbau als auch von der Nachbarschaft zu den Bergbauzentren im Erzgebirge und Böhmen profitierte. Verbindungen in die heutige Rheinpfalz existierten auch deshalb weil das Fürstentum eine begründete Anwartschaft auf die Kurwürde besaß und diese auch dem Tode Kurfürst Friedrichs II. von der Pfalz geltend machte.⁴³¹ Nachdem Ottheinrich von Pfalz-Neuburg die Herrschaft in Heidelberg angetreten hatte, wurde

⁴²⁷SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 151.

⁴²⁸BayHStAM K.bl. 439/90; SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 151f.

⁴²⁹SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 152f. mit Anm. 1 (S. 153).

⁴³⁰SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 160f.

⁴³¹SCHAAB, Geschichte der Kurpfalz II, S. 50-80, hier 73, wo ausführlich über den Erbfolgevertrag und seine Auswirkungen gehandelt wird.

Herzog Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken mit der Statthalterschaft für Pfalz-Neuburg betraut. Nach dem Tode Ottheinrichs traten Herzog Wolfgang und seine Erben die Nachfolge in Pfalz-Neuburg an. Spätestens seit 1556 hatte Herzog Wolfgang also die Möglichkeit, unter seinen neuen (pfalz-neuburgischen) Beamten für ein Engagement in Meisenheim, Moschellandsberg oder anderswo zu werben. Desweiteren fragte er bei seinem neuen Nachbarn, Herzog Moritz von Sachsen, wegen der Überlassung von bergbaukundigem Fachpersonal an. Der Herzog von Sachsen schickte ihm einen gewissen Mathis Zellmayer, von dem es in einer zeitgenössischen Einschätzung heißt: "*Denn es gebe Ime Zellmajern, ettliche die Ime kennen, als wir hören, nit viel bestendigkeit zu.*"⁴³² Wie zur Bestätigung fiel Zellmayer nach Anfangserfolgen vor allem durch mangelnde Geduld auf.⁴³³ Um alle anstehenden Fragen zu klären und um die Gewerken und den Bergmeister Zellmayer von den Erfolgsaussichten eines Weiterbetriebes zu überzeugen, bat Herzog Wolfgang 1555 den als Experten ausgewiesenen elsässischen Landrichter Johann Haubensack und einige elsässische Bergleute darum, das Bergwerk am Stahlberg in Augenschein zu nehmen und ein Gutachten abzugeben. Zunächst sagten diese auch zu, dann fand aber die Begehung doch ohne die elsässischen Experten statt. Man erstellte eine Mängelliste; Zellmayer blieb für ein weiteres Quartal, schloß danach aber die Buchführung des Bergwerkes und die Rechnungen ab und entschwand nach Augsburg. Die Gründe für seine plötzliche Demission werden nicht ganz klar. Er selbst schrieb in einem Brief an den Herzog⁴³⁴, die mangelnde Perspektive aufgrund der finanziellen Sorgen des Bergwerkes sei die Ursache für seinen Weggang gewesen. Von anderer Seite wurde ihm dagegen Unterschlagung und unerlaubte Vorteilsnahme unterstellt.⁴³⁵ Unbeirrt von diesem Mißerfolg setzte Herzog Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken die Suche nach dem Experten fort, der die Bergwerke im Territorium trotz ihrer Mängel rentabler machen konnte. Denn die Anfangserfolge Zellmayers hatten gezeigt, daß allein schon durch die sachkundige Leitung der Bergwerke höhere Erträge zu erzielen waren - auch

⁴³²LA Speyer B2/465,1 fol. 51; SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 163.

⁴³³SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 162f.

⁴³⁴B2 465/1, fol. 76-79.

⁴³⁵B2 465/1, fol. 51f. Vgl. auch SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 165.

wenn die Bergwerke damals mehr oder weniger vereinzelt oder unstrukturiert waren.⁴³⁶ Nachdem das Engagement Zellmayers beendet war, ein Gewerkentag die Mängel konstatiert und einen Vorschlag zur Lösung der Problem ausgearbeitet hatte ("Mehr Kapital durch mehr Gewerkschaften") blieb für Herzog Wolfgang keine andere Möglichkeit, als schleunigst einen beständigen, unzweifelhaften und sachkundigen Fachmann als Inspekteur seiner Bergwerke zu finden und neue Investoren zu werben. Das zweite Ziel war natürlich sehr viel leichter zu erreichen, wenn das erste schon erreicht war. Schon im Frühjahr 1556 konnte Herzog Wolfgang in der Person des Hans Thein einen solchen integren Experten präsentieren. Hans Thein war damals Stadtsyndikus in Nürnberg und vertrat die Interessen der Stadt in Bergwerksangelegenheiten. Es wird vermutet, daß er aus Böhmen stammte und sich dort die Fachkenntnisse angeeignet hatte.⁴³⁷ Wegen einiger unüberbrückbarer Differenzen zwischen ihm und der Stadt Nürnberg sagte er im April 1560 das Bürgerrecht in Nürnberg auf und wurde in Meisenheim Amtmann und Berghauptmann Herzog Wolfgangs.⁴³⁸ Noch im Sommer des vorherigen Jahres hatte Thein auf Bitten Herzog Christophs von Württemberg, Freund und Schwager Herzog Wolfgangs, dessen Bergwerke auf dem Schwarzwald visitiert und dort seinen Vorgänger in zweibrückischen Diensten, Mathis Zellmayer, getroffen, der hier als Bergrichter amtierte.⁴³⁹ Seit etwa 1560 wurde die Tendenz immer stärker, daß Herzog Wolfgang sein politisches Handeln religiös motivierte. Das machte sich z.B. dadurch bemerkbar, daß er die Erträge der Bergwerke beinahe ausschließlich für die Unterstützung seiner Glaubensgenossen, der Protestanten, in Frankreich und in den Niederlanden ausgab. Ein Beweis dieses enormen Kapitalbedarfs waren nach Silberschmidt die neuen Bergordnungen, die Thein entwarf und mit denen ganz massiv neue Gewerke eingeworben

⁴³⁶SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 166.

⁴³⁷SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 166 mit Anm. 2.

⁴³⁸SILBERSCHMIDT, WILHELM: Der Bergsachverständige Hans Thein, Syndikus von Nürnberg und Berghauptmann des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken, in: MVGN 27 (1928), S. 297-312, hier 307.

⁴³⁹SILBERSCHMIDT, Thein, S. 305; zur Visitation der Bergwerke auf dem Schwarzwald vgl. auch HANS ROMMEL, Zur Geschichte des einstigen Bergbaus von Freudenstadt, in: Herzog Friedrichs Freudenstadt im ersten Jahrhundert seiner Geschichte. Aus "Freudenstädter Heimatblätter" 1949-1986. Hrsg.: Heimat- und Museumsverein für Stadt und Kreis Freudenstadt e. V. (= Freudenstädter Beiträge 6) Freudenstadt 1987, S. 136-143, bes. 137. Rommel degradiert Thein hier zu einem Schichtmeister aus Dornstetten.

werden sollten.⁴⁴⁰ Nach Ansicht Silberschmidts hat Herzog Wolfgang - und ich denke, das Urteil kommt der "Wirklichkeit" und der Bedeutung des pfälzischen Bergwesens sehr nahe - mit viel Aufwand *ein groß Berggeschrei* inszeniert, ohne die gegebenen Versprechungen auch nur annähernd einlösen zu können.⁴⁴¹ Einige Sachverständige (wie Thein) ließen sich vor den Karren spannen, andere (wie Haubensack) nicht. Als ihnen bewußt wurde, daß die Visitation im Februar 1564 nur Werbezwecken diene, reisten sie ab, ohne ein Ergebnis formuliert zu haben. Selbstverständlich ist in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Herzogtum Zweibrücken Silber, Kupfer und Quecksilber geschürft worden und es wurden auch neue Aufschlüsse gemacht, aber in puncto Ergiebigkeit wurde gegenüber potentiellen Gewerken doch stark übertrieben. Die (drei) von Thein entworfenen und von Herzog Wolfgang ratifizierten Bergordnungen aus den Jahren 1556-1565 gingen alle auf St. Joachimstaler Bergrecht zurück und begannen damit, wo jüngst im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken neue "*Silber Berckwerck, Desgleichen ... reiche Kupfergenge*" erschienen waren.⁴⁴² Doch nach dem Tode Herzog Wolfgangs (11. Juni 1569) verlor das Bergwesen im Herzogtum seine treibende Kraft. Die Gewerkschaften stellten den Betrieb ein, Thein trat in Unfrieden mit der Zentralverwaltung von seinem Amte zurück und zog sich nach Worms zurück, wo er um 1576/77 zuletzt nachgewiesen ist.⁴⁴³ Den Nachfolgern Herzog Wolfgang blieb nichts anderes übrig als die aufgelaufenen Schulden zu begleichen. Darüber hinaus ließen sie die Bergwerke ruhen. Erst im 18. Jahrhundert erlebte das Bergwesen in Pfalz-Zweibrücken eine neuerliche Blüte.

3. Das Bergrecht in der Hinteren Grafschaft Sponheim

Das Bergrecht in der Hinteren Grafschaft Sponheim erfuhr erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts (1490) eine erste allgemeine Kodifikation. Belehnungen mit

⁴⁴⁰SILBERSCHMIDT, Thein, S. 307-309.

⁴⁴¹SILBERSCHMIDT, Thein, S. 308.

⁴⁴²Vgl. hierzu die Abdrucke der Bergordnungen in SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 287-301 (1560); WAGNER, Corpus iuris metallici, Sp. 731ff. (1565); BayHStAM K.bl. 419/19 (ms. 1556).

⁴⁴³SILBERSCHMIDT, Thein, S. 311.

Bergwerken sind schon seit 1409⁴⁴⁴ bzw. 1439⁴⁴⁵ nachgewiesen. Sichere Erkenntnisse gab es seit 1472 und die Gefahr eines Niedergangs des Bergbaus in der Hinteren Grafschaft Sponheim war der Anlaß für Pfalzgraf Johann I. von Simmern und Markgraf Christoph von Baden als Gemeinherren der Hinteren Grafschaft, nach dem ausdrücklichen Vorbild Tiroler Bergrechts eine allgemeine Bergordnung zu erlassen.⁴⁴⁶ Überliefert ist die Ordnung in einem Konvolut über Grenz- und Besitzstreitigkeiten betr. das Bergwerk am Hosenberg zwischen dem Rheingrafen und den Gemeinherren.⁴⁴⁷ Sie ernannten einen Bergrichter, der allen Bauwilligen Gruben und Lehen verleihen sollte. Die ersten drei Jahre waren abgabefrei mit Ausnahme der Leihgebühr. Außerdem reklamierten die Gemeinherren das Vorkaufsrecht für sich, gewährten den Bergleuten Geleit sowie die niedere Gerichtsbarkeit. In Streitfällen sollten sich die Bergwerksverwandten an den Bergrichter und die ihm zugewiesenen Geschworenen wenden. Grundlage war das schon erwähnte Bergrecht, das zu halten ebenfalls all Verwandten geloben sollten.⁴⁴⁸ An die soeben referierte allgemeine Freiong schloß sich die eigentliche Ordnung mit 30 Artikeln an. Es begann mit Amt und Funktion des Bergrichters und daß in allen Entscheidungen die vorliegende Bergordnung Handlungsanweisung sein sollte.⁴⁴⁹ Über seine Verleihungen⁴⁵⁰ führte der Bergrichter nach einem bestimmten Formular Buch. Darauf wurden die Feldbaue in gütlicher Einigung markscheidlich vermessen und mit ihren Grenzen abgesteckt und festgelegt. Innerhalb von vierzehn Tagen nach Baubeginn war die Zubeße zu leisten. Wurde sie nicht erlegt, so konnte der Bergrichter die Lehen wieder einziehen - es sei denn, sie waren aus "ehrhaften" Gründen verlegen. Grundsätzlich galt das Erst-

⁴⁴⁴Regesten des Archivs der Grafen von Sponheim 1065-1437, bearb. von JOHANNES MÖTSCH, 5 Teile, (= Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Band 41-45), Koblenz 1987-1991, hier Teil 3, Nr. 3353 u. 3354.

⁴⁴⁵Kreisarchiv Zweibrücken, Veldenzer Kopialbücher Bd IV, fol. 218.

⁴⁴⁶ROSENBERGER, Schladminger Bergbrief, S. 13: "..., thun dies also uf in Craft diß Briefs mit Gnaden und Freibeiten nach Bergwercks Recht und nach Herkommen und Inhalt der Freiheit, so unser lieber Herr und Vätter Ertzhertzog Sigmundt von Osterreich sein Bergwerck an der Enz, zu Schwatz und Sterzing hat begabet und gegeben."

⁴⁴⁷LHAKo 33/6533 I, S. 100-109.

⁴⁴⁸ROSENBERGER, Schladminger Bergbrief, S. 13-15.

⁴⁴⁹ROSENBERGER, Schladminger Bergbrief, S. 16: "nach Ausweisung dies Buchs, ... nach der Freiheit und dieß Buchs Sage."

⁴⁵⁰ROSENBERGER, Schladminger Bergbrief, S. 16f.: "dru Leben oder dru Feldtbau und nit mehr"

finderrecht, d.h. derjenige, der einen erzgang fand, konnte ihn für sich beanspruchen, hatte er den Gang schon empfangen oder nicht. Von der Regelung ausgenommen waren Knappen oder Knechte, die für Lohn arbeiteten. Die Anlage eines Waschgrabens und eines Erbstollens wurde genehmigt und außerdem ein Forstmeister bestellt, der den unkontrollierten und alles verwüstenden Holzeinschlag Einhalt gebieten sollte. Schlußendlich wurde in Anlehnung an den Bericht über die Befahrung der Bergwerke am Hosenberg der beiden Bergknappen aus Kreuznach auf das gut Arbeitsklima am Hosenberg hingewiesen und bekannt gegeben, daß der Amtmann zu Herrstein vorläufig das Amt und die Funktion des Bergrichters übernehme.

Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam es wieder zur Kodifizierung von Bergrecht. 1562 war die Eröffnung neuer Kupfer- und Bleibergwerke Anlaß, eine neue Bergordnung in der Hinteren Grafschaft Sponheim zu erlassen.⁴⁵¹ Noch immer waren keine eigenen Amtsträger für die Verwaltung der Bergwerke bestimmt, sondern die lokalen Amtleute versahen diese Aufgaben mit: sei es, die Gruben zu verleihen, Streitigkeiten zu schlichten oder Straftäter dingfest zu machen.⁴⁵² Auch die anderen Bestimmungen unterschieden sich kaum von den Artikeln der vorherigen Ordnung. Lediglich der Punkt über die Mutung war neu.⁴⁵³ Drei Tage nach Entblößen des Ganges mußte die Mutung erfolgen, sonst wurde die Fundgrube an jemand anderes verliehen. Die Zehntfreiheit wurde auf ein Jahr begrenzt, doch verzichteten die Gemeinherren im Gegenzug für fünf Jahre auf ihr Vorkaufsrecht an Kupfer und Blei; Silber blieb davon ausgenommen.⁴⁵⁴ Das

⁴⁵¹LHAKo 33/12494, S. 21-40.

⁴⁵²LHAKo 33/12494, S. 23f.: "*Obe aber ainer oder mehr ainem in seiner Massen oder Vierung einschlißen beimlich oder offentlich pantten und deß die Gewercken gewahr würden, es wer über kurtz oder lang //24// so sollen dieselben so also in irenn Lehenmassen oder Lehenschafftten auf ir Hangends oder Ligends einschlißen, angemessen unnd gebaud hetten, von Stund an one alles Verzügen weichen unnd irer Arbeit an demselben Ort abstehen. Nur dan sie aber dasselb verachten undt sich mit Gewalt oder Frevel dieser unser Freiheit zuwider sollichs unterstehen, so sollen sie von unsern Amptleuten, die jetz oder kunfftiglich darzu verordnet, abgetriben, auch zu unser Straff angenommen werden. Und die Gewercken, den solliches begegnet, sollen alsdann denselben ansitzen und für ire Gepen, ob sie inen gleich zu Nutz das Gepen gethan hetten, kein Erstattung thun.*"

⁴⁵³LHAKo 33/12494, S. 26f.: "*Welcher aber seinen Schurff oder //27// emplostenn Gang in dreien Tagen als obgemelt nit aufholt oder aufnehme noch denselben nach Bergwercks Ordnung erhielt, den soll unser Berckmeister andern zu verleihen Macht und Bevelch haben.*"

⁴⁵⁴LHAKo 33/12494, S. 27: "*Und ob durch Verleibung und Verbengnis des almechtigen Gottes uff einer oder mehr Zechen Ertz erpauhet würde, welcherley Ertz das were, so sollen sie von den ersten Schmelztzen an (doch die Versuchschmeltz ausgeschlossen) das erste Jar alles Zehenden frei und ledig, doch uns nach Außgang des Jares denselben zu reiben schuldig sein, wie uf andern Berckwerckhen ublich und geprauchlich ist. Damit auch die Gewerckene desto lustiger zubauben werden, thun wir inen diese besondere Gnad und Freiheit, das sie ire*

Brandsilber hatten die Gewerke bei der fürstlichen Kammer abzuliefern, wo es mit acht flRh pro Mark Silber abgerechnet wurde.⁴⁵⁵ Die Bergordnung garantierte den Gewerke die Unverletzlichkeit ihres Eigentums⁴⁵⁶; Bergteile durften nur für Zubeßen (hier *Anlag*), Hüttenkosten o.ä. verpfändet werden.⁴⁵⁷ Die Freieung bezog sich auch auf Zölle und Abgaben im gesamten Fürstentum, einschließlich Schirm und Geleit.⁴⁵⁸ Die notwendigen Schmelzhütten sollten mit Genehmigung des Bergvogts errichtet werden und die Straßen dahin frei sein.⁴⁵⁹ Trotzdem gewährte die Bergordnung einen besseren Einblick in die Verwaltungsstruktur der Bergwerke am Hosenberg, denn erstmals wurden Bergmeister, Schichtmeister und Steiger genannt, denen es u.a. oblag, die fristgerechte Zahlung der Zubeße (*Anlag*) einzufordern. Die *Anlag* wurde nach einer *Quartal Rechnung* von nicht näher bestimmten *Vorsteher(n) deß Bergwercks* festgesetzt.⁴⁶⁰ Desweiteren beratschlagten Bergmeister, Amtleute und eine Auswahl von Gewerke in einem unbezeichneten Gremium anstehende Fragen zum Nutzen des Bergwerks.⁴⁶¹ Im nächsten Artikel wurde die Konfiskation und Wiederausgabe eines Bergteils behandelt -

Kupffer und Plej, so sie machen werden, außer diese Zehenden fünff ganzer Jar lang auß unsern Fürstenthumben verkauffen und verfuhen mögen, wohin auch wen / /28/ / sie wollen ..."

⁴⁵⁵LHAKo 33/12494, S. 29: "*Wurde sich aber ainische Silberzech erzaiigen unnd Silber gemmacht, solliche Silber sollen in unnsere fürstliche Chamer gelieffert unnd inen, den Gewercken, ein jeder Marck recht gut Prantsilber umb acht Gulden den Guldin zu funffzehen Batzen bezalt werden.*"

⁴⁵⁶LHAKo 33/12494, S. 31: "*Es soll auch jederzeit in Krieg oder Frid gemelten Gewercken umb kbeinerlej Ubertretung oder Verbrechen willen solliche ire Bergtheil, Haab oder Gut, das sie zum Berghwerck bracht daselbst erobert hetten, eingezogen, genomen oder endtwendt, sondern bei dieser Freiheit gehandhabt werden.*"

⁴⁵⁷LHAKo 33/12494, S. 32: "*... So sollzuvorderst nit zu den Bergtheilen, sonder zu deß Gewercken oder Schuldners Person verholffen werden, doch außgenommen die Bergschuld, da man umb außstendige Zubeuß, Huttencost und der gleichen zu manen hat, dafür man die Bergtheilewie pillich verpfendt sein sollen.*"

⁴⁵⁸LHAKo 33/12494, S. 33f., 34f. und 37.

⁴⁵⁹LHAKo 33/12494, S. 36: "*Die genanten Gewercken, Bergkleut und ire Verwandten sollen auch zu sollichem Bergkerck mit notwendige Hutten versehen werden, und zu den jetzo gepauthen Schmelzhutten ir Ertz zu schmelzen einen freien Zugang, auch zu demselben und dem Bergwerck frey Weg, Staige, Steg und Strassen unverhindert meniglichs zugeprauchen Macht haben.*"

⁴⁶⁰LHAKo 33/12494, S. 37f.: "*Wir wollen auch hiemit allen unsern Bergk- und Schichtmeistern, Staigern und ander ernstlich bevolhen haben, das bei bemelten unsern Bergkercken ernstlich verfuegt und darob gehalten werden, je derselben empfangen und aufgenommenverrrden sein, das alsdann dieselben ohne Verzeihen belegt, gepauth und ein zimliche Anlage darauf gemacht werde, also das ein jeder Gewercke sein erste Anlag in vier Wochen negst / /38/ / darnach bezale und aufrichte unnd darnach allweg von einem Viertel Jar zu dem andern sein Anlag gebe, so offit die durch die Vorsteher deß Bergkercks nach beschlossener Quartalrechnung auß Notturfft derselben gemacht wurde.*"

⁴⁶¹LHAKo 33/12494, S. 38: "*Darumb auch ein jede Zech zu einem jeden Viertel Jars in Gegenwertigkeit deß Berckmeisters und unser Amtleute und etlicher auß den Gewercken, die dann darzu verordnet werden, aufrecht und redliche Rechnung beschehen, die auch alsdann von andern notturfftigen Sachen deß Bergkercks zu einer Rechnung handeln und Rath schlagen sollen, das nützlich ist und allenthalben dem Bergkerck gut bekommen moge.*"

eine Strafe, mit der retardierende Gewerke belegt werden und wohl auch wurden.⁴⁶² Am Schluß der Bergordnung wurde den Gewerken die freie Wahl von Schichtmeister und Steiger gestattet - doch nach vorheriger Prüfung der Kandidaten durch die Bergamtleute, die sie auch auf die Bergordnung vereidigten.⁴⁶³ Die Schlußformel "*dix Brieffs*" ist die Garantieerklärung über die Gültigkeit der Ordnung für sich, ihre Erben und Nachkommen sowie ihre Amtsträger.

Die Bestellung Wolf Rechbergers aus Schneeberg zum Bergvogt aller Kupferbergwerke in der Hinteren Grafschaft 1576⁴⁶⁴ ließ es den Gemeinherren Pfalzgraf Johann II. von Simmern und Markgraf Philipp von Baden-Baden geraten sein, das Bergrecht in Form einer "*Ordnung des Kupfferberckwerckhs inn der Graffschafft Spanheim und Ampt Herrenstain*"⁴⁶⁵ auf den neuesten Stand zu bringen. Aus den Modifikationen ragte dabei die Bestimmung des Hofgerichts in Trarbach als Appellationsinstanz heraus.⁴⁶⁶ Gegenüber der vierzehn Jahre älteren Ordnung hatten sich auch sonst veränderte Bedingungen ergeben. Erneut schrieb man fest, daß der Bergvogt Richter und Schlichter von reinen Bergwerksstreitigkeiten im Amt Herrstein blieb.⁴⁶⁷ Ihm sollten, wenn nötig, Geschworene beigegeben werden, die ihn bei der Rechtssprechung unterstützten.⁴⁶⁸ Der Bergvogt verlieh die Feldbaue im Amtsbezirk und achtete auf die Einhaltung der Maße und darauf, daß Grund-

⁴⁶²ebenda: "*Welche aber damit seumig wurden und ire Anlag in Zeit des Retardats nit geben, die sollen irer Theil verlustig sein und die andern verlegten Gewercken damit zu thun und zu lassen Macht haben.*"

⁴⁶³LHAKo 33/12494, S. 39: "*Damit die Gewercken desto lustiger zupawen, sol inen zugelassen sein, selbsten Schichtmeister und Steiber, zu denen sie sonders Vertrauen haben, zu bestellen oder ire Gepew selbsten zu versehen und verwalten. Doch daß dieselben Schichtmeister, Steiger und Verwalter gnugsam, geschickt, verständig und unsern Berckhamptleuthen zuvor fürgestellt, damit dieselben mit gebührenden Aides Pflichten verfertigt werden, das sie trunlich handeln unnd unser Bergwercks Ordnung geloben wöllen.*"

⁴⁶⁴Laut Pfeilstickers Württembergischem Dienerbuch war ein Wolf Rechberger 1558 noch als Bergknappe am Schöllkopf beschäftigt: PFEILSTICKER, Dienerbuch, § 1965; Bestellung Rechberger: LHAKo 33/12845, S. 13-19.

⁴⁶⁵LHAKo 33/12845, S. 1-10.

⁴⁶⁶LHAKo 33/12845, Art. 16: "*So ein Urtheill gefallen ist inn Berckwercks Sachen unnd sich der ein Theill der Urtheill beschwert, so mag er die appellieren fur unser gemein Hofgericht zu Trarbach. Alßdann soll die Appellation ohne Verzug erlediget werden, damit das Berckwerckh nit beschwert und unser Zehend gefürderrt werde.*"

⁴⁶⁷LHAKo 33/12845, S. 3, Art. 1: "*Erstlich wollen wir, das der jetzig aufgenomen und ein ieder kunfftiger Berckvogt obbemelter unser Berckwerckh in der Graffschafft Spanheim alle Gewercken, so derselben Enden Berckwercken ietzo bauwen und füran bauwen wollen inn Gelypt nemen, das sie alles das vor ihme als irem Richter handeln unnd clagen, was sich zum Berckwercksbündel zu thun gebiert.*"

⁴⁶⁸LHAKo 33/12845, S. 3, Art. 2: "*Unser Berckvogt soll mit allen unsern Berckleuten zu schaffen, gebietten und zu erfordern haben zu allenn Bercksachen auch auß solchen Berckleuten wa Noit sein würt Geschworene zu erfordern und zusetzen die im geloben unnd schweren sollen, jedem gleichs Recht zuerkennen, auch dem Berckvogt treuwe unnd gewertig zu sein.*"

besitzern eine Entschädigung gezahlt wurde.⁴⁶⁹ Ebenso verhielt es sich mit der Erbstollengerechtigkeit⁴⁷⁰ und bei Streitigkeiten von Stolleninhabern untereinander⁴⁷¹ sowie mit dem Verkauf von Bergteilen, wobei der Bergvogt als Amtsperson gefordert war⁴⁷² und der Registrierung der Gewerkschaften mit ihren Mitgliedern und ihren Kuxen.⁴⁷³ Der Bergvogt saß dem Berggericht vor⁴⁷⁴ und überwachte die Verhüttung in seinem Amtsbezirk, wozu die Beschaffung von ausreichend Holzkohle und Werkblei gehörte⁴⁷⁵, die Arbeitsorganisation⁴⁷⁶ und auch die turnusmäßige Abrechnung.⁴⁷⁷ Alle Bergwerksverwandten wurden die persönliche Freiheit, Handelsfreiheit, Wiesen und Weide sowie die Freiheit, zu schürfen, wo immer das lohnend schien (i.e. Bergfreiheit), garantiert.⁴⁷⁸ Die letz-

⁴⁶⁹LHAKo 33/12845, S. 4/5, Art. 3-8.

⁴⁷⁰LHAKo 33/12845, S. 5, Art. 10 und 11: "*So ein Erbstollen empfangen württ, einer Zech oder Grube zu guott unnd zu andern frembden Gruben mitt seinem Stollrecht, das ist auf das wenigst sibem Klaffter Seigermäß oder des Erbstollens First, die fünff Viertel einer Klaffter hoch sein soll. Komest ir Wetter bringt, Wasser felt unnd Fördernuß macht, wie dz der Gruben zu Nutz kompt, dieselb soll dem Erbstollen den neunten Kübel Ertz so ober dem Stollen gebawen oder den neunten Pfennig zu geben schuldig sein. Oder mögen sich umb ein gebirlich Stollsteuer mitteinander guettlich vertragenn. Wa der Erbstollen inn ander Gerechtigkeit kompt, so mag mitt seiner Stollenböch fünff Viertel einer Klaffter durchauffaren unnd was er damit Ertz bauwet, soll ihm zustehn unnd bleiben. Wan dan der Erbstollen durch gefaren unnd inn ein frey Veldt kompt, mag seinen Nutz und Fromen schaffenn.*

Wann ein Grub oder mehr inn Strittigkeit gegen dem Erbstollen keme, so soll auff des anruffenden Thails durch den Berckvogt unnd Geschworne Besichtigung beschehen und der Handell nach Gestalt der Sachen guettlich oder rechtlich entscheiden werden."

⁴⁷¹LHAKo 33/12845, S. 6, Art. 12: "*So ein Grub vermeint, das die ander nechstmaß iber den Lochstein und abschneidend eissen zu nachendt gebawt unnd griffen, mag die auff iren Kosten durch den Berckvogt und Geschworne oder ein Markscheider beweisen und die Parthey, so unrecht befunden, allen Kosten bezallenn und umb das außgebauwen Ertz ein Abtrag thuon."*

⁴⁷²LHAKo 33/12845, S. 6, Art. 13: "*Es soll einer jeden Gruben nach alter Reinlendischer Berckordnung 32 Stäm oder 64 halbe Stäm und darunder nitt gehailt unnd ein jeder Gewerckh mitt seinem Namen genant, wievill er Thail hatt, inn einem Gewerckenbuoch geschriben werden. Es soll auch ein jeder Verkäußer seine Berckthail außgethann unnd der Käuffer mitt Bestjymung der Zeit eingeschriben, auch dem Berckvogt vonnjedem Namen vier Kreutzzer inzuschreiben geben werden."*

⁴⁷³LHAKo 33/12845, S. 6, Art. 14: "*Wann ein neuwe Gewerckschafft erstmals in das Gewerckenbuoch inzuschreiben geantwurt, so soll dem Berckvogt davon ein Gulden für sein Gebuer werden."*

⁴⁷⁴LHAKo 33/12845, S. 6, Art. 15: "*So sich Irrung unnd Spän zutragen und derhalben umb Recht angeruoffen und gehalten württ, so soll dem Berckvogt vonn dem anruoffenden Thail 18 Kreutzzer und dem Schreiber und Geschwornen zwelff Creutzzer Sitzgelt bezalt werden."*

⁴⁷⁵LHAKo 33/12845, S. 7, Art. 17-20.

⁴⁷⁶LHAKo 33/12845, S. 7/8, Art. 21-26.

⁴⁷⁷LHAKo 33/12845, S. 8/9, Art. 27 und 28: "*Man soll bei allen Gruben und Hütten alle Quatember, das ist in dreizehen Wochen, Rechnung halten und sich eins gewissenn Dags vergleichen, damit ein jeder Gewerckh wisse ohne weiter Erfordern zu erscheinen und soll der Berckvogt vonn einer jeden Rechnung 6 Kreutzzer Raittgelt haben. / / 9 / / Wann ein Gewerckh sein Samkosten oder Zubuß nitt bezalt, so mag ihm auff sein Thail klagt unnd damitt nach dem Retardat gehandelt werden."*

⁴⁷⁸LHAKo 33/12845, S. 9, Art. 29-32.

ten Artikel handelten zum einen von Solidargemeinschaft der Bergleute⁴⁷⁹ und von beglaubigten Abschriften der Bergordnung⁴⁸⁰, die einzuhalten alle Bergleute, Gewerken und Amtleute schwören sollten.⁴⁸¹

Die Übergabe der Herrschaft Johans II. an seinen Bruder Karl zeitigte 1590 die dritte Bergordnung für die Hintere Grafschaft.⁴⁸² Im wesentlichen stimmte sie mit der vierzehn Jahre älteren Bergordnung überein und diente darüber hinaus als Vorlage für die pfalz-zweibrückische Bergordnung 1590.⁴⁸³ Karl, Herzog von Pfalz-Zweibrücken, und Eduard Fortunatus, Markgraf von Baden-Baden, erließen eine 56 Artikel umfassende Bergordnung, da - wie es in der Präambel heißt - die alte Ordnung nicht mehr zeitgemäß sei und den neuen Anforderungen nicht entspreche. Am Anfang der Bergordnung standen die Freiungen, zu denen die persönliche Unabhängigkeit (direkt dem Landesherrn unterstellt) gehörte. Dazu zählten ebenfalls die Bergfreiheit und die Gerichtsfreiheit, ohne die "*Malefiz-Sachen*".⁴⁸⁴ Mit der Gewährung der Freiheiten ging allerdings eine Beschränkung

⁴⁷⁹LHAKo 33/12845, S. 10, Art. 33: "*Damitt wir bey disen Gottesgaaben des Berckwercks der armen Leijt eingedenck, Kirben und Schuollen nitt vergessen, dieweill es auch bey den Berckwercken gebreüchlich, das dieselben, wan man außbeijt oder Uberschuffthaile mit iberigen Bergthailenn und Guckaus bedacht unnd begabt werden, so wollenn wir dasselbig zu der gemeinen Gewercken guottem Willen hiemit die Armen zu bedencken gestelt haben.*"

⁴⁸⁰LHAKo 33/12845, S. 10, Art. 34: "*Es soll auch unser Berckvogt dise unser Ordnung bey Handen halten unnd so offft einer begert, dieselben zu hören, soll es im vergundt auch umb seinen Pfennig abzuschreiben zugelassen werden.*"

⁴⁸¹LHAKo 33/12845, S. 10, Art. 35: "*Auff daß bevelhen wir unserm gegenwertigen unnd jedem kunfftigen Bergvogt bey allen Berckwercksverwandten darob unnd daran ernstlich und fleissig zu haltenn, das diser unser Bergordnung inn allenn und yeden Artickeln gelebt unnd nachkomen unnd darwider nitt gehandelt werde bey vermeidung unser schweren Straff unnd Ungnade. Das ist unser ernstlich Wille unnd Mejnung. Doch behalten wir uns, unser Erben und Nachkomen bevor, solche Ordnung zu mindern unnd mehren oder nach unserm Gefallen zu endern, getreuwelich unnd ohne Gevärde. Des zu urkundt haben wir unser Secret Insigel an dise unsere Bergkordnung hencken lassen, die geben in dem ersten August ao p 1576.*"

⁴⁸²GLAK 77/8639.

⁴⁸³Die vorliegende Ordnung wurde am 1. Januar erlassen und die "Kopie" - denn nichts anderes war es - Mitte des Jahres 1590.

⁴⁸⁴GLAK 77/8639, Art. 1; interessant an dem Artikel ist ferner, daß man jemandem auch eine Vorladung in Form eines Kerbholzes zukommen lassen konnte: "*1.^{ens} berufen wir ein frei Bergwerck, dazu ein jeder, er sei Gewerk doer Arbeiter, seinen freien Zug und Abzug haben soll, mit denen, ausserhalb unsers jezigen oder eines jeden künfftigen Bergvogts kein Amtmann, Schultbeiß oder Befehlshaber, ohn unsern sonderbahren // Befehl, nichts zu schaffen noch zu gebieten haben sollen. Sie sollen auch von keinem andern dann vor unserm Bergvogt und Geschworenen, es sey um was es wolle, von Bergwerksrecht wegen, so einen Bergvogt zu verrichten und zu entscheiden zusteht, außgenommen Malefiz-Sachen, angegrifen, vorgenommen und verklagt werden, auf welchen Fall auch ein jeder Bergverwanter, er sey wer er will, wann er vom Bergvogt durch einen Botten oder ein Kerbholz erfordert würde, zu Gehorsam schuldig sein. Welcher uber solcher forderung sich ungehorsam erzeigen würde, derselbige soll der Gebühr nach gestraft werden. ...*"

einher: die Gemeinherren reklamierten den Zehnten und den Fürkauf für sich.⁴⁸⁵ Der Bergvogt verlieh die Bergwerke in der Hinteren Grafschaft Sponheim, doch ohne das dadurch ein Schaden für die älteren Gruben entstand. Innerhalb von vierzehn Tagen mußten die Gruben bezogen sein und die Arbeit begonnen haben.⁴⁸⁶ Die Bergfreiheit genoß Priorität gegenüber den Ansprüchen von Grundeigentümern. Doch hat der Grundeigentümer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.⁴⁸⁷ Desgleichen verlieh der Bergvogt Stollen- und Schachtrecht⁴⁸⁸; darüber hinaus war er bei der Aufteilung der Gruben in die Kuxe und die Registrierung der Gewerkschaften involviert sowie bei Besitzwechseln.⁴⁸⁹ Auch die nächsten neun Artikel befaßten sich mit der Verwaltung der Gruben bzw. der Bergteile⁴⁹⁰, worunter auch die Erbstollengerechtigkeit fiel. Die Artikel 17 bis 21 behandelten die Berggerichtsverfassung, der sich die Bergwerksverwandten unterstellten, wenn sie in diesen Rechtskreis eintraten und deren Anerkennung sie

⁴⁸⁵GLAK 77/8639, Art. 2 und 3: "2.^{ens} Zum andern sollen uns die Gewerken von allen Metallen, die aus jezigen Gruben gebüuden oder künftigen erfundenen Gangen und aufschlagenden Gruben, es sey Gold, Silber, Kupfer, Blei oder andere Metalle, erbauen oder gewinnen, werden den Zehenden, so es geschmolzen und zu Kaufmanns Gut gebracht wird, alßblad zu geben schuldig sein.

3.^{ens} Wie wohl uns auch der Vorkauf an den erbauten Metallen von Rechts wegen zuständig, so wollen wir // jedoch den Gewerken allein die Verkaufung der Kupfer jederzeit freistellen, doch dergestalt daß sie uns von jedem Centner gemachten Kupfer einen Gulden p 15 bz. samt dem gewöhnlichen Waaggeld, wie bishero bräuchlich gewesen, reichen und geben sollen. Im Fall aber wir über den Zehenden etwan mehr Kupfer bedurftig, sollen sie uns dasselbig in gewöhnlichen Kauf gleich andern folgen lassen."

⁴⁸⁶GLAK 77/8639, Art. 4: "4.^{ens} Es soll auch unser jeziger und künftiger Bergvogt alle Bergwerke in vorgemelter unser Hindern Grafschaft von unsert wegen zu verleihen Macht und Gewalt haben; doch dergestalt daß mit solchen neuen Belehningen den jetzt bauenden Gruben kein Abbruch geschehe, auch sich befeisigen, wann er verleiht, daß er die Gruben nicht zu nah an einander leibe, damit die erst belehndet Gewerken in ihr Gebäuw vor Schäden verhüttet werden und soll ein jeder, der eine neuen Schurf oder verlegen Gebäu empfähet, denselben innerhalb von vierzehn Tagen belegen und arbeiten. Da er solches nicht thäte, mag unser Bergvogt die einem andern auf sein Begehren verleihen."

⁴⁸⁷GLAK 77/8639, Art. 5: "5.^{ens} Wir ordnen und wollen auch, daß uns unsern Untertbanen keiner auf seinen Güthern und Gründen, wie sie Nabmen haben mögen, einigen Bergmann, Bergwerk zu suchen, wehren, verhindern und Eintrag thun sollen, bei hoher Straffe; doch wo inen einen in seinen Guttern eine Grube aufschlagen und empfählen wolle, darin bei schwerer Strafe die Bergleuthe mit mihten einige Gefahr oder Muthwillen brauchen, sondern so viel möglich der Gütber verschonen sollen, daß denselbigen um sein Gutb, soviel man ihm daran verletz, nach unpartbeyischer verordneter Personen // Erkenntnuß Empäher einen zimlichen Abtrag und Vergnügen zalhen werden."

⁴⁸⁸GLAK 77/8639, Art. 6 bzw. 22: "6.^{ens} Es soll auch unser Bergvogt befeisigen, jederzeit Stollenrecht zu verleihen, so viel am Berg sein mag. Da aber das Gebirg nicht hoch und nicht abzustollen, als dann mag er Schacht verleihen, wie solches den 22.^{en} Articul weiter erklärt und mit sich bringt.

22.^{ens} Wa man mit einer Gruben, Hütten, Schmidschlag oder Kohlstatt einem Untertbanen an seinen Guttern und Gründen, wie die genand seyen, Schaden thäte, so unser Bergvogt und des Orts Amtleuthe oder Befehlsbaber jeder Theil zween verständige aufrichtige Männer aus den Geschworenen und Gerichtsschöffen zu Besichtigung des Schadens nehmen und was dieselben erkennen, soll der den Schaden gethan hat, abtragen und bezahlen."

⁴⁸⁹GLAK 77/8639, Art. 7; inhaltliche Übereinstimmung mit Art. 13, 14 und 21 der Bergordnung von 1576 (LHAKo 33/12845, S. 1-10).

⁴⁹⁰GLAK 77/8639, Art. 8-16.

gelobten. Die folgenden Artikel 22 bis 29 beinhalteten Arbeitszeit, -genehmigung und -ablauf am und im Berg, worauf die Bestimmungen über Rechnungslegung und Samkosten⁴⁹¹, Friedenspflicht und Gehorsam⁴⁹² und die Freiheiten⁴⁹³ folgten, wobei der Ausschank durch das Ohmgeld und der Hausbau durch den Hauszins eingeschränkt wurden. Um den Schwund an Erz, Metall und auch am Erlösgeld möglichst gering zu halten, wurden recht umfassende Kontrollen durchgeführt. Die Bergordnung führte ein Erzmaß ein, mit dem die Erzlieferungen abgemessen - beim Aufladen und zur Kontrolle beim Abladen⁴⁹⁴: Dabei hatten Bergvogt und Steiger anwesend zu sein.⁴⁹⁵ Auch der Schlich und die Holzkohle wurden in der gleichen Weise überwacht.⁴⁹⁶ Ähnlich war der Verkauf des Metalls geregelt. Der Bergvogt zusammen mit zwei ausgewählten Gewerken verkauft das verhüttete Kupfer und von dem Erlös wurden zunächst die Schulden beglichen, dann eine Rücklage angelegt und das Übrige "pro rata" unter den Gewerken als Gewinn

⁴⁹¹GLAK 77/8639, Art. 30-35.

⁴⁹²GLAK 77/8639, Art. 36 und 37: "36. Wo unser Bergvogt, Geschworene und Botte in unserm Nahmen Hand anlegen, soll sich keiner bei Leib und Gut dem Gericht widersetzen noch wehren, auch so obgesetzte vorgedachte Friedleisten. Wer desselben bricht und nicht halten würde, soll er schwere Strafe gewärtig sein; es soll auch jeder Bergwerkswand Freid zu gebieten haben, auch dem Bergvogt Bestand thun p:

37. Und welche Muthwillen und Frevel anfaben und dem Bergvogt unterworfen sein, sollen durch unsern Bergvogt gestrafft werden; vermeint aber einer, daß ihm zuviel geschehen sein, mag er ihn um seinen Pfennig ein Urtheil ergehen lassen."

⁴⁹³GLAK 77/8639, Art. 38-45.

⁴⁹⁴GLAK 77/8639, Art. 46: "46. Es soll auch unser Bergvogt zum Erzmaas einen gleichen Kübel mit unserm sponheimischen Schild bezeichnet auf jeder Gruben haben, welche in Lieferung der Erz ghäuft und nicht gestrichen werden sollen."

⁴⁹⁵GLAK 77/8639, Art. 47: "47. Weil auch bisher große Unordnungen mit den Erzführen gehalten worden, daher ein merklicher Abgang an denselben erfolgt, dadurch die Herrschaft und Gewerken, mit einem geringen Schaden empfangen, so ordnen und wollen wir, daß hinfüro nach Ausgang eines jeden Quartals sich unser Bergvogt beneben unsern Amtleuthe mit den Fuhrleuthe eines gewissen Tags vergleiche, auf welchen sie soviel man dann ihrer von Noth // bei einem jeden Berg so ihnen unser Bergvogt ernennen wurde und alles das Erz, so das Quartal über gewonnen und auf die Haldenherausgefördert worden, sämtlich aufladen und ein jedes zu seiner Hütten führen und sollen also hierdurch alle einzige führen, so ausserhalb bestimmter Zeit und solderlich diejenige, so bei nächtlicher Weil geschehen, endlich abgeschafft werden. Doch soll der Bergvogt und die Beamten solchs zu rechter Zeit anordnen, damit obgemelte Führen geschehen ohne sonderliche Verbindung ihre der Fuhrleuthe nothwendiger Feldarbeit. Wir wollen auch ferner, daß die Fuhrleuthe hinfüro die gehäufte Maas, wie solche von den Arbeitern geliefert werden und wie bishero geschehen die gestrichene, in Beisein unsers Bervogts und der Gruben Steiger aufladen, deswegen unser Bergvogt mit ihnen des Fuhrlohns abhender Gebür vergleichen soll und wann solch Erz bei den Gruben in angedentler Maas geliefert, so soll allwegen der Steiger mit ihm zur Hütten geben zu Verhüttung alles Abgangs und Betrugs, da nun einer oder die andern sien Maas, wie er sie bei der Grube empfangen, nicht völlig wieder liefern würde, demselben soll der Abgang an seinenm Fuhrlohn abgezogen und da er gefährlicher und betrügerlicher Weise damit gehandelt, nach Verbrechen gestrafft werden."

⁴⁹⁶GLAK 77/8639, Art. 48-51.

aufgeteilt.⁴⁹⁷ Jeder, Gewerke oder Bergmann, konnte gegen eine Gebühr eine Abschrift der Bergordnung erhalten oder sie sich vorlesen lassen.⁴⁹⁸ Alle, die mit den Bergwerken zu tun hatten, sollten dem jetzigen und dem künftigen Bergvogt geloben, die Ordnung anzuerkennen und einzuhalten. Ebenso wurden die Amtsträger eingeschworen. Damit endete die Bergordnung und die Nachrichten über das Bergwesen in der Hinteren Grafschaft Sponheim im 16. Jahrhundert. Erst im 18. Jahrhundert kam es zu neuen Aktivitäten, denen aber kein dauerhafter Erfolg beschieden war.

4. Das Bergrecht im Erzbistum Trier

Das Bergrecht im Erzbistum hatte im Hunsrück und den angrenzenden Landschaften wahrscheinlich die längste Tradition. 1168 verließ Friedrich Barbarossa einige an Erzbischof Hillin von Trier, was Karl IV. seinem Großonkel Erzbischof Balduin 1346 nochmals bestätigte.⁴⁹⁹ Neben den Bergwerksverleihungen sind für das Bergrecht vor allem die Bergordnungen von 1502, 1510 und 1564 wichtig.

Erzbischof Johann II. von Trier aus dem Geschlecht der Markgrafen von Baden nahm 1502 die Verleihung von Bergwerken im Amt Bernkastel zum Anlaß, eine Freiheit und Ordnung zu erlassen.⁵⁰⁰ Ein Bergrichter verlieh die Bergwerke, in denen sowohl auf Metalle als auch auf Mineralien geschürft werden durfte. Weiter enthielt die Ordnung noch Bestimmungen zur Freizügigkeit der Bergleute, zur

⁴⁹⁷GLAK 77/8639, Art. 52 und 54: "52. Weil wir auch befunden, daß bis daher mit Verkaufung des Kupfers, Einnahme und Lieferung des Gelts damit etliche bishero ihren eigenen Privatnutzen zu hohem Nachtheil den Bergwerken gefücht, große Unordnung vorgangen, als wollen und befehlen wir, daß hinfüro sich niemand anders ohn unsern sonderbahren unterschriebenen Befehl, dann allein unser Bergvogt neben einem oder zweijen aus den Gewerken, die uns jederzeit sollen nahmbaft gemacht werden, die Verkaufung der Kupfer und Empfangung des daraus erlösten Gelds annehmen, sondern sich dessen bei hoher unserer Strafe und Ungnad gänzlich enthalten sollen und was dann also unser Bergvogt neben seinen Zugeordneten jederzeit aus den Kupfern an Geld lösen oder sonsten zu Verlag empfangen wird, davon soll er alsblad die Bergschulden, soweit dasselbig reichen mag, ablegen und in seinen Rechnungen jedes Quartals mit glaubwürdigen Urkunden verrechnen und da nach Abzahlung der Schulden etwas in Vorrath bleiben würde, dasselbig soll er neben einer Specification der Sorten in die darzu verordnete Verlag-Kisten zu Herrstein, darzu er neben dem Amtmann // daselbst jeder einen Schlüssel haben soll, legen und fürthers auch in seine Rechnung bringen.

54. Wir wollen auch sonst in all ander Wege, was dem Bergwerk zu Nutzen und Aufbringung desselbigen gedeijen mag, gnädige Ansteilung // thun und befehlen lasse, und uns jederzeit auf der Gewerken unterthäniges Ansuchen nach Gestaltsamen der Sachen, Bergwerksbräuchen und Ordnung nach gemess mit Gnaden bedenken und befürdern p."

⁴⁹⁸GLAK 77/8639, Art. 55: "Soll auch unser Bergvogt die unser gegebene und publicirte Ordnung bei Handen haben und behalten und welche diese Ordnung anzuhören oder deren Abschrift begehrt, soll sie jederzeit einem jeden um gebührenden Tax zugelassen und mitgetheilt werden."

⁴⁹⁹BÖHMER/HUBER, Regesta Imperii, Nr. 270.

⁵⁰⁰LHAKo 1C18, S. 1083-87.

Anlage eines Bergbuches, zur Berggerichtsbarkeit zu den Samkosten, zur Holznutzung sowie zum Lohn, kurz alle grundlegenden bergrechtlichen Verfügungen, die für das Bergwesen nötig waren. Die nächstfolgende Ordnung stammte von Erzbischof Jakob II., einem Neffen des Amtsvorgängers aus dem gleichen Hause, aus dem Jahre 1510.⁵⁰¹ Sie verändert das kurtrierische Bergwesen nicht, sondern paßte es nur den modernen administrativen Erfordernissen an und baute einige bergrechtliche Bestimmungen aus. Ein Zug der Zeit war die Reform der Verwaltung, hier die des Montanwesens. Von nun an bestellte man einen Bergmeister, der die nötige Sachkenntnis nachweisen mußte und dem Berggericht vorstand.⁵⁰² Jede Grube stand unter der Aufsicht eines Schichtmeisters, der ebenso wie der verordnete Steiger von den Gewerken ausgewählt und vom Bergmeister vereidigt wurde.⁵⁰³ Bis 1564 blieb die Bergordnung von 1510 Grundlage des Bergrechts im Erzstift Trier. Die Bergordnung des Jahres 1564 war die am weitesten ausdifferenzierte des Erzbistums und glich vom Umfang und Anspruch den Bergordnungen der Nachbarterritorien, soweit sich diese in der Zeit mit Bergbau befaßten (Erzbistum Köln, Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, Hintere Grafschaft Sponheim).⁵⁰⁴ Noch einmal wurde die Verwaltung des Montanwesens erweitert und außerdem wurden ihre Dienstpflichten weiter spezifiziert. Unterteilt war die Bergordnung in fünf Hauptteile mit insgesamt 30 Artikeln: der erste Teil handelte von den Funktionsträgern und ihren Aufgaben, der zweite Teil von der Rechnungslegung, der dritte Teil von der Arbeit der Gewerkschaften, der vierte Teil von der Verhüttung und der fünfte Teil beschrieb die Handlungsabläufe in der Gerichtsverfassung. Von da an hatte die Bergordnung bis zum Ende des Alten Reiches Geltung; die Kontinuität und Rechtssicherheit des Bergrechts blieb gewahrt.

Nachdem das Bergrecht in seinen Einzelheiten behandelt worden ist, stellt sich zum Schluß die Frage nach dem Charakter dieser Rechtsform. Karl-Heinz Lud-

⁵⁰¹SCOTTI, Sammlung Trier, Nr. 45 (S. 218-229).

⁵⁰²ebenda, hier S. 219.

⁵⁰³ebenda, hier S. 223.

⁵⁰⁴SCOTTI, Sammlung Trier, Nr. 104 (S. 383-486).

wig kennzeichnet das Bergrecht im Sinne von Bergverfassungsrecht als Technikrecht, Rechtsregulierung des Bergbau- und Hüttenwesens.⁵⁰⁵ Genau dies ist das Bergrecht in der vorliegenden Form nur auf den ersten Blick. Natürlich werden Bergordnungen von abbautechnischen Bestimmungen dominiert, aber exakt dieselben Bestimmungen regeln mitunter auch noch die Verwaltung (Verwaltungsrecht?) und enthalten auch noch Informationen zur Sozialgeschichte. Bergordnungen sind selbstverständlich auch aussagekräftige technikgeschichtliche Quellen, aber sie auf diesen Aspekt zu reduzieren, hieße ihren Charakter als Instrumente zur Normierung und Reglementierung der Verwaltung des Regalherrn zu negieren. Doch relativierte Ludwig seine Einschätzung in Bezug auf die Bergordnungen. Er wies ihnen einen wichtigen Platz bei der Ausbildung und Konsolidierung der Territorialherrschaften zu. Landesherrschaften, die über Edelmetallbergbau zur Kapitalgewinnung verfügten, konnten die Staatsbildung im allgemeinen schneller abschließen als andere ohne diese Ressourcen.⁵⁰⁶ Dieser Befund läßt sich für beide Mittelgebirge uneingeschränkt bestätigen.

Man kann abschließend festhalten, daß sich am Bergrecht oder an der Bergfreiheit vom 11. bis 16. Jahrhundert nachweisbar nichts Wesentliches veränderte. Änderungen unterworfen waren die Personengruppen, die das Bergrecht tradierten. Zuerst waren es die Bergleute, dann die Gewerken und zuletzt und endgültig die Beamten, die es für die Landesherrschaft als Stütze institutionalisierten. Viele Territorialherren erkannten den Wert des Silberbergbaus für ihre Landesherrschaft, aber wenige haben es so griffig in Worte gefaßt wie Maximilian I.:

"Nachdem nun der jung weiss kunig die erfahrung und kunst der munz begriffen het, gedacht er in im selbs, welcher kunig in seinem reich die perkwerch mit irer ordnung nit underhielt, derselb kunig emphieng nit vil nutz davon, ... Der jung kunig het die erfahrung und wissenbait, die andern kunig verporgen ist; nemlich kain perkwerch kan ain person mit pawen erkucken, sonder die perkwerch werden durch den gemainen man erpawt und durch stete freyheiten, gute ordnungen und gelauben halten, erkuckt und erhebt; dermassen hat der jung weiß kunig mit den Perk werchen gehandelt."⁵⁰⁷

⁵⁰⁵KARL-HEINZ LUDWIG, Bergordnungen, sozialer und technischer Wandel im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Technikgeschichte 52 (1985), S. 179-196, hier S. 180 (im folgenden: LUDWIG, Bergordnungen).

⁵⁰⁶LUDWIG, Bergordnungen, S. 182.

⁵⁰⁷Kaiser Maximilians I. Weisskunig. In Lichtdruck-Faksimiles nach Frühdrucken mit Hilfe der Max-Kade-Foundation Inc. New York für den Stuttgarter Galerieverein herausgegeben von H. TH. MUSPER in Verbindung mit RUDOLF BUCHNER, HEINZ-OTTO BURGER und ERWIN PETERMANN. Band I: Textband. Stuttgart 1956; S. 230f.

D. Bergbau und Schriftgebrauch

Schon früh gab es im Bergbau Möglichkeiten, aufzuzeichnen, wer seinen Zehnten entrichtet hat. Genauso sind bestimmt Einnahmen und Ausgaben einander gegenübergestellt worden. Es sei hier nur an "Kerbholz" und "Anschnitt" erinnert, die eben diese primitiven Formen der Gedächtnisstütze darstellen.¹ Städte hatten schon im 11./12. Jahrhundert Mechanismen entwickelt, um die täglichen Geschäftsgänge aufzuzeichnen und sie bedienten sich dabei der Schrift als Medium.² Die Fürsten, in deren Landen etwa seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts abbauwürdige Metalle gefunden und erschürft wurden, machten sich den Wissensvorsprung der Städte zunutze, indem sie verstärkt Funktionsträger von Städten, die nahe bei Abbaugebieten lagen, in die Kontrolle der Bergwerke einbanden. Nur so ist beispielsweise zu verstehen, daß der Gastalde von Trient im Namen seines Bischofs Herrschaftsrechte bei den Trienter Bergwerken ausübte³ oder wie einzelne Artikel und manchmal ganze Passagen zum Bergbau in die Stadtrechtsbücher böhmischer und mittelslowakischer Städte gerieten.⁴ Im 14. Jahrhundert engagierten sich Freiburger Bürger als Gewerken im Silberbergbau des südlichen Schwarzwaldes und agierten darüber hinaus als Gutachter und Schiedsrichter in Bergwerksstreitigkeiten.⁵ Auf diese Weise fand die

¹Zum Gebrauch von Anschnitt und Kerbholz im Bergbau vgl. die Artikel Anschnitt und Kerbholz im Deutschen Rechtswörterbuch bzw. im HRG II, worin beispielhaft Quellenstellen und weiterführende Literatur angegeben werden.

²Vgl. zum Problem der Schrift und der Schriftlichkeit im Mittelalter: Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, hrsg. von HAGEN KELLER, KLAUS GRUBMÜLLER und NIKOLAUS STAUBACH (Akten des Internationalen Kolloquiums 17. - 19. Mai 1989). München 1992, bes. S. 1-7.

³Das älteste Bergrecht von Trient, abgedruckt in: Europäisches Montanwesen im Hochmittelalter. Das Trienter Bergrecht 1185-1214, hrsg., übers. und mit einer Einleitung versehen von DIETER HÄGERMANN und KARL HEINZ LUDWIG (= Böhlau-Studien-Bücher. Quellen, Dokumente, Materialien). Köln, Wien 1986. vgl. auch Kap. C.II.

⁴Vgl. dazu die Studien von ILPO TAPANI PIIRAINEN über das Bergrecht von Iglau in einer Schemnitzer Handschrift, das Stadt- und Bergrecht von Kremnitz, das Stadt- und Bergrecht von Schemnitz sowie zahlreiche weitere Aufsätze aus seiner Feder zu dieser Problematik, zuletzt: ILPO TAPANI PIIRAINEN, Geschichte der deutschen Bergbausprache, in: Der Anschnitt 46 (1994), H. 6, S. 202-206.

⁵CLEMENS BAUER, Wirtschaftsgeschichte der Stadt Freiburg im Mittelalter, in: Freiburg im Mittelalter. Vorträge zum Stadtjubiläum 1970. Hrsg. von Wolfgang Müller (= Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte der Stadt Freiburg i.Br. 29), Bühl/Baden 1970, S. 50-76, bes. 55-67; HERMANN NEHLSSEN, Die Freiburger Familie Snewlin. Rechts- und sozialgeschichtliche Studien zur Entwicklung des mittelalterlichen Bürgertums (= Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte der Stadt Freiburg i.Br. 9), Freiburg 1967, bes. 110f.; zuletzt den Stand der Forschung zusammenfassend HEIKO STEUER/ALFONS ZETTLER, Der Bergbau und seine Bedeu-

Schriftlichkeit auch Eingang in die Bergrechtskodifikationen des späten 14. Jahrhunderts. Zum Beispiel mußten die Gewerken laut Dieselmutter Weistum für ihre Gruben zur Abrechnung einen Schreiber beschäftigen, doch nicht alle Gewerken konnten sich einen solchen leisten. Grundsätzlich ist zu bemerken, daß natürlich alle Bergwerksverleihungen und Privilegierungen mit dem Bergregal schriftlich abgefaßt waren und insofern auch ein Indiz für das Vordringen der Schrift im Bergbau und Bergrecht sind. Bis zur Mitte des 15. Jahrhundert gibt es keine neuen Quellen zur Schriftlichkeit im Bergbau, was aber auf den Quellenmangel in dem Bereich zurückzuführen ist. Für die Zeit zwischen dem Dieselmutter Bergweistum und der Wolfersweiler Bergfreiheit fehlen Nachrichten zum Schriftgebrauch im Bergbau, obwohl der Bergbau weiterging - wie Angaben über Privilegierungen etc. belegen. Offenbar bestand kein Anlaß, die Regelungen schriftlich niederzulegen.

Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert mit dem vermehrten Auftreten von Bergordnungen wird die Quellenlage besser. Dabei ist kein Unterschied zwischen den einzelnen Revieren im Hunsrück oder im Schwarzwald auszumachen. Doch soll auch hier zu Gunsten der Übersichtlichkeit die Zweiteilung Schwarzwald/Hunsrück gewahrt bleiben. Die Bergordnung Kurfürst Friedrichs I. von der Pfalz für das Quecksilberbergwerk in Daimbach von 1463/64 etwa hat recht genaue Vorstellungen, wie Irrtümer und Streitigkeiten zu vermeiden waren:

Item es solle auch ein yglicher der nu furbas an dem obgenannten Bergwerke teil haben wirdet sinen Theil von unserm Bergrichter an unser statt empfahen und denselben Teil ein Namen geben, doch daß ygliche Grube nit me dann einen Namen habe und zu Empfengnis geben dem Richter 15 (?) Pfening dieselbe Empfengins solle der Bergrichter denn Impfaer und sin Teil mit Namen in ein sunder Buche schreiben, uff das er wissen und unterscheit wer Teil in dem Bergweg habe⁶

In den 70er Jahren schritt die Entwicklung in dieser Richtung fort. Die Belehnungs- und Kontrollvorgänge wurden immer mehr schematisiert. Für jedes Bergwerk in der Kurpfalz sollten beispielsweise je ein Bergmeister, ein Bergschreiber, ein Schichtmeister und ein Steiger angestellt werden, die von gewählten Geschworenen unterstützt wurden. Schichtmeister, Steiger und

tung für Freiburg, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Band 1: Von den Anfängen bis zum "Neuen Stadtrecht" von 1520. Hrsg. im Auftr. der Stadt Freiburg i. Br. von Heiko Haumann und Hans Schadek, Stuttgart 1996, S. 320-342.

⁶ROSENBERGER, Daimbacher Bergordnung, S. 119f.

Geschworene wählten die Gewerken aus. Die Geschworenen waren die Zeugen des Bergmeisters beim Vermessen der Gruben und saßen mit ihm im Berggericht. In Zweifelsfällen sollte das Berggericht - zumindest nach der allgemeinen Bergordnung Kurfürst Friedrichs I. vom 5. Januar 1472⁷ - nach Schladminger Bergrecht urteilen, sodaß sich für die Kurpfalz doch auch andere Traditionstränge erschließen als Schlundt sie annimmt.⁸ Ich habe im vorherigen Kapitel schon gezeigt, daß es auch in Richtung Böhmen bergrechtliche Verbindungen gibt. Dabei unterhält gerade Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz intensive wirtschaftliche Beziehungen mit Tirol. Nun liegt Schladming zwar nicht in Tirol, hat das Tiroler Bergrecht aber entscheidend beeinflusst. Die erwähnte Ordnung wurde beim Rat von Kreuznach hinterlegt, wo sie für jedermann einzusehen war.⁹ Die Aufsicht führte der Oberbergmeister und die übrigen Amtsträger wurden auf ihn eingeschworen.¹⁰ Allerdings stand an keiner Stelle in der sehr allgemein gehaltenen Ordnung ein Satz darüber, wie die Lehen verliehen werden sollten und wie das zu dokumentieren sei, damit Mehrfachbelehnungen ausgeschlossen wären. Offensichtlich wußte der von Friedrich stark protegierte Oberbergmeister Jakob Bargsteiner wie solche Regularien anzuwenden waren. Weitere Angaben wurden in seiner Bestellung zum Oberbergmeister nicht zu seinen Aufgaben gemacht.¹¹ Von Friedrich sind keine weiteren Ordnungen für den Untersuchungsraum bekannt, die in der Richtung Aufhellung bringen könnten. Die beiden von Kurfürst

⁷GLAK 67/814, fol. 102r-103r, hier 103r: "*Item ob die Berggenossen in Sachen das Bergrecht beruren irrig oder zweyß wurden des sie sich selbs nit vertragen mochten, so sollen sie sich underrichten lassen ufß den Ordnungen und Rechten, die zu Slamigaww in Styermarck gehalten und gebrucht werden, der sich dan das Huß zu Bejern und das Huß zu Osterreich biß her gehalten und dem nach geen ungeverlich.*"

⁸RAINER SCHLUNDT, Pfälzischer Bergbau am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: JbwstddtLG 21 (1995), S. 383-396, bes. 387f.

⁹GLAK 67/184, fol. 103r.: "*Nota ist der Heuptbuch des obge. Bergwercks hinder den Rate zu Crutzenach gelegt worden, off das man wissen moge den zu finden.*"

¹⁰GLAK 67/814, fol. 251v: "*Item alle ander Bergvogt, Berglude, Gemeyner und Arbeyter sollen off ine ein Offsehen haben und fur unnsern Oberbergmeister halten und ir Anligende durch ine zu yeder Zit des not ist an unns langen lassen. Er solle auch by den Rechnungen sin die durch unser Bergrichter und den das zusteet unns oder unnsern Amptluden gescheen von den Nutzen und Gefallen der Bergwerck auch Freveln Bussen und andern Unfällen so von den Berggenossen gefallen das er wisse ob unns Recht geschee und gefalle alles das unns zusteet.*"

¹¹GLAK 67/814, fol. 251r: "*Er solle auch unser Ordnung Reformirung Nuwerung Zusetze und Verscribung wir uber die Bergwerck geben han oder hinfur geben wurden halten und hanthaben das den ordenlich nachkommen werde die nuwen Leben ußleben und ußmessen Huldung daruber empfaben und flüssiglich daran sin das die in unnsrem Nutzge gearbeit und nit verlossen werden und da wir Teil haben uns unser Teyl und da wir den Zehenden han unser Zehenden nützlich und schutzlich nach Bergwercks Recht eins jeden met alles empfangen bewart uffgebaben und zu unserm Nutzge gereicht und bracht werde getrulich sunder geverde.*"

Philipp bekannten Bergordnungen, zum einen die Ordnung für den Rheingrafenstein 1483 und zum andern die allgemeine Bergordnung von 1486, befaßten sich schon deutlicher ausführlicher mit der Schriftlichkeit im Bergbau. In der Ordnung von 1483 war die Gerichtsverfassung so aufgebaut, daß Revisionen und Appellationen, die beiden an die Kanzlei in Heidelberg gerichtet werden sollten, schriftlich abzufassen waren. Auch das abschließende Urteil durch die Kanzlei erging schriftlich an die Adresse des Berggerichts, das dann entscheiden konnte, ob das Urteil verlesen werden sollte oder nicht. Es gab zwei feste Gerichtstermine für das Gebiet am Rheingrafenstein, den Dienstag nach dem 1. Mai und den Dienstag nach dem 11. November, an denen für alle Gewerken Anwesenheitspflicht bestand. Auch zu anderen Zeiten konnte ein Bergwerksverwandter das Berggericht einberufen, mußte dann aber dem Bergvogt, dem Bergschreiber und den Schöffen den Aufwand entschädigen. Bekam er in der Verhandlung Recht, so konnte er das Geld vom Beklagten zurückverlangen. Komplizierte Fälle sollten vom Bergschreiber mitprotokolliert werden, damit man sie auch in späterer Zeit noch nachlesen und als Präzedenzfälle heranziehen konnte.¹² Größer wurde der Schreibaufwand, wenn jemand vom Bergvogt/Bergmeister ein Lehen empfing. Der Anmutter mußte das Lehen mit Namen und genauer Lage benennen und der Bergvogt trug die Angaben mit exaktem Datum in das Bergbuch ein. Der auch vom Landesherrn eingesetzte Bergschreiber sollte zum Bergbuch ein Gegenbuch führen, worin die gleichen Daten zu den Lehen stehen sollten wie im vorgenannten, sodaß man in Streitfällen eine Gegenkontrolle habe. Der Mutter bekam vom Bergvogt einen Mutzett, der ihn als Besitzer des Lehens auswies und mit dem er zum Schichtmeister ging, damit er den neuen Besitzer in das Samkostenregister eintrüge.

Der Vorgang der Mutung ist leider so komplex, daß er nicht schematisiert dargestellt werden kann. Ursprünglich "*Terminus technicus*" der Rechtssprache im gesamten Bereich des Lehnswesens, wird hier die Bedeutung auf das Gebiet des Bergrechts reduziert. Hierin meint die Mutung das Gesuch des Bergbautreibenden an den Regalherrn oder seinen Vertreter auf Erteilung einer Fundgrube. Das

¹²Vgl. dazu das Protokoll über die Verhandlung gegen Thomas Armbruster, in: GLAK 77/633 (um 1485).

konnte das Aufschließen einer neuen Grube oder auch die Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Grube beinhalten. Die Mutung wurde schriftlich fixiert und gehorchte einem bestimmten Formular, das von Territorium zu Territorium variierte. Sie enthielt genaue Angaben über Vor- und Zuname des Muters den Fundort und den Tag des Fundes.¹³

Die Allgemeine Bergordnung Kurfürst Philipps des Aufrichtigen von 1487¹⁴ modifizierte und verbreitete die Ordnung vom Rheingrafenstein in vieler Hinsicht; sie schuf bei all ihrer Allgemeingültigkeit eine Differenziertheit, die es bis dahin in der Kurpfalz noch nicht gegeben hatte. Der Landesherr bestellte Bergrichter/Bergvogt, die Schöffen und den Bergschreiber. Der Bergrichter vergab die Feldbaue und bekam in der Ordnung noch ein Formular mitgeteilt, nach der die Verleihung vorzunehmen war (Art. 2 und 3).¹⁵ Daneben forderte der Fürst von seinen Amtsträger am Bergwerk das Führen zweier Bergbücher und eines Schichtbuches. Das erste Bergbuch führte der Bergrichter, das andere Bergbuch und das Schichtbuch betreute der Bergschreiber. In allen drei Büchern sollten die gleichen Angaben zu Namen und Lage der Grube, Namen und Zunamen des Besitzers sowie das exakte Datum der Verleihung stehen, um so Irrtümer und Mehrfachbelehnungen vorzubeugen (Art. 8).¹⁶ Selbstverständlich wurde in

¹³Art. Mutung, in: HRG III, Berlin 1984, Sp. 808-810.

¹⁴GLAK 67/1662, fol. 448r-470r.

¹⁵*Wie die Berckerichter ir Ordenonge haben sollent: Item wir thun menglichs kunth das wir zu allen Zijtten wollen unser ordenlich Berckerichter in unserm Furstenthum haben, die von unsern wegen alzijt eym yedden nach dißer Berckerwercks Ordenonge uff recht zu liben gewerttig sin sollen und wer ein nuwe Berckerwerck adder Groebe, adder ein verlegen Groebe von nuwem entpfhaben will und so er die entpfangen bait, als dan soll er mit syme uffgetruckten Singnet ein versigelt Bekentniß Brieffen geben, von solchem Brieffel der Entpfenger unserm Berckerichter und Schriber ein Wißspenge [Weißspennig] mit ander sym Leben recht geben sol und eine da von nit me schuldig sin, und semlich (?) unsers Berckerichters versigelt Bekentniß wer da also erlangt und zeigen mag wollent wir hie mit /451r/ conndiniert und besteddiget haben als obe die name (?) unserm Cantzley under unserm Singnet ufsgeng wer ne undals der elst vor dem inngen Gericht werdden, so ver die recht Ordenonge mit dem Buwe gehalten ist, wellich sollich Bekentniß Brieffen sollent under anderm nachfolgende Maß geformpt sin.*

Wie die Berckerichter eym yedden Entpfenger Bekentnis Brieffe geben sollent: Ich N. der Pffaltz Berckerichter verliben und thun aller menlichs kont, das ich uff Begeronge dem N. N. Felthuwe mit N. Leben nach Berckerwercksgenowheit und uff nacht lut und in Crafft der Pffaltz gemein uffgericht Ordenonge hudi Datum geluwen habe, Nemlich uff dem N.-Berg by N. und ist zu Sant N. genant. Der benant N. bait mir auch uff sollich entpfenckniß an eins Rechten Eitstat Hantgelobde gethan der obgrort Pffaltz Ordenonge truwelich sunder geferde nach zu komen und hantfestlich zu leben. Urkunde myn Signet bait N. tag im Jare N. Eide dißer Schrifft getruckt.

¹⁶*Wie man die Leben verleiden und uffschriben soll: Item unser Berckerichter und geschworn Schriber sollent eym idden Berckerwerck zweij sunder Berckbucher und ein Schichtbuch haben, dar in kenich ander dan der geschworne Berckschriber hantschafft gebrucht werdden, der Berckbucher der Richter eins unnd der Schriber das ander by dem Schichtbuch haben dar inn alle Lebenschaftten mit iren namen und Umbstenden, auch Jartag dar zu were darby und mit gewesen sy, auch wellich ander Groeben dar an unden oben und uff den Sitten gelegen sint clar und underscheidlich, auch das also by iren*

der Ordnung auch der Bergschreiber, den der Bergrichter auswählte, institutionell mit all seinen Aufgaben verankert (Art. 11 und 14).¹⁷ Wer seinen Rechtsstreit protokolliert haben wollte, mußte den Bergschreiber dafür angemessen entlohnen (Art. 13).¹⁸ Genau wie in der Ordnung vom Rheingrafenstein konnte der Bergrichter sich in strittigen Rechtsfragen schriftlich an die Kanzlei in Heidelberg wenden, wo dann die Fälle beraten wurden und später mit dem Ergebnis der Beratung an das Berggericht zurückkamen (Art. 19).¹⁹ Daneben konnte immer noch an die Landesherrschaft als höchste berggerichtliche Instanz appelliert (Art. 20).²⁰ Die Frage nach Vorbildern der Allgemeinen Bergordnung Kurfürst Philipps ist nicht abschließend zu klären, da sie nicht eindeutig zuzuordnen. Am wahrscheinlichsten scheint mir eine Abhängigkeit sowohl vom alpenländischen

Eidden verhandlen und keins anderst versetzen dan wie sich ieddige Sache vor yene begibt und umb keiner Miet, Sip-schafft nach Gunst, andres want uffricht ware grontlich und Recht ist sonder geferde. In die bedde Bergbucher glichludende uffgeschriben werdden umb zu verhütten vill Irthums und also ob in Irongen einch Groebe entpfangen würde, die selbige Entpfabonge soll auch eigentlichen gantz nach Inbalt und Begebonge der Ironge uffgezeichnet werdden, darumb man sich darnach desta grontlicher wiß zu halten. Man soll auch herbij vermirken wie ein ieddiger sin Entpfencknis die Lij mercknent an den Dage geschlagenn und gegeben werdent wo dan des von niemant kenich richtig Intrag beschicht, das die vorkaß under uber und neben sich in ewigen Gewin und Notz geent, es syen flach Genge, / /453r/ / ligende, stande, hangende adder schwebbende durch marscheit als und wie Berckwercksrecht von altters bekommen ist. Ob dan darnach einander auch entpfänge und dem fordern Entfenger mit siner Arbeit nachkome, der mag das wolle thun und sinen Notz schapfen dem Eisen verfangen nachfaren so fer er amg biß man yne mit Hauwen und Schuffeln dette widdecken und ym das verbiit, doch das er er den niemant underfaren anders dan nach Berckwercksrecht. So sol er es nach dem Verboit ligen laissen und darnach von Stont an Maß und Marscheidonge nach Berckwercks Recht bescheen.

¹⁷*Wie Bergschreiber und Gericht Ordenonge synn solle: Item uff idden unserm Berckwerck sall ein geschwornner Bergschreiber, durch unsern Bergrichter in unser Stat geordent, mit Gelubde und Eidden des Bergschreiber Ampts truwenlich als sich geburt zu pflegen, uffgenomen, der maß auch ein Berckgericht mit sieben geschwornen Bergscheffen gesatzet werdden, auch da by eynen Gerichtsbuettel habe.*

Wem der Bergschreiber gevertig sin soll: Item unser Bergschreiber ist sost niemant verbunden, Rechnunge adder anders zu schreiben, dan allem unserm Bergrichter zu schriben, was dem zu solchem Ampt Berckwerck zu hanthabe Noit sin wurt sonder geverde.

¹⁸*Wie der Schriber den Gerichtsbandel geben soll schriftlich: Item were sin Gerichtsbandell vom Bergschreiber zu schriben begert, da von soll eine von den Parthien nach Fall der Arbeit wie das unser Bergrichter dan zu iedder Zyt meßeget verlont werdden.*

¹⁹*Wo und wie man den Oberhoff bruchen soll: Item soll Ansprach und Antwurt Widder[-] und Nachrede so vill und wes sichs nach Ordenonge erbeicht von den Parthien vor Gerecht begeben und zurecht gesetzt ist. Wes dan Berckrichter und die Scheffen der Ortteil nit uffrichtigk adder kein myrtel were, da soll de selbe Gerichtsbandell schriftlich uns in unser Cantzely gen Heiddelberg Oberhoffs wise mit eym Bottenen ander unsers Berckrichters Segell zuversiegelt uberschicket werdden so dick des Noit wurdet als dan wollent wir in zymlich unverlengter Zijt durch uns und unser Rete daruber auch schriftlich Ortteil unserm Berckrichter thun uberschicken, die dann der Berckrichter und Scheffen den Parthien so dig das Noit ist verlesen laissen sollent. Bj wellich sollicher unser Ortheill auch ein iddige Sach sonst witters uffzoge und apolern es verliben und riegen witters gesacht adder gezogen werdden soll.*

²⁰*Wie und mar (?) man apolern mag: Item ob durch unserm Berckrichter und Berckscheffen einich Ortteil gesprochen wurdenn darzu einich Parthein adder nie beschworn Meytten, die sollen und mogen uff uns und niergen anders sich beruffen adder apolern, aber von Urttel soll sich niemants vor unns beroffen. Es sollen auch unser Berckrichter und Scheffen alzijt wan sie Gerecht halten den geschwornen Berckerichtsschreiber bij iene habenn. Was von schwer treffigen Sachen vor sie bracht wurt, eigentlich so vill moeglich uffschriben laissen, umb man sich nachmals so man die Sach erkiene sall desta grontlicher darin halten moege, des auch de Gerichtsschreiber also zu pflegen uff sin zymlich verlonden, wie das vor mer erludt bait gewerttig sin soll.*

als auch vom böhmischen Bergrecht zu sein.

Anders als in der drei Jahre älteren Ordnung sollte einmal im Jahr im Beisein des Rechenmeisters und des Schichtmeisters eine Rechnungslegung stattfinden, wo die tatsächlich angefallenen Betriebskosten von den Erträgen der einzelnen Gruben abgezogen wurden; ein Monat vorher sollten die voraussichtlichen Betriebskosten (Samkosten/Zubußen) für das nächste Geschäftsjahr festgelegt und den Gewerken verkündet werden (Art. 37).²¹ Eine Bestimmung, die viel über das Selbstverständnis des Pfälzers aussagt, steht am Schluß der Bergordnung: danach durfte kein fremder Fürst als Gewerke aufgenommen werden (Art. 67).²² Offenbar war es am Ende des 15. Jahrhunderts nicht unüblich, daß sich Fürsten an Bergwerken auch außerhalb ihres Territoriums beteiligten. Auch für das 16. Jahrhundert sind solche Engagements belegt. So ist z.B. von Herzog Christoph von Württemberg dergleichen aus den 50er Jahren bekannt: er zog sich aus der Beteiligung an pfalz-zweibrückischen Gruben zurück, um - wie er ausführte - sich voll auf seine eigenen Bergbauprojekte zu konzentrieren.²³ Es bleibt offen, aus welchen Gründen Kurfürst Philipp die Beteiligung verboten hat. Alles, was unter dem Begriff "Frühneuzeitliche Territorialisierung" subsumiert werden kann, dürfte hier als Grund für die Ausgrenzung in Frage kommen. Vor allen Dingen ging es um die Ausschaltung fremder Herrschaft in eigenen Territorium und auch die exklusive Sicherung der Ressourcen für die eigenen Ziele.

Unter seinem Nachfolger Ludwig gewann das sächsische Bergrecht an Einfluß. Zunächst begabte er 1509 den Schneeberger Schultheißen Gregor Hirsch mit

²¹Wie man der Beckwerck pflegen auch Samkost setzen soll: Item uß den Gewercken uß einer ider Gruoben eins idigen Jars uff Montag nach dem hilgen Jarstag zwo Parsonen erwelt und von den andern Gewercken gemechtiget werdden das kunfftig Jare der Gewercken bestes an dem Berckwerck nach irem Verstantnis vor zu keren darzu want und wie fülle zu ider Zyt des Jares Samkost zu setzen Noit ist. Das sollent sie mit Rade ired Huotmans thun, und von iddem Gewercken uff sinen Costen das ein mall und nit me nemlich den Samkosten ein Mandt zuvor verkunden. Welicher dan in dem Mandt sinen Samkosten nit ußrecht, der soll darnach sinen Teill verlorn han, den andern Gewercken verfallen und nit destamynder den Samkostene zugebenn schuldig sin. Es soll auch ein idder Gewercke der nit by dem Berckwerck geseßen ist eynen Vorweser haben by dem Berckwerck also das mann niemant witer Botschafft zu schicken dan ungeverlich ein milhwegs schuldig sin die obgemelt geordent Personen auch zu Zytten von irem Huotman und Rechenmeister Rechnonge entpfangen und wan sie Noit dunckt me Gewercken by sich verkunden adder verboten des Berckwercks Noitortffit vorzustellen, und was sie also darin zum besten nach irem Verstantniß vorkeren thun und laissent, das soll macht haben als obe die Gewercken das samentlich vorgehen und gethann bettent. Auch soll zu aller Zyt went ein verfarne lange und Radtschlag ist der verurteill Radt in allen Anschlegen und Sachen vorgene und wint ein Gewerck niemor in der Geselschafft buwen wille, der soll des mit Betzolonze syns erschienen Samkostens den Gewercken uffsagen.

²²Wie man kein frembden Fursten zu Gewercken uffnemen soll: Item es soll inn unserm Furstenthum und Gebietten kein frembder Furst zu Gewercken uffgenommen werdden.

²³KALLER, Bergordnungen in Württemberg, S. 187 mit Anm. 22.

einer Fundgrube in Schriesheim²⁴ und machte ihn ein Jahr später zum Bergmeister in den kurfürstlichen Herrschaftsgebieten am Rhein und in Bayern.²⁵ Ludwig hatte keine allgemeine Bergordnung erlassen, versah die mehrfach überlieferte Bergordnung für Schriesheim von 1511 aber mit dem Zusatz, daß sie auch für künftig erscheinende Bergwerke gültig sein sollte.²⁶ Nach Silberschmidt war diese Bergordnung Vorlage für die Allgemeine Bergordnung, die Herzog Alexander von Pfalz-Zweibrücken 1514 in seinem Fürstentum erließ.²⁷ Im übrigen glich die Ordnung in vielem den vorherigen. Der Landesherr bestellte den Bergmeister (Art. 2)²⁸ und gab auch mit der Ordnung ein festgelegtes Formular für den Belehnungsvorgang und das Führen eines Lehenbuches vor, in das alle wichtigen Fakten die Belehnung betreffend eingetragen wurden (Art. 5).²⁹ Der Bergmeister war verpflichtet, nach Bergrecht Gericht zu halten und das in Zusammenarbeit mit den Bergleuten, denen eine Gerichtsversammlung gestattet wurde, wo sie alles mit Ausnahme der Malefizsachen verhandeln durften (Art. 46/47).³⁰ Neu war gegenüber den bisherigen Bergordnungen, daß der Lehenträger durch eine Zubaßleistung und den öffentlichen Anschlag seiner Ansprüche in der Bergfreiheit

²⁴GLAK 67/828, fol. 29v.

²⁵GLAK 67/828, fol. 65v: "... So haben wir den obgemelten unsern lieben getrewen Gregorii Hirschen zu einem Bergkmaister uffgenommen und befelt, der einem iglichen unser Freiss oder Bergwerck, es sy in unserm Land und Furstenthumb am Rein oder zu Beirn, verhyben soll ungewaigert des zu urkundt mit unserm anhangenden Secrett versigelt unnd geben zu Amberg uff Montag nach Estomichi Anno C X^o. [11. Feb. 1510]

²⁶GLAK 67/828, fol. 71r-76r; 77/637; 229/94615.

²⁷SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 60.

²⁸Wir wollen auch einen redlichen bergverstendigen Bergmeister ordnen und uffnemen, derselb unßer geschwornen Bergmeyster den wir izunt oder binfur haben werden, wir oder unßer Nachkommen, daß er nicht anders dann uff rechten Heuptgengen und Klüfften, wie ime auch sein Pflicht gedingt und bevolhen werden leyben solle und niemand uff sein Hangendes noch Ligendes, dadurch Hader und Gezenck entsten mochten, zu verhuten daß sich derselb Bergmeister auch beflüssigen und furseben soll, daß er nichts anders leihe, dann nach bergleyffziger Weise und die Bergrecht ussweyssen bey Vermeidung unßer Ungnad und Straffe.

²⁹Wer auch oder welcher ein Lehen uffnemen woll, der soll zu unßerm Bergmeyster kommen und unßer Freyß begeren und sagen Herr Bergmeister, Ich beger meins gnedigsten Herrn, als des Landsfürsten dis Bergwerkes Freyß und soll anzeigen an welchem Berg, Felt, Holtz, Wiessen, Ecker, Garten, oder in wes Grunt und Boden das sey, weiss dann der Bergmeister, daß es frey sey oder ist, so soll er das dem Anmutter ungeweigert leyben, weiß er nicht, so soll er sich erkunden und fleissig in sein Lehenbuch schreiben das Leben in des Gegenwart mit Namen und Zunamen, Tag, Stund und Jarzale bestimmen, daß er kunfftig, wo sich Irthumb entstund, die Leüt kont und wust zu entscheiden oder Zeugniß geben, ob des not sein wurde.

³⁰Item unßerm Bergkmaister wollen wir sein Gericht befehlen nach Innhalt der Bergrecht, darüber soll er vestiglichen halten bey unßer schweren Ungnaden.

Ob Gott mit sinen Gnaden gebe, daß ein Sammlung der Bergleüt wurde, so wollen wir ihnen die Gnad thun, daß sie Richter und Scheffen unter ihnen erwelen und setzen was unter ihnen entset, das mag vor irem Gericht hüngelegt werden, sonlich oder rechtlich Handel ussgenommen Malefiz.

und in Heidelberg den Besitz sichern mußte. Die Bekanntmachung über die vier Wochen später erfolgte Belehnung mußte an den genannten Orten ebensolange ausgehängt werden (Art. 10).³¹ Weiterhin gab es am Berg das Amt eines Schichtmeisters, der ein Register über die Lehen führte, und das eines Bergschreibers (Art. 18/15).³² Sowohl der Bergschreiber als auch der Schichtmeister hatten die Angaben über die Lehen sowie über die Besitzer oder ihre Vertreter (Faktoren) genau festzuhalten: zuerst der Bergschreiber, der dem Lehenträger einen *Gegenzettel* ausstellte, den der Lehenträger zum Schichtmeister trug, der daran zum einen den rechtmäßigen Besitzer oder seinen Vertreter erkennen konnte und zum anderen die genauen Daten zum Lehen vom *Gegenzettel* für sein Lehenregister übernehmen konnte (Art. 15). Der gleiche Vorgang ging vonstatten, wenn der Faktor eines Lehens wechselte: dem neuen wurde vom Bergschreiber ein Ausweis ausgestellt, mit dem er sich beim Schichtmeister legitimieren konnte (Art. 16).³³ Der Schichtmeister wurde ebenso wie der Steiger von den Gewerken bestellt (Art. 18, 19)³⁴, der Bergschreiber vom Fürsten (Art. 15). Zum Schichtmeister und zum Steiger traten als "gewerkschaftliche" Amtsträger noch drei oder

³¹Item wo ein alt oder ein nūwe Zech oder Gruben ligen bljß und in unser Freiß gefallen wer und keme einer zu dem Bergkmeijster und begerdt unßer Freiß, die im zu leiben, soll der Bergkmeijster, wo es freij ist, im die ongeweigert leiben, es sy alter oder nuwer Gewerck, doch dem alten Gewercken on Schaden die ir Zubuss im ufflossen gebotten haben zu geben, darumb soll der Lehentregger ein zimlich Zubuss anlegen und ein Brieff unter des Bergkmeijsters Bittschafft anschlagen in der Bergkfreyheit und zu Hejdelberg einen, die sollen vier Wochen steen. Kommen dann die alten Gewercken, die ir Zubuss dem Schichtmeijster gebotten haben im ufflassen, so soll der Lehentregger in irn Teil widerlassen für andern, kommen sie aber in vier Wochen nach Anlegung der Zubuss nit und geben ir Zubuss in gemelter Zeit nit, so mag der Lehentregger die Teil geben, wem er will.

³²Es mogen auch die Gewercken einer ider Zech oder Gruben ein Schichtmeister nach irem Gefallen uffnemen und setzen, doch daß er einen angesessen Mann als Furstant hab, den soll er für den Bergkmeister bringen, daß er seine Namen einschreib, ob der Schichtmeister nit berechen kundt, daß man wust, wer Furstant wer; auch daß der Bergmeister dem Schichtmeister den Ejdt geb, daß er unß und den Gewercken getrew unngewer wol seyn der Gewercken Gelt nutzlichen ussgeben.

Item wir wollen auch einen Bergschreiber verorden in der Bergkfreyheit zu Schriessen, wer oder welcher frembder Teil buwen oder annemen woll, der mag durch sich selbs oder sein Factor oder Verweeßer kommen und sich nach Bergwerckes Recht inschreiben lassen daruff er auch eingeschrieben mit Namen und Zunamen, Tag und Jar, der mass soll der Schichtmeister fließlich auch inschreiben die Teil, so von nuwem angenommen oder ob sie vorgebut des Gewercken Namen und Zunamen, des der sye übergibt und des der sye annjmt von wegen seines Principals, wo er anders mit selbs zugegen, damit durch sein Unfleiß nit Irrung entsteet und er auch wiss, wer die Teil mit Zubuß besorg, auch ob Gott die Gnad geb, daß Ufsteilung wurde, daß er wiss, wem die zugehort und wie ein iklicher eingeschrieben wurd, des soll dem, der sich inschreiben leßt, ein Gegenzettel werden und hienach als oft der Factor mit dissem Kuntschafft Zettel zu einem Schichtmeister kommt, Teil inzuschreiben, sollen sie im Glauben geben nach Lut der Zettel.

³³Ob aber ein Frembder ein andern Factor annemen wolt, wie sich das begeben, so soll derselb das unßerm geschworen Bergschreiber glaubwürdig verkunden, daß er den nimmer zu Factor oder Verweeßer haben wolt, und den er fürter haben will, benennen, desselbigen newbenannten Namen soll der Bergschreiber inschreiben und dem, der als nuwe eingeschrieben wird, ein Zettel geben an den Schichtmeister, daß er nu dieselbigen Teil verweeßen und anstatt des vorgenden inschreiben soll.

³⁴Es mogen auch die Gewercken einen Steiger uffnemen zu irer Zech doch daß ihm der Bergkmeister den Ejdt gebe, wo sein not ist, als der da hat zu versorgen.

vier Geschworene hinzu (Art. 20).³⁵ Alle Vierteljahr hatte der Schichtmeister Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben den Gewerken gegenüber darzulegen, auch darüber wie ihr Geld verbraucht worden war. Danach wurde dann die neue Zubeße festgesetzt (Art. 21, 22).³⁶ War die Zubeße von den Gewerken festgelegt, so wurde die Nachricht darüber vom Schichtmeister in Heidelberg und in der Bergfreiheit für vier Wochen ausgehängt (Art. 23).³⁷ Wenn jemand zwischen zwei Quartalsrechnungen "sein Teil aufsagen" wollte, sollte das dem Schichtmeister gemeldet werden, damit er das im Lehenregister vermerkte und bei der nächsten Quartalsrechnung verkündete (Art. 24).³⁸ Wenn ein Verweser mit fremden Eignern in Streit kam wegen der Grube, so konnte er vom Bergmeister eine schriftliche Fürbitte erlangen, damit ihm von der Obrigkeit des Fremden zu seinem Recht verholfen werde (Art. 31).³⁹ Das gebrannte Silber wurde von hierzu vom Landesherrn bestimmten Personen gekennzeichnet und von den Gewerken zu einem festen Satz an die fürstliche *Silbercammer* verkauft; der Erlös wurde ihnen vom Zehentner ausbezahlt (Art. 38).⁴⁰ Keiner der Amtleute des Fürstentums hatte Zugriff auf die Bergwerksverwandten außer dem Bergmeister und dem

³⁵ *Auch mogen die Gewercken dreÿ oder vier unter ihn selbs erwelen, damit der Gewercken Gelt wol und nützlich verbannt werde, auch daß Schichtmeister und Steiger Rat bey ihn suchen, wo es not sein wurde.* Zur Definition der gewerkschaftlichen Beamten vgl. BREYER, Geschichte des Bergrechts, S. 46.

³⁶ *Der Schichtmeister soll den Gewercken alle fjertel Jars ein gantze Rechnung thon von aller Inname und Ußgabe in Beywesse des Bergkmeisters oder wen er darzu verordent, daß die Gewercken können gewissen wohin und wie ihr Gelt verbannt seÿ, ob sie Furrat haben oder schuldig sein darnach wissen sie wieder Zubuß anzulegen.*

Und wann die Gewercken Rechnung von den Schichtmeister empfangen haben, ist sein not, so sollen sie daselbst, dwil sie beieinander sein, wider Zubuß anlegen, damit sie das fjertel Jars die Zech mogen nach irem Rat bauen und erhalten.

³⁷ *So die Gewercken haben Zubuß angelegt, so soll der Schichtmeister zwen Brieff und des Bergkmeisters Biÿtschafft oder Siegel nemen und die anschlagen, einen zu Heÿdelberg, den andern in der Bergkfreÿheiten, do sollen dann die Gewercken und Factor und jemandt seÿn um die Zubuß, damit sich nyemand kont entschuldigen, er hab nit gewust, daß Zubuß angelecht sein, dann man ist nit schuldig einem iglichen zu mahnen, darumb sollen die Frembden Factor an den Enden haben, dardurch sie nit um ir Teÿl kommen.*

³⁸ *Und welcher ein Gewerck ist, so man Zubuß angelegt hat, der soll die Zubuß geben, wann er soll nit der Zubuß ufflassen, wann er ufflassen will zu bauen, soll er sein Zubuß geben und die Tbeil uffsagen, wie fornen stet, so soll der Schichtmeister die uffgesagten Teil mit Fleiß inschreiben und soll die Teil den Gewercken in der nechsten Rechnung ansagen bey schwerer Straff, so mogen die Gewercken damit thun nach irem Nutz und Gefallen den gemeÿnen Gewercken zu gut.*

³⁹ *Wo aber der Factor mit Frembden in Irrung keme und sein nit hie bekommen kont, so soll der Factor den Bergmeister umb Furschafft bitten an den Frembden Oberkeit, daß furderlich dem Factor geholfen werd, als het ers mit Gericht erlanget, het aber einer Inred, das sol vor dem Bergmeister oder sinem Gericht thun, darunder er sich begeben hat solich unßer Ordnung zu halten, do soll einem iden gleich und Recht widerfaren, was Bergwerck betrifft in Hoffnung und Zwersicht, daß sich kein Oberkeit darnider setzen soll.*

⁴⁰ *Wo Gott Gnad geb, daß Silber gemacht wird, es wer wenig oder viel, das soll gebrannt und gezeichnet werden mit unßerm Zeichen, durch die wir darzu verorden werden, die unß und den Gewercken zu Gott und den Heiligen schweren sollen, wann solich Silber gezeichnet ist, so sollen die Gewercken unß solich Silber in unßer Silbercammer antwurtten und dann soll unßer Zehenter solich Silber den Gewercken bezahlen.*

Landesherrn selbst (Art. 44/45).⁴¹ 1517 erließ Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz eine neue Bergordnung für die Quecksilbergruben zu Daimbach, die im Prinzip keine neuen Aspekte brachte. Dem Bergwerk zu Daimbach wurde ein *bergverstendiger* Bergvogt zugeordnet, der sein Amt in *bergleufftiger Weis* ausüben sollte (fol. 328vf.).⁴² Wer mit einem Berglehen belehnt werden wollte, mußte darum schriftlich beim Bergvogt ersuchen mit genauer Angabe der Lage des Lehens. Innerhalb von vierzehn Tagen händigte der Bergvogt dann das Lehen an den *Anmutter* aus und bestätigte ihm den Besitz mit *Brieff und Siegell* (fol. 329v).⁴³ Desweiteren gab es einen *geschwornen Bergschreyber*, der faktisch dem Anmutter den Lehenbrief ausstellte und auch sonst für den Bergvogt die Schreibearbeit erledigte. Der Bergschreiber trug Namen und Zunamen des Lehenträgers in zwei Lehenbücher ein, dazu den Namen und die genaue Lage des Lehens sowie das genaue Datum der Mutung. Das eine Buch verblieb beim Bergschreiber und das andere verwaltete der Bergvogt (fol. 330r).⁴⁴ Hatte der neue Lehenträger eine Zubeße angelegt (seine voraussichtlichen Betriebskosten veranschlagt), so mußte er in der Bergfreiheit und in Alzey einen öffentlichen Aushang machen, damit eine eventuelle Widerrede

⁴¹ *Auch wollen wir, daß keiner unßer Amptlüt über die Bergleüt in Sachen des Bergwercks beruren zu gebieten als allein wir und unßer Bergmeister.*

Darzu wollen wir auch, daß niemant den Bergleüten keinen Gewalt thun soll, verhandelt aber einer, das soll unß oder dem Bergmeister geklagt werden, dann soll derselb zu gleicher Rechten gehalten werden; desgleichen wollen wir, daß die Bergleütt niemant keinen Gewalt thun oder beweissen bey schwerer Straff und unßer Ungnad.

⁴² GLAK 67/828, fol. 327-340, hier 328vf. (Soweit nicht anders gekennzeichnet stammen alle weiteren Zitate aus dieser Bergordnung): *Wir wollen auch einenn redlichen bergverstendigen Bergfaut orden und uffnemen, derselb unser geschworn Bergfaut, den wir ytzunt han oder hinfur haben werden, wir oder unser Nachkomen dem auch in sein Pflicht befohlen werden das er nicht anders dan uff rechten Hauptgengen und Klufften leihen soll und niemant uff sein Hangends noch Ligends dadurch Hader noch Gezenck entsteen mochten zuverboten das sich derselbig Bergfaut auch befeissen und fursehen soll das er nichts anders leihen dan nach bergleufftiger Weis und die Bergerecht aufzuweisen bey Vermeydung unserer Ungnad und Straff.*

⁴³ *Wer auch oder welcher ein Lehen uffnemen will, der soll zu unserm Bergfaut kommen und schriftlich aus inen unser Freis begeren also bitende: Her Bergfaut, Ich beger meins gnedigsten Herren als des Landsfürsten des Bergwercks Freis und soll anzeigen aus welchem Bergkjell, Holz, Wiesen, Ecker, Gerten oder in wes Grunt und Boden das sey. Weis dan der Bergfaut das es frey sey oder ist, so soll er es dem Anmutter ungewweigert leihen. Weis er es nicht, so soll er sich des erkunden und dem Lebendreger sagen und bestellen, das er solich Lehen in vierzeihen Dagen thu belegen und furter bauw wie Berckwercksrecht ist. Und nach Außgang der vierzeihen Dage soll der Lebendreger von dem Bergfaut Brieff und Siegell nemen zu einer Bestetigung seiner Lehen schafft, damit der Lebendreger kunde anzeigen was und wo ime unser Bergfaut geliehen habe, damit kunfftige Inrede oder Irrungen so deshalb entsteen mochten verbut blieben.*

⁴⁴ *Wir wollen auch einen geschwornen Bergschreyber uff dem Berg zu Daimbach verordnen vor den ein iglicher Lebendreger uff Stunde nach der Bestetigung seiner Lehen wie obgemelt komen und dem Bergschreyber den Lehenbrieff, den er vom Bergfaut entpfangen, anzeigen und nach Lut und Inhalt desselbigen begern einzuschreyben das derselb unser Bergschreyber also unverzuglich in Gegenwertigkeit des Lebendregers mit Fleis in zwey Bucher schreyben soll das Lehen mit seinem Namen und Zunamen auch Dage, Stund und Jare bestimmen wan das Lehen ingeschrieben sey und soll der Bergfaut der Lehenbücher eins hinder ime und der Bergschreyber das ander behalten, uff das wo kunfftig Irthumb entsteen mocht das man kunt und wust denselbigen daraus zu entscheiden oder Zeugnus zugeben. Wo es not sein wurde von solichen Inschreyben soll unßerm Bergschreyber von yedem Lehen ein Albus werden.*

binnen vier Wochen geschehen konnte. Geschah das in der angegebenen Frist nicht, so war er der rechtmäßige Besitzer des Lehens (fol. 331v).⁴⁵ Schichtmeister und Steiger hatten mit Hilfe ihres Registers darüber zu wachen, daß alle Gewercken die Zubuße rechtzeitig und im voraus anlegten (fol. 332r). Die so erlegten Betriebskosten wurden bei der nächsten Abrechnung mit den Einnahmen abgeglichen (fol. 332v).⁴⁶ Verkauften die Gewercken untereinander ihre Bergteile, sollte die Partei des Käufers zum Bergschreiber kommen und ihm mitteilen, wer die Teile übergab und wer sie annahm. Dann konnte der Bergschreiber die Lehenbücher in der erwähnten Weise auf den neuesten Stand bringen. Vom Bergschreiber wurde über diesen Vorgang ein *Erkantnus-* oder *Kuntschafft-Zettel* ausgefüllt, den der Gewercke oder sein Verweser dem Hutmann übergab, damit der sein Register/Gewerckenbuch modifizierte (fol. 333rf).⁴⁷ Genauso wie in der Bergordnung für Schriesheim von 1511 verlief der Wechsel der Verweser oder Faktoren (fol. 334r). Der Bergschreiber führte auch ein Schichtbuch, eine Art Gegenbuch zum Register des Schichtmeisters, worin die Zechen mit ihren Gewerkschaften und deren Teilen verzeichnet waren. Das Schichtbuch wie auch das Register sollten bei allen Abrechnungsterminen zur Prüfung vorgelegt werden und der Bergvogt fertigte den Gewercken über ihren Teil eine Abschrift an (fol. 334rf).⁴⁸ Alle

⁴⁵*Item wo ein allt oder neue zech oder Gruben liegen bliebe und in unser Freis gefallen were und keme einer zu dem Bergfaut und begert unser Freis die ine zu leihen soll der Bergfaut, wo es frey ist, ime die ungeweigert leihen, es sey aller oder neuer Gewercken, doch den allten on Schaden die ire Zubus im aufflossen gebotten haben zu geben. Darum soll der Lebendreger ein zimlich Zubus anlegen und einen Brieff wider des Bergfauts Bitschafft anschlagen in der Bergfreiheit und zu Alltzey einen, die sollen vier Wochen steen; komen dan die allten Gewercken, die ir Zubus gebotten haben im aufflossen, so soll der Lebendreger in ir Teil wider lassen fur andern. Komen sie aber in vier Wochen nach Anlegung der Zubus nit und geben ir Zubus in gemelter Zeit nicht, so mage der Lebendreger die Teil geben was er will. Darumb soll ein yeder Schichtmeister oder Hutmann so ein Gruben //332x// liegen bleibt, fleissig einschreyben welcher sein Zubus gebotten habe zu geben und ob er daruber ersucht wurde das er wis Widerrichtung zu geben oder in seinen Registern zu finden, damit niemant Unrecht geschehe oder durch sein sein Unfleis nit verbindert wurd.*

⁴⁶*Es soll auch der Lebendreger ein zimlich Zubus anlegen dieselbig er den Gewercken in der nechsten Rechnung vorrechnen und dan weiter Zubus angelegt werden und damit gehalten wie hernach folgt.*

⁴⁷*Item were oder welcher, frembd oder Inwoner, Teill bauwen oder annemen woll, der soll durch sich selbs oder sein volkommenen Factor oder Verweser zu unserm verordneten Bergschreiber komen und den der ime die Teil ubergibt und zustellt oder desselbigen volkomen Anzeig mitbringen und sich wie Bergwercks Recht ist inschreiben lassen. //333v// Daruff er auch ingeschrieben werden soll mit Namen, Zunamen, des der die Teil ubergibt und der sie annympt, es sey Factor oder Principall, auch den Dage und Jare bestimmen, damit durch sein Unfleis nit Irrung entsteen und der also wis, wer wan ingeschrieben wirt, dem soll von dem Bergschreyber ein Erkantnus-Zettell an den Hutmann derselbigen Zech gegeben werden. Und hinnach als oft der Factor oder Principall mit di sein Kuntschafft-Zettell zu einem Hutmann kant Deil inschreyben sollen sie im Glauben geben nach Lut der Zettell, welchen neuwebenanten Gewercken der Hutman derselben Zech mit Fleis in sein Gewerckenbuch schreyben mit Namen und Zunamen damit er auch weiß wer die Teill furter mit Zubus versorg oder ob Got die Gnade thet das Aufsteilung wurd, das er wist wen die zugehort.*

⁴⁸*Es soll auch unser Bergschreyber ein sonderlich Schichtbuch haben darin ein jede Zech oder Gruben mit irer Gewerg=//334v//schafft wie obstet geschrieben sey mit welich ein Schichtbuch sich mit des Schichtmeisters oder Hutmanns Gewercken Register mit den Gewercken und Teilh all wege vergleichen soll. Solich Schichtbuch und Register sollen*

drei Monate mußten der Schichtmeister und der Steiger gegenüber den Gewerken Rechenschaft ablegen und eine Einnahmen- und Ausgabenbilanz vorlegen. Danach setzte man dann die neue Zubeße fest, die mit dem erwähnten Procede-re in der Bergfreiheit und in Alzey veröffentlicht wurde (fol. 335r). Aufgelassene Bergteile wurden ebenso zu den Rechnungsterminen bekannt gemacht. Wer nicht innerhalb von vier Wochen nach Festsetzung der Zubeße diese an den Schichtmeister leistete, ging seiner Anteile verlustig (fol. 335vf.). Schichtmeister und Steiger waren "gewerkschaftliche" Amtsträger, d.h. sie wurden von den Gewerken ausgewählt; ebenso die drei oder vier Geschworenen (fol. 334vf.). Fiel einer der Schöffen krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen aus, so sollten die Gewerken aus ihren Reihen zwei neue Kandidaten für die vakante Stelle vorschlagen, von denen der Kurfürst einen auswählte (fol. 339vf.)⁴⁹ Die Gewinne aus dem gebrannten Quecksilber wurden den einzelnen Bergteilen zugeschrieben (fol. 336v). Es sollte auch kein Quecksilber ohne Wissen der Herrschaft bzw. des Bergvogtes in Frankfurt verkauft werden, damit der Landesherr nicht um seinen Zehnten gebracht wurde (fol. 337r).⁵⁰ Die das Bergwerk und die Schadensregulierung betreffenden Fälle sollten vom Bergvogt und hierzu vereidigten Bergverständigen entschieden werden (fol. 337v). Doch durfte das Berggericht wie gehabt keine Malefizsachen verhandeln; die blieben der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten (fol. 339v). Letzte und alleinige Appellationsinstanz war der Landesfürst. Sonst unterstanden die Bergleuten allein dem Bergvogt und der Landesherrschaft und keinem anderen (ebenda). Im Jahre 1551 erließ Kurfürst Friedrich II. nochmals eine allgemeine Bergordnung, die in der Bergordnung Kurfürst Ludwig V. von 1511 für Schriesheim sehr ähnelt und die Anleihen bei der Schneeberger Bergordnung von 1492 genommen haben soll.⁵¹ Gleich im er-

auf allen Rechnungen furgelegt werden aus denen dem Bergfaut zu yeder Rechnung die Gewercken derselbigen Zech mit iren Teill ein Abschriftt werden soll.

⁴⁹*Und so einer aus den ervelten Scheffen abgienge, sollen die Gewercken ander Scheffen zwey aus den //340r// Bergkleuten die der Erberkeit und Schicklichkeit seint in geheym erwelen und dieselbigen uns durch unserm Bergfaut anzeigen lassen wollen wir inen aus den zweyen einen an des abgangen Stat wiedergeben.*

⁵⁰*Wir wollen auch das kein Quecksilber aus //337r// einer Zech oder Gruben zu Franckfurt oder vom Bergk zu Deimbach es sey viel oder wenig sonderlich verkaufft werde, es sey dan unnsere Bergfaut alle wegen zugegen. Der Frankfurter Metallhandel harrt meines Wissens noch einer intensiveren Untersuchung.*

⁵¹GLAK 77/637; SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 62; zur Schneeberger Bergordnung von 1492 vgl. HUBERT ERMISCH, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters, Leipzig 1887, S. 102-109.

sten Artikel wurde eine Belohnung für das Auffinden neuer Gruben und Gänge ausgelobt.⁵² Wie es scheint, hatte der Bergbau in der Kurpfalz damals keine so gute Konjunktur und es bestand ein Mangel an prägefähigen Erzen. Wie auch in den vorhergehenden Bergordnungen wurden die Bergwerke gefreit, d.h. keiner der "normalen" Amtleute hatte Zugriff auf die Gewerken, Bergleute, Arbeiter etc. außer dem Bergvogt/Bergmeister und dem Landesfürsten persönlich (Art. 2).⁵³ Der oberste Beamte war der Bergvogt/Bergmeister, der sowohl dem Fürsten als auch den Gewerken eidlich verpflichtet war (Art. 4).⁵⁴ Wieder verlieh der Bergmeister nach einem bestimmten Formular die Berglehen und der Muter äußerte vorher sein Begehren und beschrieb die exakte Lage des Lehens. War das Lehen frei, so stand es dem Anmutter zu. Der Vorgang wurde, wie schon mehrfach geschildert, im Lehenbuch festgehalten (Art. 5/7).⁵⁵ Wie üblich leistete der Lehenträger eine angemessene Zubeuß und hängte seine Besitzansprüche in der Bergfreiheit und in Heidelberg öffentlich aus. Verstrich die vierwöchige Einspruchsfrist ungenutzt, so war er der unangefochtene Besitzer (Art. 13).⁵⁶ Die

⁵²Zum Ersten damit ein jeder zu Erhebung Unserer Bergwerck zum Schurpffen somit deste lustiger und williger seÿ, so soll es nachfolgender Massen gehalten werden, nemlich: da einer ein neuen Silbergang erschurpfft, der in der Gentze des Gesteins ein Loth Silbers in der Proben hielt, davon sollen ime ein halber Thaler, von zweÿ Loth drei vint eines Thalers, von drei und vier Loth ein Thaler, von einer halben Marckt dreÿ Thaler und von von einer gantzen Marckt fünf Thaler und da sichs bessert nach Gelegenheit auch ein mehrers gegeben werden, doch daß in allweg streichende Gäng seÿnd und solch Ertz am Anbruch stee und kein Bevortheilung oder Betrug darunter gebraucht werde.

⁵³Es soll auch allen und iglichen Gewercken Innländern und Außländern umb ihr Darlegen Samcesten, Inlage oder was ihnen aus Nothdurfft des Bergwercks geburt nach ihrem Gefallen und besten Nutzes, ungebündert von Unß, Unseren Erben und Nachkommen zu bauen zugelassen seÿn und sollen Unser Ambtleüt noch jemandts anderst an ihren Gebeüen oder fürnemen derselben Gebeü keinerley Irrung noch Verhinderung thun.

⁵⁴So wollen mit Rathe deren Gewercken einen redlichen bergverstandigen Bergvogt oder Bergmeister ordnen und auffnehmen, der Unß und den Gewercken gelobt und geschworen seÿ, derselb soll nit anders dann mit auffrechten Häubtgängen und Clüfften, wie ihnen das bei seinen Pflichten in zu binden, leyhen und niemand auff sein Hangends oder Liegends, dardurch Hader oder Gezänck entstehen mögten, zu verbüten. Er soll sich auch besleisigen und fürsehen, daß er nit anders leyhe, dann nach bergläufftiger Weiße und wie die Bergrecht außweisen, by Verminderung unßer Ungnade und Straffe.

⁵⁵Item wir wollen auch daß keiner oder niemand auff seinen Gründen einnigen Bergmann webren, Irrung oder Verhinderung thun soll, Bergwerck zu suchen, wo und wie sÿe gelüst in allen Gütern, in Haus und Hoff, und soll nit freÿ seÿn dann unter dem Tisch, Bettstatt, und Feÿerstatt, die dreÿ seÿnd gefreit sunst aber an keinen Enden; Unser Bergmeister hats zu verleÿhen.

Wer auch oder welcher ein Lehen auffnehmen wolle, der solle zu unßerm Bergmeister kommen und unßer Freÿß begehren und sagen: Her Bergmeister, Ich begehre meines gnädigsten Hern, des Churfürsten, als Landtsfürsten, dies Bergwercks Freÿß, und soll anzeigen, an welchem Berg, Feld, Holtz, Wiesen, Acker, Gärten oder in was Grund und Boden das seÿ; weiß dann der Bergmeister, daß es freÿ seÿ oder ist, so soll er das dem Anmutter ungeweigert leihen. Weiß er es nicht, so soll er sich des erkunden und fleißiglich in sein Lehenbuch schreiben das Lehen in des Gegenwart mit Nahmen und Zunahmen, die Stund und Jahr Zahl bestimmen, daß er künfftig, wo einig Irrung entstundt, die Leüth und wüste zu entscheiden oder Zeugnuß geben da es noth seÿn würde.

⁵⁶Darumb soll der Lehenträger ein zimlich Zubeuß anlegen und ein Brieff unter des Bergmeisters Pettschafft anschlagen in der Bergfreÿheit auch zu Schrißheim, Weinheim, Sachsenheim und zu Heÿdelberg einen, die sollen vier Wochen steen, kommen die alten Gewercken, so soll der Lehenträger ihnen ihr Theil lassen für andern. Kommen sie aber in vier Wochen nach Anlegung der Zubeuß nit und geben ihr Zubeuß in gemelter Zeit nit, so mag der Lehenträger die Theil geben, wem er

im voraus geleistete Zubeße wurde bei der nächsten Abrechnung mit den andern Gewerken verrechnet und danach eine neue Zubeße festgesetzt (Art. 17).⁵⁷ Die Abrechnung fand - wenn nötig - alle Viertel Jahr statt, wo der Schichtmeister einen Rechenschaftsbericht die einzelnen Zechen betreffend den Gewerken gegenüber ablegte. Es folgte die Festsetzung der neuen Zubeße, die innerhalb von vier Wochen von den Gewerken an den Schichtmeister gezahlt werden mußte (Art. 27, 28 und 30).⁵⁸ Vorher hatte er die neue Zubeßforderung in der Bergfreiheit und in Heidelberg öffentlich anzuschlagen (Art. 29).⁵⁹ Wer seine Zubeße nicht rechtzeitig zahlte, wurde vom Schichtmeister an den Bergvogt gemeldet, der die Meldungen sammelte. Die vollständige Liste aller Säumigen gab der Bergvogt an den Gegenschreiber weiter, der die Gewerken darüber informierte. Diese verfahren dann nach Gutdünken mit den Berganteilen der säumigen Genossen (Art. 19).⁶⁰ Jede Bergfreiheit bekam einen Bergschreiber, der in der vielfach zitierten Weise die Bücher führte, der die Gegen- oder Kuntschafftzetteln ausgab, mit denen der Gewerke oder sein Faktor dem Schichtmeister gegenüber seine Anteile am Berg ausweisen konnte (Art. 20 und 21).⁶¹ Auch der Wechsel eines Faktors

will.

⁵⁷Es solle auch der Lebenträger ein zimbliche Zubeß anlegen, die soll er den Gewercken in der nechsten Rechnung verrechnen und dann weiter Zubeß angelegt werden, wie hernach folgt.

⁵⁸Der Schichtmeister soll den Gewercken alle Viertel Jahre ein gantze Rechnung thun von aller Inname und Aufgave in Beÿseÿn des Bergmeisters oder wen er darzu verordnet, damit die Gewercken können wissen, wobin und wie ihr Geld verbauet seÿ, ob sie Vorrath haben oder schuldig seÿn, darnach wissen sie wieder Zubeß anzulegen.

Und wann die Gewercken von dem Schichtmeister Rechnung gehört haben, ists dann vonnöthen, so sollen sie, dweil sie beÿeinander seÿn, wieder Zubeß anlegen, damit das Viertel Jahre die Zech nach ihrem Rathe bauen und erhalten mögen. Es soll auch ein jeder Gewerck oder Factor sein Zubeß innerhalb vier Wochen, nachdem sie angelegt ist, dem Schichtmeister in die Bergfreiheit bringen, beÿ Verlust der Theile.

⁵⁹So die Gewercken haben Zubeß angelegt, soll der Schichtmeister zween Brieffe unter des Bergmeister Pettschafft oder Siegel nemen und die anschlagen, einen zu Schrießheim, Weinheim, Sachsenheim und Heÿdelberg, den andern in der Bergfreiheit, damit sollen die Gewercken und Factor gemant seÿn, um die Zubeß, damit sich niemand kont entschuldigen, er hab nit gewust, daß Zubeß angelegt seÿn, dann man nit schuldig zu mahnen, darumb sollen die Frembden Factor an den Enden haben, auff daß sie nit um ihr Theil kommen.

⁶⁰Welcher sein Theil nach Anlegung der Zubeß in der funfftten Wochen nit gibt, den oder die soll der Schichtmeister in das Retardat setzen und dem Bergfauthen das Retardat überantworten und nachmals, so die dem Bergfauth alle geliefert seÿnd, soll ers dem Gegenschreiber übergeben, der soll solichen Theil den bauenden Gewercken zuschreiben und nicht davon nehmen und die Gewercken mögen denselbigen Theil beÿ sich, ihnen allen zugut, behalten oder andern Leütben um die Zubeß lassen oder verkauffen; doch daß kein Theil von den gemeinen Gewercken verkaufft werde, es geschee dann mit Wissen Unßers Bergfauths und das solichs dann recht beschee öffentlichen an einem Leÿhtag, das also geschrieben werde in zweÿ Register, wer es gewilligt, deren eins der Bergfauth und das ander der Gegenschreiber gleich lautend haben sollen.

⁶¹Item wir wollen auch, da durch die milde Handt des ewigen gütigen Gottes die Bergwerck zu bauen statlichen angeen, ein Bergschreiber verordnen in der Bergfreiheit, wer oder welcher Frembder Theil bauen oder annehmen will, der mag durch sich selbst oder sein Factor oder Verweeßer kommen und sich nach Bergwercks Recht einschreiben lassen, daruff er auch eingeschrieben mit Nahmen, Zunahmen, Tage, Stund und Jahr; dermassen soll der Schichtmeister fleißig auch einschreiben die Theil, so von neuem angenommen oder ob sie vor gebauet, des Gewercken Nahmen und Zunahmen des der

verlief in der schon geschilderten Weise ab (Art. 23).⁶² Schichtmeister und Steiger wurden wie schon 1511 von den Gewerken bestellt, ebenso die Geschworenen (Art. 24-26).⁶³ Der Schichtmeister führte genauso Buch über die Menge verhütteten Silbers pro Tag und wieviel *Werck oder Bleij* dafür verbraucht worden war (Art. 33).⁶⁴ Das gebrannte Silber wurde mit dem kurfürstlichen Zeichen gekennzeichnet und für die Mark feines Silber mit acht flRh bezahlt (Art. 44).⁶⁵ In Streitfällen mit auswärtigen Gewerken setzte der Bergmeister für den Faktor ein Rechtshilfersuchen an die fremde Obrigkeit auf, damit der Verweser zu seinem Recht kam (Art. 35).⁶⁶ Die Artikel über die Gerichtsverfassung der Bergwerke war bis beinahe ins Detail mit den vorher besprochenen Ordnungen übereinstimmend (Art. 53-55).⁶⁷

sie übergibt und des, der sie nimmt von wegen seines Principals, wo er anders nit selbst zugegen, damit durch sein Unfleiß nit Irrung entsteet und er auch wiss, wo die Theil mit Zubuß versee auch ob Gott die Gnad gebe, daß Auftheilung wurde, daß er wiss, wem die zugehort und wie ein jeglicher eingeschrieben wird, des soll dem, der sich einschreiben läßt, allweg ein Gegenzettel gegeben werden.

Und hernach als offit der Factor mit diesem Kuntschafft-Zettel zu einem Schichtmeister kommt umb beyde Theile ein zu schreiben, solle er ihme Glauben geben nach Laut der Zettel.

⁶²*Wir wollen auch den Bergschreibern und Schichtmeistern eine zimliche Besoldung von ihrem Ab- und Inschreiben setzen mit der Gewercken Rathe, wie Bergwercks Brauch und Herkommen ist.*

⁶³*Es mögen auch die Gewercken einer jeden Zech oder Gruben mit unßerm Wissen einen Schichtmeister nach ihrem Gefallen auffnehmen und setzen, doch daß er einen angesessnen Mann zu seinem Fürstant habe, den soll er für den Bergmeister bringen, daß er seinen Nahmen inschreib, ob der Schichtmeister nit berechen konte, daß man wüst, wer sein Fürstant wäre, auch daß der Bergmeister dem Schichtmeister den Ajdt gebe, daß er Unß und den Gewercken getreü und gewere wolle seyn und der Gewercken Geld nützlichen außgebe.*

So mogen auch die Gewercken ein Steiger auffnehmen zu ihrer Zech, doch daß ihme der Bergmeister den Ajdt gebe, wo sein not ist, als der da hat zu versteigen.

Auch mögen die Gewercken dreij oder vier unter ihnen erwöhlen zu Vorsteher, die da helffen zusehen, damit der Gewercken Geld wohl und nützlichen verbauet werde, daß auch Schichtmeister und Steiger Rath bey ine suchen, wo es not seyn wurde.

⁶⁴*Es soll auch in der Hutten der Schichtmeister sehen, daß er einen guten verstendigen Schmelzzer habe und auffmercken ob er auch fleißig bey dem Offen sey mit Zumachen, Setzen und Ufflassen. Er soll ihme auch das Bleij im Anfang fürwiegen und bey dem Ufflassen seyn und die Schicht von Stund an probiren und einschreiben wie viel Silber desselbigen Tags gemacht, auch die Stuck Werck oder Bleij, daß er wiss, wie viel Stuck Wercks oder Centner abzutreiben und wie viel Silber darinnen sey, ob etwas in den Heerd käme, so wusts man zu suchen.*

⁶⁵*Wo auch Gott Gnade gebe, daß in den sechs Jahren Silber gemacht wird, es wäre wenig oder viel, das soll gebrannt und gezeichnet werden mit unßerm Zeichen durch die wir darzu verordnen werden, die Unß und den Gewercken mit handgebner Treü ein leiblichen Ajdt zu Gott schwehren sollen und wann solich Silber gezeichnet ist, so sollens die Gewercken in unßer Silercammer antwurten, den soll unßer Zehender solich Silber bezahlen, für die Marcket feins acht Gulden an Golt oder Golts Wehrung.*

⁶⁶*Wo aber der Factor mit Frembden in Irrung käme und ihne hie nit bekommen konte, so soll der Factor den Bergmeister umb Fürschriff bitten, an des Frembden Oberkeit, daß fürderlich dem Factor geholfen werde, als hätt ers mit Gericht erlangt; hätt aber einer Einrede, das soll er vor dem Bergmeister oder seinem Gericht thun, darunter er sich begeben hat; solich unser Ordnung und Freyheit zu halten, da soll einem jeden gleich und recht widerfahren, was Bergwerck betrifft, in Hoffnung und Zuversicht, daß sich kein Oberkeit darwider setzen werde.*

⁶⁷*Unßerm Bergmeister wollen wir sein Gericht befehlen nach Innbalt der Bergrecht darüber soll er vestiglich halten bey unßer schwehren Ungnaden.*

Und ob Gott mit seinen Gnaden gebe, daß ein Samblung der Bergleüth würde, so wollen Wir ihnen die Gnad thun, daß

Auch im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken läßt sich der zunehmende Grad der Verschriftung in der Verwaltung des Montanwesens u.a. anhand der Bergordnungen konstatieren. Im Zusammenhang mit der Montanverwaltung des Herzogtums ist auf die sehr materialreiche Studie von Ludwig Eid hinzuweisen, der die Amtsträger nennt und ihre Aufgaben kurz anreißt.⁶⁸ Die erste Bergordnung des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken von 1465 gibt keine Informationen zum Schriftgebrauch.⁶⁹ Die Bergordnung Herzog Alexanders von 1514 war die erste, die sich in normativer Hinsicht mit dem Schriftgebrauch im pfalz-zweibrückischen Bergbau befaßte. Zwar gab es Zeugnisse von Schriftgebrauch schon früher - z.B. das "Register und Lebenbuch zu Landsburg" von 1461, das vom Landsberg stammte oder Jahresrechnungen aus derselben Zeit⁷⁰ - doch wirkt das alles etwas zufällig, die früheren Zeugnisse von Bergwerksverleihungen eingeschlossen. Die Bestimmungen sind nahezu wortgleich mit der Vorlage; nur die Reihenfolge der Artikel weicht in der Bergordnung Herzog Alexanders von der Bergordnung Ludwigs V. für Schriesheim ab.⁷¹ Erst in der Regierungszeit Herzog Wolfgangs von Pfalz-Zweibrücken und unter dem Einfluß Hans Theins kam es zur Abfassung neuer Bergordnungen (1556, 1560, 1565). Die Ordnung 1556 entstand nach dem Vorbild der Joachimsthaler Bergordnung von 1548.⁷² Sie thematisiert sehr stark den Schriftgebrauch - direkt und auch indirekt. Es spielt dabei keine Rolle, ob es um die wöchentliche oder vierteljährliche Rechnungslegung geht oder um die Form der Belehnung mit den Bergteilen und deren schriftlicher Fixierung. Die Vorläufigkeit der Ordnung wurde zum Ausdruck gebracht, indem der Amtmann von Meisenheim, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, die Rechnungslegung

sie Richter und Scheffen unter sich erwehlen und setzen und was unter ihnen entsteet, das mag vor ihrem Gericht hingeleget werden, sönlich oder rechtlich Handel, ussgenommen Malefiz Sachen und sunst an unser hohen Oberkeit Gericht und Recht obnmachtteilig.

Wir wollen auch daß von ihrem Gericht nit weiter dann vor Uns appelliret werde, da sollen die Sachen entscheiden werden, obngeweigert dabj zu bleiben.

⁶⁸Vgl. das Kapitel E. Montanverwaltung.

⁶⁹Ausführliche Erörterung bei SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 83-94; vgl. auch oben Kap. C.II: Bergrecht im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken.

⁷⁰SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 81f.

⁷¹So ist der Art. 4 dieser Bergordnung (Transkription bei SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 268) identisch mit dem Art. 5 für Schriesheimer Ordnung von 1511.

⁷²BayHStAM K.bl. 419/19 (156 Artikel und die Eidesformeln aller Amtsträger); SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 168.

überwachte und der Bergmeister bis auf weiteres alle Schreibarbeiten (Buchführung etc.) selbst erledigen mußte, weil die Bergwerke noch nicht soviel Ertrag abwarfen, daß ein Bergschreiber oder Hüttenschreiber eingestellt werden konnte (Art. 148)⁷³ Die Differenziertheit der Ordnung (156 Artikel und die Amtseide aller Funktionsträger im Wortlaut) signalisierte, daß eine neue Ära im Herzogtum angebrochen war und daß die ungeordneten Zustände der vorherigen Zeit zu ende sein sollten. Noch war vieles in der Planung oder unrealisierbar, doch war anvisiert, daß der Bergbau die Verwaltung zu einem späteren Zeitpunkt würde selbst tragen können und auch erst dann sollten die Stellen eingerichtet werden, die in der Bergordnung noch mit dem Attribut "*künfftig*" versehen waren. Da ist es nicht verwunderlich, daß die Schichtmeister, Steiger und anderen Amtsträger sauber, deutlich und mit einem Konzept schreiben können sollten (Art. 75)⁷⁴, was wohl nicht immer der Fall war. Nicht übersehen darf man die zum Teil mangelnde Literalität der Schichtmeister und Steiger (Art. 44)⁷⁵ und daß auch nicht immer großes Vertrauen in ihre Rechenkünste gelegt wurde. So stellt sich die Frage, welchen Maßstäben ihre Fachkompetenz genügen mußte. Die zweite Bergordnung Herzog Wolfgangs in der "Ära Thein" faßte sich recht kurz und ist eigentlich eine Bergfreiheit. Ihr zum Vorbild diente die Ferdinandeische Bergordnung für Joachimsthal von 1557.⁷⁶ Die Bergfreiheit von 1560 kann man unter Fragestellung des Schriftgebrauchs getrost übergehen, außer das ihre Existenz schon Beweis für die Schriftlichkeit im Bergwesen ist. Die dritte Bergordnung in der Amtszeit

⁷³BayHStAM, K.bl. 419/19, Art. 148: "*Unnd wie wol des Berckwercks hohe Notturfft erfordert, das dasselbige mit nothwendigen Berckbüchern versehen werde, befinden wir doch, das biß daber durch unnsern Berck=//vogt kein Büch gehalten, auch nichts eingeschriben ist worden, welches mit der Zeit viel Irthumb geben möchte. Zu Verhütung desselben sol der itzige und künfftige Berckvogt oder Berckmeister über alle Belebung, über alle Frestung und Steuern, über alle Schiede unnd Vertreg, wann unnd wie die gegeben werden, zu iglich Sach ein sonderlich Büch haben. Zu denselben Büchern sol ein Casten oder Lade verordnet werden, dartzue der Berckmeister und der künfftige Hüttenschreiber (weih wir noch keinen Berckschreiber haben) auch einen Schlüssel sol haben, darinn sie allemal die Bücher, so man deren zum Einschreiben nit bedarff, verschliessen sol.*"

⁷⁴"*Der Schichtmeister unnd der Zechen Vorsteher, die nicht selbsten schreiben können, sollen kein Schreibgeldt oder Schichtmeister Lohn auff di Gewercken rechen lassen, sondern solliches von irem Geldt verlegen.*"

⁷⁵"*Wir wollen auch, dz di Schichtmeister ire Register rein unnd sauber unrodiert, alle Ding deutlich, klar unnd lautter vertzeichnet mit grossem Vleiß unnd Auffsehen zur Rechnung prengen; ohne dz sol keines angenommen werden. Gleichermassen sollen auch nun fürobin di Schichtmeister ire Wochenregister, was sie wochenlich schreiben, ordenlich halten unnd dieselben zu dem Anschnedt prengen unnd nit aus zusammen geclaubten Zerstickten, Zetteln anschneiden, wie bißhero beschehen, dz di Schichtmeister keine ordenliche Register gebalten, auch aus denen Registern nit berechnet, daraus sie quartalig geschriben, sonder erst zum Quartal ire Register nach irem Gefallen formirt unnd gemacht, dann do das furter nit beschebe unnd sollicher Unvleiß nit vermitten wolt werden, so solle unser Amptman unnd Berckmeister di Verprecher neben Entsetzung irer Ambt ernstlich straffen.*"

⁷⁶SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 175 bzw. S. 287-301.

Theins wurde 1565 erlassen.⁷⁷ Sie propagiert einen anderen Ansatz als die Ordnung von 1556. Der Grund ist darin zu suchen, daß das Bergwesen sich innerhalb der vergangenen neun Jahre etabliert hatte und demzufolge die Initiatoren von anderen Voraussetzungen ausgehen durften. Zu Beginn der Ordnung wurde nach der allgemeinen Ermahnung an den Berghauptmann bzw. den Bergmeister festgelegt, wieviel Ämter die Verwaltung haben sollte und welche Funktionen sie zu erfüllen hatte. Da sich die Aufgaben nicht wesentlich von den Aufgaben in der ausführlich vorgestellten Ordnung von 1556 oder von denen etwa in kurpfälzischen Revieren unterschieden, braucht den einzelnen Artikeln m.E. keine weitere Beachtung geschenkt werden. Die von Thein vorbereiteten und von Herzog Wolfgang erlassenen Bergordnungen hatten neben anderen die hervorstechende Eigenschaft und vordringliche Aufgabe, den Gewerken ihren Besitz schriftlich zu fixieren.⁷⁸ Waren die Gewerken in früheren Zeiten in der Frage der Willkür der Landesherren oder ihrer Amtleute ausgesetzt, so konnten sie nun mit dem schriftlichen Beweis ihren Besitz, hier den Bergwerksanteil (Kux), vor Gericht und in Streitigkeiten verteidigen und da alle Geschäfte, die die Bergwerke angingen - sei es Belehnung, Abrechnung, Zubeße, Austeilung oder Verkauf - schriftlich festgehalten wurden, hatten auch alle Beteiligten die Möglichkeit zur Kontrolle und die Gewähr von Rechtssicherheit, denn die ausgearbeiteten Regelungen galten für jeden gleichermaßen. Preisgarantien für das gewonnene Erz und die Stundung der Abgaben im Katastrophenfall taten ein Übriges, neue Gewerken für die Bergwerke im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken zu werben. Doch fügte Herzog Wolfgang dem erblühenden Bergwesen in seinem Fürstentum mit der Bekanntmachung, einen Feldzug nach Frankreich unternehmen zu wollen, schweren Schaden zu.⁷⁹ 1590 erließ Pfalzgraf Johann als Landesfürst im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken noch eine Bergordnung, deren Vorlage die von ihm zusammen mit Eduard Fortunatus, Markgraf von Baden, erlassene Bergordnung für die Hintere Grafschaft Sponheim aus dem gleichen Jahr war, weshalb an dieser Stelle der Verweis genügen mag.

⁷⁷BayHStAM K.bl. 439/91; gedruckt bei WAGNER, *Corpus juris metallici*, S. 731-762; vgl. auch SCHLUNDT, *Nordpfälzer Bergbau*, S. 210.

⁷⁸SCHLUNDT, *Nordpfälzer Bergbau*, S. 175.

⁷⁹SCHLUNDT, *Nordpfälzer Bergbau*, S. 216.

Ganz andere Voraussetzungen gab es im Erzbistum Trier. Es waren im gesamten Untersuchungszeitraum nur drei Bergordnungen erlassen worden. Die Bergordnung von 1502, erlassen von Johann von Baden, Erzbischof von Trier, ist die älteste.⁸⁰ Sie ist recht kurz, wenn man bedenkt, daß man das 16. Jahrhundert schrieb und in den Nachbarterritorien Bergbau, der nicht viel älter war, sehr viel differenzierter und ausführlicher geordnet wurde. Zum Schriftgebrauch ist in der vorliegenden Bergordnung nur mehr oder minder kurz vermerkt, daß der Bergrichter die Belehnung von Bergteilen, Verkäufen und Belastungen derselben im Bergbuch zu vermerken hatte und verpflichtet war, einmal im Jahr eine Abschrift des Bergbuches an die erzstiftische Kanzlei nach Trier zu übermitteln.⁸¹ Die zweite Bergordnung des Erzstiftes erließ sein Neffe, Jakob von Baden, 1510.⁸² Wieder war es der Bergmeister, der höchste Amtsträger am Bergwerk, der das Bergteil oder die Grube nach einem vorgegebenen Formular verlieh. Das Rechtsgeschäft wurde wie immer in das Lehenbuch eingetragen, das jedem zugänglich war und bis ins Kleinste über die Besitzverhältnisse im Geltungsbereich Auskunft gab.⁸³ Ferner war dem Bergrichter ein Bergschreiber zugeordnet, der darüber zu wachen hatte, welche Gewerken Kuxe (Bergteile) bei den Gruben gehabt hatten oder noch hatten.⁸⁴ Sie unterfertigten die Anteilsscheine und verglichen ihre Auf

⁸⁰LHAKo 1C18, S. 1083-1087; WILFRIED ROSENBERGER/JOST KLOFT, Der Blei- und Silbererzbergbau bei Bernkastel (Mosel); zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Bergregals in Kurtrier. Zur 6. Sitzung ihres Geschichtsausschusses am 22. - 23. Juni 1962 in Andernach a. Rh. hrsg. von der Gesellschaft Deutscher Metallhütten- und Bergleute e. V. Clausthal-Zellerfeld, o.O. 1962, S. 2; DIES.: Der Blei- und Silbererzbergbau bei Bernkastel (Mosel). Ein Beitrag zur Geschichte des Bergregals in Kurtrier, in: Der Anschnitt 17 (1965), S. 14-22, hier S. 15.

⁸¹LHAKo 1C 18, S. 1084; ROSENBERGER/KLOFT, Blei- und Silbererzbergbau (Anschnitt), S. 15.

⁸²ROSENBERGER/KLOFT, Blei- und Silbererzbergbau (Anschnitt), S. 15f.; WILFRIED ROSENBERGER, Freiheit und Ordnung. Die Bergwerksverfassung des Kurfürstentums Trier, dargestellt nach den kurtrierischen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts, in: Saarbrücker Bergmannskalender 1968, S. 85-89, S. 88; ediert ist die Bergordnung bei: SCOTTI, Sammlung Trier, hier Nr. 45, S. 218-229.

⁸³SCOTTI, Sammlung Trier, Nr. 45, S. 220: "*Wer auch oder welcher ein Leben auffnemen will, der soll zu unserm Bergmeister komen und unser Freiss begeren und sagen: Herr Bergmeister ich beger meins gnedigsten Herren als des Landtfürsten diess Berghwercks freis, und soll anzaigen ain welichen Berg, Feldt, Holtz, Wysen, Ecker, Garten oder in maß Grundt und Boden daß sie; weißt dhan der Bergmeister daß es frey sie ader nicht, so soll er sich erkunden und fleisigh in sein Lehenbuch schreiben das Leben in gegeben wurd, mit Namen und Zunamen, Tagh und Stunde und Jarzalbe bestimmen, daß er kunfftiglich, woe sich Irthumb enstunden, die Leuth kunth und wist zu entscheiden oder Zeugnuß geben ob des noitt sein wurde.*

Es soll auch der Bergmeister einem jeden sein Lehenbuch offen haben, were sein Beger sich zu erkunden, ob er Irthumb mit einer andern Zech bett darnach zu richten."

⁸⁴SCOTTI, Sammlung Trier, Nr. 45, S. 223: "*Item nyr wollen auch zween geschworne Bergschreiber verordnen in der Berghfreiheit zu Berncastell; were oder welcher frembde Theil bauwen oder annemen wolle, der magh durch sich selbß oder seinen Factor oder seinen Vurwesser komen, und sich nach Berghwercks Recht inschreiben laissen, darauff er auch ingeschrieben mit Namen Zunamen, Tagh und Jairzalle, dermaß so dhann der Schichtmeister fleisigh auch inschreiben*

zeichnungen mit denen der Schichtmeister, damit da keine Irrtümer und Streitigkeiten entstünden. Die dritte Bergordnung datierte von 1564, Erlassen von Johann von Leyen⁸⁵, und behielt ihre Gültigkeit bis zum Einmarsch französischer Revolutionstruppen 1794⁸⁶. Der Erlaß fiel in eine Zeit der Rezession des kurtrierischen Bergwesens. Die Erträge im wichtigen Revier bei Bernkastel gingen zurück und für die Erschließung neuer Vorkommen fehlten ganz offenbar die finanziellen Mittel.⁸⁷ Eigentlich sollte die Bergordnung die Verwaltung im erzstiftischen Bergwesen neu regeln und sah dafür sechzehn verschiedene Ämter vor. Doch angesichts der geringen Finanzkraft wurde die Administration vorläufig auf vier Ämter (Bergrichter/Bergmeister, Zehntner, Außteiler und Bergschreiber) beschränkt. Alle anderen Amtsträger sollte der Bergmeister bestellen, wenn die Ertragslage des Bergwesens sich gebessert hätte.⁸⁸ Die Bergordnung ist in fünf Hauptteile aufgeteilt⁸⁹, mit insgesamt dreißig Artikel und deren Unterpunkten, von denen für den Schriftgebrauch aber nur die ersten dreizehn interessant sind. Der Bergrichter führte die Oberaufsicht und der Bergschreiber verzeichnete alle Vorgänge im Bergbuch (Art. I)⁹⁰, was für jedermann einsehbar war (Art. II.6).⁹¹ Wenn jemand zum Bergmeister wegen einer Mutung kam, so sollte er zwei Schriftstücken mit den vollständigen Angaben mitbringen: das eine behielt der Bergmeister und das andere bekam der "Auffnehmer" oder Muter vom Bergmeister oder dem Bergschreiber als "Gegenzettel" unterschrieben zurück (Art.

die Deill so von nuwem eingenomen oder ob sie sie nur gebauwet, des Gewercken Namen und Zunomen des der sie ubergiebt und des der sie annempt von seins Principals woe er anders nit selbst zugegen, damit durch sein Unfließ nit Irrunge entstehe und er auch wußt wer die Theill mit Zubuß versorge, auch ob Gott die Gnade gebe, das Außtheilungh wurde, das er muste weme die zuhoerde, daß soll dem der sich inschreiben leest ein Gegen Zittel werden; und soll auch der Schichtmeister ire Register mit dem Bergbuch vergleichen, Irrungen zu vermeyden."

⁸⁵SCOTTI, Sammlung Trier, Nr. 104, S. 383-486.

⁸⁶ROSENBERGER, Freiheit und Ordnung, S. 89.

⁸⁷ROSENBERGER/KLOFT, Blei- und Silbererzbergbau (Anschnitt), S. 16.

⁸⁸SCOTTI, Sammlung Trier, Nr. 104, Art. I, S. 388f.; ROSENBERGER/KLOFT, Blei- und Silbererzbergbau (Anschnitt), S. 16.

⁸⁹SCOTTI, Sammlung Trier, Nr. 104, S. 386f., WILFRIED ROSENBERGER, Nachrichten über den Erzbergbau und die Hüttenwerke sowie die Bergwerksverfassung des Kurfürstentums Trier, Clausthal-Zellerfeld 1967, hier S. 14f.

⁹⁰SCOTTI, Sammlung Trier, Nr. 104, S. 388: "... Haben wir auf gemeltes Bergwerk an unser Stadt ein bergverstandigen Bergmeister oder Bergrichter, dem mit Versehung des Zehndtner und Austheilners, Befelch auferlegt, und im zugeben ein Bergschreiber sampt den Bergbüchern, der über alles Gegenbuch halten solle."

⁹¹SCOTTI, Sammlung Trier, Nr. 104, S. 391.

III.4).⁹² Nach der Bestätigung der Belehnung zahlten die Lehenträger eine Zube-
ße, die im nächsten Quartal verrechnet wurde, und ließen sich in ein Gegenbuch
einschreiben, damit sie vor den anderen Gewerken keinen unlauteren Vorteil er-
langten (Art. III.12).⁹³ Mit der Bestätigung übergab der Lehenträger je nach Grö-
ße des Lehens ein Gewerkenverzeichnis, das in der Lade mit den Bergbüchern
verwahrt wurde (Art. III.13).⁹⁴ Hatte jemand eine Abgabe gezahlt - z.B. die Erb-
stollensteuer - so mußte er sich das bescheinigen lassen, da er sonst ein zweites
Mal dazu veranlagt werden konnte (Art. VII.7).⁹⁵ Der Bergschreiber führte ein
Buch für die neuen und für die alten Zechen (Art. IX.1)⁹⁶, ebenso ein Verzeichnis
über den entrichteten Zehnten, das er zu jeder Quartalrechnung dem Zehntner
und dem Bergmeister übergab (Art. IX.2).⁹⁷ Desweiteren hatte er das Quatem-
bergeld einzutreiben, das er bis zur Austeilung an die Amtsträger nach der Rech-
nungslegung in der Bücherlade verwahrte. Die Bücher waren für jedermann frei
zugänglich und wurden, wenn sie nicht in Gebrauch waren, in der dafür vorgese-
henen Lade verschlossen (Art. IX.3 und 4).⁹⁸ Sofern ein Gegenschreiber vorhan-
den war, so hatte er das Gegenbuch zu verwalten, wozu auch das Führen des
Retardat-Verzeichnisses zählte, und beide zur Einsichtnahme bereit halten (Art.
X.1-5, XI.27).⁹⁹ Ein Schichtmeister mußte schreiben und lesen können, sonst
durfte er vom Bergmeister nicht angenommen werden - schon zum Schutz der
Gewerken und zur Gewährleistung einer ordentlichen Buchführung (Art.
XI.1/2).¹⁰⁰ Er führte die Arbeitsnachweise und gab danach den Lohn aus (Art.
XI.7 und 12)¹⁰¹, machte die Abrechnungen - wöchentlich und vierteljährlich (Art.
XI.11, XI.17-22) - und betreute zusammen mit dem Steiger die Knappschafts-

⁹²SCOTTI, Sammlung Trier, Nr. 104, S. 394.

⁹³SCOTTI, Sammlung Trier, Nr. 104, S. 397f.

⁹⁴SCOTTI, Sammlung Trier, Nr. 104, S. 398.

⁹⁵SCOTTI, Sammlung Trier, S. 412.

⁹⁶SCOTTI, Sammlung Trier, S. 415.

⁹⁷SCOTTI, Sammlung Trier, S. 416.

⁹⁸ebenda.

⁹⁹SCOTTI, Sammlung Trier, S. 418/19 und 431.

¹⁰⁰SCOTTI, Sammlung Trier, S. 421.

¹⁰¹SCOTTI, Sammlung Trier, S. 422f. bzw. 425.

kasse (Art. XI.12). Beide von ihm geführten Bücher wurden vom Bergmeister abgezeichnet, von denen eines in die Bücherlade kam und das andere wieder an den Schichtmeister zurückging (Art. XI.20). Anders als in den Bergordnungen der Nachbarterritorien lag in der Verantwortung des Steigers nicht in erster Linie der Schriftgebrauch, sondern die Grubensicherheit (Art. XIII.1-4).¹⁰² Die dargestellte Ordnung spiegelt vom Aufbau und vom Wortlaut her schon eher die Gleichzeitigkeit mit den Bergordnungen der Nachbarterritorien wider, was auch die Ursache darin hat, daß sie wie die anderen auch starke Anleihen bei der Joachimstaler Bergordnung von 1548 genommen hat.¹⁰³

Eine vergleichbar lückenhafte Überlieferung und ähnliche spärliche Versuche, die Verwaltung des Bergwesens zu reformieren, gibt es in der Hinteren Grafschaft Sponheim, deren Regierung bekanntlich von der Markgrafschaft Baden und der Kurpfalz gemeinsam bestritten wurde. Die Eckdaten sind hier 1490, 1576 und 1590. Anlaß für die Bergordnungen war eine allgemeine Unordnung und die Aussicht auf ergiebigen Kupferbergbau ließ die Landesherren für Abhilfe sorgen.¹⁰⁴ Die Ordnung von 1490 folgte dem Vorbilde Tiroler Bergrechts, was wohl auf den Einfluß Markgraf Christophs von Baden zurückging, der nach gleichem Vorbild schon 1475 in Sulzburg/Baden und 1488 am Königswart im oberen Murgtal zwei Bergfreiheiten ergehen ließ. Die Ordnung von 1490 nannte sich selbst Buch und der einzige Zweck, dem das zu führende Bergbuch diene, war die Verzeichnung der Berglehen durch den Bergrichter.¹⁰⁵ Einziger Vertreter der Administration war der Bergrichter, der sich aber auf die Lokalverwaltung im Amte Herrstein stützen sollte. Insbesondere die veralteten Vorschriften über die Belehnung und die Bergmaße waren der Grund dafür, die "*Ordnung aller Kupferbergwerke im Amte Herrstein und der Hinteren Grafschaft Sponheim*" passend zum Amtsantritt

¹⁰²SCOTTI, Sammlung Trier, S. 434/35.

¹⁰³ROSENBERGER/KLOFT, Blei- und Silbererzbergbau (Anschnitt), S. 16; ROSENBERGER, Nachrichten über den Erzbergbau, S. 15f.

¹⁰⁴LHAKo 33/6533 I, fol. 100-109; BayHStAM K.bl. 383/9; WILFRIED ROSENBERGER, Der Schladminger Bergbrief und die Bergordnung für die Hintere Grafschaft Sponheim (= Leobener Grüne Hefte 111), Leoben 1968; zu den positiven Prognosen vgl. DERS., Die Fischbacher Bergordnungen, in: Beiträge zur Geschichte des Bergbaus an der oberen Nahe, hrsg. von H. Peter Brandt im Auftr. des Geschichtsausschusses der GDMB, Idar-Oberstein 1978, S. 93-99, hier 94.

¹⁰⁵ROSENBERGER, Schladminger Bergbrief, S. 16/17.

des neuen Bergvogts Wolf Rechberger im Jahre 1576 zu erlassen.¹⁰⁶ Unter anderem wurden auch die Aufgaben des Bergvogtes neu geregelt. Die Ordnung war relativ kurz und brachte für den Schriftgebrauch keine neuen Einblicke. Es wurde ein Bergbuch geführt (Art. 4)¹⁰⁷ und ein Gewerkenbuch (Art. 13)¹⁰⁸, wofür eine neue Gewerkschaft beim ersten Eintrag einen Gulden zu entrichten hatte (Art. 14).¹⁰⁹ Der Schreiber des Bergvogtes kontrollierte die Verhüttung der Kupfererze, kennzeichnete das Rohkupfer mit dem sponheimschen Schild und schrieb auf, was davon als Zehnt an die Landesherren abzugeben war (Art. 17).¹¹⁰ Wenn man eine Grube für einen Lehnzins bewirtschaften lassen wollte, so sollte man das in einem gesonderten Rechenbuch vermerken lassen (Art. 21).¹¹¹ Alle dreizehn Wochen wurde die Rechnung abgehalten (Art. 27).¹¹² Der Bergvogt hatte endlich dafür Sorge zu tragen, daß die Ordnung jederzeit öffentlich zugänglich war, denn jeder sollte sie auf Verlangen abschreiben oder hören können (Art. 34).¹¹³ Ein Vergleich zwischen den pfalzgräflichen Brüdern Johann und Karl 1587 war 1590 der Anstoß, ein neue Bergordnung für die Hintere Grafschaft Sponheim zu publizieren.¹¹⁴ Im wesentlichen stimmte sie mit der vorherigen Bergordnung überein und blieb bis zur Einführung des französischen Berggesetzes 1791 in Kraft.¹¹⁵ Die Bergordnung von 1590 bestand aus 56 Artikeln, von denen einige deutlich erkennbar den Wortlaut ausgewählter Artikel der Ordnung von 1576 übernommen hatten: so etwa der Art. 7, der die Art. 13, 14 und 21 der vorherigen Ordnung zusammenfaßte. Es ging um die Pflicht des Bergvogtes, die Gewerken mit

¹⁰⁶LHAKo 33/12845, S. 1-10; BayHStAM K.bl. 383/9, fol. 82r-86r; WILFRIED ROSENBERGER, Das Berg- und Hüttenwesen in der Hinteren Grafschaft Sponheim, in: Der Anschnitt 20 (1968), H. 6, S. 6-13, hier 10.

¹⁰⁷LHAKo 33/12845, S. 4.

¹⁰⁸LHAKo 33/12845, S. 6.

¹⁰⁹ebenda.

¹¹⁰LHAKo 33/12845, S. 7.

¹¹¹LHAKo 33/12845, S. 7: "... und die Lebenschaften fleissig inn das Reitzbüch oder Spanzettell verzeichnett werden."

¹¹²LHAKo 33/12845, S. 8.

¹¹³LHAKo 33/12845, S.10.

¹¹⁴GLAK 77/8639. Alle weiteren Angaben stammen aus dieser Quelle. Die Artikel sind gezählt, die Blätter nicht.

¹¹⁵ROSENBERGER, Berg- und Hüttenwesen, S. 10.

Namen und Zunamen sowie der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile in das Gewerkenbuch einzutragen und ebenso die Verleihung an eine Lehenschaft oder an Herrnhäuer zu dokumentieren. Im Gewerkenbuch wurde auch festgehalten, ob der Gewerke all seinen Verpflichtungen nachgekommen war. Sie mußten abgegolten sein, sonst konnten die Stämmen nicht verkauft oder ganz aufgesagt werden (Art. 45). Der Art. 18, der das Berggericht, die Urteile und die daraus resultierenden Gebühren behandelt, entsprach dem Art. 15 der Ordnung von 1576. Der Art. 21 über die Appellation an das Hofgericht in Trabach war sinngemäß vom Art. 16 der älteren Bergordnung übernommen. Der Art. 33, der davon handelte, den säumigen Gewerken ins Retardat zu setzen, stand als Art. 28 in der vorherigen Ordnung. Er war in der vorliegenden Ordnung allerdings mit dem Zusatz versehen, daß der Gewerke seiner Säumigkeit wegen auf Zahlung oder Pfand einzulegen verklagt werden konnte und dem Bergrichter, den Geschworenen, dem Gerichtsschreiber und dem Fronboten bei Einreichung der Klage eine Gebühr zustand. Einen Gerichtsschreiber war bis dato in den Bergordnungen der Hinteren Grafschaft Sponheim nicht nachgewiesen. Neu war gegenüber der älteren Ordnung von 1576 auch, daß die Verwalter der Gruben und Hütten ein Inventar der dort lagernden Vorräte anzulegen hatte, welches sie bei der Quartalsrechnung an die Abrechnung anhängten (Art. 30/31). Auch das Amt des Hütenschreibers, dessen Betätigungsfeld in den Art. 48 und 49 beschrieben wurde, war bisher noch nicht vorgekommen. Weil es in der Vergangenheit häufiger geschehen war, daß Geld aus den Verkäufen des Kupfers unterschlagen wurde, sollte von nun an nur der Bergvogt mit zwei ausgewählten und bestellten Gewerken den Verkauf tätigen und den Erlös mit den "*Bergschulden*" am Ende eines Quartals abgleichen. Alles was danach übrig bliebe, sollte beim Amtmann zu Herrstein als "*Vorrath*" in einer "*Verleg-Kisten*" deponiert werden (Art. 52). Jedem, der sich eine Abschrift von der Bergordnung machen wollte, sollte der Bergvogt die Bergordnung zur Einsicht geben bzw. vorlesen. Dafür wurde er gebührend entlohnt (Art. 55), was genau dem Art. 34 in der Ordnung von 1576 entsprach.

Damit ist die Bestandsaufnahme hinsichtlich des Schriftgebrauchs im Bergwesen auf dem Hunsrück und seiner Umgebung abgeschlossen. Es läßt sich folgendes festhalten: Schriftliche Aufzeichnungen wurden seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zur Regel. Selbstverständlich existierten in Begriffen wie "Anschnitt" oder

"Kerbholz" alte Erscheinungsformen der Memorierbarkeit fort, doch wie gerade das Beispiel des Kerbholzes als Instrument der Rechnungslegung zeigt, konnten sie keine strukturierten, komplexen Informationen speichern, die auch über einen längeren Zeitraum hinweg abrufbar waren. Die Funktionalität des Kerbholzes erschöpfte sich im individuellen Arbeitsnachweis oder im Schuldschein. In der Verwaltungspraxis des 15. und vor allem des 16. Jahrhunderts hatte sich inzwischen die Registerführung vollkommen durchgesetzt, mit deren Hilfe man eine Fülle von Informationen auf einen Blick erfassen konnte. Nachdem sie sich im Laufe des 14. Jahrhunderts in der Reichskanzlei durchgesetzt hatte, sickerte das Registermachen in der Folgezeit in die landesherrlichen Kanzleien ein, allen voran in die wittelsbachischen und habsburgischen.¹¹⁶

Vieles von dem, was hier nun Gegenstand der Erörterung sein wird, ist im Zusammenhang mit den Bergordnungen im Hunsrück schon geschrieben worden. Nichtsdestoweniger sind die Quellenstellen zum Schriftgebrauch im Bergbau/Bergrecht des Schwarzwaldes zu skizzieren. Die Bergordnungen des Schwarzwaldes schließen in dieser Hinsicht eine noch klaffende Lücke und vervollständigen die Kette von Tirol über das Elsaß in der Pfalz.

Die frühesten Zeugnisse für Schriftlichkeit im Bergbau des Schwarzwaldes haben wir im Dieselmutter Bergweistum und in der Bergordnung Johans von Üsenberg für die Bergwerke im Münstertal. Aufgrund der vierten Frage des Weistums wurde festgelegt, daß ein armer Froner seine weniger ergiebige Grube auch ohne einen eigenen Schreiber betreiben durfte¹¹⁷ und die Üsenbergsche Ordnung schrieb die monatliche Rechnungslegung fest.¹¹⁸

Im Herzogtum Württemberg fehlten mehr oder minder allgemeingültige Bergordnungen bis ins 16. Jahrhundert. Die erste wurde 1530 in der Zwischenregierungszeit der Habsburger erlassen.¹¹⁹ Inhaltlich glich die Bergordnung den

¹¹⁶Art. Register, in: HRG IV (1990), Sp. 495-497; Art. Register, I. Deutsches Reich, in: LMA VII (1995), Sp. 581f. mit weiterführender Literatur.

¹¹⁷GLAK 229/106171, fol. 3v-4r; KIRNBAUER, Dieselmutter Bergweistum.

¹¹⁸GOTHEIN, Beiträge, S. 446-448.

¹¹⁹WLB Cod. hist. Fol. 177, fol. 43r-60v; zum 'Interregnum' der Habsburger: HANS PUCHTA, Die Habsburger Herrschaft in Württemberg 1520-1534, München 1967.

Ordnungen, die etwa in der gleichen Zeit in der Kurpfalz Gültigkeit hatten. Schon die Einleitung war offenbar ein Stereotyp, denn sie stimmte nahezu wortwörtlich mit der Bergordnung Kurfürst Ludwig von der Pfalz für die Bergwerke bei Schriesheim 1511 überein¹²⁰ und auch die übrigen Bestimmungen waren bis auf die Ortsnamen austauschbar. Es will scheinen, als haben den Verfassern oder dem Verfasser dieser württembergisch-österreichischen Bergordnung ein (gedrucktes ?) Exemplar der Schrießheimer Ordnung vorgelegen, aus der er oder sie sich fleißig bedient haben. Kaller argumentiert aus ganz ähnlichen Feststellungen für eine Bergordnung Bischof Wilhelms von Straßburg vom 1. Juni 1529 für Oppenau als Vorlage.¹²¹ Für diese Variante könnte sprechen, daß in der Straßburger Bergordnung nicht nur gleichlautende Formulierungen wie in der Ferdinandeischen Ordnung verwandt wurden, sondern sie auch in der württembergischen Kanzlei in Stuttgart verwahrt wurde.¹²² Man kann über die Schriftlichkeit im Bergbau Württembergs vorher kaum Aussagen machen, da die Quellen diese Fragestellung betreffend erst im 16. Jahrhundert einsetzen. Ausgehend von den jüngst verliehenen Bergwerken im Amt Dornstetten sollte die vorliegende Bergordnung König Ferdinands für das ganze Herzogtum Gültigkeit erlangen. Demnach wurde in jedem Amtsbereich eines Bergrichters ein Bergbuch und ein Rechenbuch geführt, die der Bergschreiber zu betreuen hatte (Art. 4; 7; 64; 66) und woraus auch nur der Bergschreiber autorisierte Abschriften machen durfte (Art. 93). Darüber hinaus finden sich in der Quelle keine neuen Hinweise zur Schriftlichkeit, sieht man davon ab, daß Gerichtsparteien die Möglichkeit hatten, nach der Urteilsverkündung des Bergrichters das Verlaufsprotokoll mit allen Beweisen unter dem Siegel des Bergrichter zu bekommen, damit sie in ihrer Sache an die Regierung appellieren konnten und/oder ihren von der Streitsache verursachten Verdienstausschlag einklagen konnten (Art. 29). Zusätzlich zu dem schon beschriebenen Verfahren bei der Quartalsrechnung fand alle sechs Wochen noch eine Zwischenabrechnung statt (Art. 55).

Die nächste Bergordnung/-freiheit datiert sechs Jahre später (1536). Herzog Ul-

¹²⁰GLAK 67/828; 77/637.

¹²¹HStAS A332, Bü 1.

¹²²KALLER, Bergordnungen in Württemberg, S. 184.

rich hatte die Regierungsgeschäfte in Württemberg wieder übernommen und erließ sie eigentlich nur, um als Landesherr auch das Bergregal wieder für sich in Besitz zu nehmen; dementsprechend kurz fiel die Freiheit aus.¹²³ Es ging darum, seine Präsenz und sein Interesse für das Bergwesen öffentlich zu zeigen. Die gleichen Beweggründe sind m.E. beim Erlaß der Bergfreiheit Herzog Christophs für Bulach 1558 zu vermuten. Ihre außergewöhnliche Form, der Einblattdruck, machte in vielerlei Hinsicht seine Ambitionen deutlich. Die propagandistische Wirkung dürfte erreicht worden sein. Sie alternierte mit dem Anspruch Herzog Christophs, den Bergbau in Württemberg forcieren zu wollen.¹²⁴

Die nächste württembergische Bergordnung stammt von Herzog Ludwig von Württemberg. Sie gliedert sich in eine Vorrede und vier Hauptteile, woran sich eine "*Instruction, Stat und Bevelch, was diser Zeit unsers Berckhauptmans oder Berckhwerchs Verwalters Verrichtung sein würt.*" anschließt.¹²⁵ Die Bergordnung Herzogs Ludwigs 1576 wird hier in aller Ausführlichkeit behandelt, weil sie in anderen Darstellungen zum Bergwesen Württembergs meist übergangen und außerdem eine Seite der Politik Herzog Ludwigs beleuchtet, die sonst offenbar unbekannt ist. Auch sie ist wie die anderen, ähnlich ausführliche, Bergordnungen dieser Zeit für den Schriftgebrauch im Bergwesen des Spätmittelalters. Nach der Ordnung wurden einmal in der Woche im Beisein des Bergmeisters, der Geschworenen und des Bergschreibers die Lehen öffentlich verlesen, wozu die Mutzettel als Vorlage dienten. Dabei wurden die Lehen den Gewerken nochmals urkundlich mit der Unterschrift des Bergmeisters bestätigt. Ebenfalls auf Grundlage der Mutzettel führte der Bergmeister je ein Buch für die neuen und die alten Zechen (Art. I.6).¹²⁶ Vorher hatte der Muter in Form eines "*Zettel*"(s) die Lage der zu mutende Zeche mit Angaben zu seiner Person schriftlich niedergelegt und vom Bergmeister dafür den Mutzettel erhalten (Art. I.2).¹²⁷ Danach blieben vierzehn Tagen

¹²³Abdruck in: MANFRED BRAUHÄUSER, Altwürttembergs Bergbau im Alpirsbacher Klosteramt, in: WürttJbb 1910 (1911), S. 341-365, hier 343-345.

¹²⁴HStAS A332, Bü 2; gedruckt in: Sammlung altwürttembergischer Statuarrechte. Hrsg. und mit historisch-kritischen Anmerkungen begleitet von AUGUST L. REYSCHER. Tübingen 1834, Nr. 11, S. 577-581.

¹²⁵HStAS A 58a, Bü 3, fol. 1-78r.

¹²⁶HStAS, A58a, Bü 3, fol. 11rf.

¹²⁷HStAs A58a, Bü 3, fol. 8v.

Zeit, die Angaben zu überprüfen (Art. I.4)¹²⁸, worauf die schon geschilderte Prozedur folgte. Die Bücher mit den Lehen bildeten die Basis für alle weiteren Geschäfte, die mit den Lehen zusammenhingen (Art. I.7). Der Mut- oder "Lēhen-Zettel" war das Formular, worin die Maße der Fundgrube vermerkt wurden (Art. I.8). Vierzehn Tagen bevor man das Feld vermessen ließ, war die Zubeuße zu leisten.¹²⁹ Überdies war jeder Gewerke oder jede Gewerkschaft im Gegenbuch eingetragen, was der Lehenträger oder Mutter veranlaßte und ebenfalls mit Namen und Datum in dem Eintrag erschien (Art. II.2).¹³⁰ Wenn die Gewerkschaften oder ihre Verweser die Lehenschaften an Lehenhäuer verliehen, so sollte der Bergschreiber zugegen sein und aufmerksam mit protokollieren, wer welches Lehen bekam und wieviel den Lehenhäuern für den gehäuften Kübel Erz gezahlt werden sollte (die Lehenhäuer hatten die gleichen Arbeitszeiten und Pflichten wie den Arbeiter). *"Zudem sollen die Lehenhewer zu halben Quartal Rechnung lifern, auff das, waver etwa Mangel bei inen erschine //31v// sie von den Gewerckhen Vorrath genommen deßgleichen wieviel sie Costgelt empfangen und neben diser seiner Rechnung und schriftlichen Verzeichnus, was sie jñgenommen, gegenainander auff Kerbhöltzer uffschneiden."* (Art. II. 12).¹³¹ Die Regelungen, die Veröffentlichung und Einforderung der Zubeuße und das Retardat betreffen, folgten den allgemeinen Gepflogenheiten, die etwa auch in der Pfalz üblich waren (Art. II.19 u. 20).¹³² Schichtmeister und Steiger trafen sich wöchentlich Freitagabend, um ihre Abrechnung ("Wochen-Zettel") zu machen. Der wöchentliche Anschnitt war für Samstagvormittag angesetzt, wo Rechenschaft über den Verbrauch an Material und den Erzertrag abgelegt wurde und die Arbeiter ihren Lohn bekamen (Art. II.23). Dabei waren auch der Bergmeister und die Geschworenen anwesend und nahmen die "Anschnitt-Zettel" entgegen, der über den wöchentlichen Umsatz Aus-

¹²⁸HStAS A58a, Bü 3, fol. 9v.

¹²⁹HStAS A58a, Bü3, fol. 13 r: "... Welcher aber sein Vheldtvermessen lassen will, der soll es vierzeben Tag zuvor, wann mann Zubeußbrief anschlecht, öffentlich verruffen unnd anschlagen lassen, darmit sich meniglich darnach zu richten hab."

¹³⁰HStAS A58a, Bü 3, fol. 24rf.: "Der II. Articl./Wie Gewerckschafft4en inn das/Gegenbuch geantwortet werden sollen./Wann alte oder neue Gruben oder Zechen obberierter Weiß in Belebning genommen und empfangen, bestätigt unnd in das Berckbnoch verleibt worden seindt, so soll ain jeder Lebentreger oder Mutter die Gewerckhen unnd Gewerckschafft beschriben in das Gegenbnoch antwurtten und solle solliches mit Wissen und auß //24v// sondern Bevelch unsers Berckbmaisters bescheben mit Meldung der Zeit und des Lebentregers."

¹³¹HStAS A58a, Bü 3, fol. 30v-31v.

¹³²HStAS A58a, Bü 3, fol. 37v-38v.

kunft gab und vom Bergmeister in der Berglade verwahrt wurde (Art. II.21 u. 22).¹³³ Vor jeder Quartalsrechnung, die Aufgabe des Schichtmeister war (Art. II.24)¹³⁴, sollte der Schichtmeister mit dem Zehentner das Roherz, wieviel Erlös das verhüttete Silber eingebracht hatte und wieviel davon als Zehnt dem Landesherrn zustehe. Die Restsumme stand den Gewerken zur Disposition. Die Quitting über den einbehaltenen Zehnt legte der Schichtmeister neben dem Inventar und dem Einnahmeregister am Quartalsende mit vor (Art. II.25).¹³⁵ Das gleiche galt für die übrigen Abgaben an den Landesherrn (Art. II.26).¹³⁶ Relativ intensiven Schriftverkehr löste das Abtreiben der Metalle aus. Von Anfang bis Ende wurde der Vorgang vollständig protokolliert: vom Entnehmen der Probe sowie Gegenprobe, einer Kopie der Rezeptur bis hin zum Abstich. "Der Dritte Thai", die Hüttenordnung innerhalb der Bergordnung, setzte den beobachteten Trend, das

¹³³HStAS A58a, Bü 3, fol. 39r-40r: "Der XXII. Articl/Von wochenlichem An-/schnit./Alle Sambstag soll unnsere Berckhmeister unnd Geschwornne zusammen khomen. Vor denen sollen die Schichtmeister und Steiger mit iren Rechnungen, wꝛ die vor her auff die Zechen / /39v/ / geloffen seÿ, auff die Berckh- unnd Hiittencosten verwedet, ersceinen unnd genaue Rechenschaft thun, was sie ainem jeden Arbeiter, den sie mit seinem Tauf- und Zunamen benennen sollen, zu Lon geben. Was sie zu den Zechen erkhaufft, von wem und wie schwer (?), was sie sollichs alles am Freittag zuvor miteinander beschriben. Dꝛ alles soll von Berckhmeister unnd Geschwornnen fleißig verlesen unnd gelegt werden, als dann vom Schichtmeister einen Anschnit-Zetel nehmen, wie vil der Summa ist. Dieselben Zetel soll er in die Berckhblade legen unnd bie zu der nechsten Quartal-Rechnung wohl verrechnen.

Unnd so unnsere Berckhmeister unnd Geschwornne in dem Anschnit einen Überflus oder sunst was unphilichs vermerckhen, da sollen sie aufstun, durchstreichen unnd nit passieren lassen. Im Fahl aber da ein grobes unheiden / /40r/ / lichts vollesiges Versehen oder gar ein gefehrlicher Betrug erschine, daß soll mit gepürendem Ernst durch unnsere Berckhhaubtman gestrafft werden."

¹³⁴HStAS A58a, Bü 3, fol. 40v: "Der XXIII. Articl/Von der Schichtmeister/Rechnungen/Ain jeder Schichtmeister oder Verweser der Zechen unnd Gruben solle seines Einnemmens und Uß/ /41r/ / gebens alle Vierteljar auff dem Sambstag vor einem jeglichen Quartal sein Rechnung beschließen.

Unnd anfänglich soll er eigentlich unnd deutlich die Zahl alles Vorraths, es seÿan Gellt, Bleÿwerckh, Hertgelt, Stain, Yßsin, Sail, Holtz, Brettern, Gefes unnd an allem andern, wie dꝛ Nammen hatt, so den Gewerckhen zustendig und er empfangen, vorher in die Einnam setzen. Darnach, was er auff die Zech unnd Hiitten auch sunst zu der Gewerckhen Nutz erkhaufft und dafür ufgeben, wie theur er ein jeglich Stückh und von wem er daß kaufft habe. Und solliche Außgaben soll er jederzeit mit schriftlichen Urkhunden justificieren unnd wahr machen. ... / /41v/ / ...So ain jeder Schichtmeister oder Verweser der Zechen unnd Gruben Vorrath an Gellt, aingenommen Zubus oder ander beÿ Handen hatt, der soll es in der Rechnung unsäumlich uflegen, wa fer er uf dem Zehend Lehner, so / /42r/ / solle er den Gewerckhen Vorrath an Gellt im Zehenden steen bleiben lassen unnd wöchentlich nit mehr darvon, dann was er vermög Anschnit-Zetels zum Lohnen bedarff, empfaben."

¹³⁵HStAS A58a, Bü 3, fol. 42rf.: "Der XXV Articl/Wie die Schichtmeister die Silber mit dem Zehentner abrechnen sollen./ Ain ieglicher Schichtmeister, der Silber gemacht hatt, der solle mit dem Zehentner oder seinem Amtsverweser, den wir jederzeit verendern unnd nambhafft machen werden, vor der Quartalrechnung abraiten, wievil Silbers er in den Zehenden gelifern, was er Furgelt dagegen zum Lonen auß dem Zehend em / /42v/ / pfangen unnd was den Gewerckhen noch uberbliben, so zur Außbeut aufstailen oder was volgend Quartal zuverbauwen, uber dises alles soll Schichtmeister vom Zehentner ainen Zetel nehmen darinn inn Sonderhait begriffen, was die Ußbeut auff ainen Viertel oder Kuckbus sien werde. Diesen Zetel soll er neben seinen Registern in der Rechnung fürlegen."

¹³⁶HStAS A58a, Bü 3, fol. 42v: "Der XXVI Articl/Von allerlei Steuer/ und vierten Pfenning/Welcher Schichtmeister von seinen Zech wegen Stollen, Schacht, Gesenk oder Berckhvördermus-Steuer, vierten Pfenning, Wasserglet unnd dergelichen von ainem jeglichen, den er dasselb Gellt raicht ain schaffliche Bekantnus / /43r/ / daß er solliches Gellt endtrichet habe, nehmen unnd denn selben Zetel unnd Urkhundt mit der Rechnung pringen."

hohe Maß an Schriftlichkeit, fort (III.1-15).¹³⁷ Der gesamte Verhüttungsvorgang wurde unter der Aufsicht des Schichtmeisters, des Hüttenschreibers und des Zehentners durchgeführt und alle trugen die wichtigen Details in die von ihnen geführten Verzeichnisse ein (Art. III.11).¹³⁸ Insetiert in die Bergordnung ist noch eine Holz- und Waldordnung (Art. III.15)¹³⁹, was aus den bekannten, betriebswirtschaftlichen Gründen für den Fortgang der Bergwerke nicht uninteressant war. Der gesamte "*vierte Thail*" (fol. 64r-73r) war eine Prozeßordnung regelte das Berggerichtswesen. Darin gab es natürlich auch Passagen über den Schriftgebrauch bei Gericht. So wurden Urteilsprüche schriftlich niedergelegt und den Parteien öffentlich verlesen (Art. IV.1).¹⁴⁰ In Form von 'Verhörprotokollen' wurden auch die Zeugenbefragungen dokumentiert, denen zur weiteren Beweisaufnahme auch "*schriftliche Documenta*" beigefügt werden konnten (Art. IV.5).¹⁴¹ Auf Anfrage und gegen Erstattung der Kosten wurden hiervon durch den Bergschreiber auch Abschriften angefertigt (ebenda).¹⁴² Die gleiche Prozedur galt auch für

¹³⁷HStAS A58a, Bü3, fol. 46v-63v.

¹³⁸HStAS A58a, Bü 3, fol. 56r-58r: "... //56v// ... Ferner soll der Schaichmaister dem Zehentner ain Verzeichnus bringen, wievil Centner des Werckhs sej. Daß soll der Centner alß baldt einschreiben unnd unnsere verordnet Zaichen darauff truckben. Diser Zetel soll dem Abtreiber zugestellt werden. Auch den Abtreibern one den selben verbitschierten Cedel anzulassen [soll] bej ernstlicher Straff verboten sein. Dieselbige verbitschierte Cetel sollen fürtter unnserm Berckhmaister zugestellt, der sie bej dem Ambt verworen //57r// unnd volgends in der Rechnung furtragen unnd solle khain Abtreiber one Vorwissen unnsers Berckhauptmans unnd Berckhmaisters furgenommen unnd verricht werden. ... So sollen Schichtmaister unnd Hüttenschreiber gegenwärtig sein, den Abtreibern das Werckh zuwegen unnd die Scheiben zelen und also paldt uf den Treibbert tragen lassen, doch zuvor die Urschues(?) darauff hauwen, uf das dieselbe volgends mit der Hertprob unns oder unnserm Berckhauptman zugeschickbt werde. Alßdann, wann daß Werckh uf dem Hert alles geflossen, so solle der Abtreiber die Hertt-Prob darvon nemmen unnd was dz Werckh uf dem Treibbert holt, sonderlich verzeichnen zu dem obgemelten Cetel in dz Ambt legen. //57v// So das Silber geblickt hatt, so sollen sie den Blickh urkundlich wegen. Daranff solle der Schichtmaister von dem Hüttenschreiber des Gezirckes ain Verzeichnus nemmen, dieselb neben dem Plickh dem Zehentner den nechsten selbst zu überantworten haben unnd probieren zu lassen. Vom Zehentner soll er wider ain Verzeichnus nemmen, uf welchen Tag der Plickh geantwertet worden, wievil er gewogen unnd was er in der Prob gehalten. Nachmahls soll er fürderlich sein gebrent werden wie die im nechsten Articul volgen würrn."

¹³⁹HStAS A58a, Bü 3, fol. 60v-63v.

¹⁴⁰HStAS A58a, Bü 3, fol. 65r: "... Wafer aber solche Guettkibkeit nitt statt fünde, so sollen sich Berckhmaister und Geschwornne mit zeittigem Rath und notwendiger Bewegung des Handels aines entlicben ainbelligen Entscheids vergelichen, denselben den geordneten Berckhschreiber beschreiben lassen und volgends den Parthejen eröffnen."

¹⁴¹HStAS A58a, Bü 3, fol. 69r: "Der V. Articl/ Von Bewejsung unnd/ Khuntschafft/ Die Bewejsungen und lebendigen Kuntschafft sollen unser Berckh-/ //69v// maister unnd Geschwornne auff der Partheien Anzug und Furgeben DE PLANO verhören unnd dem Berckhschreiber beschreiben lassen unnd sollen mit Furstellung der Gezeugen, mit Beedigung derselben unnd Furhaltung gemeiner Fragstuckh, Innhalt unnsers Landt Rechtes schleinig PROCEDIEREN. Ob aber schriftliche Documenta eingefuhrt wurden, die sollen dem EXAMEN anghengt werden."

¹⁴²HStAS A58a, Bü 3, fol. 70r: "... So dann die Kuntschafft verbördet unnd beschlossen, so soll unnsere Berckhmaister zu Publicierung derselben den Parthejen fürder-/ //70r// lich Tag ansetzen, volgends dieselb PUBLICIEREN und öffentlich verlesen, auch dem begerenden Thail auff sinem Costen darvon Abschrift mitthailn. Welche nach empfangener Abschrift in den negsten fünf Tagen ire PROBATION und EXCEPTION Schrift getopelt übergeben. Unnd also jeder Thail drej Schrifften einbringen und volgends dem Rechtssatz thun sollen."

die nächsthöhere Instanz, das Gericht, was der Berghauptmann zusammenstellte und ein schwor und dem der Bergschreiber den "*gantzen Gerichtsbandel*" wieder vorlegte (Art. IV.6).¹⁴³ Im letzten Artikel der Ordnung wurden die Gewerken, Arbeiter, Schichtmeister, Steiger und sonstigen Bergwerksverwandten nochmals eindringlich darauf hingewiesen, daß sie in Belangen des Bergbaus dem Berghauptmann und dem Bergmeister unbedingten Gehorsam schuldig waren. Sollten ihnen irgendwelche Unregelmäßigkeiten oder Vergehen seitens der beiden genannten auffallen, so hatten sie das an den Landhofmeister, den Kanzler oder die Räte zu melden (Art. IV.11).¹⁴⁴ Im "*Beschluß*" wurden alle Amtsträger abschließend ermahnt, die Einhaltung der Bergordnung zu gewährleisten. Gegenstand eines Annexes war die "*Instruction, Stat und Bevelch*" für den Berghauptmann oder den gegenwärtigen Bergwerksverwalter, wie er sein Amt auszuüben habe (fol. 74v-78r). Kaller sieht in ihr einen Entwurf zu der Bergordnung von 1597/8. Sollte das der Fall sein, stellt sich allerdings die Frage, warum der Entwurf datiert ist und zwar auf 1576.¹⁴⁵ Zur Ehrenrettung Kallers ist darauf hinzuweisen, daß die Bergordnungen von 1576 und 1597/8 mit Ausnahme einiger Formulierungen - Zusätze, die jüngere Ordnung hat - gleich sind. Dem "Entwurf" ist ein siebenseitiges Anschreiben Gadners an den Herzog vorangestellt, in dem er ausführlich die Konsultationen mit Montanbeamten, darunter dem damaligen brandenburgischen Bergmeister und dem badischen Bergrichter schildert. Das Schreiben verdeutlicht sehr gut den Rechtsfindungsprozeß, der dem Erlaß einer Verwaltungsvorschrift in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorausgehen konnte. Ein Territorium wie das württembergische brauchte Kontakte - da es an eigenen Fachleuten fehlte¹⁴⁶ -, um eine umfassende (und vielleicht auch attraktive) Berg-

¹⁴³HStAS A58a, Bü 3, fol. 70r: " ... der solle ainen fürderlichen Tag //70v// setzen unnd beide Partheien ordenlich CITIEREN unnd solle daß Berckhgericht volgender Gestalt besetzen: Erstlich den Berckhmeister und beide Geschworne, nachmahls soll er auß den altesten Berckhleuten, Steigern unnd ander sovill erwölen biß er die Zahl der zweiff Richter hatt ... In disem besetzten Gericht solle der Berckhschreiber den gantzen Gerichtbandel deitlich verlesen ..."

¹⁴⁴HStAS A58a, Bü 3, fol. 73r: " ... Da aber jemandt vermainte, ime geschebe durch bemelte unnere Berckhauptman und Berckhmeister unguettlich oder ime würde etwas wider die Pilligkeit auffgelgt, der lasse söllliches mit Beschaidenheit an unns oder an unnsern Landthofmaister, Cantzler unnd Rätthe gelangen. Dem solle gnediger und billicher Beschaid widerfahren, damit sich niemandt mit Grundt zu beschweren haben solle."

¹⁴⁵KALLER, Bergordnungen in Württemberg, S. 192f.

¹⁴⁶WILLI A. BOELCKE, Wirtschaftsgeschichte Baden-Württembergs von den Römern bis heute. Stuttgart 1987, hier S. 121.

ordnung zu entwerfen. Hierzu paßt wunderbar ein Gutachten, das Gadner bei Landgraf Wilhelm von Hessen in dieser Frage eingeholt hatte.¹⁴⁷ Darin wird vorgeschlagen, einen Bergmeister zu ernennen, der den Aufbau eines Bergwerkbetriebes überwachen sollte und kommissarisch die Amtsgeschäfte des Zehntners, des Gegenschreibers, des Bergschreibers, der Geschworenen, des Probierers und dergleichen Ämter versehen sollte. Was das Amt des Berghauptmanns anging, so sollte dem dortigen Vogt Befehl gegeben werden, neben dem Bergmeister bis auf weiteres dort "*Justitiam zu schaffen*". Um künftige Arbeitskräfte und Gewerken zu werben, sollte man bedenken, sie von Abgaben und Lehnspflichten zu befreien, wie das in Kursachsen und auf dem Wilden Mann im Braunschweigischen gehalten werde. Auch sollte man Bergleute, wollten sie Bergstädte gründen und mit Kirchen, Stadtmauern, Rathäusern, Bänken, Pflaster usw. ausstatten, ebenfalls von Ungeld und Diensten eine Zeitlang befreien, damit sie ihr Vorhaben umso besser verwirklichen konnten, denn, wie das Beispiel des Kurfürsten von Sachsen zeige, habe der von den Bergstädten mehr Einnahmen als von den Bergwerken selbst. Die Bergleuten seien dazu anzuhalten, gemeinsam mit dem Berghauptmann oder dem Bergmeister Aufläufe und Tumulte zu verhindern oder gegebenenfalls zu bekämpfen. Die Zollfreiheit für alle Güter, die zum Bergwerk hin gingen, wollte der Landgraf auf ein Jahr beschränkt wissen, weil er Einbußen fürchtete. Die direkten Betriebsmittel sollten davon selbstverständlich ausgenommen sein (Kohle, Holz, Blei, Unschlitt, Eisen, Erz, Metall). Das gleiche galt für die Habe ankommender oder abziehender Bergleute. Auf Wassereinbrüche, Krieg oder andere ungünstige Zeitläufte sollte insofern Rücksicht genommen werden, daß man den Bergbautreibenden ein Jahr Frist einräumte, die Schäden zu beheben. Damit niemand übervorteilt werde, sollte die württembergische Herrschaft die Ausgabe von Holz, Kohle, Blei und sonstigen Zutaten selbst in der Hand behalten und auch die Schmelzhütten selbst bauen und verwalten. Den Gewerken sollte man auf zehn oder mehr Jahre den Zehnten erlassen und alles Silber, was zum Brennen abgeliefert werde, mit acht fl Rh für die gebrannte Mark verrechnen. Eine zusätzlich ausgelobte Belohnung für das Auffinden von Bleierzgängen sollte den Ankauf teureren Bleierztes von außerhalb unnötig machen; das habe

¹⁴⁷HStAS A58a, Bü19.

dem landgräflichen Bergwerk in Gladenbach erheblichen Schaden zugefügt. Zum Schluß erging der Rat, den Bergbau gleich einem Acker gut zu pflegen, damit auf länger Sicht auch gute Erträge eingefahren würden. Schöpfe man nur die Gewinne ab, ohne zu reinvestieren, komme dabei die Herrschaft zu Schaden, wie das Beispiel Meißen zeige. Mit der Bergordnung von 1576 war der Grundstein für ein funktionierendes Bergwesen im Herzogtum Württemberg gelegt. Da Georg Gardner sich auch in den folgenden Jahren sehr um eine Weiterentwicklung und Modernisierung des württembergischen Bergrechts bemühte, kam es 1597/98 zum Erlaß einer neuen Bergfreiheit und -ordnung¹⁴⁸, von der man weiß, daß sie im Prinzip bis 1874 in Württemberg Gültigkeit hatte.¹⁴⁹ Bei der Eingangspassage etwa sind gut die Einflüsse der Bergfreiheit für Bulach 1558 festzustellen. Überhaupt ist hier gut zu sehen, daß es von der Ordnung von 1576 bis zur anstehenden von 1598 eine direkte Verbindung gibt, wobei das wilhelminische Gutachten noch eine würdige Berücksichtigung gefunden hat. Doch kurz zum Inhalt: zunächst ist in der Einleitung die Rede davon, die notwendigen Beamten zu bestellen, mit einer kurzen Beschreibung ihrer Aufgaben. Es folgte die Aufteilung der Bergwerke in Kuxe, von denen einer zum Unterhalt von Kirchen, Kirchendienern und Schulen genutzt werden sollte und ein zweiter einer potentiellen Bergstadt zur freien Verfügung stehen sollte. Alle Bergwerksverwandten wurden auf zwölf Jahre von allen Abgaben mit Ausnahme der Türkenhilfe befreit; man gewährte ihnen freien Zu- und Abzug, einen Jahr- und Wochenmarkt sowie Gewerbe- und Zollfreiheit auf alles was zum Betrieb der Bergwerke und zum Unterhalt der Bergleute nötig sei. Für das Bau-, Kohl- und Zimmerholzverlangte der Landesherr ein Achtel Anteil von jeder Grube, die aufgeschlagen würde; für den Hüttenzins erbaute und unterhielt er Schmelzhütten bei den Bergwerken. Weitere Punkte waren freies Geleit, Fürkauf des Landesfürsten, Entschädigung für die Grundbesitzer, Handlungsfreiheit mit den Kuxen unter Ausschluß der Konfiskation mit zweckgebundener Schuldentilgung (Tilgung ausstehender Samkosten o.ä.). Seuchen, Krieg oder Wassereinbrüche sollten mit im Bergbuch vermerkt werden, damit die Gewerken nicht durch solche Umstände ihrer Anteile

¹⁴⁸CARL HEINRICH LUDWIG HOFFMANN, Sammlung der württembergische Finanz=Geseze. Erster Theil. Erste Abtheilung, enthaltend die Cameral=Gesetze von 1495 bis 1805, Nr. 40, S. 114-185.

¹⁴⁹KALLER, Bergordnungen in Württemberg, S. 196.

verlustig gingen und außerdem erhielten sie Zeit, die Schäden zu reparieren und die Gruben wieder zu befahren. Ferner enthielt die allgemeine Freijung noch die Gewährung von Schutz und Schirm aller Bergwerksverwandten sowie die Aufforderung an alle Amtsträger, in diesem Sinne Sorge zu tragen. Während die hier referierte Bergfreiheit vom 1. Juni stammt, datiert die nun folgende Ordnung vom 27. Juli 1597. Sie ist fünf Teile gegliedert, von denen für die Frage der Schriftlichkeit besonders die ersten drei interessant sind, worin zum einen von den Bergamtleuten, ihren Aufgaben und Eiden gehandelt wird, zum andern die Amtsgeschäfte wie Verleihung, Mutung usw. thematisiert und drittens Samkosten und Abrechnung paraphiert werden. Nur Schichtmeisterrechnungen, welche die Unterschrift des Berghauptmanns trugen, wurden als richtig anerkannt und der Berghauptmann kontrollierte auch die Register, die der Hüttenschreiber (Hüttenreuter) anlegte (Art. I.2).¹⁵⁰ Der Zehentner und der Hüttenschreiber führten komplementäre Register, d.h. jedes Blick Silber (ein Treibprodukt) mit allen wichtigen Angaben wurde auch vom Zehentner gewogen und im Beisein des Schichtmeisters in ein Buch eingetragen. Der Anschnitzettel sollte die Berg- und Hüttenkosten enthalten und wieviel Silber, Blei usw. zum Brennen benötigt wurde. Sie legte der Schichtmeister dem Zehentner zur Kenntnisnahme vor und bekam von ihm die Vorlage bestätigt (Art. I.5).¹⁵¹ Das Amt mit dem wohl intensivsten Schriftgebrauch hatte der Bergschreiber. Er war bei jeder Quartalrechnung mit all seinen Büchern anwesend; er übertrug der Inhalt der Mutzettel in das Lehenbuch und fertigte ggf. davon Kopien an. Verträge und Entscheide, die vor dem Bergmeister und den Geschworenen verhandelt worden waren und im Bergbuch ihren Platz finden sollten, wurden vom Bergschreiber konzipiert und dann den beteiligten Parteien verlesen. Erst wenn sie den Wortlaut abgesegnet hatten, wurde er buchstabengetreu in das Bergbuch übernommen. Insgesamt hatte der Bergschreiber fünf verschiedene Bücher zu führen: "*Das erst zu den Müttungen und Belobnungen. Das ander zu den Fristen. Das dritt zu den Nachlassungen und Steuern. Das viert zu den Verträgen und Entschiden. Das fünfft zu Klagen und Einreden.*" Darüber hinaus trieb er noch das Quatembergeld, die Sitzungsgebühr, von jeder Grube ein, das halbjähr-

¹⁵⁰HOFFMANN, Sammlung der Finanz=Geseze, S. 123-125.

¹⁵¹HOFFMANN, Sammlung der Finanz=Geseze, S. 129f.

lich mit dem Hauptmann oder dem Bergmeister verrechnete (Art. I.6).¹⁵² Auch die Messungen des Markscheiders mit ihren Gegenproben wurden vom Bergschreiber in einem gesonderten Buch unter zwei verschiedenen Kolumnen festgehalten (Art. I.11).¹⁵³ Die Funktion des Gegenschreibers ergibt sich aus der Kontrolle der Bergteile (Kuxe/hier max. 72). In Form des Gegenbuches registrierte er nach Gewerkschaften geordnet die Besitzverhältnisse der Anteile (Art. I.7).¹⁵⁴ Hervorgehoben sind aus dem hier abgehandelten ersten Teil nur diejenigen Amtsträger, die ihrer Dienstbeschreibung nach direkt mit Schriftlichkeit, Buchführung etc. zu tun haben. Im zweiten Teil sind die Gruben und Zechen der Ausgangspunkt, ihre Mutung, ihre Verleihung und ihre Rechte. Die Mutzettel auszustellen war Sache der Finder, sie entgegenzunehmen, Sache des Bergmeisters, der die Mutung auch quittierte (Art. II.2).¹⁵⁵ Innerhalb von zwei Wochen mußte der Muter oder Lehenträger die Grube entblößt haben und danach zwei Wochen später konnte er sich die Grube vom Bergmeister offiziell verleihen und bestätigen lassen (Art. II.3).¹⁵⁶ Jeden Mittwoch Mittag 12 Uhr kamen der Bergmeister, die Geschworenen und der Bergschreiber zu einer Sitzung zusammen, wo auf Grundlage der Mutzettel die Gruben verleihen und bestätigt wurden. Selbstverständlich wurde auch über diese Vorgänge Buch geführt und dem Lehenträger eine Abschrift mit der Unterschrift des Bergmeisters übergeben (Art. II.6).¹⁵⁷ Am "*Verleichtag*" trug der Bergschreiber die verliehenen Lehen mit ihren Besitzern in die schon genannten Bücher ein (Art. II.7).¹⁵⁸ Die Mut- oder Lehenzettel wurden später beim Vermessen der Grube nochmals gebraucht, wenn nämlich der Bergmeister vor dem Vermessen an der Grube das Schriftstück laut vorlas und so die Grube und ihren Besitzer identifizierte (Art. II.8).¹⁵⁹ Die übrigen Artikel im zweiten Teil bringen keine weiteren Aufschlüsse über den

¹⁵²HOFFMANN, Sammlung der Finanz=Geseze, S. 132.

¹⁵³HOFFMANN, Sammlung der Finanz=Geseze, S. 137f.

¹⁵⁴HOFFMANN, Sammlung der Finanz=Geseze, S. 133f.

¹⁵⁵HOFFMANN, Sammlung der Finanz=Geseze, S. 140.

¹⁵⁶ebenda.

¹⁵⁷HOFFMANN, Sammlung der Finanz=Geseze, S. 141.

¹⁵⁸HOFFMANN, Sammlung der Finanz=Geseze, S. 142.

¹⁵⁹HOFFMANN, Sammlung der Finanz=Geseze, S. 142f.

Schriftgebrauch. Auch im nun folgenden, dritten, Teil interessiert eigentlich nur der Artikel über das Gegenbuch und die Punkte zur Rechnungslegung bzw. zu den Samkosten. Wie schon aus dem Artikel über den Gegenschreiber hervorging, war der dazu angehalten, das Gegenbuch zu führen. Es war offenbar eine Unterabteilung des Bergbuches und führte die Lehenträger, ihre Mitgewerken mit Namen und Herkunft sowie Datum des Eintrags. Auch hier wurden alle Angaben erst als Konzept und danach ins Reine geschrieben (Art. III.2).¹⁶⁰ Nachdem die Zubeße angelegt war, veröffentlichte man sie mit der Unterschrift des Bergmeisters und unter dessen Siegel und hängte sie vier Wochen lang aus. In dieser Zeit sollte der Schichtmeister die Samkosten einbringen (Art. III. 21). Er stellte eine Liste der säumigen Gewerken zusammen und übergab sie dem Bergmeister, der sie auf dem nächsten 'Retardat-Tag' laut verlas. Unter Zuhilfenahme dieser Liste aber auch des Gegenbuches wurden die Namen ins 'Retardatbuch' übertragen. Die Bergteile, die unverlegt blieben, bot man den Mitgewerken zuerst zum Kauf an (Art. III.22).¹⁶¹ Der Ablauf der Rechnungslegung offenbart keine Neuerungen gegenüber der vorherigen Ordnung. Freitagabends trafen sich der Schichtmeister und der oder die Steiger und füllten die Wochenzettel mit dem Verbrauch an Unschlitt, Eisen usw. aus (Art. III.23). Der wöchentliche Anschnitt fand am Morgen danach statt. Im Beisein des Bergmeisters und der Geschworenen legte man dar, welche Kosten der Betrieb in der vergangenen Woche verursacht hatte, welcher Tätigkeit die einzelnen Arbeiter nachgegangen waren und wie man sie dafür entlohnte (Art. III.24).¹⁶² Die Quartalsrechnung glich schon eher einer modernen Buchprüfung: dem Sach- und Geldmittelinventar wurde der Verwendungszweck bzw. -nachweis - nötigenfalls mit Belegen - gegenübergestellt. Dazu kamen dann noch die Lohnkosten und die Ausgaben für die Gedinge- und Lehenhäuer (Art. III.26). Vor der Quartalsrechnung sollte der Schichtmeister mit dem Zehentner das abgelieferte Silber abrechnen und die Quittung der Rechnung beilegen (Art. III.27), ebenso für die Abgaben (Art. III.28) und das Quatembergeld (Art. III.29). Endlich wurden die Register vom Berghauptmann noch einmal überprüft

¹⁶⁰HOFFMANN, Sammlung der Finanz=Geseze, S. 150.

¹⁶¹HOFFMANN, Sammlung der Finanz=Geseze, S. 160f.

¹⁶²HOFFMANN, Sammlung der Finanz=Geseze, S. 161.

und gegengezeichnet (Art. III.30), wie das der Artikel I.2 schon schilderte¹⁶³ Der vierte und der fünfte Teil stimmten in der Aufteilung und dem Wortlaut mit der Bergordnung von 1576 vollkommen überein, sodaß auf eine Paraphrasierung der einschlägigen Artikel verzichtet werden kann.

Der Bergbau in den anderen Territorien auf dem Schwarzwald, bei den Markgrafen von Baden (beide Linien), bei den Fürstenbergern, den Geroldseckern und den Habsburgern in den Vorlanden hat bis Ende des 15. Jahrhunderts für alle die gleiche Quellengrundlage. Die Ersterwähnung des Bergbaus ist 1028; 1234 ließen sich die Grafen von Freiburg das Bergregal verleihen, woraus später die Markgrafen von Baden und die Grafen von Fürstenberg ihre Rechte ableiteten. 1370 bzw. 1372 wurde die Münstertaler Bergordnung durch Johann von Üsenberg im Auftrage der Habsburger erlassen und mit dem Dieselmutter Weistum im Einflußbereich der Grafen von Freiburg Bergrecht gesetzt. Etwa mit dem Regierungsantritt Kaiser Maximilians I. kam ein Innovationsschub auf den Schwarzwald zu, der auch in der Berggesetzgebung des Hauses Habsburg für die Vorlande (1517 und 1562), aber auch bei den Grafen von Fürstenberg (1529), den Klöstern St. Blasien und St. Trudpert (1511/1512) sowie dem Bistum Straßburg (1529) seinen Niederschlag fand. Die Markgrafen von Baden, die sich schon zur Regierungszeit Kaiser Friedrichs III. stark an die Habsburger angelehnt hatten, setzten 1475 bzw. 1488 nach dem Vorbilde des Bergrechts in Sterzing und Schwaz Bergrecht in ihrem Herrschaftsbereich, um danach bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts den Dingen ihren Lauf zu lassen. Es wurde in der Bergfreiheit von 1475 zwar ein Bergschreiber erwähnt, doch ist aus dem Zusammenhang zu erschließen, daß es sich hier um Kompetenzen des Bergvogtes handelte.¹⁶⁴ In der Quelle von 1488 steht im gleichen Kontext genau derselbe Passus.¹⁶⁵ In ihrer Funktion als Grafen von Sponheim waren sie 1490, 1576 und 1590 durchaus am Zustandekommen von Bergordnungen beteiligt. Es gibt zwar vage Andeutungen, daß um 1530 eine badische Bergordnung erlassen worden sei, doch stammen die Nachrichten aus alter Sekundärliteratur, die sich wiederum auf Hörensagen

¹⁶³HOFFMANN, Sammlung der Finanz=Geseze, S. 162-164.

¹⁶⁴Der Bergschreiber sollte den Gewerken die Zubußfrist verlängern dürfen: GLAK 67/206, fol. 59v.

¹⁶⁵GLAK 67/589, fol. 100r.

stützt. Dennert vermerkt in seinem Beitrag zur Stadtgeschichte Sulzburgs, daß Markgraf Ernst 1515 "in der nach wie vor blühenden Bergstadt" seine Residenz genommen habe.¹⁶⁶ Weiter heißt es bei Dennert, Markgraf Ernst habe 1530 eine Verordnung erlassen, mit der die Bergordnung Maximilians eingeführt wurde und jedermann zur Förderung des Bergbaus eingeladen sei. Damit sei die bis dahin weitgehend eigenständige Entwicklung des Bergrechts im gesamten Südschwarzwald beendet gewesen.¹⁶⁷ Gothein hingegen stellte fest, daß 1518 die Sulzburger Gruben längst aufgelassen seien und die einzige Erinnerung an die ehemals glänzende Zeit des Bergbaus das Stadtwappen Sulzburgs mit dem arbeitenden Häuer unter dem Schutz des Engels geblieben sei.¹⁶⁸ Auch vom Bergbau am Königswart ist erst wieder am Ende des 16. Jahrhunderts in Sekundärquellen die Rede. Mitte des Jahres 1591 schickte der Vogt von Neuenbürg dem Herzog von Württemberg einige Erzproben aus der Grube Königswart und meldete, daß Markgraf Philipp von Baden das länger verlegene Bergwerk wieder eröffnet und soweit instandgesetzt habe, daß dort wieder Silber- und Kupferbergbau betrieben werden könne. Da es sehr viel Wasser in der Grube gebe, hätten die Gewerken für 1.500 fl eine "Wasserkunst" installiert und einen Erbstollen ausgebaut, weil der Erzgang so mächtig sei, daß die Ausgabe gerechtfertigt wäre.¹⁶⁹ Im Hinblick auf die Sonderentwicklung des Bergrechts im Südschwarzwald ist gegen Dennert einzuwenden, daß spätestens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts das Vorbild des alpenländischen Bergrechts alles andere überdeckte und nach Boelcke sollen die evangelischen Territorien seit der Mitte des 16. Jahrhunderts sächsisches Bergrecht übernommen haben.¹⁷⁰ Seit Anfang des Jahrhunderts waren die Vorlande über die Regierung in Ensisheim administrativ mit der 'Zentrale' in Innsbruck

¹⁶⁶VOLKER DENNERT, Der Bergbau vom Mittelalter bis heute, in: Geschichte der Stadt Sulzburg, hrsg. im Auftrag der Stadt Sulzburg von der Anna Hugo Bloch-Stiftung, Red. ANNELIESE MÜLLER und JOST GROSSPIETSCH. Bd 1: Von den Anfängen bis zum ausgehenden Mittelalter. Freiburg i.Br. 1993, S. 119-221, hier 120.

¹⁶⁷DENNERT, Bergbau, S. 129 mit Anm. 38. Seine Informationen zur Bergordnung von 1530 bezieht Dennert offenbar aus EDUARD CHRISTIAN MARTINI, Sulzburg, eine Stadt-, Bergwerks- und Waldgeschichte. Freiburg 1880 ohne weitere Angaben.

¹⁶⁸GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte, S. 607.

¹⁶⁹SCHNÜRLÉN, Geschichte des Württembergischen Bergbaus, S. 43. Nach LORENZ, Die Königswart, S. 100 gehörte seit 1595 das Bergwerk zum Einflußbereich der Württemberger.

¹⁷⁰BOELCKE, Wirtschaftsgeschichte Baden-Württembergs, S. 121.

verknüpft und alle Territorien, die sich den Habsburger verbunden fühlten, adaptierten auch deren Verwaltungsorganisation.

Wie die Herren von Geroldseck zu dem Bergregal gekommen waren, ist bislang noch ungeklärt¹⁷¹, doch ist unstrittig, daß spätestens seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Erträge aus den von ihnen kontrollierten Bergwerken der Ortenau nutzten, um Verwandte auf dem Straßburger Bischofsstuhl finanziell zu unterstützen. Späterhin waren es die Bischöfe von Straßburg selbst, die in Teilen der Ortenau das Bergrecht ausübten und durchaus auch nicht abgeneigt schienen, ihren Einflußbereich zu erweitern. Streitobjekte waren dabei die ergiebigen Bergwerke im oberen Kinzigtal im Grenzgebiet zu den Fürstenbergern.¹⁷² Ausdruck dieses Anspruchs war z.B. die Bergordnung Bischof Wilhelms von Straßburg für Oppenau im oberen Renchtal von 1529, von der in anderem Zusammenhang schon zu handeln war.¹⁷³ Die Bergwerksverleihung Bischof Wilhelms von Straßburg für Oppenau orientierte sich voll an dem Bergrecht, das die Habsburger in den Schwarzwald gebracht hatten.¹⁷⁴ Der Bergrichter sprach auf Grundlage der Vorderösterreichischen Bergordnung von 1517 Recht und Zweifelsfälle wurden nach dem Schwazer Bergrecht beurteilt und entschieden. Spätestens seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren aber die Grafen von Fürstenberg, welche die Berghoheit bei den strittigen Gruben ausübten¹⁷⁵, trotzdem noch 1533 eine Schiedskommission zugunsten der Straßburger Bischöfe entschieden hatte.¹⁷⁶

¹⁷¹HANS HARTER, Adel und Burgen im oberen Kinziggebiet. Studien zur Besiedlung und hochmittelalterlichen Herrschaftsbildung im mittleren Schwarzwald, Freiburg/München 1992, hier S. 296.

¹⁷²MFFA I, Nr. 254.

¹⁷³GLAK 33/1053 und HStAS A332, Bü1, Nr. 4. Wie schon erläutert ging Kaller davon aus daß die erwähnte Bergordnung Vorlage für die Bergordnung Kg. Ferdinands 1530 für das Herzogtum Württemberg war. Zitiert wird auch dem Stuttgarter Exemplar, weil es sich hierbei um eine Kopie des 16. Jahrhunderts handelt, während GLAK 33/1053 eine spätere Kopie des 18. Jahrhunderts ist.

¹⁷⁴"Item unserm Berckmeister wöllent wir sijn Gericht bevelben nach Innbalt der Berckrecht der Vier Vordern Lannden Sunckgaw, Elsass, Brißgaw unnd Schartzwaldt Inbalt aller Articell unnd Puncten was und wie dieselbig vermag meniglich darnach zu richtenn unnd urteylenn. Unnd ob sich begeben, das Bergwercksachen oder Fall das der Ongenschejn und Erfassung zutrugen würde, das die in diser unser Frjhejt unnd gemelter Bergwercksordnung durch verstendige Berckleut gericht unnd entscheiden werdenn."

¹⁷⁵MFFA II, Nr. 204.

¹⁷⁶MFFA I, Nr. 297.

Für das Fürstlich-fürstenbergische Territorium läßt sich hinsichtlich des Schriftgebrauchs im Bergrecht nur ein kleiner Ausschnitt überblicken, etwa die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die übrige Zeit hat keinen quellenmäßigen Niederschlag gefunden. 1515 verlieh die Gräfin Elisabeth von Fürstenberg als Vormund für ihre Söhne ein verlegenes Bergwerk an eine Gewerkschaft im Hauserbachtal. Die Verleihung bestimmte in ihrem Schlußsatz, daß alle die Bergteile betreffenden Transaktionen in einem Register oder Buch eingetragen und einmal im Jahr der Herrschaft zur Überprüfung vorgelegt werden sollten.¹⁷⁷ Zu den gleichen Bedingungen verlieh die Fürstin zwei Jahre später einer Gewerkschaft zu Wolfach ein Bergwerk beim Kloster Wittichen, gen. am Wittichenstein.¹⁷⁸ Die von ihr erlassene Bergordnung 1529 für die Herrschaft Kinzigtal enthielt ebenfalls einige Passagen zur Schriftlichkeit in der Verwaltung der Bergwerke: der Bergrichter soll den Bergschreiber in ein Buch eintragen lassen, an welchem Tag er wem was verliehen hat.¹⁷⁹ Beim Berggerichtsverfahren gab es im Rahmen der Appellation die Möglichkeit, einen "*Schreybtag*" anzusetzen. An diesem Tag wurde der appellierende Teil eindringlich gefragt, ob er wirklich an die Herrschaft appellieren wolle und sofern er das bestätigte, wurde die Angelegenheit schriftlich fixiert und der nächsthöheren Instanz zugeleitet.¹⁸⁰ Selbstverständlich wurde auch die Rechnungslegung thematisiert, doch nur insoweit daß sie alle sechs Wochen stattfinden sollte und in keiner Weise schon so differenziert wie es in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in anderen Bergordnungen der Fall war¹⁸¹ und im übrigen erging natürlich an den Bergrichter im Kinzigtal die Aufforderung, die Ordnung öffentlich zugänglich zu halten und der Berggerichtsschreiber sollte auf Verlangen Kopien der Bergordnung anfertigen.¹⁸² Weiteres kann man über den Schriftgebrauch eigentlich kaum sagen, weil dazu bis zum Ende des Jahrhunderts die Quellengrundlage fehlt. Erwähnenswert ist noch eine Äußerung Graf Fried-

¹⁷⁷MFFA I, Nr. 65, S. 33: "*Wir wöllend ouch, das all Wechsel und Conträckt, ouch Verköffe, die von Tailern der Berg beschehen, so dick und menich mal sich das begit, unserm Bergrichter in acht Tagen verkünden, schriftlich oder mündlich, wirt in ain Register geschriben oder in ain Büch, das er uns alle Jar überschicken sol;*"

¹⁷⁸TRENKLE, Schwarzwälder Industrie, S. 325-331.

¹⁷⁹MFFA I, Nr. 250, S. 175.

¹⁸⁰MFFA I, Nr. 250, S. 177f.

¹⁸¹MFFA I, Nr. 250, S. 181.

¹⁸²MFFA I, Nr. 250, S. 185.

richs von Fürstenberg von 1542 in einem Brief an seinen Schaffner im Bergwerk Eisenbach, dem er nahelegt, einen Schreiber, "der auch sonst zu gebrauchen ist", einzustellen. Es war vorher bei der Verwaltung des Bergwerkes wohl zu Unregelmäßigkeiten gekommen.¹⁸³ Weitere Hinweise auf Schriftlichkeit fehlen.

In seiner Eigenschaft als Kastvogt des Klosters St. Blasien erließ Kaiser Maximilian I. 1511 eine für die Gewerkschaft am Bergwerk St. Anna am Gauch zu Todtnau. Dem Bergschreiber kommt hierin eine zentrale Rolle innerhalb der Verwaltung des Bergwerkes zu: er tätigte die Geschäfte mit den Köhler und war auch sonst für die Lagerhaltung des Bergwerkes zuständig: "Er soll ouch alles das so zu Underhaltung des Pines zu glegen Ziten bestellen undt kauffen damitt er gemeinen Berkwerk verstandig und nützlich sie."¹⁸⁴ Der Bergschreiber war auch für die regelmäßige Rechnungslegung verantwortlich: einmal im Monat kamen die Bergamtleute und Bergknechte beim Bergrichter zusammen und hörten dem Bergschreiber die Rechnung ab. Alles was in dem Monat am Berg an Kosten aufgelaufen ist, wurde vom Bergrichter "in ein sunderlich Büch, so er darzu habent, ..." aufgelistet und der Bergschreiber machte für jeden Gewerken oder seinen Verweser einen Auszug als Zubezahlungsaufforderung davon. Erhielt der Bergschreiber die Zubeße, so bezahlte er den Bergamtleuten ihre Gebühren und den Bergknechten ihren Lohn. Zahlten die Gewerken binnen vierzehn Tagen nicht, so wurde ihr Teil eingezogen und ihre liegende und fahrende Habe gepfändet bis die Samkosten erlegt waren (Art. 9).¹⁸⁵ Außerdem war der Bergschreiber der Ansprechpartner der Gewer

¹⁸³MFFA I, Nr. 442.

¹⁸⁴GLAK 229/106171, fol. 1v (Art. 6).

¹⁸⁵GLAK 229/106171, fol. 1vf.: "Zum Nuenden ist fürnemlich beschlossen, das der Perkschreiber zu jedem Monat ... den Pergamptlu(e)ten und Pergknechten vor dem Pergrichter oder gemein Verweser Räjitung thün undt was sie in Räjitung findet das den selben Monat in d... Berg am Samskost (verlassen) ist, das soll von dem Bergrichter in ein Sünden-Büch, so er darzu habent soll, öffentlich in geschriben werdent, und so dis //2x// als beschickt, soll der Pergschreiber demselbigen uff erlossen Sambkost uns undt ... vil uff ain ieden Teil erlegt bej, Uszu(e)g machen undt einem ieden Verweser der Gewerkberren ainen zu bringen, da mit die Verweser sollich uff verlossen Sambkost von den Gwerken wjssen zu erfordern und das Gelt dem Pergschreiber zu u(e)berantworten, der dann von solchem Gelt den Perkamptlu(e)ten undt [den] Pergknechten Bezalung thün mo(e)g; wer aber sacht(t), das über solliches von [den] Gwerkberren gemeinlich oder su(e)nderlich uff die selben uff zu(e)g oder Ußzu(e)g, so ... Pergschreiber ir Verwesern der Sambkost balben wie (ietz) gerne ... ist überge... um Stundt an oder in XIII tagen. kein Benu(e)gn(e)ng beschech und die Bezalung von einem oder mer Gewerken bis uff den andren Monatzt Rechnung in gezogen wu(e)rden so sollndt als dann der selben so(e)migen Gwerken Tajl so sj in diesem Pergwerk habendt der sjendt lu(e)tzetel oder vil verwu(e)ret und denen anderen gemeinen Gewerken genzlich undt volku(e)mlich an ainckerly witer Verku(e)ndling oder Rechtfertigung keine Gevallen von iren Rechten und Tülen des Perks (geschaiden) undt da nebet nicht dester minder schu(e)ldig sin Sie (die) ussgestenden sampt Kost oder Würffe ouch so(e)mid were sin was Kosten oder Schaden die andren Gewerken des Perkwerkes des halben komet wu(e)rden die selben Kosten u... Schaden sollen dieselben so(e)mig Gwerken ouch schu(e)ldig sin ab zelegen (dar) ... mögen ouch die Gwerken ir Amptlu(e)t oder Verweser solcher so(e)milicher Gewerken halb ligendt undt jarende Gü(e)ter angreiffen befften undt bekaineren so lang biß dem gemeinen Gewerken oder irem Verweseren gnüg beschickt

ken in allen anderen Fragen, die Bergteile betreffend, so etwa wenn sie ihre Teile veräußern wollten (Art. 10).¹⁸⁶ Erheblich differenzierter waren die Anweisungen in der Vorderösterreichischen Bergordnung von 1517. Die verliehenen Gruben wurden mit den Namen der Gewerke und den ihnen verliehenen Teilen in ein Bergbuch eingetragen (Art. 4 und 7).¹⁸⁷ Diese Tätigkeit wurde von einem Berggerichtsschreiber erledigt (Art. 42).¹⁸⁸ Der Bergrichter durfte die Bergordnung für Interessenten vom Berggerichtsschreiber kopieren lassen und erhob dafür eine Gebühr (Art. 88).¹⁸⁹ Die Bergordnung wurde 1520 aus gegebenem Anlaß um neun Artikel ergänzt, unter denen für den Schriftgebrauch einzig die Bestimmung, der Berggerichtsschreiber erhalte für die Niederschrift eines Urteils Geld (Punkt 2), interessant ist.¹⁹⁰ In den darauffolgenden Jahren wurde die Maximilianische Bergordnung noch mehrfach modifiziert (1523 und 1525)¹⁹¹, doch handelte es sich hierbei nur um Zusätze, die der Verdeutlichung einzelner Artikel dienten. Eine Neufassung der Zustände in einer Bergordnung geschah erst 1562 und auch sie stimmte in weiten Teilen mit der Bergordnung von 1517 überein. Allein die Einrichtung eines Schreibtages im Vorfeld der Appellation (an die Regierung in Ensisheim) war neu.¹⁹²

doch das in solch Wu(e)rf uff das Pergrichters ubergeben Usszug dem Pergschreiber nicht dester minder zu iedem Monat Bezahlung beschech, damit die Arbeiter nit gebindert oder angestellt werdent."

¹⁸⁶GLAK 229/106171, 2r: "*Zu dem zehenden ist beret ob einer Gwerk sin Tail so er in dem Berkwerk hab... (ob) sie lu(e)tzell oder vil nit mer behabent so soll er dem Bergschreiber in si... Handt resignieren undt koufen geben und da nit alle vergangen und [ver]-sessen Sambtcost oder Wu(e)rfte so uff dem selben Teil gelegt sin bezalen... au(e)ch ein Gwerk sin Tail verkou(e)ffen wolt der oder die slebern Teil soll [er] gemeinen Gwerken vor menglich anbieten undt umb einzalichen Pfennig vor anderen volgen lasen doch das die Gwerke so ver ein die Teil annemen darumb gebn als vil als ander darumb geben (weltendt) All(gesedt) herin ussgeschlossen der Teil solldent oüch für kin nit mer sin die von gemeiner Gwerke versamptcost oder verwurffen werden dann vier nit sechzig von sollichen so Ettwan die disem Tal gement sendt unseren gnedigten Herschafft von Oesterich frj gepant werden."*

¹⁸⁷GLAK 79/106-2, fol. 3v und 4r. Auf die Wiedergabe der relevanten Textstellen kann m.E. verzichtet werden, da die Bergordnung mehrfach mit Kommentaren publiziert worden ist. Es ist schon darauf verwiesen worden, daß die Fassung in GLAK 79/105 eine Abschrift aus dem 18. Jahrhundert ist und GLAK 79/106-2 eine zeitnahe Kopie aus dem 16. Jahrhundert, die lt. Priesner ursprünglich im Stadtarchiv Freiburg verwahrt wurde. [Zuletzt druckte Tubbesing die BO in seiner Dissertation ab. Er orientierte sich dabei stark an der alten Ausgabe von Trenkle (1887). Seine Citation sollte man mit Vorsicht genießen; die Akten hat er nie gesehen.]

¹⁸⁸GLAK 79/106-2, fol. 8v.

¹⁸⁹GLAK 79/106-2, fol. 15r.

¹⁹⁰STA Freiburg B3 [0], Nr. 20.

¹⁹¹GLAK 79/107 bzw. STA Freiburg C1 Bergwerksakten.

¹⁹²GLAK 79/107.

In der Zusammenschau kann man erkennen, daß die Entwicklung der Schriftlichkeit in der Verwaltung des Bergwesens des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit keinen Sonderbedingungen gegenüber der übrigen Verwaltungsgeschichte unterworfen war. Sie setzte mit einer Verzögerung ein, bedingt durch die Ablegenheit der Bergwerke und die traditionale Freizügigkeit der Bergwerksverwandten. Stellt man dies in Rechnung, so sind die Entwicklungslinien durchaus kongruent. Allen Montanverwaltungen ist gemein, daß die Belehnungen durch den Bergvogt oder Bergrichter mit Namen und Zunamen der Lehenträger sowie der genauen Lage der Grube in ein Berg- oder Lehenbuch eingetragen wurden, die Gewerken unter dem Namen der Grube im Gegenbuch registriert waren, die Zubeußforderung am Bergwerk und dem Amtssitz der zuständigen Lokalverwaltung vier Wochen lang aushängen mußten, säumige Gewerken ins Retardatbuch kamen, Gerichtsfälle protokolliert wurden und die Bergordnungen zur Einsichtnahme auslagen und bei Bedarf vom Bergschreiber kopiert wurden. Dazu ist auch die Rechnungslegung mit ihren Angaben zur Periodik und den Formen der Archivierung und Verfügbarkeit zu zählen. Für das 13. und das 14. Jahrhundert lagen nur ein bzw. zwei Beispiele vor, doch für das letzte Viertel des 15. und das 16. Jahrhundert ist diese Generalisierung ohne weiteres zulässig. Dabei spielte m.E. keine Rolle, welches Bergrecht den Bergordnungen zugrunde lag. Der Indikator für die höher entwickelte Schriftlichkeit war in jedem Falle die höher entwickelte allgemeine Verwaltungspraxis, auch in Abhängigkeit von der Größe des Territoriums. Das einzige, was in anderen Bergordnungen fehlte und mit Ausnahme der Kurtrierischen Bergordnung von 1564 nur in der Bergordnung Herzog Wolfgangs von 1556 thematisiert wurde, war die mangelnde Literalität der gewerkschaftlichen Beamten und der Hinweis auf die Konfusion, die z.T. in der Rechnungsführung von Schichtmeister und Steiger aufgetreten sein muß. Anders sind die einschlägigen Artikel in der Ordnung nicht zu erklären. Nirgendwo sonst wurde darauf hingewiesen, und auch hier ist das Anreißen der Mißstände wohl mit der Neuordnung des gesamten pfalz-zweibrückischen Bergwesens zu begründen.

Von der Größe der Landesherrschaft war der Grad der verwaltungsmäßigen Durchdringung des Bergwesens, die sogen. Montanverwaltung, abhängig. Darauf wird nun folgend einzugehen sein.

E. Die Montanverwaltung¹

Aus der ursprünglichen Regalität leitete sich eine Sonderstellung für die Verwaltung und Gerichtsbarkeit am Berg her, die offensichtlich neben dem übrigen territorialherrlichen Apparat existierte und nur durch die Person des Landesherrn mit dem anderen Verwaltungsstrang verbunden war. Die Bergbaubeamten garantierten ihrem Landes- und Regalherren einen kontrollierten Zugriff auf die Erträge des Erzbergbaus. Normalerweise waren sie nur ihm verantwortlich und repräsentierten ihn, den Landesherrn, im Bergbaurevier. Daß dies aber keineswegs zu verallgemeinern ist, stellte noch 1970 Georg Droege klar². In Österreich, und damit auch in Vorderösterreich, hatten sich z.B. "Regalverwaltungen" entwickelt, in denen Regalien wie der Bergbau verwaltet wurden³. Die Bergverwaltung steht in direkter Abhängigkeit zum Bergrecht. Indem die Landesherren Verwalter oder Aufseher für ihre Bergwerke einsetzten, übten sie Bergrecht aus. Schriftlich fixierte Handlungsanweisungen erhielten die Vertreter der Herrschaft durch die

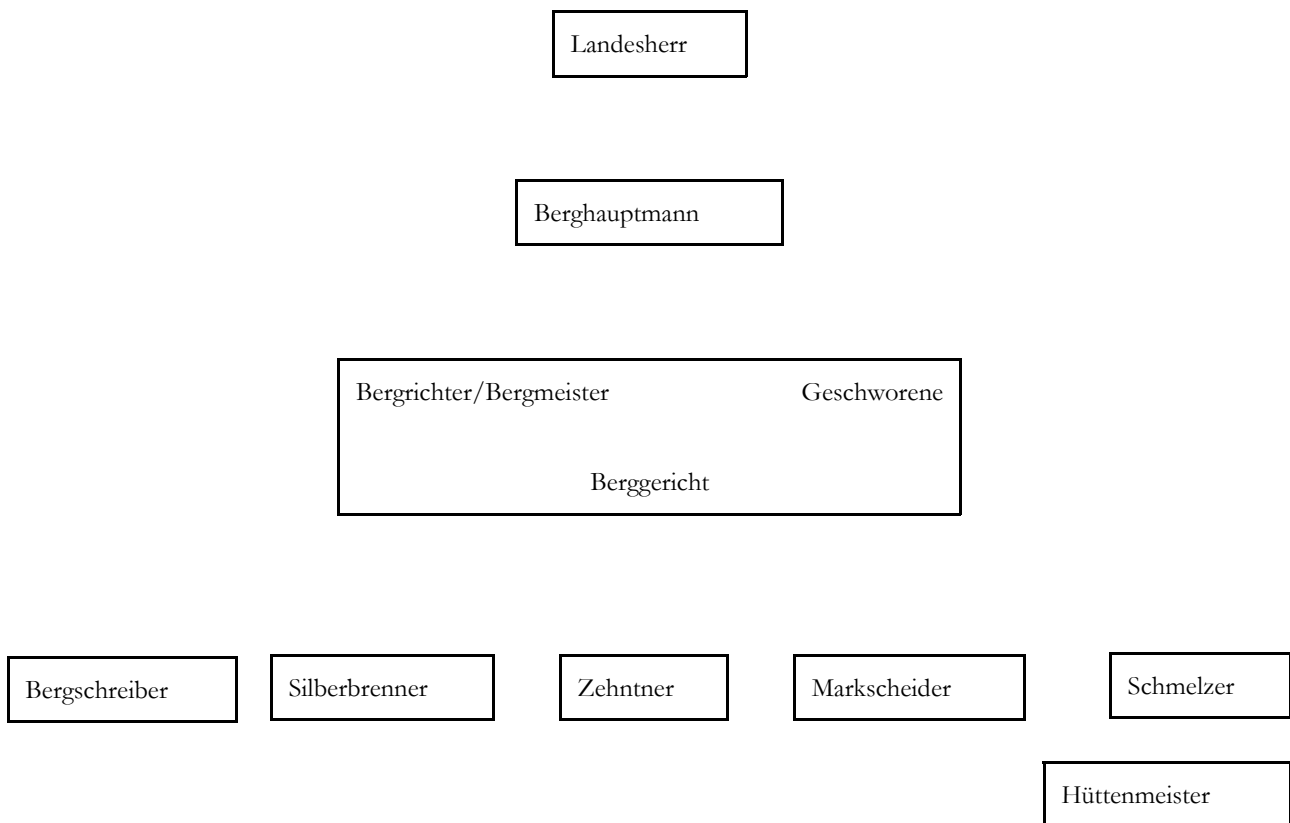
¹Meines Wissens gibt es noch keine eigenständigen Abhandlungen zum Montanbeamten-tum im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit. Normalerweise wird es bei der Territorialverwaltung mit abgehandelt. Zur territorialherrlichen Verwaltung im allgemeinen und zur Verwaltung Kaiser Maximilians im besonderen siehe PETER MORAW, Wesenszüge der 'Regierung' und der 'Verwaltung' des deutschen Königs im Reich (ca. 1350-1450). In: Histoire Comparée de L'Administration (IVE-XVIIIe siecles). Actes du XIVe colloque historique franco-allemand de l'Institut Historique Allemand de Paris. Publiés par Werner Paravicini et Karl Ferdinand Werner (= Beihefte der Francia, Bd. 9), München 1980. S. 149-167; DERS., Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internationalen Kongreß für Diplomatie, München 1983 (= Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung, hrsg. von Gabriel Silagi, Bd. 35), München 1984. S. 61-108; DERS., Königliche Herrschaft und Verwaltung im spätmittelalterlichen Reich (ca. 1350-1450), in: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, hrsg. von REINHARD SCHNEIDER (= VuF 32). Sigmaringen 1987. S. 185-200 und zur Verwaltung Maximilians THEODOR MAYER, Die Verwaltungsorganisation Maximilians I. Ihr Ursprung und ihre Bedeutung, Innsbruck 1920, Ndr. Aalen 1973.

²GEORG DROEGE, Die Ausbildung der mittelalterlichen territorialen Finanzverwaltung, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. I. Hrsg. von HANS PATZE (= VuF 13), S. 325-345, hier S. 329 (im folgenden: DROEGE, Territorialstaatliche Finanzverwaltung).

³Vgl. DROEGE, Territoriale Finanzverwaltung, S. 336; dagegen PETER MORAW, Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350-1500), in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. I: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, Stuttgart 1983, S. 21-65, S. 45, (im folgenden: MORAW, Organisation und Funktion von Verwaltung). Er sieht das Bergregal mit in die Domänenverwaltung inkorporiert.

Bergordnungen, worin ihre Aufgaben und Kompetenzen beschrieben und abgegrenzt wurden. Demzufolge sind die Bergordnungen die erste Quelle, wenn man etwas über die Aufgabenstellung und -verteilung der Montanbeamten erfahren will, zumal für den württembergischen und pfälzischen Bereich, wo die Überlieferung nicht so dicht ist wie für den habsburgischen Herrschaftsbereich. Einzelne Personen wie Jakob Bargsteiner oder Hans Thein lassen sich ganz gut beschreiben; auch über einen Johann Epstein oder einen Mathis Zellmayer finden sich noch einige Nachrichten, doch insgesamt bleibt das Ganze aufgrund der mangelnden Ausgestaltung der Verwaltung fragmentarisch. So muß vom Sollzustand (Bergordnungen) auf die tatsächlichen Gegebenheiten rückgeschlossen werden.

Schema einer Montanverwaltung



a. Die Montanverwaltung auf dem Schwarzwald

I. Die Vorlande und die Markgrafschaft Baden

Die Verwaltung des Bergwesens im Schwarzwald sollte in drei Schritten dargestellt werden. Zum einen kann man die Bergverwaltung Vorderösterreichs und Badens getrost zusammen betrachten, denn die Beziehungen sind im 15. und 16. Jahrhundert so eng, daß bei aller territorialen Souveränität der Markgrafschaft Baden ihr Bergwesen als ein Teil des größeren angesehen werden kann. In einem zweiten Schritt ist die Verwaltung des Bergwesens im Fürstentum Fürstenberg wie auch im rechtsrheinischen Teil des Bistums Straßburg zu skizzieren, die sich im Gegensatz zur Markgrafschaft Baden durch ein höheres Maß an Eigenständigkeit auszeichnet. Obwohl auch ihr Vorbild das vorderösterreichische Montanwesen ist, bildet sie erkennbar eigene Strukturen aus, die - bedingt durch die längere Bedeutsamkeit der Bergbauregionen - für das jeweilige Territorium wichtiger geworden ist. Als drittes ist das Herzogtum Württemberg in den Blick zu nehmen, das im Laufe des 16. Jahrhunderts nicht nur ein eigenes Bergrecht sondern demgemäß auch eine eigene Bergwerksverwaltung ausgebildet hat.

Die Herkunft der Bergbeamten des Schwarzwaldes bzw. des Breisgaus wird für das 14. Jahrhundert wohl nicht hinreichend geklärt werden können. Ich deutete weiter oben schon an, daß durchaus die Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich die Montanbeamten z. B. des Grafen von Freiburg aus Freiburger Bürgern rekrutiert haben. Letztere waren im 14. Jahrhundert am häufigsten unter den Gewerken in den Revieren des Breisgau zu finden. Außerdem war bei ihnen die Beschäftigung mit dem Bergrecht Tradition, wie man mit Blick auf die Schiedsrichtertätigkeit des Freiburger Stadtrates wohl behaupten darf - zumindest da, wo sich Gewerkschaft und Ratsmitgliedschaft personell überschneiden.

Die Herkunft der Bergbeamten des 15. bzw. des 16. Jahrhunderts ist dagegen einfacher zu klären. Die Namen der bekannten Bergbeamten, die im Schwarzwald im 15. und 16. Jahrhundert tätig waren, weisen auf alpenländische Herkunft hin⁴, was mit dem zunehmenden Vordringen des alpenländischen Bergrechts zusammenhängt und daher nicht weiter überrascht. Wie Palme 1984 nochmals klarstellte, waren die "Bergverständigen" (Palme), welche die Bergordnung für die

⁴Vgl. METZ, Bergbau und Hüttenwesen, S. 134.

vorderösterreichischen Lande ausgearbeitet hatten, allesamt Tiroler Herkunft⁵.

Welchen Vorbildern der Aufbau der Montanverwaltung folgte, ist unbekannt, aber es ist anzunehmen, daß die Verwaltung des Bergregals ursprünglich einen Zweig der Verwaltung des Grundbesitzes (Allod wie auch Lehen oder Vogteien) bildete. Die Tatsache, daß der Gastalde - Vertreter des Bischofs von Trient am Berg - ursprünglich Verwaltungsbeamter der bischöflichen Domänen war und auch mit der Gerichtsbarkeit dortselbst betraut werden konnte, unterstützt die Morawsche These⁶. Ebenso kann ergänzend hinzugefügt werden, daß der habsburgische Landrichter im Breisgau, Johann von Üsenberg, wie auch der Vogt des Grafen von Freiburg, nicht spezielle Bergbeamte waren, sondern eher der Territorialverwaltung der Fürsten angehörten.

Die Sachverständigen im Bergrecht werden im 13. und 14. Jahrhundert wohl in der Hauptsache unter den älteren Bergleuten und Gewerken zu suchen sein. Die Kaufleute unter den Gewerken konnten auch die Schreiber stellen, da ihre Geschäftshäuser solche Buchhalter heranbildeten. Ich erinnere hier nur erneut an die Rolle des Rates der Stadt Freiburg bzw. einzelner Patriziergeschlechter der Stadt als Schiedsgerichtbarkeit in Bergwerksangelegenheiten. Die beiden bekannten markgräflichen badischen Bergordnungen ließen in dieser Hinsicht die Froner frei gewähren. Sie konnten sich sogar den regalherrlichen Vertreter am Berg wählen, auf dessen Amtszeit sie allerdings - im Gegensatz zu den anderen Bergbeamten - keinen Einfluß hatten⁷.

Im salzburgischen Gold- und Silberbergbau bestand die Regelung, daß ein neu zu bestimmender Bergrichter vorher eine Zeitlang Berggerichtsschreiber gewesen sein mußte⁸. Grundsätzlich konnte jeder Bergmann das Richteramt übernehmen, doch nicht ohne eine gewisse Vertrauensbasis in der Berggemeinde. Ließe sich die Brücke schlagen vom salzburgischen zum Schwarzwälder Bergrecht, wäre erklärt, warum die Gewerken den regalherrlichen Vertreter aus ihren Reihen frei

⁵PALME, Rechtliche und soziale Probleme, S. 113.

⁶Vgl. dazu auch PALME, Tiroler Bergrecht, S. 333.

⁷Freiheitsbrief von Sulzburg und Ordnung für das Bergwerk am Königswart, nach KRIEG VON HOCHFELDEN, Grafen von Eberstein, S. 422. Ich wies weiter oben im Abschnitt über die Bergrichter schon darauf hin.

⁸LUDWIG/GRUBER, Gold- und Silberbergbau, S. 185.

wählen durften. Man nahm sich in diesem Falle salzburgisches Bergrecht zum Vorbild.

Für den Tiroler Bergbau lassen sich ähnliche Feststellungen machen. Es ergab sich dort bei Neubestellungen das Problem, daß die neuen Beamten noch über Montanbesitz verfügten, was ihnen nach Anweisungen von Maximilian I. verboten war. Sie hatten ihre Anteil mit der Zeit abzustoßen⁹. Eine ähnliche Praxis muß auch im vorderösterreichischen Bergbau geübt worden sein, denn noch 1520 beschwerten sich Gewerken aus dem Todtnauer Revier bei der vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim über den Bergrichter von Todtnau, Ruprecht Tscherb, unter anderem, weil er Bergbau betreibe, obwohl es verboten sei¹⁰.

Bereits Trenkle ging davon aus, daß die Beamten der Berggemeinde entstammten, in der das Bergrecht tradiert und gepflegt wurde¹¹. Seiner Erkenntnis nach waren die Gewerkschaften, z.B. die Gesellschaft "zum Gauch" an der St. Anna-Grube, die Keimzelle jenes frühneuzeitlichen "Behördenwesens" (Trenkle). Außerdem waren die Bergleute sehr mobil und konnten frei von einem Bergwerk zum anderen wechseln, wobei sie ihr Bergrechtsverständnis mitnahmen¹².

Aus dem Stande der Bergleute kamen die Berggeschworenen, die dem Bergrichter an die Seite gestellt wurden und ihn bei seinen Verwaltungsaufgaben unterstützen sollten¹³. Wer unter diesen Geschworenen im Laufe seiner Tätigkeit einen guten Ruf erworben hatte, konnte zum Bergrichter aufsteigen, ebenso wie man über das Amt des Bergschreibers in das Amt des Bergrichters gelangen konnte¹⁴.

1. Der Bergrichter/Bergvogt

Der Bergrichter bzw. der Bergvogt als sein Vorgänger standen in der Hierarchie der Montanbeamten an der obersten Stelle. Sie repräsentierten den Regalherrn als dessen Stellvertreter am Bergwerk.

⁹LUDWIG/GRUBER, Gold- und Silberbergbau, S. 182.

¹⁰Ergänzung der Maximilianischen Bergordnung, nach PRIESNER, Geschichte der Gemeinde Hofgrund, S. 26.

¹¹TRENKLE, Geschichte des Bergbaues, S. 213.

¹²GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte, S. 603.

¹³GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte, S. 624 und 627.

¹⁴LUDWIG/GRUBER, Gold- und Silberbergbau, S. 182.

Im Dieselmutter Bergweistum war der oberste Bergbeamte der Vogt des Grafen von Freiburg. Er wurde als Vertreter des Regalherrn bei gerichtlichen Entscheidungen von den Bergleuten anerkannt. Die dritte Frage des Bergweistums behandelte das Problem der Stellvertretung des Grafen von Freiburg:

"Ouch batt der vorenant Graff Egen, das si im ze wüssen tettendt, ob er oder sin Vogt zu Gericht sesse oder sitzen weltendt, ob er danne macht hette ze gebietende an das Gericht, an geverde denen, die danne teil und gemein zu den Bergen hettendt oder die uff der Leiti gesessen werendt, sin Recht ze sprechende uff der Leite, das denne notürftig were. Do erkantent sie einhellklich uf iren Eyde, das er und sin Vogt in wol ze gebietende hettendt an das Gericht ze gande und ouch ze sprechende; welt er aber der umbsessen ieman, den söld man bitten, die hettendt danne Macht, do recht ze sprechende."¹⁵

Im 14. Jahrhundert sah das Bergrecht im allgemeinen vor, daß der Graf als Regalherr oder sein Vogt als Stellvertreter ein Gericht ansetzten oder die Ansetzung veranlaßten. Aber zu diesem Zwecke durfte auch ein dritter aus den Reihen der Bergleute gewählt werden. Hier konnte also ein Fachmann als Bergbaubeamter rekrutiert werden, was die Tatsache erklären würde, daß man vor dem 14. Jahrhundert nichts von einer Tradition des Bergrechts in den Schwarzwald hört. Zu diesem Zeitpunkt ist das Bergrecht dort so etabliert, daß seine Wurzeln als heimisch gelten dürfen. Somit wäre auch klar, warum der Rat der Stadt Freiburg als kompetenter Schiedsrichter bei Streitigkeiten unter Bergleuten auftrat. Dort, innerhalb des Rates, tradierte man das Bergrecht vom Vater auf den Sohn, weil die Väter wie auch die Söhne im Rat der Stadt vertreten waren und gleichzeitig als Gewerken im Revier am Schauinsland oder anderswo agierten.

In der Bergordnung des Johann von Üsenberg für das Münstertal (um 1370) hieß der Stellvertreter des Regalherrn Bergvogt, d.h. hier wurde ansatzweise ein eigenständischer Verwaltungsstrang sichtbar, dessen Spitzenbeamter durch den Landrichter im Breisgau, Johann von Üsenberg, eine Handlungsanweisung erhielt. Der Bergvogt wurde angewiesen, die Aufsicht an alle Stellen der Bergwerkes zu führen; der größere Teil der Artikel regelte, wie er die Kontrolle zu üben hatte. Die Ausfertigung, die sich bei Akten des Klosters St. Trudpert befindet, sieht den Bergvogt als dem Kloster untergeordnet vor, was nach meiner Einschätzung des Selbstverständnisses der Habsburger, die "Vorgesetzte" des Üsenbergers und damit auch des Bergvogtes waren, eher unwahrscheinlich ist.

Ein für die damalige Zeit gewöhnliches Beispiel seiner Rechtsprechungspraxis

¹⁵KIRNBAUER, Dieselmutter Bergweistum, S. 12.

bietet uns 1412 Herzog Friedrich von Österreich. Wer bei ihm Recht in Bergwerksangelegenheiten bekommen wollte, der sollte es vor ihm, dem Herzog, seinem Landvogt oder seinen Räten suchen und sonst nirgendwo¹⁶. Dabei kannte man in den habsburgischen Vorlanden damals schon das Amt des Bergvogts, doch hatte das Amt offensichtlich zu dem Zeitpunkt keinen eigenständigen Charakter. Die Episode erhärtet die oben angedeutete These Moraws, daß das Bergregal durch die Domänenverwaltung mit verwaltet wurde, denn der Fürstenspruch Friedrichs von 1412 hatte den gleichen Gültigkeitsbereich wie die Bergordnung Johanns von Üsenberg, nämlich das Münstertal. Damit wäre auch geklärt, wie ein Landrichter (oder Landvogt?) dazu kam, eine Ordnung für den Bergvogt zu erlassen. Nichtsdestoweniger löste sich im Laufe des 15. Jahrhunderts die Bergbauverwaltung Vorderösterreichs von der Domänenverwaltung und wurde selbständig¹⁷.

Die Bergordnung von 1438/9 für Todtnau, der "Todtnauer Kompromiß" nannte als höchsten Bergbeamten den Bergvogt¹⁸. Das Signifikante an dem "Kompromiß" ist der Eid der hohen und niederen Beamten auf den Landesherrn. Über die Befugnisse und Aufgabenbereiche der einzelnen Beamten wird - mit Ausnahme des Bergschreibers - leider kaum etwas ausgesagt¹⁹. Es wäre durchaus denkbar, daß die "Viertleute" hier am Berg die Aufgaben des Berggerichtes übernommen hatten und die Funktion von Geschworenen ausübten. Jedenfalls bezeichneten die entsprechenden Bestimmungen sie neben dem Bergvogt oder dem Bergmeister, die jeweils nur einmal genannt werden, als Aufsichtspersonen. Die "Viertleute" wurden vom Abt von St. Blasien bestimmt, je einer für die Froner von St. Blasien und Todtnau, einer für die Froner "von Flachsland" und von Basel, einer für Froner von Freiburg und einer für die Fro-

¹⁶Vgl. GLAK 103/18, fol. 7r.

¹⁷Vgl. oben die Morawsche These am Anfang des Abschnittes über die Verwaltung.

¹⁸Bergvögte sind in Todtnau spätestens seit 1327 bezeugt, vgl. SCHLAGETER, Mittelalterlicher Bergbau, S. 169; zuletzt ALBRECHT SCHLAGETER, Zur Geschichte des Bergbaus im Umkreis des Belchen, in: Der Belchen. Geschichtlich-naturkundliche Monographie des schönsten Schwarzwaldberges. Hrsg. von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe 1989, S. 127-309, bes. 305; ANGELIKA WESTERMANN, Entwicklungsprobleme der Vorderösterreichischen Motanwirtschaft im 16. Jahrhundert. Eine verwaltungs-, rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Studie als Vorbereitung für einen multiperspektivischen Geschichtsunterricht, Idstein 1993.

¹⁹TRENKLE, Industrie, S. 322.

ner vom Breisgau²⁰.

Für das ausgehende 15. und beginnende 16. Jahrhundert sind zwei aufeinanderfolgende Bergrichter für Todtnauberg belegt: Hans von Leuchtenberg, der 1503 noch urkundete²¹ und sein Nachfolger Mattheus Rydler, der wohl zum ersten Mal 1505 in Erscheinung trat²².

In kleineren Territorien wie beispielsweise der Markgrafschaft Baden übernahm all diese Aufgaben der Bergvogt bei den jeweiligen Bergwerken²³. Eine koordinierende Verwaltung wie die vorderösterreichische in Ensisheim fehlte hier; das badische Territorium war auch wohl zu klein und zu arm für eine derartige Spezialisierung. Die Froner der Bergwerke bei Sulzburg konnten ihren Bergvogt selbst wählen: *"Darumb so sollen wir jne ye zu Zyten, so es notturftig ist, mit Rat der Froner, eynen Bergkvogt setzen oder lassen setzen, nach der Notturft, ..."*²⁴.

Dreizehn Jahre später hatte Markgraf Christoph zwar einen Beamten am Bergwerk auf dem Königswart, den er "Bergrichter" nannte, aber mit dem vorderösterreichischen Bergrichter war dieser m.E. nicht zu vergleichen. Der Bergrichter am Königswart wurde wie in Sulzburg von den Fronern gewählt²⁵. Also bestand offenbar die Notwendigkeit, jemanden zu haben, der diese Funktion ausfüllte und als Ansprechpartner ebenso für den Regalherrn wie für die Froner fungierte, unter welcher Amtsbezeichnung er auch immer geführt wurde.

Im übrigen ist noch einmal darauf hinzuweisen, daß der Freiheitsbrief für Sulzburg auf Schwazer Bergrecht zurückgeht, denn er stimmte in fast allen Bestandteilen wörtlich mit der Bergordnung vom Königswart überein. Lediglich in drei Punkten sind Unterschiede erkennbar.

²⁰ebenda.

²¹Vgl. SCHLAGETER, Mittelalterlicher Bergbau, S. 163 mit Anm. 65.

²²Vgl. Urkunde in: GLAK 11/4766. Der Bergrichter Matthäus Rydler macht seinen Amtsantritt bekannt.

²³Zumindest für das 14. Jahrhundert sind die obersten Bergbeamten der Habsburger aber auch noch 'nur' Bergvögte, siehe die Bergordnung des Johann von Üsenberg für das Münstertal §1, in: GOTHEIN, Beiträge, S. 446; ebenso die der Freiburger Grafen; vgl. GLAK 11/4765, auch die der Hachberger in GLAK 21/7080.

²⁴Freiheitsbrief für Sulzburg 1475.

²⁵*"Daruff so sollen wir Ine zu Zyten so es notdurftig ist mit Rate der Fronere eynen Bergrichter setzen, oder lassen setzen nach der Notdurft..."*, aus der Ordnung für das Bergwerk am Königswart, in: KRIEG VON HOCHFELDEN, Geschichte der Grafen von Eberstein, S. 422.

1. Im Freiheitsbrief nannte man den direkten Vertreter des Landesherrn Bergvogt anstatt Bergrichter.
2. Bergmeister wurden im Freiheitsbrief nicht erwähnt.
3. Es gab in beiden Bergbaugebieten unterschiedliche Zeitspannen der Abgabebefreiung.

Der höchste Bergbaubeamte für die Vorlande saß seit 1477 in Ensisheim im Elsaß. Der Bergbau im Teil des Schwarzwaldes, bzw. des Breisgaves, der zu Österreich gehörte, wurde von einem ihm unterstellten Bergmeister von Todtnauberg aus verwaltet²⁶. Mit der Bergordnung für Vorderösterreich schuf Kaiser Maximilian I. eine Verwaltungsrichtlinie, die für sehr lange Zeit Gültigkeit haben sollte. Der Bergrichter²⁷ hatte Abgaben zu erheben, darüber gewissenhaft Buch zu führen und seinem Landesherrn darüber Rechenschaft abzulegen²⁸. Dafür erhielt er eine Art Besoldung (Provision), durfte aber keinen Anteil an den Gruben haben²⁹, d.h. Nebenerwerb war ihm verboten. Außerdem hatten die Bergrichter darauf zu achten, daß die Bergordnung, die mit von "verständigen Bergleuten" verfaßt worden war, in allen Punkten von den Bergwerksverwandten³⁰ eingehalten wurde³¹. Kraft der ihnen übertragenen Gerichtsbefugnisse waren die Bergrichter verpflichtet, alle Vierteljahr einen Gerichtstag auf den Bergwerken anzu-

²⁶METZ, Gewinnung von Bodenrohstoffen, S. 3. Vgl. auch GLAK 21/7375, wo für Todtnau zu 1479 zwar noch eine Bergvogtei belegt ist, aber schon deutlich die Abhängigkeit von Ensisheim (hubamt in Elsazz) hergestellt wird. vgl. zu der gleichen Thematik auch OTTO STOLZ, Zur Geschichte des Bergbaues im Elsaß im 15. und 16. Jahrhundert, in: Elsaß-Lothringisches Jb. 18 (1939), 116-171; vgl. auch DERS., Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande (= Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte, hrsg. von FRIEDRICH METZ, KARL STENZEL und PAUL WENTZKE, 4. Band), Karlsruhe 1943.

²⁷Sitz des Bergrichters zu Todtnau, vgl. METZ, Bergbau/St.Blasien, S. 74; DERS., Gewinnung von Bodenrohstoffen, S. 3; TRENKLE, Geschichte des Bergbaues, S. 195 und S. 205; GOTHEIN, Beiträge, S. 437f, 439, 441, Verleihung von Holz und Wasser s. S. 443; METZ, Bergbau und Hüttenwesen, S. 134f, 167f., 170f; DERS., Gewinnung von Bodenrohstoffen, S. 2. Für Schwaz siehe MITTERAUER, Österreichisches Montanwesen, S. 267; GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte, S. 602, 603 (Vertreter und Oberhaupt), 604, 605, 644.

²⁸Art. 4, 39, 41, 56 der Maximilianischen Bergordnung; vgl. auch DROEGE, Territorialstaatliche Finanzverwaltung, S. 337.

²⁹Art. 79 der Vorderösterreichischen Bergordnung; CONRAD, Bergrechtliche Normen, S. 218.

³⁰Bergwerksverwandte sind Personen, die mit einem Bergwerk in irgendeiner näheren oder entfernteren Verbindung stehen, aus: Glossar Berg- und Hüttenmännischer Ausdrücke, zusammengestellt von WOLFGANG SÖLDER, in: Silber, Erz und Weißes Gold. Bergbau in Tirol. Katalog zur Tiroler Landesausstellung 1990 o.O. (Innsbruck) 1990. S. 468.

³¹Art. 89 der Vorderösterreichischen Bergordnung; vgl. auch CONRAD, Bergrechtliche Normen, S. 218.

setzen; im Gegenzug mußten die Gewerken schwören, nur vor dem Bergrichter zu klagen³².

Neben dem Einziehen der Abgaben führte der Bergrichter mit den ihm beigegebenen Geschworenen die Bauaufsicht (Befahrungen, Taxierung bei Schäden, Schlichtung und Rechtsprechung bei Erbstollen- oder Durchschlagsstreitigkeiten, Bestrafung von Berg- und Waldfrevel), trieb für die Arbeiter ausstehende Löhne ein und überwachte die Förderung und Verhüttung des Erzes mit genormten, von ihm geeichten Hilfsmitteln³³. Zusammenfassend kann für die Maximilianische Bergordnung konstatiert werden, daß der Kaiser mit ihrer Hilfe versuchte, die Montanverwaltung auf möglichst effiziente Weise neu zu organisieren. Schon deshalb wurde der Aufgabenbereich des Bergrichters so detailliert gefaßt.

2. Der Bergschreiber

Eine ebenfalls sehr wichtige Funktion übte der Bergschreiber am Berg aus³⁴. Er war ähnlich wie der Landschreiber der Finanzbuchhalter der Montanverwaltung. Er hatte Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen und Buch zu führen über die Fronteile und die Erträge, die diese erwirtschafteten. Nach dem Dieselmutter Bergweistum hatte noch jeder Froner selbst darauf zu achten, daß er einen Schreiber hätte. Bei geringer Ergiebigkeit der Grube konnte es passieren, daß der betreibende Froner sich keinen Schreiber leisten konnte, durfte trotzdem aber schürfen und abbauen und war stattdessen dem Vogt oder dem Regalherrn (dem Grafen von Freiburg) für die ordnungsgemäße Abrechnung verantwortlich³⁵. So jedenfalls beurteilten es die Bergschöffen damals³⁶.

In der Ordnung Johans von Üsenberg für das Münstertal übernahm der Bergvogt diese Aufgaben gemeinsam mit dem Hutmann, der mit den Bergarbeitern

³²Art. 63 und 70.

³³Art. 34 und 36: genormte Kohlmaße und Kübel; vgl. insgesamt zu den Aufgaben des Bergrichters CONRAD, Bergrechtliche Normen, S. 218.

³⁴HÄUSER, Schwarzwälder Bergrecht, S. 52f.; vgl. auch GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte, S. 627 und 644.

³⁵GOTHEIN, Beiträge, S. 413, 415.

³⁶Vgl. Frage 4 des Dieselmutter Bergweistums; MITTERAUER, Österreichisches Montanwesen, S. 267; zur Stellung von Richter und Schöffen, MITTERAUER, Österreichisches Montanwesen, S. 268 mit Anmerkung 126.

alle Tage einfuhr und alle vier Wochen öffentlich über die Erträge Rechnung zu führen hatte.

Auch der "Todtnauer Kompromiß" kannte diese Praxis. Dem Bergschreiber mußte die Absicht, Fronteile zu verkaufen, angezeigt werden und die schon erwähnten Viertleute hatten als Interessenvertreter der übrigen Froner oder Gewerken das Vorkaufsrecht³⁷. Ebenso hatte der Bergschreiber periodisch und öffentlich über die Erträge der Fronteile Rechenschaft abzulegen, damit die Froner informiert waren³⁸. Man könnte den Vorgang vielleicht mit der modernen, ebenfalls periodisch stattfindenden Aktionärsversammlung vergleichen.

Für den Freiheitsbrief Christophs von Baden galten die gleichen Bestimmungen³⁹ mit dem Zusatz, daß die Froner die Ämter (also auch das des Bergschreibers) besetzen und entsetzen konnten, wie sie es wollten⁴⁰. Das war in der Tat schon sehr liberal, aber es enthob den Regalherrn auch der lästigen Pflicht, selbst einen geeigneten Mann suchen zu müssen.

Sehr bemerkenswerte Bestimmungen skizzierten den Arbeitsbereich des Bergschreibers am Bergwerk St. Anna am Gauch zu Todtnau. Nach der Bergordnung Maximilians I. für dieses Bergwerk 1511 hatte der Bergschreiber nicht nur die oben schon dargestellten üblichen Aufgaben⁴¹, sondern er hatte auch von den

³⁷Vgl. TRENKLE, Industrie, S. 322.

³⁸TRENKLE, Industrie, S. 323.

³⁹"..., darumb mögent die Froener ye zu Zyten einen Wurff legen nach der Notturfft unnd jeglichen Froener nach der Ordnung, so sie, der, unnd ander Stucken halb undereynander machen werden den verkünden, unnd welcher den genanten Wurff, in eym Monadt dem nechsten nach der Verkündung, mit usricht unnd verachtet, der sol umb sine Gerechtigkeit an den genanten Bergkwercken kommen sin, es sy dann mit Wollen des Bergschreibers lenger verzogen."

⁴⁰"Es mögent auch die genanten Froener, unnd alle jre Mittgesellen die genanten Berge und Bergwerck bestellen, mit Hauern und allen anndern Knechten vnd Emptern, fremd oder heymisch, besetzen und entsetzen, alsdick jnen eben unnd fuglich ist."

Wie zu vermuten war, wiederholte die Ordnung Christophs für das Bergwerk am Königswart nahezu wörtlich den gleichen Passus, s. dazu KRIEG VON HOCHFELDEN, Grafen von Eberstein, S. 423.

⁴¹GLAK 229/106171 fol. 1v. "Zum Nuenden ist fürnemlich beschlossen, das der Pergschreiber zu jedem Monat ... den Pergamptlitten und Pergknechten vor dem Pergrichter oder gemein verve... Raytung thun undt was sie in Rytung findet das den selben Monat in d.. Berg am Samskost (verlassen) ist, das soll von dem Pergrichter in ein Sünden-Buch, so er darzu habent soll, offentlich in geschriben werdent, und so dis/2r/ als beschickt, soll der Pergschreiber dem selbigen uff erlossen Sambkost uns undt ... vil uff ain ieden Teil erlegt bej, Uszuffg machen undt einem ieden Verweser der Gewerckherren ainen zu pringen, da mitt die Verweser sollich uff verlossen Sambkost von den Gwercken wissen zu erfordern und das Gelt dem Pergschreiber zu uverantworten, der dann von solchem Gelt den Perkamptlitten undt [den] Pergknechten Bezalung thun mög; wer aber sacht(t), das über solliches von [den] Gwerckherren gemeinlich oder sunderlich uff die selben uff uffg oder uszuffg, so ... Pergschreiber ir Verwesern der Sambkost halben wie (ietz) gerne ... ist überge ... um Stundt an oder in XIII Tagen. kein Benuffung bescheb und die Bezalung von einem oder mer Gewercken bis uff den andren Monatzt Rechnung in gezogen wuf rden so sollendt als dann der selben so migen Gwercken Tajl so sy in disem Pergwerk habendt der sjendt litzel oder vil veruuf rket und denen anderen gemeinen Gewercken genzlich undt volkämlich an

Gewerken das Geld zur Entlohnung der Bergamtleute und Bergknechte einzufordern⁴². Der Bergschreiber nahm bei den Köhlern das Kohlmaß, teilte alle positiven oder negativen Veränderungen der Herrschaft von Österreich, dem Kloster St. Blasien und den Gewerken mit und bestellte und kaufte rechtzeitig all das, was zur Erhaltung und Unterhaltung des Bergwerkes nötig und nützlich war⁴³. Die Unterhaltung und Erhaltung des Bergwerks sicherte Maximilian weiterhin den Zugriff auf die Erträge der Grube St. Anna, was vorher durch die beschriebenen, aber nunmehr behobenen, Mißstände nicht möglich gewesen war.

Als eindeutig festgelegt zeigt sich seine Tätigkeit auch in der Bergordnung Maximilians I. für Vorderösterreich 1517, weil sie - wie in anderen Fragen auch - sich am ausführlichsten zum Aufgabenkomplex des Bergschreibers äußerte. Dort hieß es in Art. 42:

*"Wir wollen die vier vordern Landt einen Perckhgerichtsreiber auffnemen, darmitt derselb bey dem Berckhrichter wonet, mitt ime handelt, auch alle und Wdchsel aufschreib und was dem Berckhwerckh noth sein will."*⁴⁴

Er erhielt zum Beispiel für jede vom Bergrichter verliehene Grube einen xr und hatte die Verleihung in ein Buch einzutragen⁴⁵. Wurde das Berggericht außerplanmäßig einberufen, ganz gleich aus welchem Grunde, so hatte der Bergschreiber Anspruch auf 12 xr, die der Kläger zu "berappen" hatte (Art. 24 und 25). Wer eine Beratung in Bergwerksangelegenheiten beim Bergrichter anforderte, sollte ihm und den drei oder mehr Geschworenen zusammen 48 xr bezahlen. Davon

ainckerhj witer Verkaufndling oder Rechtfertigung keine Gevallen von iren Rechten und Tailen des Perks (geschaiden) undt da nebet nicht dester minder schuldig sin Sie (die) ussgestenden Samptkost oder Würffe oüch sö mid were sin was Kosten oder Schaden die andren Gwerken des Perckwerkes des halben komen wü rden die selben Kosten u... Schaden sollen die selben sö mig Gwerken oüch schuldig sin ab zelegen (dar) ... mögen oüch die Gwerken ir Amptlüt oder Verweser solcher sö mülcher Gwerken halb ligendt undt farende Güter angreifen heffien undt bekaineren so lang biß dem gemeinen Gwerken oder irem Verweseren gnüg beschickt doch das in solch Wü rff uff das Pergrichters übergeben Uszzug dem Pergschreiber nicht dester minder zu iedem Monat Bezalung beschech da mitt die Arbeiter nitt gebindert oder angestellt werdent."

⁴²eibenda; die Bergbeamten mußten von den Gebühren leben, denn Bergbau durften sie nicht betreiben, vgl. HÄUSER, Schwarzwälder Bergrecht, S. 18, 43.

⁴³GLAK 229/106171 fol 1v: "Zu dem sechsten der Perkschreiber sweren das recht Meß von dem Koller zu nemen undt von menglichen alles das zu züngen, anzüzeigen und zu melden so er wüßsen oder vernemen mag das unser gnedige Herrschafft von Ostrich dem würdigen Gotzhus Sanct Plesien. Auch uns Gwerken schedlich sein undt das selb zu miden aber das nützlich zu thun. Er soll auch alles das so zu Underhaltung des Pü rwes zu gelegen Ziten bestellen undt kaufffen da mitt er gemeinen B[erk]werk verstands und nützlich sie."

⁴⁴TRENKLE, Bergordnung des Kaisers Maximilian, S. 21; vgl. auch METZ, Bergbau und Hüttenwesen, S. 170-172.

⁴⁵TRENKLE, Bergordnung des Kaisers Maximilian, S. 21, Art. 4; vgl. dazu auch HÄUSER, Schwarzwälder Bergrecht, S. 24.

erhielt der Bergschreiber 12 xr (Art. 65). Diese Tarife haben leider nur illustrativen Charakter, da keine weiteren Quellen über Berggerichtsfälle gefunden wurden, durch die Erkenntnisse über den Geschäftsgang eines Berggerichts hätten gewonnen werden können. Anscheinend handelte es sich bei diesen Tarifen gleichzeitig um die Provision der Bergschreiber, von der sie ihren Lebensunterhalt bestreiten mußten.

3. Der Bergmeister

Zur Montanverwaltung zählte auch der Bergmeister, dem die technische Kontrolle des Bergwerks oblag. Nach Egg war er ein erfahrener Bergmann, der u.a. den Arbeitsablauf und die Effizienz der Bergwerke im Interesse des Landesherrn zu überprüfen hatte⁴⁶.

In Bergordnungen des Schwarzwaldes läßt sich das Amt des Bergmeisters insgesamt dreimal finden, und hier wie in Tirol unterlag das jeweilige Bergwerk seiner technischen Obhut.

Im "Todtnauer Kompromiß" war der Bergmeister damit beauftragt, den Bergschmied zu kontrollieren, der das Werkzeug für den Erzabbau (Gezähe) herzustellen oder zu reparieren hatte. Der Bergmeister hatte dabei als Technischer Direktor die Qualität der Arbeit zu überprüfen und vor allem auch deren Kontinuität zu gewährleisten:

"Ouch ist beredt von deß Gezugs wegen der den Fronern zugehöret (daz) den nieman verendern noch wüsten sol deheims wegen (daz) es den Fronern schedlich sje wellen (den) (daz) u ber füre und des Gezugs wtz er vertette, vernüste oder verwarlast oder verenderte den sol die Herschafft straffen an Lib und an Güt und sol ouch der Schmiede das Gezugs nutz verschniden noch verendern ... der Fronere zersch an wen als verzen Im der Bergmeister empfillet bi der vorgeschribenen Pen an Lib und an Güt."⁴⁷

In der Bergordnung Markgraf Christophs von Baden für das Bergwerk am Königswart im oberen Murgtal war die Besetzung des Bergmeisteramtes wie bei anderen Ämtern auch in das Ermessen der Froner dort gesetzt, in der Hoffnung, daß sie aus ihren Reihen den kompetentesten für das Amt auswählen würden:

"Es mogen auch die genanten Fronere und ire Mittgesellen den genanten Berg und Bergwerck bestellen mit Bergmeistern Hauwern und allen andern Knechten fremden oder heimischen besetzen und

⁴⁶ERICH EGG, Gewerken - Beamte - Bergarbeiter. In: Silber, Erz und Weißes Gold, S. 130.

⁴⁷GLAK 229/106172 Todtnauer Kompromiß von 1438/39.

*entsetzen als dick Ine fuget.*⁴⁸

Zum dritten Mal wurde das Amt des Bergmeisters und sein Aufgabenbereich in der Bergordnung Maximilians I. für die Grube St. Anna in Todtnau (1512) genannt. An seinen Aufgaben hatte sich gegenüber dem "Todtnauer Kompromiß" überhaupt nichts geändert. Noch immer hatte er die Arbeit des Bergschmieds zu kontrollieren, damit der mit dem Werkzeug (gzwigs) nichts Unrechtes machte:

*"Zu dem sybenden von des Gzwigs wegen so den Gewerken zu gehoert ist ... das den selben niemandts verenden, entragen, noch wesen soll benaswags Si... es den Gwerken schedlich sie dann wo(e)lcher das uberfüret undt des Gezwigs licht (verbrist), verwarlost, verendert oder entragt, den soll die Herschafft darumb strafen an Leb und Güt. Es soll auch der (Schmidt) des Gezwigs nicht verschnid noch verenden darum der Gewerchen zeichen dann mit Perckmeister Wissen und Willen und Bevelch bij abgeschribener Pen Leibs undt Güts.*⁴⁹

Wir wissen aus Tirol, daß es dort seit 1489 einen obersten Bergmeister gab, der alle Bergwerke Tirols unter sich hatte⁵⁰ und es besteht die Wahrscheinlichkeit, daß das gleiche auch für Vorderösterreich in der Regierungszeit Maximilians I. galt.

Wir dürfen zusammenfassend konstatieren, daß der Bergmeister mit seinen Aufgabenbereichen im Schwarzwald eindeutig sein Vorbild im Tiroler Bergmeisteramt hat. Beider Arbeit war die gleiche; die Vorreiterrolle Tirols ist unverkennbar.

4. Hutleute (Steiger)

Am ehesten als Bergknechte zu identifizieren sind die sogenannten "Hutleute" (Steiger), die als Vertreter der Gewerken mit in die Gruben einfuhren und vor Ort darauf achteten, daß alles Nötige zu Nutz und Frommen der Herrschaft von Österreich (oder der Markgrafen von Baden) und der Gewerken geschähe.⁵¹

Das Dieselmutter Weistum sprach die Bergknechte allgemein als "*gesworn Knecht*" unter vielen Vertretern des Regalherren am Berg an⁵², die allesamt für korrekte

⁴⁸Vgl. KRIEG VON HOCHFELDEN, Grafen von Eberstein, S. 422. In der Gesamtheit werden sie oft Amtleute genannt, z. B. im "Todtnauer Kompromiß" oder in der Bergordnung für die Grube St. Anna in Todtnau 1512.

⁴⁹GLAK 229/106171 fol. 1v.

⁵⁰EGG, Gewerken - Beamte - Bergarbeiter, S. 131.

⁵¹So lautete jedenfalls im allgemeinen die Formel.

⁵²"..., darby ein Vogt, oder ein Schriber, oder ein Perckmeister, oder ein Pflieger oder ein gesworn Knecht wer gsin", vgl. KIRNBAUER, Dieselmutter Bergweistum, S. 10.

Rechnungsführung am Berg verantwortlich waren⁵³. Detaillierter informierte über die Arbeit des Hutmanns (Steigers) die Bergordnung des Johann von Üsenberg für das Münstertal. Zunächst hatte er zu geloben, seine Arbeitskraft zum Wohle der Froner einzusetzen⁵⁴. Er sollte die Arbeit der Bergarbeiter und die Einhaltung der rechten Bergschicht im Berg, an der Erzmühle, im Schmelzhof etc. überwachen (vier Stunden am Vormittag und vier Stunden am Nachmittag)⁵⁵. An Samstagen sollte nur die Vormittagsschicht gefahren werden und außerdem hatte der Hutmann in Anlehnung an den geleisteten Eid alle vier Wochen vor dem Vogt über die Erträge öffentlich Rechnung abzulegen. Drei Tage danach sollte er mit Geld, das er von den Fronern erhielt, den Arbeitern ihren Lohn auszahlen. Demnach übernahm hier der Hutmann die gleichen Aufgaben, wie in anderen Bergordnungen der Bergschreiber⁵⁶.

Im "Todtnauer Kompromiß" wurden die Hutleute zwar nicht ausdrücklich genannt, aber wahrscheinlich sind sie unter den erwähnten Bergknechten zu vermuten⁵⁷. Da die Hutleute - wie gezeigt - eine Mittlerrolle zwischen den Gewerken und der Obrigkeit einerseits und den Arbeitern und Tagelöhnern andererseits einnahmen, dürften sie auch in Todtnau nicht gefehlt haben. Auch in den beiden bekannten Bergordnungen Christophs von Baden für markgräfliche Bergwerke war an keiner Stelle die Rede von einem Hutmann. Doch sind u. a. hinter den "*Hauwern, und allen andern Knechten unnd Emptern*"⁵⁸ auch die Steiger (Hutleute) zu vermuten.

In der Bergordnung Maximilians für die Grube St. Anna in Todtnau 1512 hieß es unter Art. 4, daß der Hutmann zusammen mit dem Bergmeister darauf zu ach-

⁵³Vgl. die 2. Frage des Dieselmutter Bergweistum.

⁵⁴"Item es soll ein yeder Hüttmann dem Vogt an Stab geloben gemeinen Fronherrn iren Nuc̄ noch sinem Vermogen z̄schaffen." In: GOTHEIN, Beiträge, S. 447.

⁵⁵"Item der Hüttman soll mit den Arbeitern an das Werk an und ab varen und acht uff der Arbeiter Schitt (Schicht) haben.

Item der Hüttmann und ein Arbeiter er sye im Berg uff der Erzmuly im Schmelzhoff etc. z̄u Tag acht Stunden werken vier Stund vor Mittag und vier Stund noch Mittag, diss ist die recht Berggeschichte alles ungevarlichen.", GOTHEIN, Beiträge, S. 447.

⁵⁶Vgl. oben den Abschnitt über die Aufgaben des Bergschreibers.

⁵⁷TRENKLE, Industrie, S. 318-320 und GLAK 229/106172.

⁵⁸Freiheitsbrief für Sulzburg; die Bergordnung vom Königswart nannte ergänzend noch den Bergmeister, dessen Ein- und Entsetzung völlig im Ermessen der Froner gestellt wurde, vgl. KRIEG VON HOCHFELDEN, Grafen von Eberstein, S. 422.

ten habe, daß die Arbeiter fleißig seien:

"Zu dem vierten ist beret wölicher Arbeiter einer Schicht mit genüßg.theit ainer oder zwaier Schichten verlege, dem (slechen) ouch der Schicht uffgehept undt mit in Raitung gelegt undt dariuff soll der Perkemeister undt Hütltt ir flüßigs Uffsehen haben das in sollichs kein Gevarde brächt werden."⁵⁹

Im übrigen verschwand der Hutmann in der Masse der *"Perks Amtluet und Pergknecht"*⁶⁰. Maximilians Bergordnung für Vorderösterreich von 1517 umriß den Aufgabenbereich des Hutmanns wiederum genauso detailliert, wie das schon etwa 150 Jahre vorher die Ordnung des Johann von Üsenberg getan hat, woraus zu schließen ist, daß sich an den Aufgaben in der Zwischenzeit nichts geändert hatte. Jeder Hutmann, der vom Bergrichter angestellt wurde, hatte zu geloben, daß er gewillt sei, den Bergbau zu fördern und Schaden abzuwenden. Sein Lohn war vom Ausmaß der anfallenden Arbeit abhängig (Art. 45). Ebenso hatte der Hutmann die Arbeit am und im Berg einzuteilen und die Arbeitsleistung des Einzelnen festzustellen, da der Lohn der Bergarbeiter von der Art der Beschäftigung und der Arbeitsleistung abhängig war (Art. 46). Auch hier sprang der Hutmann den Arbeitern in den Fällen bei, in denen der Gewerke oder sein Verweser die rechtzeitige Lohnzahlung versäumten (Art. 58). Genau wie die anderen Bergbeamten auch durfte der Hutmann keinen Anteil an dem Berg haben, sondern hatte seine Aufwendungen von der Provision zu bestreiten, die er nach Art. 45 erhielt (Art. 78 und 79). Am Ende dieses Abschnitts kann man festhalten, daß der Hutmann eine Mittlerrolle zwischen der Montanverwaltung und den Bergleuten ausübte. Beide Seiten mußten ihm vertrauen können, da er zwischen Bergleuten und Verwaltung die Verbindung herstellte und hielt.

5. Der Fronbote (Waibel)

Der Waibel oder Fronbote, eine Art Gerichtsdieners, gehörte ebenso zu den Bergbeamten und stellte wahrscheinlich die unterste Ebene der Montanbeamtenhierarchie dar. Vieles spricht dafür, daß das Amt des Waibel an die Existenz eines Berggerichts gekoppelt war. So läßt sich für das 14. Jahrhundert gar kein Nachweis dieses Amtes finden und für das 15. und 16. Jahrhundert nur für den Bereich des Berggerichts Todtnau, den Breisgau zum Maßstab nehmend. Der Waibel war

⁵⁹Bergordnung Kaiser Maximilians I. für das Bergwerk St. Anna in Todtnau (1511), in: GLAK 229/106171.

⁶⁰eibenda.

ein Helfer des Bergrichters mit "Polizei"-Funktionen. Er wachte z. B. über den Verkauf des Silbers am Berg, weil es vorgekommen war, daß betrügerische Bergleute unter das silberhaltige Erz taubes Gestein und Holz gemischt hatten⁶¹. An jedem Samstag wurde das Erz in Bergsäcken von den Gruben gebracht und auf den gemeinsamen Hof, die Brugy⁶², geschüttet und für den Verkauf an die Schmelzherren hergerichtet. Das Erz wurde auf die Besichtigung hin gekauft und nur dort und nur samstags gekauft. Darauf hatte der Waibel zu sehen und an diesem Tag, wenn die Erträge verzeichnet wurden, die regalherrlichen Abgaben einzuziehen⁶³.

Ziemlich genau wurde das Tätigkeitsfeld des Fronboten in der Bergordnung Maximilians umrissen. Danach war er ein Gehilfe des Bergrichters, dessen Aufträge und Vorladungen er zu überbringen hatte. Daneben übernahm der Waibel den Transport von Verurteilten zum Gefängnis und die Abholung von da, wofür er vom Gefangenen 6 xr erhielt. Für jede Gerichtssitzung bekam er ebenfalls 6 xr (Art. 43). Im Auftrage des Steigers überbrachte er säumigen Gewerken die Lohnklage der Arbeiter (Art. 57 und 58), wofür der Fronbote eine gewisse Summe Geldes erhielt (Art. 59). Auch bei Vorschußzahlungen auf den Lohn (vgl. oben) erhielt der Waibel jeweils 6 xr (Art. 66). Wie den anderen Bergbeamten war es auch dem Fronboten nicht gestattet, durch Nebentätigkeit Verdienst zu erwerben; er hatte sich ebenfalls auf seine Provision zu beschränken⁶⁴.

Die Administration am Berg war also streng hierarchisch geordnet. Der Bergrichter stand der Verwaltung und ebenso dem periodisch tagenden Berggericht vor. Ihm unterstellt war der Bergschreiber, der für die Finanzgeschäfte verantwortlich zeichnete. Der Bergmeister führte - wo er vorgesehen war - die Aufsicht über den arbeitstechnischen Ablauf am Bergwerk. Wo es keinen Bergmeister gab, übte der Hutmann diese Funktion aus. Der Waibel oder Fronbote wachte über die Einhaltung der Ordnung und übte die Polizeigewalt aus. Bisher ist noch nicht klar geworden, woher die Bergrichter, -vögte, -meister, -schreiber, Hutleute und

⁶¹TRENKLE, Industrie, S. 320, Anm. 3.

⁶²Vgl. TRENKLE, Industrie, S. 319.

⁶³TRENKLE, Industrie, S. 320 mit Anm. 3.

⁶⁴Art. 79; Natürlich haben die genannten Tarife des Fronboten hier auch nur illustrativen Wert wie die des Bergschreibers oben.

Fronboten kamen, welche Ausbildung sie durchlaufen hatten und wer sie ausgebildet haben mochte. Die hier benutzten Quellen geben über die Herkunft und die Ausbildung leider keinen genauen Aufschluß, so daß wir auf Analogschlüsse angewiesen sind, um diese Fragen zu klären.

Als Ergebnis läßt sich festhalten:

1. Die Bergbeamten entstammten wohl der gesamten Berggemeinde - Gewerkschaft und Bergleuten, wodurch sie a. bekannt und b. geschult waren für die Aufgaben als Bergbeamte.
2. Jeder aus der Berggemeinde konnte ein Amt in der Montanverwaltung erlangen.
3. Ein gut beleumdeter Bergbeamter konnte Bergrichter werden, wenn über eine genügende große Anhängerschar verfügte, ganz gleich, ob er der Herkunft nach Gewerke oder Bergmann war. Nur über die Entscheidungsfindung, die zur Ernennung führte, kann man keine Angaben machen. Bei der Ernennung zum Bergschreiber scheint Protektion die Regel gewesen zu sein⁶⁵.

Auf die intensiven Kontakte zwischen den Herzögen von Österreich und den Markgrafen von Baden ist schon hingewiesen worden. Die Verbindungen zwischen Christoph und Maximilian I. haben zu der Förderung des alpenländischen Bergrechts und zum Aufbau der Montanverwaltung im Schwarzwald mit beigetragen⁶⁶. Die Ordnung Christophs für das Bergwerk am Königswart verweist explizit auf die Anleihen⁶⁷. Auch der Freiheitsbrief für Sulzburg orientierte sich am Schwazer Bergrecht⁶⁸.

⁶⁵Vgl. LUDWIG/GRUBER, Gold- und Silberbergbau, S. 184f. Im Salzburgischen Alpenraum wurde häufig Bergrichter, wer als Geschworener an vielen Verträgen mitgewirkt hatte. Geschworene sollte sich der Bergrichter nach der Maximilianischen Bergordnung aus dem Kreise der Bergleute wählen, es handelt sich also bis zu einem gewissen Grade um Protektion; vgl. GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte, S. 624 u. 627 und PRIESNER, Geschichte der Gemeinde Hofgrund, S. 21, Art. 3.

⁶⁶Vgl. dazu ergänzend die überaus detailreiche Dissertation von KONRAD KRIMM, Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Fürstlicher Dienst und Reichsgewalt im späten Mittelalter, Stuttgart 1976.

⁶⁷Vgl. KRIEG VON HOCHFELDEN, Grafen von Eberstein, S. 421; GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte, S. 650.

⁶⁸Vgl. GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte, S. 600.

II. Die Verwaltung des Bergwesens im Herzogtum Württemberg

Hier wurde die Montanverwaltung recht eigentlich erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts faßbar. Pfeilstickers Württembergisches Dienerbuch und Bernhardt im biographischen Teil seiner Geschichte der Behördenorganisation führten die Amtsträger namentlich auf⁶⁹, die für den Untersuchungszeitraum in Frage kommen. Pfeilsticker nannte u.a. Namen wie Hans Thain, Johann Haubensack, Wolf Rechberger und Matthias Zellmayer.⁷⁰ Insgesamt waren es 45 Nennungen - nur für den Zeitraum zwischen 1550 und 1600, darunter fünfzehn Bergrichter oder Bergmeister, drei Bergschreiber und je vier Schichtmeister und Steiger.⁷¹ Der Überhang an landesherrlichen Amtsträgern gegenüber den gewerkschaftlichen ergibt sich daraus, daß die Basis hauptsächlich aus landesherrlichen Quellen bestand und auch der schriftliche Kontakt zwischen den landesherrlichen Amtsträgern und der württembergischen Zentralverwaltung erheblich intensiver war als zwischen den gewerkschaftlichen Amtsträgern und der Zentralverwaltung - besonders unter dem Aspekt der teilweise mangelnden Literalität.

Die Verwaltung des Bergwesens in Württemberg ging auf habsburgische Initiative zurück, die mit der Bergordnung von 1530 augenscheinlich die Verwaltung aufbauten und Amtsträger bestimmten. Es ist nichts davon bekannt, daß Herzog Ulrich diese Entwicklung wieder zurückdrehte, als er nach der habsburgischen Zwischenregierung die Herrschaft in seinem Territorium wieder übernahm. In der Ferdinandeischen Bergordnung wurden die Aufgaben der einzelnen Amtsträger umrissen und wenn sich im Einzelfall im Laufe der Zeit das Aufgabenfeld etwas verschob, so blieb der doch der Rahmen der gleiche. Die Bergwerke waren direkt dem Landesfürsten unterstellt und deshalb agierten die Verwalter der Bergwerke de jure unabhängig von der Zentralverwaltung.⁷² Ein anderweitiges Ansinnen der Landstände hatte Herzog Ulrich schon 1514 abschlägig beschieden und während des 16. Jahrhunderts scheint auch nicht daran gerüttelt worden zu

⁶⁹Neues Württembergisches Dienerbuch, bearb. von WALTHER PFEILSTICKER, 1. Band: Hof, Regierung, Verwaltung. Stuttgart 1957. WALTER BERNHARDT, Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520-1629. 2 Bände (= VeröffKommGeschichtLandeskdeBW, B70/71). Stuttgart 1973.

⁷⁰PFEILSTICKER, Württembergisches Dienerbuch, §1960, 1962, 1965 und 1967.

⁷¹ebenda.

⁷²REYSCHER, Statuarrechte, S. 573.

sein.⁷³ Trotzdem mußten die Bergrichter jederzeit in der Lage sein, gegenüber ihrem Herrn über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.⁷⁴ Zu dem Zwecke führte der Bergrichter/Bergmeister gewissenhaft Buch über seine Amtsgeschäfte. Das gleiche verlangte er von den ihm nachgeordneten Amtsträgern auch. Wie schon in dem vorherigen Kapitel über die Schrift im Bergbau angeklungen ist, spielte sie in der Montanverwaltung wie auch in anderen Verwaltungszweigen eine zentrale Rolle - wohl auch, weil die Verwaltung des Montanwesens im 15. und 16. Jahrhundert personell klein, weit verzweigt und dabei doch stark zentralisiert war. Gut beleuchten die Bergordnungen des Herzogtums Württemberg die Rolle der Verwaltung. Sie waren die Handlungsanweisung der Amtleute im Bergwesen. Sie schreiben ihnen bis hin zum Wortlaut das Verfahren der Belehnung vor und wie und in welchen Abständen die Rechnungslegung zu erfolgen hatte. Sie regelten die Freiräume der Bergwerksverwandten und machten praxisorientierte Vorgaben für die Verhüttung, die Entschädigung von Grundeigentümern und die Verteilung der Rohstoffressourcen (Holz, Wasser, Erz). Am Beispiel Württembergs wird deutlich, welchen Wandel das Bergrecht und mit ihm die Verwaltung im 16. Jahrhundert in einem Territorium durchmachte. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts orientierte man sich noch - unmittelbar oder mittelbar - an dem von Habsburg geprägten Bergrecht. Herzog Ulrich nahm 1534 das Herzogtum wieder in Besitz, ohne die Verwaltungsstruktur zu verändern. In der Zeit der habsburgischen Zwischenregierung war für die Verwaltung des württembergischen Bergwesens ein Bergrichter, ein Bergschreiber, ein "*Schiner*" (Markscheider) und ein Fronbote von landesherrlicher Seite her vorgesehen und eine unbekannte Anzahl von Geschworenen sowie ein Hutmann von Seiten der Gewerken. Es ist in der Bergordnung Ferdinands nicht spezifiziert, doch macht es den Eindruck als seien mit Ausnahme des Hutmanns die übrigen Amtleute für einen größeren Sprengel, ein Bergbaurevier, verantwortlich gewesen.⁷⁵ Seit Herzog Christoph wurde der

⁷³KALLER, Bergordnungen in Württemberg, S. 183 mit Anm. 4.

⁷⁴REYSCHER, Statuarrechte, S. 574.

⁷⁵Nach Art. 45 hatte ein Hutmann die Aufsicht über eine Grube: "*Ein jegklicher Hutmann so bey ainer Gruben geliet wurt, soll dem Bergrichter globen unnd schweren das er der Gewercken unnd der Gruben Nutz furdern unnd Schaden wendden woll getrewlich unnd one geverde. Es soll auch sollichem Hutmann nach Gelegenheit unnd Gestalt der Pew oder Arbeit ain Lon gerechnet und eingelegt werden.*" (WLB Cod. hist. Fol. 177, fol. 43r-60v, hier fol. 53r)

Wunsch nach gestalterischer Eigenleistung sichtbar. Das verstärkte Engagement Christophs für das heimische Bergwesen und seine intensiven Kontakte zu Bergsachverständigen sind nur ein Indiz; ein zweites und wichtigeres war der in den Akten gut dokumentierte Rechtsfindungsprozeß, der letztlich in die Bergordnung von 1597/98 mündete.

1. Bergrichter/Bergmeister

Erst die Nachfolger Herzog Christophs differenzierten die Bergwerksverwaltung weiter aus. In der Bergordnung Herzog Ludwigs von 1576 wurde erstmals ein Berghauptmann für das gesamte württembergische Bergwesen und ein Bergmeister für St. Christophstal avisiert, der die gleiche Funktion hatte wie der in der vorherigen Bergordnung genannte Bergrichter.⁷⁶ Doch war für den Bergmeister der Arbeitsaufwand viel höher, da er mehr Bücher zu führen hatte - Bergbuch, Rechenbuch, Gegenbuch und die verschiedenen "*Cetel*" und "*Gegen-Cetel*". Außerdem führte der Bergmeister auch die Funktion des Markscheiders aus.⁷⁷ Desweiteren überwachte er auch den Abbau ergiebigerer Erzstufen, d.h. er hatte neu erschürfte Gänge zu besichtigen (zu befahren) und einzuschätzen und außerdem sorgte er für die Einhaltung der Arbeitszeitregelung sowie für Sitte und Anstand in seinem Revier.⁷⁸ Dazu zählte u.a., die Einhaltung des Verbots von Nebeneinkünften der Amtleute; besonders die Schichtmeister und Steiger hatte man dabei im Blick.⁷⁹ Der Bergmeister gab die Zulußbriefe aus, führte das Retardatbuch und kontrolliert die wöchentliche Abrechnung von Schichtmeister und Steiger (Anschnitt), die ihre Anschnittzettel in der Berglade bis zur Quartalsrechnung hinterlegten. Diese vierteljährliche Abrechnung hörten außer dem Bergmeister auch der Berghauptmann oder die ihn vertretenden Bergräte ab.⁸⁰ Auch die Konzessionen zum Silberbrennen erteilte der Bergmeister.⁸¹ Zu den wichtigsten Aufgaben des Bergmeisters zählte die Teilnahme an den regelmäßigen Sitzungen

⁷⁶HStAS A58a Bü3, fol. 2v (Art. I.2).

⁷⁷HStAS A58a Bü3, fol. 12r-13r (Art. I.8).

⁷⁸HStAS A58a Bü3, fol. 26v-29v (Art. II.5-9).

⁷⁹HStAS A58a Bü3, fol. 29v-30v (Art. II.10 und 11).

⁸⁰HStAS A58a Bü3, fol. 37v-45r (Art. II.19-29).

⁸¹Vgl. unten den Geschäftsgang, der die Verhüttung des Roherzes begleitete.

des Berggerichts (Vorsitz) und das Mitwirken bei der Urteilsfindung⁸², wodurch das Bergrecht gewissermaßen lebendig wurde und die Einflußnahme des Territorialherrn auf den Bergbau als Inhaber des Bergregals sehr augenfällig. Die Bergordnung Herzog Ludwigs von 1576 verschwendete allein fünf Seiten darauf, dem gegenwärtigen und zukünftigen Bergmeister von St. Christophstal auf seine Aufgabe vorzubereiten.⁸³ Wenn jemand Grund zur Klage hatte, sollte er sie unverzüglich vor den Bergrichter bringen, der daraufhin das Berggericht, bestehend aus seiner Person und den Geschworenen, einberief. Dort wurden beide Parteien angehört und gegebenenfalls vor Ort Erkundigungen eingezogen. Der erste Schritt danach war das Anstreben eines gütlichen Vergleichs. Wollte aber eine der streitenden Parteien eine Entscheidung haben, so sollten der Bergmeister und die Geschworenen nach gründlicher Beratung ein einhelliges Urteil fällen, das der Bergschreiber niederlegte und das den Parteien verkündet wurde. Erhob eine der Parteien dagegen Einspruch, so kam der Fall vor den Berghauptmann und die Bergräte, die ihn zurückweisen konnten oder sonst unter Hinzuziehung "*verstendiger Berckleut*" berieten und den Parteien wiederum zunächst die gütliche Einigung nahelegten. Wurde der Vorschlag nicht angenommen, gab der Berghauptmann ihnen unter seinen Siegel einen schriftlichen Bescheid. Genügte einer der Parteien der Bescheid immer noch nicht und verlangte sie eine Beurteilung des Falls durch unparteiische "*in- und außlendige*" Bergleute, so rief der Berghauptmann diese "*auff des begerenden Thails Costen*" zusammen und vor denen konnte der Fall dann nochmals verhandelt und eine Entscheidung erwirkt werden. Damit der Prozeßverlauf nicht unnötig in die Länge gezogen werde und die Produktivität nicht darunter litte, "*so wollen wir [der Herzog] das ihn disen dreien summarischen Processen kbaine gelerte Redner gebraucht, sonder das ain jeder die Furträg selbs oder durch ainen Berckbmann, der ihme gefellig thue unnd sein Notturfft fürbringe.*"⁸⁴ Das gelehrte Recht war auch im Bergbau bekannt und es knüpften sich offensichtlich schlechte Erfahrungen daran. Danach blieb den Parteien nur die Appellation an den Landesherrn, der in dem Falle ein detailliertes und besiegeltes Protokoll über den bisherigen Vorgang mit allen

⁸²HStAS A58a Bü3, fol. 64v-73r (Art. IV.1-11).

⁸³HStAS A58a Bü3, fol. 74v-78r (*Instruction, Stat und Bevelch*).

⁸⁴HStAS A58a Bü3, fol. 65vf.

Einzelheiten verlangte und davon ausgehend die letztinstanzliche Entscheidung fällte.⁸⁵ Schon der Bergmeister führte die Zeugenverhöre vor einem Plenum durch und ließ sie vom Bergschreiber mit protokollieren.⁸⁶ Schriftstücke, die als Beweis dienen sollten, wurden an das Protokoll angehängt. Waren dann die Befragungen abgeschlossen, wurde ein Tag festgesetzt, an dem die Protokolle publiziert und öffentlich verlesen wurden und wer danach verlangte, konnte auf seine Kosten auch eine Abschrift bekommen. Die Urteilsverkündung hatte ebenfalls ein festes Ritual. War der Prozeß abgeschlossen, wurde der Berghauptmann vom Bergmeister darüber unterrichtet und setzte einen Gerichtstag an, zitierte beide Parteien und besetzte das Berggericht: der Bergmeister und die beiden Geschworenen, dazu von den ältesten Bergleuten, Steigern u.a. so viel, bis er insgesamt zwölf Richter beisammen hatte. Die vereidigte er und führte selbst den Vorsitz. Der Bergschreiber verlas vor diesem Gremium nochmal den gesamten Streit, worauf jeder der Richter um sein Votum gebeten wurde. Die Stimme des Berghauptmanns gab in der Abstimmung den Ausschlag. Das so gefundene Urteil wurde schriftlich fixiert und den Parteien zugestellt. Die Appellation hatte unverzüglich zu erfolgen, da sonst der Anspruch darauf verfiel.⁸⁷ Auch gütliche Einigungen bedurften der Billigung durch den Berghauptmann und sollten außerdem schriftlich abgefaßt werden, um neuerliche Streitigkeiten auszuschließen.⁸⁸ An die Gerichtsordnung und den Beschluß reihten sich Handlungsanweisungen für den Berghauptmann oder Bergwerksverwalter. Darin wurde zum wiederholten Male besonders auf die Bestellung eines Berghauptmanns abgehoben und wie er die Bergordnung zum Wohle der Herrschaft und der Gewerken nutzen und halten sollte. Er mußte jederzeit in der Lage sein, dem Landesherrn oder den Rentkammerräten über die Vorgänge in seinem Amtssprengel Auskunft zu erteilen.⁸⁹ Deren Entscheidung gab der Berghauptmann an seine nachgeordneten Amtsträger weiter und war für deren Durchsetzung verantwortlich. Außerdem konnte er zu seiner Unterstützung Bergräte ernennen, damit schneller eine Ent-

⁸⁵HStAS A58a Bü3, fol. 66r.

⁸⁶HStAS A58a Bü3, fol. 69r.

⁸⁷HStAS A58a Bü3, fol. 70r-71r.

⁸⁸HStAS A58a Bü3, fol. 71r.

⁸⁹HStAS A58a Bü3, fol. 74v.

scheidung herbeigeführt würde und die Bergwerke nicht aus Verfahrensgründen längere Zeit stilllägen. Er bewilligte die Ernennung von Amtsträgern und nur mit seinem Wissen konnten sie wieder beurlaubt werden. Er überwachte die Verhütung des Roherzes und verwahrte die gezogenen Proben. Alle referierten Anweisungen verweisen immer wieder auf die einschlägigen Artikel in der Bergordnung⁹⁰, sodaß es dem Berghauptmann umso leichter möglich war, sich dieser Richtschnur zu bedienen.

Die Beschreibung der Funktion des Berghauptmanns in der letzten größeren Bergordnung des Herzogtums Württemberg fällt komplexer aus als bei der 20 Jahre älteren Ordnung. Die "*Instruction*" des Berghauptmanns ist mit in den "*Bevelch*" des Berghauptmanns eingegangen. Da die Bergordnung von 1598 eine Weiterentwicklung der Ordnung von 1576 ist, hat sich an der Aufgabenstellung des Berghauptmanns kaum etwas geändert. Er war weiterhin der oberste Amtsträger des württembergischen Bergwesens, dem an Herzogs Statt in allen Belangen Folge zu leisten war; er war mit allen Befugnissen einschließlich der Hochgerichtsbarkeit ausgestattet. Er kontrollierte, allein oder zusammen mit landesherrlichen Räten, alle Rechnungsvorgänge und alle Bergwerksangelegenheiten. Durch seine Hände gingen die Berichte, welche über den Zustand der Bergwerke Auskunft gaben und an die landesherrliche Kanzlei geschickt wurden. Im Gegensatz zu den vorherigen Bergordnungen läßt sich anhand der vorliegenden die Stellung des Berghauptmanns in der Hierarchie der Zentralverwaltung bestimmen. Denn die Zuordnung war schwierig, obwohl das Amt von vergleichsweise herausragender Bedeutung war. Er genehmigte die Einstellung bzw. Entlassung der verschiedenen Amtsträger im Bergwesen durch den Bergmeister. Bei ihm wurden auch die Proben und die dazugehörigen Verzeichnisse inventarisiert und archiviert und sofern es keinen Zehentner gab, ließ er das Silber gleich in die Landschreiberei liefern.⁹¹ Der dem Berghauptmann nachgeordnete Bergmeister hatte die Geschäfte eines Bergwerkes, zu dem mehrere Gruben gehörten, zu beaufsichtigen. Während der Berghauptmann als "Supervisor" im Hintergrund wirkte, machte der Bergmeister die tägliche Arbeit mit den Gewerken, ihren Amtleuten, seinen

⁹⁰HStAS A58a Bü3, fol. 1-74r.

⁹¹HOFFMANN, Sammlung der württembergischen Finanz-gesetze, Nr. 40, Art. I.2.

Amtsträgern und den Bergleuten bei den Gruben. Beide, Berghauptmann und Bergmeister durften ohne Genehmigung des Landesherrn keine Bergteile (Kuxe) bauen und sollten jeden der Amtleute zur Einhaltung der Bergordnung anhalten. Ebenso hatten sie darauf zu achten, daß Unschlitt, Eisen und alle anderen, zum Bergwerk gehörenden Waren zu fairen Preisen und nicht übersteuert verkauft wurden.⁹²

2. Der Bergschreiber

Über den Bergschreiber als landesherrlichen Beamten ist für das württembergische Territorium nur im Zusammenhang mit seiner Schreibtätigkeit zu berichten, das neuerliche Referieren erübrigt sich deshalb, weil im Schriftkapitel schon über ihn seine Funktion in der Bergwerksverwaltung im einzelnen zu handeln war. Die Bergordnung König Ferdinands von 1530 erwähnte ihn sogar nur in der Gebührenordnung des Berggerichts. In der Bergordnung von 1598 fanden Bergschreiber und Gegenschreiber ausführlicher Erwähnung. Man kann sie getrost wohl zusammen betrachten. Ihre Funktion im Rahmen der Montanverwaltung des Herzogtums Württemberg war schon im im Kapitel "Schrift und Bergbau" Gegenstand der Erörterung. Doch sollte nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß erst die Bergordnung von 1598 die Schreiber als Amtsträger so recht hervorhob - im Sinne einer eigenen "Stellenbeschreibung" und Handlungsanweisung. Die Ordnung Herzog Ludwigs von 1576 in in vieler Hinsicht in diese Richtung gewirkt, doch erst die Bergordnung von 1598 steckte den Rahmen ab und kodifizierte die Richtlinien.⁹³ Beim Amt des Gegenschreiber ist gegenüber der Darstellung des vorherigen Kapitels noch zu ergänzen, daß er, wie Schichtmeister und Steiger auch, vor Amtsantritt zum Wohle der Gewerken beim Bergmeister eine Bürgschaft hinterlegen mußte. Jeder der gewerkschaftliche Amtleute mußte zur Assekuranz der Gewerken eine bestimmte Summe deponieren, damit Verluste, die durch seine Fehler entständen, davon beglichen werden konnten. War das Amt des Gegenschreibers vakant, so wurden die Gegenbücher vom Berghaupt-

⁹²HOFFMANN, Sammlung der württembergischen Finanz-geseze, Nr. 40, Art. I.3.

⁹³HOFFMANN, Sammlung der württembergischen Finanz-geseze, Nr. 40, Art. I.6 und 7.

mann und vom Bergmeister solange verwahrt bis die Stelle wieder besetzt war.⁹⁴

3. Schichtmeister und Steiger

Ein weiter interessanter Aspekt der Montanverwaltung sind die Funktion und Position der "gewerkschaftlichen Beamten". Im Deutschen Rechtswörterbuch steht die Bezeichnung "Hutmann" sowohl für den Schichtmeister als auch für den Steiger. Schichtmeister und Steiger wurden von den Gewerken ausgewählt und eingestellt. Zuvor hatten sie beim Bergmeister eine Bürgschaft, eine Art Haftpflichtsumme, zu hinterlegen (s.o.). Der Schichtmeister durfte mit dem Steiger weder verwandt noch verschwägert sein, der erste beaufsichtigte den zweiten und sie sollten untereinander keine Abreden oder Bündnisse zum Nachteil der Gewerken eingehen.⁹⁵ In der Bergordnung von 1530 war noch keine eindeutige Unterscheidung feststellbar. Ein Hutmann war in Vertretung der Gewerken für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Grube verantwortlich.⁹⁶ Er teilte die Arbeit ein⁹⁷ und wachte über die Sicherheit bei der Grube.⁹⁸ Die Bergordnung Herzog Ludwigs setzte den Hutmann mit dem Steiger gleich, welcher alle zwei Wochen mit dem Schichtmeister die Grenzmarkierungen der Grube über Tage kontrollieren sollte, damit die nicht umgesetzt würden.⁹⁹ Schichtmeister und Steiger waren dazu angehalten, einheimische Bergleute bei der Einstellung zu bevorzugen.¹⁰⁰ Desweiteren sollten sie die Arbeiter nicht von der Arbeit abhalten oder ihnen gar Wein ausschenken. Damit sollte verhindert werden, daß Schichtmeister und Steiger sich eine persönliche Klientel aufbauten.¹⁰¹ Zudem sollten sie darauf achten, daß der "Berg-Guardin" von dem angelieferten Erz regelmäßig Proben nahm, um

⁹⁴HOFFMANN, Sammlung der württembergischen Finanz-geseze, Nr. 40, Art. I.7; zur Handhabung des Gegenbuches vgl. auch Art. III.2.

⁹⁵HStAS A58a Bü3, fol. 33v-36v (Art. II.14-18).

⁹⁶Ferd. BO 1530, Art. 45.

⁹⁷Ferd. BO 1530, Art. 46.

⁹⁸Ferd. BO 1530, Art. 51/53.

⁹⁹HStAS A58a Bü 3, fol. 1-78r, hier 14v: Art. I.10.

¹⁰⁰HStAS A58a Bü3, fol. 26r (Art. II.4).

¹⁰¹HStAS A58a Bü3, fol. 29v-30v (Art. II.10 und 11).

dessen Güte zu bestimmen.¹⁰² Auch der Schichtmeister und der Steiger übten den Teil ihrer Verwaltungsarbeit zum größten Teil schriftlich aus. Zum einen stellte der Schichtmeister allmonatlich ein Verzeichnis der Gewerken zusammen, die ihre Zubeleistung versäumt hatten, und das als Übertrag in das Retardatbuch des Bergmeisters gelangte.¹⁰³ Zum anderen mußten die gewerkschaftlichen Amtleute jeden Freitagabend die Wochenabrechnung machen (Wochen-Anschnitt).¹⁰⁴ Danach wurde auch die auszuzahlende Lohnsumme berechnet.¹⁰⁵ Am nächsten Morgen wurde die Abrechnung dem Bergmeister und den Geschworenen vorgelegt und öffentlich verlesen. Die schriftliche Ausfertigung nahm der Bergmeister in die Berglade und verwahrte sie dort bis zur nächsten Quartalsrechnung.¹⁰⁶ Alle Vierteljahr hatte der Schichtmeister Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen. Zunächst wurden alle Guthaben an Geld und Vorräte an "*Bleijwerkch, Hertgelt, Stain, Yßsin, Sail, Holtz, Brettern*" und Gefäßen aufgezählt, für die die Gewerken in Vorleistung traten. Dann wurden Einnahmen und Ausgaben (mit Belegen und Verwendungsnachweis), Arbeitsleistung und Entgelt (Lohnkosten) miteinander verglichen. Doch scheint der Abrechnungsmodus nicht so einfach gewesen zu sein, denn es wurde eine Rechenordnung für die Quartalrechnung zumindest in Aussicht gestellt.¹⁰⁷ Der Schichtmeister wurde schon wegen der Bargeldsummen, die er verwaltete, streng kontrolliert. Der Schichtmeister rechnete das erschürfte Erz sowie das Blick- und Brandsilber vor der Quartalrechnung mit dem Zehentner wegen des Zehnten ab; über die Restsumme wurde eine Quittung ausgestellt, die den Reinerlös pro Kux auswies, und - neben den anderen Unterlagen - bei der Rechnungslegung vorgelegt wurde.¹⁰⁸ Außerdem wurden davon noch die üblichen Abgaben und Steuern abgezogen und quittiert.¹⁰⁹ Sollten Unregelmäßigkeiten während der Rechnungskontrolle entdeckt werden, so hatte der Schichtmeister

¹⁰²HStAS A58a Bü3, fol. 32v-33v (Art. II.13).

¹⁰³HStAS A58a Bü3, fol. 38rf. (Art. II.20).

¹⁰⁴HStAS A58a Bü3, fol. 38v-40r (Art. II.21 und 22).

¹⁰⁵HStAS A58a Bü3, fol. 40rf. (Art. II.23).

¹⁰⁶HStAS A58a Bü3, fol. 39r-40r (Art. II.22).

¹⁰⁷HStAS A58a Bü3, fol. 40v-42r (Art. II.24).

¹⁰⁸HStAS A58a Bü3, fol. 42r (Art. II.25): "*Disen Zetel soll er neben seinen Registern in der Rechnung fürlegen.*"

¹⁰⁹HStAS A58a Bü3, fol. 42vf. (Art. II.26).

ster auf jeden Fall mit Strafe zu rechnen. Deshalb wurde die Rechnung vorsichtshalber zweimal kontrolliert.¹¹⁰ Hüttenschreiber, Schmelzer und Schichtmeister sichtigten und begutachteten die Ausbeute der Verhüttung. Ferner registrierte der Schichtmeister die Rezeptur und machte dem Zehentner darüber Meldung, der darauf das herrschaftliche Siegel setzte und das Formular an den Abtreiber weitergab. Ein zweites besiegeltes Exemplar bekam der Bergmeister, der es bis zum nächsten Rechnungstermin aufhob. Erst danach durfte das Abtreiben des Erzes beginnen. Die gezogene "*Hert-Prob*" wurde zusammen mit dem Formular an den Berghauptmann eingeschickt. Das Blicksilber wurde unter Aufsicht gewogen und dem Zehentner zum Probieren überantwortet. Das Ergebnis trug man zusammen mit dem Gewicht in ein Verzeichnis ein und Schichtmeister und Zehentner stellten über das geschilderte Geschäft einander Quittung und Gegenquittung aus. Für gewöhnlich folgte hiernach das Silberbrennen.¹¹¹ Auch in der Bergordnung von 1598 ist nur wenig über die Aufgaben des Schichtmeisters und des Steigers zu erfahren. Wie schon in der älteren Ordnung von 1576 sind die Nachrichten über die gewerkschaftlichen Amtleute eigentlich nur im Zusammenhang mit landesherrlichen Amtsträgern oder mit Verboten überliefert.¹¹² Doch existieren in der jüngeren Bergordnung von 1598 zwei Artikel, die ihre Aufgaben in den Bergwerken erläutern.¹¹³ Ein Steiger führte die Aufsicht bei einer Zeche, teilte die Häuer zu den Schichten ein und wies ihnen, ihren Fähigkeiten nach, die Arbeit zu, damit sie den größtmöglichen Nutzen für die Gewerke hatten. Er kontrollierte die Arbeitsleistung und bemaß danach den Lohn, den die Häuer erhielten. Versäumte jemand böswillig seine Schicht, so wurde er vom Steiger beim Bergmeister angezeigt, der ihn dann bestrafte. Außerdem gab der Steiger zu Beginn jeder Schicht Unschlitt (Licht) und Eisen (Hammer und Schlägel) an jeden Häuer aus und sammelt sie nach Beendigung der Schicht wieder ein. Er blieb mit den Häuern vor Ort bis zum Ende der Schicht, es sei denn, er habe über Tage unaufschiebbare Dinge zu erledigen. Doch bei Strafe war es verboten, vor der Zeit aus

¹¹⁰HStAS A58a Bü3, fol. 43vf. (Art. II.28).

¹¹¹HStAS A58a Bü3, fol. 56r-58r (Art. III.11).

¹¹²HOFFMANN, Sammlung der württembergischen Finanz-Gesetze, Nr. 40, Art. III.11 und 12.

¹¹³HOFFMANN, Sammlung der württembergischen Finanz-Gesetze, Nr. 40, Art. III. 15 und 16.

nichtigen Gründen - etwa wegen des Weinausschankes - auszufahren. Es sei nämlich an einigen Bergwerken vorgekommen, daß die Steiger einen zusätzlichen Verdienst mit dem Ausschank von Wein machten, darüber ihre eigentliche Arbeit vernachlässigten und der Betrieb der Bergwerke darunter litt. Vornehmlich sollten die Steiger beim Aufschließen neuer deren Mächtigkeit und Rentabilität prüfen, ob sich der Abbau lohnte oder nicht.¹¹⁴ Schichtmeister wurden im Herzogtum Württemberg von der Mehrzahl der Gewerken bestellt und angenommen, doch sprach der Bergmeister bei der Einsetzung ein gewichtiges Wort mit. Er prüfte den Leumund und die Fähigkeiten des Kandidaten und behielt von ihm die zitierte Bürgschaft ein. Sollte man bei einer Zeche eines neuen Steigers bedürfen, so wählte der Schichtmeister aus den erfahrenen Häuer der Zeche einen in allen Belangen geschulten Mann aus und führte ihn zur Bestätigung dem Bergmeister und den Geschworenen vor, die ihm zu- oder abraten sollten, und sofern einer oder mehrere Gewerken anwesend Gewerken waren, so hatten auch sie das Recht, ihr Votum zu der Wahl abzugeben.¹¹⁵

4. Andere Amtsträger

Erstmals so recht faßbar als landesherrliche Amtsträger des württembergischen Bergwesens wurden in der Bergordnung von 1598 die **Geschworenen**. Sie waren in beratender Funktion beim Berggericht tätig, wozu sie auch selbständig Gruben, die Gegenstand von Rechtshändeln waren, befahren und sich einen eigenen Eindruck verschaffen sollten.¹¹⁶

Auch das Amt des **Zehentner** war bis dato nicht als zum Bergwesen gehörig ausgewiesen. In der Bergordnung von 1576 war er mit seinen Aufgaben zwar mehrfach erwähnt worden, doch erst in der Ordnung von 1598 wurde ihm ein eigener Artikel, der seine Funktion *expressis verbis* umriß, zuteil. An ihn sollte das Silbererz abgeliefert werden, das in den Gruben erschürft wurde. Er kontrollierte die Angaben des Hüttenschreibers über das Blicksilber und wog es nochmal aus. Danach trug er in Gegenwart des Schichtmeisters das Gewicht des Blicksilbers mit-

¹¹⁴HOFFMANN, Sammlung der württembergischen Finanz-Geseze, Nr. 40, Art. III.15.

¹¹⁵HOFFMANN, Sammlung der württembergischen Finanz-Geseze, Nr. 40, Art. III.16.

¹¹⁶HOFFMANN, Sammlung württembergischer Finanz-Geseze, Nr. 40, Art. I.3.

samt dem Reingehalt in ein gesondertes Verzeichnis ein. In Gegenwart des Guardians (Probierers) wurde die Prozedur unter Hinzufügung des Datums und der Herkunft des Blicksilbers wiederholt. Auch der Silberbrenner mußte das Blicksilber vor dem Brennen auswiegen und die Daten dem Zehentner übermitteln und nach dem Brennen je eine Probe (Brandstück) mit Gewichts- und Gehaltsangaben an den Zehentner und den Schichtmeister schicken. Das Brandsilber, was diese Prozedur durchlaufen hat, schickte der Zehentner an die Münze oder an die Landschreiberei. Nach dem wöchentlichen Anschnitt konnte der Schichtmeister mit den geprüften und absegneten Anschnitt-Zetteln zum Zehentner kommen und von ihm den Erlös für das eingelieferte Silber zur Deckung seiner Unkosten einfordern. Doch sollte der Zehentner dem Schichtmeister keinesfalls mehr als die benötigte Summe überlassen. Alle Vierteljahr rechnete der Zehentner mit dem Schichtmeister wegen des gelieferten Erzes und des gewonnenen Metalls ab und stellte dem Schichtmeister darüber ein Revers aus. Er wurde vom Landesherrn und natürlich auch im Sinne der Gewerken dazu angehalten, auf alles gut achtzugeben und seine Register gut zu führen, damit er jederzeit in der Lage sei, entweder dem Landesherrn oder den Gewerken Rechenschaft gegenüber abzulegen.¹¹⁷

Ebenso wurden die *Hüttenreiter/-schreiber* und die *Silberbrenner* sowie die *Probierer* als Amtsträger des württembergischen Bergwesens mit eigenen Artikeln in die Bergordnung integriert.¹¹⁸ Das Amt des *Markscheiders* hatte zwar nichts mit dem üblichen Verwaltungsgeschäftsgang zu tun, war aber schon deshalb sehr wichtig für den Bergwerksbetrieb, weil in seinen Händen die Vermessung der einzelnen Gruben lag und er in Grenzstreitigkeiten zwischen den Gewerken der erste Zeuge sein mußte. Die Markscheider wurden vom Bergmeister oder vom Berghauptmann ausgewählt und mußten eine nachgewiesene Berufserfahrung mitbringen. Seine Markierungen, Lauchsteine und Erbstufen, setzte der Markscheider im Beisein der Geschworenen und meldete ihre Lage auch an den Bergmeister, der die Angaben schriftlich niederlegte.¹¹⁹

¹¹⁷HOFFMANN, Sammlung der württembergischen Finanz-Gesetze, Nr. 40, Art. I.5.

¹¹⁸HOFFMANN, Sammlung der württembergischen Finanz-Gesetze, Nr. 40, Art. I.8-10.

¹¹⁹HOFFMANN, Sammlung der württembergischen Finanz-Gesetze, Nr. 40, Art. I.11.

III. Die Verwaltung des Bergwesens im Fürstentum Fürstenberg

Anfang des 16. Jahrhunderts war das Bergwesen im Fürstentum Fürstenberg trotz einer längeren Tradition nicht so etabliert, dass das Amt des *Bergrichters* eine feste Institution gewesen wäre. Den Gewerken, denen 1515 im Hauserbachtal ein Bergwerk verliehen wurde, sollte erst noch ein Bergrichter zugeordnet werden.¹²⁰ Das erstaunt um so mehr, da im Hauserbachtal schon seit dem 10. Jahrhundert sehr ertragreicher Bergbau betrieben wurde.¹²¹ In dieser Bergwerksverleihung wurde der Bergrichter eher als Gerichtsvorsitzender angesprochen, denn, was über ihn geschrieben wird, bezog sich vor allem auf seine Funktion in Streitfällen.¹²² Appellationsinstanz war die Herrschaft selbst. Am Ende der Bergwerksverleihung wurde noch weiteres über die Funktion des Bergrichters bekannt. Alle Käufe, Verkäufe, Verträge oder was sonst immer mit den Bergteilen geschah, sollte dem Bergrichter bekannt gemacht werden, damit die Nachrichten in ein "*Register geschriben [werden] oder in ain Büch, das er alle Jar uns überschicken sol.*" So war die Landesherrschaft immer über die Vorgänge bei den Bergwerken informiert und bekam darüber hinaus noch einen Arbeitsnachweis ihres Amtmannes mitgeliefert. Im Neufürstenberger Amt am Eisenbach gab es 1523 gar keinen Bergrichter, sondern die Gewerken sollten ihr Recht vom Vogt des Amtes nehmen.¹²³ Nun war der Eisenerzbergbau im Schwarzwald wie auch im Hunsrück anderen Gesetzmäßigkeiten unterworfen, sodaß sich dadurch vielleicht die andere Regelung erklärt. Trotzdem der Eisenerzbergbau keineswegs unbedeutend und unwichtig war, hat er niemals die Eigenständigkeit des Edelmetallbergbaus erreicht. Sechs Jahre später unterstanden die Gewerken des Bergwerks am Eisenbach wohl offenbar der Jurisdiktion und Kontrolle der Stadt Villingen, denn in Streitfällen sollten sie sich an "*die von Villingen*" wegen einer Entscheidung wenden.¹²⁴ Ende des Jahres 1529 (12. Nov.) erließ Gräfin Elisabeth von Fürstenberg gemeinsam

¹²⁰MFFA I, Nr. 65.

¹²¹RUDOLF METZ, Gewinnung von Bodenrohstoffen im Schwarzwald, in: HABW, XI,10, Beiwort S. 1 und 3. Zum Bergbau im Mittleren Schwarzwald vgl. JÜRGEN REES, Wirtschaftsgeschichte des fürstenbergischen Edel- und Buntmetallbergbaues im Kinzigtal während des 18. Jahrhunderts, Diss. masch. Karlsruhe 1958, bes. S. 1/2.

¹²²MFFA I, Nr. 65, S. 31.

¹²³MFFA I, Nr. 165.

¹²⁴MFFA I, Nr. 236.

mit ihren Söhnen Friedrich und Wilhelm eine Bergordnung für die Herrschaft Kinzigtal, ihren Witwensitz.¹²⁵ Die Bergordnung begann mit dem Amt des Bergrichters. Er verlieh nach "*Berckwercks Recht und Gewonheit und insonderheit des Berckwercks Erfindung und Ordnung*" Gruben und was sonst zu seinen Aufgaben gehörte. Auch verpflichtete sich der Bergrichter, über seine Tätigkeit der Landesherrschaft gegenüber regelmäßig Rechenschaft abzulegen.¹²⁶ Dem Bergrichter wurde gestattet, so viele Wälder und Gehölze, wie für den Betrieb der Bergwerke nötig waren, zu eximieren und seiner Gerichtsbarkeit einzuverleiben.¹²⁷ Die Blutgerichtsbarkeit verblieb direkt bei der Landesherrschaft, doch die übrigen Rechtshändel - vor allem natürlich die Zechen betreffend - lagen in der Obhut des Bergrichters, gegen Entscheidungen nur noch beim Landesherrn oder dessen Vertretern appelliert werden konnte.¹²⁸ Umgekehrt verpflichteten sich die Bergwerksverwandten eidlich, den Bergrichter als ihren weltlichen Richter anzunehmen und außerdem gelobten alle - Amtleute, Gewerken und Arbeiter - der Herrschaft Treue und Gehorsam.¹²⁹ Der Bergrichter wählte unter den Bergleuten vier Mann aus, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen sollten und die wohl mit den Geschworenen gleichzusetzen sind.¹³⁰ Alle Vorgänge bzgl. der Gruben wurden im Bergbuch vermerkt, das der Bergschreiber für den Bergrichter führte.¹³¹ Beim Verleihen der Zechen hatte der Bergrichter achtzugeben, daß die Gruben nicht zu nah beieinander lagen und daß der Grundeigentümer ausreichend entschädigt wurde. Erwies sich eine Grube als verlegen oder ungebaut, konnte sie unter Vorbehalt neu verliehen werden.¹³² Wurden die Gruben offiziell aufgelassen, so überwachte der Bergrichter den Abzug der Bergleute, damit nicht Werkzeug, Licht oder anderes, was zur Grube gehörte, von da entfernt wurde.¹³³ Kämen zwei Gruben wegen

¹²⁵MFFA I, Nr. 250, S. 172-186.

¹²⁶MFFA I, Nr. 250, S. 173, Art. 1.

¹²⁷MFFA I, Nr. 250, Art. 2.

¹²⁸MFFA I, Nr. 250, Art. 3/4.

¹²⁹MFFA I, Nr. 250, S. 174f.

¹³⁰MFFA I, Nr. 250, S. 175.

¹³¹ebenda; vgl. das vorherige Kap. Schriftlichkeit und Bergbau.

¹³²MFFA I, Nr. 250, S. 175f.

¹³³MFFA I, Nr. 250, S. 176.

des Erbstollen in Streit, sollten der Bergrichter und seine Geschworenen zur Besichtigung einfahren und danach die Sache entscheiden.¹³⁴ Das gleiche galt für den Streitfall wegen eines Durchschlags. In dem Falle mußte die Arbeit eingestellt werden, die Stelle wurde besichtigt und vom Schiner (Markscheider) vermessen. Wer über den Sachverhalt eine gerichtliche Entscheidung haben wollte, konnte innerhalb von drei Tagen ein Urteil durch den Richter und die Geschworenen erwirken. Die Gebühren zahlte stets der anrufende Teil: 18 xr für den Bergrichter und je 12 xr für den Bergschreiber und die Geschworenen.¹³⁵ Appellationen, die Bergwerke betreffend, genossen Vorrang beim obersten landesherrlichen Gericht, damit der Betrieb der Bergwerke nicht unnötig beeinträchtigt werde. Im übrigen griff im Falle der Appellation das schon beschriebene Procedere: Der Bergrichter setzte einen "*Schreybttag*" an, wo der appellierende Teil gefragt wurde, ob er seine Klage aufrecht erhalten wolle oder nicht. Wenn ja, wurde die Akte unter Hinzufügung schriftlicher Begründungen usw. des appellierenden Teils vom Bergrichter versiegelt und an das landesherrliche Ratskollegium bzw. direkt an den Fürsten geschickt. Innerhalb von vierzehn Tagen erging dann das letztinstanzliche Urteil.¹³⁶ Daneben eichte der Bergrichter auch die Maße für Erz und Holzkohle und versah sie mit dem fürstenbergischen Wappenschild. Genau so hielt er es mit den Barren des Brandsilbers, die er zudem noch exakt auswog.¹³⁷ Auch trieb er für die Herrschaft den Bergzehnten ein¹³⁸ und nahm alle sechs Wochen die Rechnung ab.¹³⁹ Alle Vierteljahr berief der Bergrichter ein allgemeines Berggericht ein, wozu zwei Wochen vorher die Bekanntmachung erging.¹⁴⁰ Nicht nur alle Bergwerksverwandten stellten sich mit der Anerkennung der Bergordnung unter die Oberhoheit des Bergrichter, sondern auch die Untertanen der Herrschaft Kinzigtal, die aus welchen Gründen auch immer mit dem Bergbau in Berührung kamen. Der Zugriff des Bergrichters war schon nahezu

¹³⁴MFFA I, Nr. 250, S. 176.

¹³⁵MFFA I, Nr. 250, S. 177f. (Das galt auch für die anderen Territorien)

¹³⁶MFFA I, Nr. 250, S. 178.

¹³⁷MFFA I, Nr. 250, S. 179.

¹³⁸ebenda.

¹³⁹MFFA I, Nr. 250, S. 181.

¹⁴⁰MFFA I, Nr. 250, S. 182.

vollkommen. Er ging über den Tod hinaus; die Witwen und Erben verstorbener Bergwerksverwandter verblieben unter der Jurisdiktion des Bergrichters. Dafür genossen die Amtleute und Angehörigen des Montanwesens die besondere Gunst des Landesherrn und die Exemption von jeglicher Amtsgewalt.¹⁴¹ Wie in anderen Territorien auch war es dem Bergrichter und seinen Untergebenen verboten, in ihrem Amtsbezirk Bergbau zu treiben, sondern sie sollten ihren Lebensunterhalt von ihrem Lohn und den Gebühren bestreiten.¹⁴² Jede Grube wurde von einem Hutmann geleitet, der den oder die Gewerken am Berg vertrat.¹⁴³ Die Rolle des Bergschreibers ist schon behandelt worden und auch über die weiteren Amtsträger des fürstenbergischen Bergwesens war nicht mehr zusammenzutragen als bereits geschehen.

Um 1542 Bestellte Friedrich, Graf zu Fürstenberg einen neuen Schaffner zum Aufseher über das Bergwerk am Eisenbach, da in den Jahren vorher Mißhelligkeiten, Schlamperei und Schulden bei der Verwaltung das Bergglück erheblich gehemmt hätten.¹⁴⁴ Er sollte neue, fleißigere Arbeiter einstellen, um das Bergwerk wieder in Gang zu bringen. Die alten Bergleuten sollten entlassen oder sogar bestraft werden.¹⁴⁵ 1544 verlieh der Graf das Bergwerk einem Matthäus Zollmair aus Augsburg (Mathis Zellmayer ?) zum Gebrauch.¹⁴⁶ Danach versiegen die Nachrichten über die Montanverwaltung im fürstenbergischen Territorium. Das Bergwesen insgesamt kam allmählich zum Erliegen, um erst wieder im 18. Jahrhundert eine neuerliche Blüte zu erleben.¹⁴⁷

Über die Verwaltung des Bergwesens im rechtsrheinischen Teil des Bistums Straßburg sind keine weiterreichenden Angaben möglich, da hierzu verlässliche

¹⁴¹MFFA I, Nr. 250, S. 183.

¹⁴²MFFA I, Nr. 250, S. 184.

¹⁴³MFFA I, Nr. 250, S. 180 und 181.

¹⁴⁴MFFA I, Nr. 442.

¹⁴⁵ebenda.

¹⁴⁶MFFA I, Nr. 491.

¹⁴⁷REES, Wirtschaftsgeschichte, S. 2.

Angaben fehlen.¹⁴⁸

b. Die Montanverwaltung auf dem Hunsrück

Natürlich gibt es in den einschlägigen Darstellungen zur Verwaltungsgeschichte der pfälzischen Lande auch Aufstellungen (eher Idealtypen) der Beamtenhierarchie in der Verwaltung einer Landesherrschaft, so z.B. bei Ludwig Eid in seiner Studie über den Hof- und Staatsdienst im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, wo für die Bergwerke vierzehn verschiedene Dienstränge aufgezählt werden.¹⁴⁹ Es dürfte klar sein, daß diese Differenzierung erst eine Erscheinung des späten 16. Jahrhunderts war. Weiter wird berichtet, daß Herzog Wolfgang u.a. auch im Berg- und Hüttenwesen sog. "*Visitatoren*" einsetzte, die die Beamten kontrollieren sollten, um das Unwesen des Unterschleifs und der Korruption soweit wie möglich einzudämmen.¹⁵⁰ Die *Visitatoren* zählten zu den außerordentlichen Räten in der Zentralverwaltung.¹⁵¹ Im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken mußten bemerkenswerterweise nur Militärpersonen und Bergbeamte die Residenzpflicht an ihren Amtsitzen wahren. Wollten oder mußten sie verreisen, so hatten sie vorher eine Genehmigung einzuholen; alle anderen Beamten hatten für die Dauer ihrer Abwesenheit einen Vertreter zu benennen. Ähnlich ging das Verfahren im Krankheitsfalle: es wurde ein Ersatz eingestellt und der Beamte bekam weiterhin seine vollen Bezüge.¹⁵² Gleiches galt für das altersbedingte Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis: Im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken wurden in diesem Falle vom Landesherrn Pensionen gewährt¹⁵³, die aber nicht immer von den Erben weitergezahlt wurden. So mußte beispielsweise Hans Thein, als er nach dem Tode Herzog Wolfgangs das Dienstverhältnis beendete, noch jahrelang mit den Erben wegen

¹⁴⁸Die einzige Quelle zum Bergwesen des Bistums Straßburg auf dem Schwarzwald ist im Kap. Schriftlichkeit und Bergbau behandelt worden. und die Angaben über die Verwaltung sind die gleichen.

¹⁴⁹LUDWIG EID, Der Hof- und Staatsdienst im ehemaligen Herzogtum Pfalz-Zweibrücken von 1444-1604, dargestellt von Ludwig Eid. Mit Orts-, Personen- und Sach-Index ausgestattet von Johannes Mayerhofer (= MittHVPfalz 21), Speyer 1897, hier S. 7.

¹⁵⁰EID, Hof- und Staatsdienst, S. 22.

¹⁵¹EID, Hof- und Staatsdienst, S. 8 (→ Landespflege).

¹⁵²EID, Hof- und Staatsdienst, S. 25.

¹⁵³EID, Hof- und Staatsdienst, S. 27f.

seiner Pension streiten.¹⁵⁴ Genauso wurden als Anreiz für gewissenhafte und engagierte Arbeit Prämien ausgelobt, etwa für die Wardeine (Probierer) für das Entdecken neuer abbauwürdiger Erzadern.¹⁵⁵ Eid hat u.a. alle vorhandenen Belege für Bergbeamte im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken aus den Veldenzischen Kopialbüchern herausgezogen, sodaß wir in der Lage sind, eine einigermaßen lückenlose Hierarchie der Montanverwaltung im Fürstentum vorzustellen.¹⁵⁶ Man darf sich nicht vorstellen, daß all diese Ämter von jeweils einer Person ausgeübt wurden. Das konnte sich kein noch so florierendes Bergwerk leisten. Bis auf wenige Ausnahmen (Schichtmeister/Schmelzer) wurden verschiedene Ämter von einer Person bekleidet. So darf getrost davon ausgehen, daß etwa das Amt des Zehentner von jemandem ausgefüllt wurde, der in der Zentral- oder Lokalverwaltung des Landesherrn eine ganz ähnliche Aufgabe hatte. Der erste auf dem Stahlberg nachgewiesene Bergmeister Debolt Dessloch¹⁵⁷ war dort auch noch Hüttenmeister und fungierte darüber hinaus auch noch als Münzwardein zu Meisenheim.¹⁵⁸ Johann Haubensack, den man zum Bergrat und Rechnungsprüfer in Pfalz-Zweibrücken bestellt hatte, war gleichzeitig noch Landrichter im Elsaß. Genauso war Hans Thein, oberster Bergbeamter der pfalz-zweibrückischen Montanverwaltung, zumindest noch eine Weile ebenfalls Stadtsyndikus von Nürnberg und außerdem seit 1559 Rat und Oberamtmann in Meisenheim.¹⁵⁹ Eine in vielen Punkten vergleichbare Verwaltungsstruktur kann man in den Territorien der Kurpfalz und des Erzbistum Trier konstatieren.

1. Der Berghauptmann/Bergrat

Ich habe schon im Kapitel über das pfälzische Bergrecht geschildert, daß es nur in der Regierungszeit Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz in der Kurpfalz eine Art Berghauptmann gab, Jakob Bargsteiner. Dieser war es de facto, denn ihm wurden

¹⁵⁴SILBERSCHMIDT, Thein, S. 311; EID, Hof- und Staatsdienst, S. 140.

¹⁵⁵EID, Hof- und Staatsdienst, S. 36.

¹⁵⁶EID, Hof- und Staatsdienst, S. 141-148.

¹⁵⁷EID, Hof- und Staatsdienst, S. 144.

¹⁵⁸EID, Hof- und Staatsdienst, S. 150.

¹⁵⁹EID, Hof- und Staatsdienst, S. 175/200. Schon die Agglomeration verdeutlicht seine Wichtigkeit.

vom Landesherrn von jeder einigermaßen ergiebigen Grube Anteile verliehen. Es ist müßig, alle Quellenstellen, die das belegen, nochmals aufzuzählen; der Liber ad vitam II.¹⁶⁰ bietet eine große Zahl. Wichtig ist in diesem Falle, daß Jakob Bargsteiner im Oktober 1472 "zu einem Obermeister, Bergvogt und Beratter aller Bergwerke ... offgenommen [wurde]."¹⁶¹ Als höchster Beamter der Montanverwaltung im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken ist der Berghauptmann zu nennen. Ihm unterstanden alle Bergwerke im Herzogtum und er hatte auch die rechtliche Weisungskompetenz. Allerdings wird das Amt in der ganzen Zeit von 1450 bis 1600 nur einmal genannt und zwar als der schon mehrfach erwähnte Hans Thein dieses Amt ausfüllte.¹⁶² Ähnlich einmalig war das Amt des Bergrates, eigentlich ein Ehrentitel für den elsässischen Landrichter Johann Haubensack. Mit dem Titel war eine Dotation und die Verpflichtung verbunden, zweimal jährlich auf die Bergwerke des zweibrückischen Fürstentums zu reiten und die Rechnung abzunehmen.¹⁶³ Zeitlich lag die Ernennung Haubensacks zum Bergrat vor der Theins zum Berghauptmann, sodaß man von einer Kontinuität sprechen kann. Auch in der kurtrierischen Bergordnung von 1564 war ursprünglich ein Bergamtman vorgesehen, der alle Bergwerke im Erzstift überwachen sollte. Doch blieb seine Position vorerst noch unbesetzt.¹⁶⁴

2. Bergmeister

Die nächstniedrigere Instanz in der Bergverwaltung war der Bergmeister, bisweilen auch Bergverwalter, Bergvogt oder gar Bergrichter genannt. Er war das Bindeglied zwischen den Interessen der Herrschaft und den Interessen der Berggemeinde/Gewerkschaft. Schon 1456 wurde in der Ordnung für die Kupfererzgruben von Wolfesweiler ein Bergmeister genannt und auch ungefähr seine Aufgaben umschrieben.¹⁶⁵ Danach sollte er von den Fronern gewählt werden und war die einzige "Verwaltungsinstanz" beim Bergwerk. Er übte im Namen aller

¹⁶⁰GLAK 67/814.

¹⁶¹GLAK 67/814, fol. 251r-252r, hier 251r.

¹⁶²EID, Hof- und Staatsdienst, S. 143.

¹⁶³ebenda.

¹⁶⁴SCOTTI, Sammlung Kurtrier, Nr. 104, S. 389.

¹⁶⁵LA Speyer B1/205; Abdruck in: SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 158-161.

Froner das Vorkaufsrecht für die Fronteile aus und erhob im Namen der Landesherrschaft den Zehnten. Den Wechsel, d.h. auf das verhüttete Metall, beanspruchten hingegen der Amtmann von Nohfelden und der Schultheiß von Wolfesweiler namens der Landesherrn.¹⁶⁶ Auch in den übrigen Landesteilen der Kurpfalz gab es spätestens seit den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts Bergrichter und ihre Aufgaben unterschieden sich in nichts von denen in anderen Territorien.¹⁶⁷ Seit 1487 war auch in der Kurpfalz das Formular der Verleihung von Zechen fixiert.¹⁶⁸ Im Fürstentum Pfalz-Zweibrücken war der Bergmeister der höchste technische Beamte: er erteilte die Mutung, führte das Rechenbuch, kontrollierte das Inventar und hatte für einen reibungslosen Betrieb zu sorgen. Er war die Aufsichtsperson bei den Bergwerken; alle übrigen Beamten der Montanverwaltung waren ihm untergeben; er saß zusammen mit dem Berghauptmann dem Berggericht vor. Wie die anderen Beamten hier auf dem Hunsrück oder dem Schwarzwald auch durfte der Bergmeister keinen Bergbau neben seinen Amtsgeschäften betreiben, keine Geschenke oder sonstige Vergünstigungen annehmen und mußte von den Gebühren leben, die ihm aus den Amtshandlungen zufließen.¹⁶⁹ Wie auch bei Berghauptmann und Bergrat stammten die ersten verlässlichen Nachrichten aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.¹⁷⁰ 1543 war ein gewisser Debolt Dessloch nachgewiesen, der als Bergvogt auf dem Stahlberg bezeichnet wurde. Der zweite Bergvogt war der schon bekannte Mathis Zellmayer, der nach Meisenheim berufen wurde. Danach folgten fünf weitere Bergvögte, von denen einer aus Tirol stammte (Gregorius Steffan) und die alle auf dem Stahlberg residierten. In der Kurpfalz waren der Bergrichter und der Bergschreiber bei der Verwaltung des Bergwesens mehr oder minder auf sich allein gestellt, d.h. jedes Revier verwaltete sich selbst. Noch in der Zeit Kurfürst Friedrichs I. war der Bergrichter der einzige landesherrliche Beamte, während es auf gewerkschaftli-

¹⁶⁶Zur Deutung und Paraphrasierung vgl. SILBERSCHMIDT, Pfälzisches Bergwesen, S. 85-88; der Deutung schloß sich auch Breyer an: BREYER, Geschichte des Bergrechts, S. 46f.

¹⁶⁷Exemplarisch sei hier die in Stuttgart aufbewahrte Pfälzische Freiheit und Ordnung von 1470/75 genannt (HStAS A58a Bü9d).

¹⁶⁸GLAK 67/1662, fol. 451r.

¹⁶⁹EID, Hof- und Staatsdienst, S. 143.

¹⁷⁰Vgl. die Reihe der Bergmeister mit den dazugehörigen Quellenangaben bei EID, Hof- und Staatsdienst, S. 144f.

cher Seite nur den Grubmeister (Schichtmeister) gab.¹⁷¹ Kurfürst Philipp von der Pfalz hatte sowieso die zentralisierte Form der Bergwerksverwaltung zugunsten einer lokale umgebaut. Dafür verlieh er seinen Fürstentum 1487 eine allgemeingültige Bergordnung¹⁷², in der u.a. die Gebühren und das Formular für die Belehnung landesweit fixiert waren. Als Amtsträger waren danach der Bergrichter und mit Abstrichen der Bergschreiber sowie die Bergschöffen wichtig. In der Hinteren Grafschaft Sponheim mußte der Bergrichter bis ins 16. Jahrhundert ohne Hilfe auskommen. Weil sich der Bergbau offenbar auf den Sprengel des Amtes Herrstein beschränkte, bestimmte die Bergordnung von 1490 bis auf weiteres den Amtmann zu Herrstein zum Bergrichter in der Herrschaft.¹⁷³ Die Bergordnung von 1576 sah für alle Bergwerke in der Hinteren Grafschaft Sponheim ein nen Bergvogt vor.¹⁷⁴ Er hatte die gleichen Aufgaben wie die Bergrichter in den anderen Territorien. Schreiber, Geschworene, Schichtmeister und Steiger wurden erwähnt, jedoch ohne ihre Aufgaben zu spezifizieren. Auch in der Bergordnung von 1590 verwaltete der Bergvogt das gesamte Bergwesen der Hinteren Grafschaft Sponheim. Offenbar war es immer noch auf das Gebiet links der Nahe beschränkt, wo es mit dem Amt Herrstein zusammenfiel.¹⁷⁵ Das Erzbistum Trier sah für seine Bergrichter die gleiche Aufgabenstellung vor wie die anderen südwestdeutschen Territorien. Ihm zur Seite gestellt war ein Schreiber, der ihm die Schreibearbeit abnahm.¹⁷⁶ In der zweiten Bergordnung für das Erzstift (1510) hieß der höchste Amtsträger dann Bergmeister.¹⁷⁷ Auch für ihn führte ein Bergschreiber die Bücher¹⁷⁸ und in Bergrechtsfragen unterstützten ihn "*etliche Bergbverstandige*", die Bergmeister und Gewerken aussuchten und die der Erzbischof vereidigte.¹⁷⁹

¹⁷¹HStAS A58a Bü9d. Nach der Definition des Deutschen Rechtswörterbuchs war der Grubmeister ein Bergwerksbesitzer, doch kann das für die pfälzische Situation nicht zutreffen.

¹⁷²GLAK 67/1662, fol. 448r-470r.

¹⁷³ROSENBERGER, Schladminger Bergbrief, S. 25.

¹⁷⁴LHAKo 33/12845, S. 1-10, hier Art. 3.

¹⁷⁵GLAK 77/8639, Art. 4.

¹⁷⁶LHAKo 1C18, S. 1083-1087, hier 1084.

¹⁷⁷SCOTTI, Sammlung Kurtrier, Nr. 45, hier S. 219.

¹⁷⁸SCOTTI, Sammlung Kurtrier, Nr. 45, S. 222.

¹⁷⁹SCOTTI, Sammlung Kurtrier, Nr. 45, S. 226.

Auch im Erzbistum Trier nahm das Bergrecht inzwischen stark normierende Züge an: Genauso wie in anderen Territorien wurde das Formular vom Anmuten bis zum "Lehnsakt" exakt vorgeschrieben.¹⁸⁰ Die letzte, größere kurtrierische Bergordnung von 1564 führte eine Anzahl von Amtleuten auf, die bis dahin nicht vorgekommen waren. Darunter sind der Zehentner, der Austeiler, der Gegenschreiber, der Hüttenmeister, der Hüttenschreiber, der Silberbrenner, der Probierer, der Markscheider sowie der Wardein zu nennen.¹⁸¹ Über alle Bergwerke des Erzstiftes sollte in Zukunft ein Bergamtman wachen, dessen Amt jedoch bis auf weiteres noch unbesetzt blieb. Gleiches galt auch für die eben aufgeführten anderen Ämter.¹⁸²

3. Berggeschworene

Die nächstfolgenden in der Hierarchie waren die Berggeschworenen, auch Bergschöffen genannt, von denen gesagt wurde, daß sie aus den Reihen der Bergleuten stammten und ehrenamtlich tätig waren. Sie wechselten halbjährlich das Revier, kontrollierten im Auftrag des Bergmeisters die Gruben, hatten Mängel zu melden und sollten beim wöchentlichen Anschnitt dabei sein, um Veruntreuung vorzubeugen. Die Beschreibung ihrer Tätigkeit ist der Bergordnung Herzog Wolfgangs von Pfalz-Zweibrücken von 1565 entnommen; nachweisen ließ sich nur ein einziger Schöffe (1535).¹⁸³ Doch auch für die anderen Territorien galt diese Aufgabenverteilung. Schon in der Bergordnung Kurfürst Philipps für die Kurpfalz 1487 wurde ihnen die Funktion als Berater des Bergrichters und als Zeugen bei Rechtsgeschäften zugewiesen.¹⁸⁴ Die gleiche Funktion übten sie auch in Kurtrier aus, wo nach der Bergordnung von 1502 zwei Schöffen aus dem Landgericht kommen sollten und zwei aus der Gruppe der Froner.¹⁸⁵ Wie es scheint, ist auch im Amtsverständnis der Bergschöffen ein Wandel konstatierbar. Waren sie

¹⁸⁰SCOTTI, Sammlung Kurtrier, Nr. 45, S. 220.

¹⁸¹SCOTTI, Sammlung Kurtrier, Nr. 104, hier S. 388; Berg-Ordnungen der Preussischen Lande. Sammlung der in Preussen gültigen Berg-Ordnungen, nebst Ergänzungen, Erläuterungen und Ober-Tribunals-Entscheidungen. Hrsg. von HERMANN BRASSERT, Köln 1858, S. 93-218, hier 102.

¹⁸²SCOTTI, Sammlung Kurtrier, Nr. 104, S. 389 bzw. 387.

¹⁸³WAGNER, Corpus juris metallici, Sp. 731-762, hier Sp. 742; EID, Hof- und Staatsdienst, S. 145.

¹⁸⁴GLAK 67/1662, fol. 456v.

¹⁸⁵LHAKo 1C18, S. 1085f.

vorher noch ehrenamtlich tätig gewesen, so vermittelt ihr reichhaltiger Gebührenkatalog in der kurtrierischen Bergordnung von 1564 doch einen sehr hauptamtlichen Charakter.¹⁸⁶

4. Schreiber

In pfalz-zweibrückischen Bergwerken gab es drei verschiedene Ämter des Schreibers: den Gegenschreiber, den Bergschreiber und den Hüttenschreiber. Ihre Aufgaben wurden am ausführlichsten in der Pfalz-Zweibrückischen Bergordnung von 1565 beschrieben.¹⁸⁷ Der Gegenschreiber führte Buch über die Grubenanteile (Kuxe), wobei er ein besonderes Augenmerk auf die ins Freie fallenden Kuxe richtete. Ungebaute Kuxe mußten instandgehalten werden und erhöhten so die Betriebskostenanteile (Zubußen) der Gewerke. Die Zubußbriefe schrieb der Bergschreiber, der die Mutungsliste führte und von jeder Zeche pro Quartal ein Mutungsgeld erhob. Der Hüttenschreiber schließlich hatte die Schmelzhütten zu kontrollieren und ihnen die Bücher zu führen. Bei diesem Beispiel möchte ich es belassen. Die Tätigkeit der Schreiber im Bergwesen der untersuchten Territorien habe ich ausführlich im vorherigen Kapitel beschrieben.

5. Schichtmeister, Hutmann, Steiger

Der Schichtmeister in den pfalz-zweibrückischen Bergwerken ist in etwa vergleichbar mit dem Hutmann in anderen Bergrevieren. Der Schichtmeister war im Fürstentum Pfalz-Zweibrücken eine Art Abteilungsleiter, dem bis zu sechs Gruben unterstanden. In seinem Aufgabenbereich lag die wöchentliche Entlohnung der Arbeiter, wofür er das Geld vom Zehentner¹⁸⁸ erhielt, dem er wiederum die Erträge der Gruben verkaufte. In sein Ressort fiel auch die Beschaffung des notwendigen Gerätes und Materials. Um das Betrugsrisiko zu minimieren, durfte er "*mit dem Hüttenmeister und Schmelzer keine Gemeinschaft haben*"¹⁸⁹ und auch keine eigenen Bergwerke betreiben. Er regelte die Arbeits- und Freizeit der Bergleute. Deswei-

¹⁸⁶SCOTTI, Sammlung Kurtrier, Nr. 104, S. 412-415.

¹⁸⁷WAGNER, Corpus juris metallici, Sp. 735f.; EID, Hof- und Staatsdienst, S. 146.

¹⁸⁸siehe unten.

¹⁸⁹WAGNER, Corpus juris metallici, Sp. 754f.; EID, Hof- und Staatsdienst, S. 147.

teren hatte er seinen Leuten den sonntäglichen Schoppen zu verbieten und sie zum Kirchgang zu ermuntern. Die beiden letzten Regelungen wurden erst nach dem Tode Herzog Wolfgangs eingeführt.¹⁹⁰ Wie Steiger, Schmelzer und Knappen zählte er zu dem von den Gewerken angeworbenen und vom Berghauptmann vereidigten (verpflichteten) Personal.¹⁹¹ 1564 wurde ein Schichtmeister von einer Augsburger Firma (Thomas Freyheimer) auf dem Stahlberg angenommen und von Hans Thein verpflichtet.¹⁹² In der Kurpfalz und der Hinteren Grafschaft Sponheim hieß der Schichtmeister lange Zeit "*Grubmeister*" und führte die Bücher der Zechen.¹⁹³ Daneben gab es noch den Hutmann oder Steiger, der vor Ort unter Tage zugegen war und die Arbeit überwachte.¹⁹⁴ Die kurtrierischen Gewerken sollten unter ihren Hauern einen Hutmann erwählen und ihn ordentlich bezahlen.¹⁹⁵

Von besonderer Wichtigkeit scheint im Bergwesen überhaupt der Fronbote gewesen zu sein. Die Urheber der diversen Bergordnungen stellten sich darunter einen stämmigen Burschen vor, der Anordnungen des Bergrichters oder Urteilen des Berggerichts Nachdruck verleihen sollte und - dem rauhem Klima der Berge angepaßt - mit einem Knüppel oder einer eisernen Stange, die das herrschaftlichen Wappen trug, bewehrt war. Wahrscheinlich war er auch der erste, dem in seiner Gebührenordnung ein Kilometergeld zugestanden wurde.¹⁹⁶

Zu den Ämtern, die offenbar erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisbar sind, zählten auch die Zehenter und die Austeiler. Die Zehenter kauften im Auftrag des Landesherrn das Reinsilber am Schmelzofen und verrech-

¹⁹⁰Man darf die beiden Punkte wohl als Indikatoren für das Ausgreifen des Calvinismus bis in den letzten Winkel der Landesherrschaft ansehen. Es ist nicht belegt, wie die Bergleute auf diesen Eingriff reagiert haben, aber es ist fraglich, ob sie einen Angriff auf ihre Traditionen widerspruchslos hinnahmen.

¹⁹¹WAGNER, Corpus juris metallici, Sp. 744; EID, Hof- und Staatsdienst, S. 147f.

¹⁹²EID, Hof- und Staatsdienst, S. 148.

¹⁹³ROSENBERGER, Schladminger Bergbrief, S. 19.

¹⁹⁴GLAK 67/1662, fol. 464vf.

¹⁹⁵LHAKo 1C18, S. 1087.

¹⁹⁶"*eyn myle umb eyne red. Wispenning*" (LHAKo 1C18, S. 1086).

neten es mit den Kosten.¹⁹⁷ Die Austeiler stellten den Gewerken die Überschüsse zu. Was sie nicht abliefern konnten, wurde beim Bergamt in Zweibrücken hinterlegt.¹⁹⁸

Daneben existierten noch die technischen Ämter der Probierer¹⁹⁹, Silberbrenner²⁰⁰, der Markscheider²⁰¹, die Schmelzer und Hüttenmeister.²⁰²

¹⁹⁷EID, Hof- und Staatsdienst, S. 146.

¹⁹⁸ebenda.

¹⁹⁹EID, Hof- und Staatsdienst, S. 146.

²⁰⁰ebenda.

²⁰¹EID, Hof- und Staatsdienst, S. 147. Auch in der Hinteren Grafschaft Sponheim gab es ihn am Ende des 16. Jahrhunderts (GLAK 77/8639).

²⁰²EID, Hof- und Staatsdienst, S. 148.

F. Zusammenfassung

Als Ergebnis der Untersuchung läßt sich folgendes formulieren: Zum einen ist der Zugriff des Landesherrn auf den Bergbau mit Hilfe der Ausübung des Bergrechts in sehr starkem Maße personenabhängig - und zwar in dreierlei Hinsicht: die erste Variable sind die Landesherren selbst, die zweite Variable sind die Amtsträger in den Spitzenpositionen der Bergbauverwaltung und die dritte Variable sind die Gewerke, die sich wiederum in zwei Generationen unterteilen lassen.¹ Zum anderen steht und fällt der Zugriff des Landesherrn mit der Konjunktur des Bergbaus und die wiederum ist mitunter sehr starken Schwankungen unterworfen.²

Nicht jeder der Pfalzgrafen bei Rhein, der Herzöge von Pfalz-Zweibrücken, Grafen oder Herzöge von Württemberg, Markgrafen von Baden oder Herzöge von Österreich brachte dem Bergbau gleichermaßen starkes Interesse entgegen. Gerade die Bergbaugebiete des Hunsrück rückten erst im Laufe des 15. Jahrhunderts wieder in den Blickpunkt und waren zunächst ganz auf den Elan des jeweiligen Territorialherrn angewiesen, denn die Städtelandschaft des Hunsrück war nicht sehr dicht und damit auch nicht sehr Bürger - in der Hauptsache Kaufleute, die als Froner oder Gewerke traditionell den Bergbau initiierten und aufrecht erhielten. Zumindest war das im Schwarzwald seit dem 14. Jahrhundert die vorherrschende Struktur. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts konnte der Schwarzwald auf eine etwa 500jährige Bergbautradition zurückblicken (1028), während demgegenüber die ersten sicheren Belege für einen Bergbau im Hunsrück erst aus dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts datierten (1429).³

So sind etwa die Grafen von Freiburg und die Grafen von Fürstenberg als Erben und z.T. Rechtsnachfolger der Herzöge von Zähringen in einer Tradition von Territorialherren groß geworden, die von jeher dem Bergwesen im Schwarzwald

¹Mangels hinreichender Überlieferung muß die Würdigung einzelner Gewerke unterbleiben. Die Gewerke der ersten Generation waren oft noch selbst handwerklich tätig, während die Gewerke der Folgegeneration nur noch als reine Kapitalgeber (Aktionäre) fungieren.

²Alle Untersuchungen, die sich mit der Quantifizierung der Montanerträge befassen, kommen zu dem Schluß, daß im Schwarzwald weniger vor allem aber im Hunsrück ähnliche Phänomene zu beobachten waren, wie sie vielfach für amerikanische Goldgräberstädte skizziert wurden.

³MGH DD K II, Nr. 133 und die Verleihung des Bergwerks am Selberg an den Juden Salman (LA Speyer B2/498,1 und SCHLUNDT, Nordpfälzer Bergbau, S. 242-245.)

eine große Bedeutung einräumte. Die Herzöge von Zähringen hatten u.a. schon als Vögte zahlreicher Klöster und Hochstifte (u.a. St. Blasien, St. Peter, St. Trudpert, Bamberg, Basel) für deren Besitzungen im Schwarzwald die Erschließung und den Abbau des Silbererzes gefördert und privilegiert. Die Erben setzten diese Politik im Rahmen ihrer Möglichkeiten erfolgreich fort.⁴ Während über die Bergbauaktivitäten der Grafen von Fürstenberg vor der Mitte des 15. Jahrhunderts recht wenig bekannt ist, läßt sich das Engagement der Grafen von Freiburg in der Hauptsache in der Zeit von etwa 1250 bis 1400 ansetzen. Den Schlußpunkt setzte der Verkauf/Verpfändung der Herrschaft Badenweiler. Danach spielten sie im Schwarzwald politisch keine Rolle mehr.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts begann der Bergbau in der Grafschaft Fürstenberg erst; in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erlebte er im Kinzigtal und im Amt Neufürstenberg eine Blüte, doch die nächsten Nachrichten über ihn datieren erst wieder aus dem 18. Jahrhundert.⁵ Diese kurze Zeit der Blüte fiel mit der Regierung der Brüder Friedrich und Wilhelm von Fürstenberg zusammen, die damals politisch noch von ihrer Mutter Elisabeth unterstützt wurden. Unter maßgeblicher Anteilnahme der Gräfin Elisabeth wurde 1529 in deren Wittum, der Herrschaft Kinzigtal, die Bergordnung erlassen, deren Vorbild die Bergordnung Kaiser Maximilians I. für Vorderösterreich von 1517 war und deren Vorlage die Redaktion gewesen sein könnte, die im Stadtarchiv zu Freiburg i.Br. verwahrt wird.⁶

Auch die Blüte des Bergbaus im Markgrafentum kann mit einem Namen verknüpft werden. Sie ist mit der Regierung Markgraf Christophs gleichzusetzen. In seine Pläne, die politische Einflußsphäre weiter auszubauen, ließ sich die Förderung des Metallerzbergbaus gut einfügen. In die Zeit seiner Regentschaft fallen der Freiheitsbrief für Sulzburg, die Bergordnung für den Königswart sowie die gemeinsam mit dem Pfalzgrafen bei Rhein erlassene Bergordnung für die Hintere Grafschaft Sponheim, die Schwazer und Sterzinger Bergrecht zum Vorbild haben.

⁴HEYCK, Geschichte der Herzöge von Zähringen, S. 491-559.

⁵Rees, Wirtschaftsgeschichte, S. 3 und 58.

⁶STA Freiburg, B 3.

Damit sind bei dem großen Vorbild der kleinen und mittleren Herrschaften, den Herzöge von Österreich und Grafen von Tirol. Sie hatten im 14. und 15. Jahrhundert eine Vielzahl von Besitzungen im Schwarzwald und im Elsaß dazugewonnen, die von Ensisheim aus verwaltet wurden. Die Regierung in Ensisheim wiederum war der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck direkt unterstellt. Die gleiche Untergliederung galt in abgeschwächter Form auch für das vorderösterreichische Bergwesen.⁷ Kaiser Maximilian I. hatte vier Bergsachverständige aus Schwaz, Gossensaß und Sterzing zunächst mit der Begutachtung des vorderösterreichischen Bergwesens beauftragt und aufgrund dieses Gutachten wurde die genannte Bergordnung erarbeitet, die eine Vielzahl von individuellen Redaktionen und Fassungen erhielt und darüber hinaus grundlegend und beispielhaft für das Bergrecht des gesamten südwestdeutschen Raum des damaligen Reiches werden sollte.

Hier waren es die habsburgischen Herrscher, die die Erträge der Silberbergwerke benötigten, um ihre Hofhaltung zu finanzieren und ihre weitreichenden politischen Ziele zu verwirklichen. Um rasch an Geldmittel zu gelangen, verpfändeten sie zumindest in Tirol mittel- und langfristig die Erträge an süddeutsche Handlungshäuser (Fugger etc.). Allem Anschein nach war die die Ausbeute der Silbergruben im Schwarzwald und im Elsaß zu keiner Zeit so hoch, daß sie für andere als "lokale" Gewerke als Kapitalanlage attraktiv gewesen ist. Seine Nachfolger, vor allem Ferdinand I. (1521-1564), führten das Engagement in seinem Sinne fort. Einschränkend muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß die vorderösterreichische Verwaltung insgesamt Mitte des 16. Jahrhunderts soweit institutionalisiert war, daß eine individuelle Note wie zu Zeiten Kaiser Maximilians I. schon nicht mehr auszumachen war.

Auch der württembergische Bergbau war stark personal geprägt. In der Zeit der österreichischen Zwischenregierung gab König Ferdinand I. dem Herzogtum eine allgemeingültige Bergordnung (1530), die noch sehr von der dreizehn Jahre älteren Vorderösterreichischen Bergordnung abhängig war. Der nächste Landesherr, der sich intensiver um den württembergischen Bergbau bemühte, war Her-

⁷OTTO STOLZ, Verhältnis der vorderösterreichischen Lande zu den landesfürstlichen Regierungen in Innsbruck und Wien, in: Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde, erster Band. Hrsg. vom AlemannInst. unter Leitung von Friedrich Metz. Freiburg i.Br. 1967, S. 106-116, hier 108f.

zog Christoph (1550-1568). Er gab im Laufe der Zeit seine Beteiligungen an auswärtigen Bergwerken auf, um sich nur noch der Förderung der Bergwerke in seinem eigenen Territorium zu widmen.⁸ Besonders das Revier um Dornstetten und Bulach erfreute sich seines besonderen Interesses.⁹ Sein Sohn Ludwig (1568-1593) und sein Cousin Friedrich (1593-1608) führten die Politik später fort.¹⁰

Die Geschichte des Bergbaus auf dem Hunsrück ist annähernd parallel verlaufen, mit der einen Einschränkung, daß es hier kein vorbildhaftes Territorium wie das habsburgische auf dem Schwarzwald gab. Für den Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz (1449-1476) war die Erschließung der Bergwerke in seiner Herrschaft und die daraus resultierenden Einnahmen eine willkommene Ergänzung, benötigte er doch u.a. für seine expansive Politik immer neue Geldquellen. Seine Bemühungen hatten zum Ziel, die Kurpfalz im Spannungsfeld zwischen Burgund und Habsburg gewissermaßen als "*Dritte Kraft*" zu etablieren und mit mehr politischem Gewicht auszustatten. Unter seinem Neffen und Nachfolger Philipp (1476-1508) wurde die Politik zunächst fortgesetzt, erlitt aber durch die Niederlage im Landshuter Erbfolgekrieg einen empfindlichen Dämpfer. Mit dem Tode Philipps starb die ursprüngliche Kurlinie aus und bis in die siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts verharrte die Politik der kurpfälzischen Landesherrschaft nicht gerade in Agonie, aber beschränkte sich ausschließlich auf Besitzstandswahrung und innere Konsolidierung.

Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken mußte unter dem Eindruck der kurpfälzischen Hegemonialpolitik in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts seinen Platz im politischen Machtgefüge im Westen des Deutschen Reiches erst finden. Nachdem unter schmerzlichen Verlusten (Geiselnahme, Lösegeld, Landverlust etc.) die Vorherrschaft der Pfalzgrafschaft bei Rhein anerkannt werden mußte, konzentrierte man sich seit den achtziger Jahre des 15. Jahrhunderts auf den Lan-

⁸Er soll noch Teilhaber eines Bergwerks im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken gewesen sein, woraus er sich unter Angabe obengenannter Gründe (Förderung des heimischen Bergbaus etc.) zurückgezogen habe: KALLER, Bergordnungen in Württemberg, S. 184 mit Anm. 22.

⁹Ausdruck dieses Interesses war die allgemeine Bergfreiheit, die 1558 erlassen wurde und Intention und Format (Einblattdruck) lassen auf eine werbewirksame Breitenwirkung schließen.

¹⁰Unter Herzog Ludwig wurde 1576 ein Entwurf einer allgemeinen Bergordnung fertiggestellt und in der Regierungszeit Herzog Friedrichs wurde die Württembergische Bergordnung von 1598 erlassen, die sehr stark an dem Entwurf von 1576 orientierte.

desausbau und die administrative Konsolidierung. Der Landesausbau zeitigte auch eine Förderung des Bergbaus in Herzogtum und war vor allem auf Herzog Alexander (1489-1514) und Herzog Wolfgang (1559-1569) zurückzuführen.

Die Entwicklung des Bergbaus im Herzogtum Württemberg sowie in den beiden wittelsbachischen Territorien Pfalzgrafschaft bei Rhein und Herzogtum Pfalz-Zweibrücken läßt sich noch an weiteren Namen festmachen, die mit der Hebung des Bergsegens und der Kodifizierung und Modernisierung des Bergrechts verbunden sind. Für Württemberg war es Georg Gadner, für die Pfalzgrafschaft bei Rhein Jakob Bargsteiner und für Pfalz-Zweibrücken Hans Thein. Allen gemein war, daß sie die Position des Regalherrn im Bergrecht untermauerten, ein Verwaltungsmodell entwarfen und über die Bergordnungen zu verankern suchten, das auf den Landes- und Regalherrn zugeschnitten war.¹¹ Mit deren Hilfe gelang es den Territorialherren zunehmend, das Bergrecht und damit den Bergbau unter ihre verwaltungsmäßige Kontrolle zu bringen.¹²

Jakob Bargsteiner genoß bei Kurfürst Friedrich I. so grenzenloses Vertrauen, daß er Privilegien aber auch mit Arbeit geradezu überhäuft wurde. Doch mit dem Tode seines Gönners begann sein Stern zu verblassen. Sein unternehmerisches Glück verließ ihn der Nachfolger Friedrichs, Philipp der Aufrichtige, entkleidete ihn seiner Ämter. So blieb er nur ein glückloser Gewerke unter vielen und vor der Jahrhundertwende war er schon aus der Überlieferung verschwunden.

Ähnlich erging es Hans Thein im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken. Als Stadtsyndikus der Stadt Nürnberg kam er in Kontakt mit Herzog Wolfgang, der ihn für die Modernisierung und Aufsicht der Bergwerke im Herzogtum abwarb. Thein arbeitete binnen kurzem drei Bergordnungen aus, mit denen die Mißstände im pfalz-zweibrückischen Bergwesen behoben werden sollten. Nachdem jedoch sein Protegé die Erträge aus dem Bergbau nur in die Finanzierung der Kriegszüge in den Niederlanden steckte, keine Rücklagen zum Unterhalt der Bergwerke bildete und glühend für die evangelische Sache verstorben war, verfielen die Bergwerken und wurden auch nicht wieder aufgerichtet. Darüber zutiefst enttäuscht und auch

¹¹Die Bergordnung war nicht nur Rechts-, sondern auch Verwaltungsgrundlage.

¹²Die hoheitliche Kontrolle übten sie praktisch spätestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts aus (Goldene Bulle 1356).

weil die Nachfolger seiner Dienste nicht mehr bedurften, zog er sich nach Worms zurück, wo er um 1576/77 als armer Mann starb.¹³

Anders sah das Schicksal Georg Gadners aus. Er hatte sich an exponierter Stelle fast ein halbes Jahrhundert um die Wirtschaft und die Verwaltung des Herzogtums Württemberg verdient gemacht und einen bleibenden Eindruck hinterlassen. Nicht nur das einheitliche württembergische Bergrecht ging auf ihn zurück, sondern auch eine Neuordnung des württembergischen Forstwesens und die erste Landesaufnahme des Herzogtums (*Chorographia Ducatus Wirtembergici*).¹⁴

Im badischen Markgrafentum, dem Erzbistum Trier und der Hinteren Grafschaft Sponheim lassen sich solche Tendenzen aufgrund der Überlieferungslage nicht zeigen und in den Vorlanden war die administrative Durchdringung auf allen Gebieten soweit fortgeschritten, daß auch der Bergbau mühelos in dieses System integriert wurde.

An all diesen Beispielen kann man erkennen, daß die Entwicklung der Territorialisierung zum Zeitpunkt des Übergangs vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit in vielen Herrschaften des Südwestens noch sehr stark personengebunden war und der weit fortgeschrittenen Stand der anonymisierten Verwaltung wie in den österreichischen Landen eher eine Ausnahme von der Regel war. Insofern war das 16. Jahrhundert trotz aller Neuerungen und sich anbahnender Umbrüche noch viel mehr dem Mittelalter verhaftet als neuzeitlich geprägt, eben eine echte Schwellenepoche.

Auch die Schrift hatte eine zentrale Rolle bei der Territorialisierung des Bergrechts und damit des Bergbaus, indem ihr das Bergrecht für den Schriftgebrauch geöffnet wurde. Erst nachdem die Schrift die mündliche Überlieferung als Traditionsmodell ausgestochen hatte, wurde das Bergrecht im administrativ-techni-

¹³SILBERSCHMIDT, Thein, S. 311.

¹⁴KARL OTTO MÜLLER, Georg Gadner, in: Schwäbische Lebensbilder II, Stuttgart 1941, S. 171-182; BERNHARDT, Zentralbehörden, S. 304-308; KIEß, Rolle der Forsten, Stuttgart 1958; zuletzt zur *Chorographia*: "Beritten, beschrieben und gerissen". Georg Gadner und sein kartographisches Werk. Inventar und Begleitbuch zu einer Ausstellung im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Bearb. von MARGARETA BULL-REICHENMÜLLER unter Mitwirkung von EBERHARD MERK. Mit einem Beitrag von ROLAND HÄBERLIN. Stuttgart 1996.

schen Sinne handhabbar, sprich kodifizierbar, archivierbar usw. Damit wurde gleichermaßen ein Immunitätszirkel tangiert, der bis dahin nahezu autonom und eigenverantwortlich immer wieder aus seiner Tradition her generierend Recht sprach und Recht setzte. Regelmäßig stattfindende Gerichtsversammlungen waren ein Gemeinschaft stiftender Akt aller, die sich diesem Rechtskreis zugehörig fühlten. Insofern bedeutete der Schriftgebrauch im Bergrecht einen tiefen Einschnitt in sehr archaische Strukturen - überspitzt formuliert. Grundsätzlich ging im Bergrecht und in der Steuerung des Bergwesens an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit vermehrt das gleiche vor, was etwa 150 bis 200 Jahre früher schon den Wandel vom Personenverbands- zu Territorialstaat ausgemacht hat. Aber das Bergwesen steigt schon mit einem hohen Maß an Schriftlichkeit ein, denn die übrige Verwaltungspraxis ist schon stark verschriftlicht. Auch das Bergwesen verläßt sich gerichtlichen Streitfällen nicht mehr auf die Gedächtnisleistung der anwesenden Klageparteien und anderen Zeugen, sondern honoriert einen eigenen Berggerichtsschreiber, der den gesamten Verlauf vom Einreichen der Klage bis zur Urteilsverkündung über alle Instanzen hinweg mitprotokolliert. Das Urteil selbst kommt nicht mit einem Verweis auf die Tradition aus (*alter herkommen*), sondern bedarf einer stichhaltigen Begründung. Ebenso stark verschriftlicht und formalisiert war der Vorgang der Belehnung. Die Mutung erfolgte nach einem vorgefaßten Formular mit Mutzettel und Gegenzettel und auch die Belehnung selbst: der Muter mußte das von ihm begehrte Stück genau eingrenzen; die Angaben wurden vom Bergschreiber in das Bergbuch eingetragen und der Muter erhielt über den Verwaltungsakt eine Quittung. Mit dieser Quittung stellte sich der Muter beim Schichtmeister vor, der die Quittung als Legitimation entgegennahm und des Muters Namen in seine Unterlagen eintrug. Erst wenn der Muter vierzehn Tage seine Grube hatte ungehindert bauen können, wurde er auch Besitzer anerkannt. Im Extremfall wurde sein Name in drei verschiedenen Büchern (Bergbuch, Gegenbuch, Schichtbuch) geführt und zählt man die Mut-, Gegen- und Anschnittzettel noch dazu, so kommt man auf acht Schriftstücke, die für die Belehnung mit einer Fundgrube ausgefüllt bzw. geführt werden müssen. Das ist ein Verwaltungsaufwand, der einer modernen Administration zur Ehre gereicht.

Ich glaube, es ist deutlich geworden, daß der behandelte Zeitraum sehr

vielschichtig und interessant ist. Auf der einen Seite gibt es schon einen hohen Grad von Administration, doch auf der anderen Seite ist gerade die Verwaltung des Bergwesens noch sehr stark personal geprägt. So bleibt abschließend zu hoffen, daß die in dieser Arbeit angerissenen Forschungsdesiderate bald angegangen und zur einem befriedigenden Ergebnis geführt werden.

G. Abkürzungsverzeichnis

- AG = Archäologie und Geschichte
Anm. = Anmerkung
AÖG = Archiv für österreichische Geschichte
Art. = Artikel
Auftr. = Auftrag
BayHStAM = Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
Bd. = Band
BDLG = Blätter für deutsche Landesgeschichte
Bearb., bearb. = Bearbeiter, bearbeitet
Beih. = Beiheft
bes. = besonders
CIA = Corpus Inscriptionum Atticarum
CIG = Corpus Inscriptionum Graecarum
Demosth. = Demosthenes
ders., dies. = derselbe, dieselbe
Diss. = Dissertation
fol. = folio
FSGA = Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe
FUB = Freiburger Urkundenbuch
GeschBll = Geschichtsblätter
GLAK = Generallandesarchiv Karlsruhe
HABW = Historischer Atlas von Baden-Württemberg
Heimatbll. = Heimatblätter
HRG = Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
Hrsg., hrsg. = Herausgeber, herausgegeben
HStAS = Hauptstaatsarchiv Stuttgart
Jb = Jahrbuch
JbwestdtLG = Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte
K.bl. = Kasten blau
Kg., kgl. = König, königlich
LA = Landesarchiv
LandeskdlVjbl = Landeskundliche Vierteljahrsblätter
LexMA = Lexikon des Mittelalters
LHAKo = Landeshauptarchiv Koblenz

MFFA = Mitteilungen aus dem Fürstlich-Fürstenbergischen Archive
 MGH DD = Monumenta Germaniae Historica, Diplomata
 MIÖG = Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
 Mitt. Pollichia = Mitteilungen des Pfälzischen Vereins für Naturkunde, Pollichia
 MittHVPfalz = Mitteilungen der Historischen Vereins der Pfalz
 MVGN = Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg
 N.F. = Neue Folge
 r = recto
 RE = Realenzyklopädie (Pauly-Wissowa)
 Red. = Redaktion
 RhVjbl = Rheinische Vierteljahrsblätter
 RPR = Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein
 SSCI = Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo
 STA = Stadtarchiv
 Suppl. = Supplement
 UB = Urkundenbuch
 v = verso
 VeröffAlemannInst. = Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i.Br.
 VeröffKommGeschichtLdesdeBW, B = Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B: Forschungen
 VeröffPfälzGesFördWiss Speyer = Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer
 vgl. = vergleiche
 VSWG = Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
 VuF = Vorträge und Forschungen
 WLB = Württembergische Landesbibliothek
 WürttJbb = Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde
 WürttUB = Württembergisches Urkundenbuch
 WVjh = Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte
 ZfB = Zeitschrift für Bergrecht
 ZFreibGV = Zeitschrift des Freiburger Geschichtsvereins
 ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
 ZRG GA = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

H. Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen:

- ungedruckt:

Generallandesarchiv Karlsruhe:

11/4765; 11/4766; 11/4789; 11/4790; 21/7090; 21/7375; 33/1053; 50/1768; 67/206;
67/589; 67/814; 67/820; 67/821; 67/828; 67/835; 67/1662; 77/633; 77/634; 77/637;
77/640; 77/656; 77/8639; 79/106; 79/107; 103/10; 103/15; 103/18; 229/94614;
229/94615; 229/106171; 229/106172;

Landeshauptarchiv Koblenz:

1C 18; 33/6533; 33/12845; 33/12494; 33/18495-7;

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München:

K.bl. 383/9; K.bl. 419/19; K.bl. 439/90; K.bl. 439/91; K.bl. 439/158;

Hauptstaatsarchiv Stuttgart:

A58a, Bü 3, Bü 9a-d, Bü 19; A332 Bü 1, Bü 2;

Landesarchiv Speyer:

B1/414,2; B1/1465; B2/205; B2/207; B2/440,1; B2/440,2; B2/440,6; B2/465,1;
B2/498,1; B2/1349a; B2/4369; F1/119a; F1/119b;

Stadtarchiv Freiburg:

B3 [0]; C1 Bergwerksakten.

Württembergische Landesbibliothek Stuttgart:

Cod. hist. 177, fol. 43r-60v

Quellenwerke:

MICHEL BEHAIM, Reimchronik, in: Quellen zur Geschichte Friedrichs I. des Siegreichen, Kurfürsten von der Pfalz, Hrsg. von Konrad Hoffmann, Band 2 (= Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, A.F. 3). ND der Ausgabe München

1863 Aalen 1969.

Berg-Ordnungen der Preussischen Lande. Sammlung der in Preussen gültigen Berg-Ordnungen, nebst Ergänzungen, Erläuterungen und Ober-Tribunals-Entscheidungen. Hrsg. von HERMANN BRASSERT, Köln 1858.

Bischof Otto von Freising und Rahewin: Die Taten Friedrichs oder richtiger Cronica, übers. von ADOLF SCHMIDT (†), hrsg. von FRANZ-JOSEF SCHMALE (= FSGA, A 17). Darmstadt 1965.

JOHANN FRIEDRICH BÖHMER, Regesta Imperii II,3. Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto III. 980 (983)-1002, nach Johann Friedrich Böhmer neu bearb. MATHILDE UHLIRZ, Graz, Köln 1957.

JOHANN FRIEDRICH BÖHMER, Regesta Imperii VIII. Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346-1378. Aus dem Nachlasse J.F. Böhmers hrsg. und erg. von Alfons Huber. 1877. ND der Ausgabe Hildesheim 1967.

JOHANN FRIEDRICH BÖHMER, Regesta Imperii XI. Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410-1437), verzeichnet von WILHELM ALTMANN, Hildesheim 1968.

JOHANN FRIEDRICH BÖHMER, Regesta Imperii XIV. Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493-1519, 1. Bd., 1. Teil: Maximilian I. 1493-1495, 2. Teil: Österreich, Reich und Europa 1493-1495, Bearb. von HERMANN WIESFLECKER unter Mitarbeit von Manfred Hollegger, Kurt Riedl, Ingeborg Weisflecker-Friedhuber, Wien, Köln 1990.

Corpus Inscriptionum Atticarum II 167

Corpus Inscriptionum Graecarum II 2266

JOSEF DAMBACHER, Urkunden zur Geschichte der Grafen von Freiburg im Breisgau, in: ZGO 9; 10; 11; 12; 16; 17; 18; 19; 20; 21.

Demosthenes, Orationes. Ex recensione Guilielmi Dindorfii. Ed. quarta corr. curante Friderico Blass, ed. maior. 3. Orationes 41-61: prooemia, epistulae, index historicus, Leip-

zig 1891, hier 42.

Europäisches Montanwesen im Hochmittelalter. Das Trienter Bergrecht 1185-1214, hrsg., übers. und mit einer Einleitung versehen von DIETER HÄGERMANN und KARL HEINZ LUDWIG (= Böhlau-Studien-Bücher. Quellen, Dokumente, Materialien). Köln, Wien 1986.

Fontes iuris romani antiqui, edidit CAROLUS GEORGIUS BRUNS, Leges et Negotia. Post curas Theodori Mommseni editionibus quintae et sextae adhibitas septimum edidit OTTO GRADENWITZ. Tübingen 1909.

Freiburger Urkundenbuch. I. Band: Texte, bearb. von Friedrich Hefele, Freiburg i.Br. 1940.

ADAM GOERZ, Regesten der Erzbischöfe von Trier von Hetti bis Johann II. 814-1503. Berichtigter Neudruck der Ausgabe Trier 1861, Aalen 1969.

CARL HEINRICH LUDWIG HOFFMANN, Sammlung der württembergische Finanz-Gesetze. Erster Theil. Erste Abteilung, enthaltend die Cameral-Gesetze von 1495 bis 1805. Tübingen 1845. [bes. Nr. 3; 9; 10; 17; 33; 40]

Kaiser Maximilians I. Weisskunig. In Lichtdruck-Faksimiles nach Frühdrucken mit Hilfe der Max-Kade-Foundation Inc. New York für den Stuttgarter Galerieverein herausgegeben von H. TH. MUSPER in Verbindung mit RUDOLF BUCHNER, HEINZ-OTTO BURGER und ERWIN PETERMANN. Band I: Textband. Stuttgart 1956

MATTHIAS VON KEMNAT, Chronik Friedrich I, in: Quellen zur Geschichte Friedrichs I. des Siegreichen, Kurfürsten von der Pfalz, Hrsg. von Konrad Hoffmann, Band 1 (= Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, A.F. 2). ND der Ausgabe München 1862 Aalen 1969.

FRANZ KIRNBAUER, Das Dieselmutter Bergweistum aus dem Jahre 1372 (= Leobener Grüne Hefte 56), Wien 1961.

JOHANN GEORG LORI, Sammlung des baierischen Bergrechts mit einer Einleitung in die baierische Bergrechtsgeschichte, München 1764.

MATTHÄUS MERIAN, *Topographia alsatia*, Frankfurt a. M. 1663.

Mitteilungen aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Archive. I. Band: Quellen zur Geschichte des Fürstlichen Hauses Fürstenberg und seines ehemals reichsunmittelbaren Gebietes 1510-1559. Bearb. Franz Ludwig Baumann unter Beihilfe von Georg Tumbült. Tübingen 1894. II. (Schluss-)Band: Quellen zur Geschichte des Fürstlichen Hauses Fürstenberg und seines ehemals reichsunmittelbaren Gebietes 1560-1617. Bearb. von Franz Ludwig Baumann unter Beihilfe von Georg Tumbült. Tübingen 1902.

MGH Diplomata

- Die Urkunden Ottos II. Hrsg. von Theodor Sickel. 1888. ND München 1980.
- Die Urkunden Ottos III. Hrsg. von Theodor Sickel. 1888. ND München 1980.
- Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins. Hrsg. von Harry Bresslau u.a. 1900- 1903. ND München 1980.
- Die Urkunden Konrads II. Mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II. Hrsg. von Harry Bresslau unter Mitwirkung von von H. Wibel und A. Hessel. 1909. ND München 1980.
- Die Urkunden Heinrichs III. Hrsg. von Harry Bresslau (†) und Paul Kehr. 1926-1931. ND München 1993.
- Die Urkunden Lothars III. und der Kaiser Richenza. Hrsg. von Emil von Otenthal und Hans Hirsch. 1927. ND München 1993.
- Die Urkunden Friedrichs I. Hrsg. von Heinrich Appelt u.a. Teil 1: Die Urkunden Friedrichs I. 1152-1158. Hrsg. von Heinrich Appelt unter Mitwirkung von Rainer Maria Herkenrath, Walter Koch, Josef Riedmann, Winfried Stelzer und Kurt Zeillinger. Hannover 1975.

SEBASTIAN MÜNSTER, *Cosmographia*, Basel 1567.

Neues Württembergisches Dienerbuch, bearb. von WALTHER PFEILSTICKER, 1. Band: Hof, Regierung, Verwaltung. Stuttgart 1957.

PAUL PRIESNER, *Die Geschichte der Gemeinde Hofgrund (Schauinsland)*, I. Band: Der Bergbau im Schauinsland von 1340 bis 1954, Freiburg 1982.

Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495-1815, hrsg. von HANNES HUBERT HOFFMANN (= FSGA, B 13). Darmstadt 1976.

Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, hrsg. von LORENZ WEINRICH (= FSGA, A 32). Darmstadt 1977.

Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter. Gesammelt und herausgegeben von GÜNTHER FRANZ (= FSGA., A 31), Darmstadt 1974.

Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500), hrsg. von LORENZ WEINRICH, (= FSGA, A 33). Darmstadt 1983.

Regesta Imperii ab inde ... (VII). Die Urkunden Kaiser Ludwigs des Bayern ... in Auszügen von JOHANN FRIEDRICH BÖHMER. Frankfurt am Main 1839.

Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein 1214-1508. Hrsg. von der Badischen Historischen Commission. 1. Band: 1214-1400. Unter Leitung von Eudard Winkelmann bearb. von Adolf Koch und Jakob Wille. Innsbruck 1894. 2. Band: Regesten König Ruprechts, bearb. von Graf Ludwig von Oberndorff. Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen zum 1. und 2. Band, Namen- und Sachregister zum 2. Band von Manfred Krebs, Innsbruck 1939.

Regesten des Archivs der Grafen von Sponheim 1065-1437, bearb. von JOHANNES MÖTSCH, 5 Teile, (= Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Band 41-45), Koblenz 1987-1991.

Sammlung altwürttembergischer Statuarrechte. Hrsg. und mit historisch-kritischen Anmerkungen begleitet von AUGUST L. REYSCHER. Tübingen 1834.

Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem ehemaligen Churfürstentum Trier über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1310 bis zur Reichs-Deputations-Schluß-mäßigen Auflösung des Churstaates Trier am Ende des Jahres 1802. Im Auftrage des königlich preußischen hohen Staatsministeriums herausgegeben von J. J. SCOTTI, Erster Theil, vom Jahre 1310 bis zum Jahre 1700, und von Nr. 1 bis Nr. 299, Düsseldorf 1832.

Der Schwabenspiegel nach einer Handschrift vom Jahr 1287, ed. Friedrich Leonhard Anton Frhr. v. Lassberg. Editio tertia curavit Karl August Eckhardt (= Bibliotheca rerum historicarum, Neudrucke 2), Aalen 1972.

Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen. Im Auftr. der Kgl. Sächsischen Staatsregierung hrsg. Hubert Ermisch. II. Band: Bergbau, Bergrecht; Münze. Leipzig 1886.

Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau. Hrsg. von Heinrich Schreiber. Bd. I.II. Freiburg im Breisgau 1828-1829.

Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen. Bearb. von Georg Bode und U. Hölscher. Hrsg. mit Unterstützung des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde von der Historischen Commission der Provinz Sachsen. Th. 1-5. Halle, (Berlin) 1893-1922.

Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien I-III. Hrsg. von HEINRICH BEYER, LEOPOLD ELTESTER und ADAM GOERZ. Coblenz 1860-1874.

THOMAS WAGNER, Corpus iuris Metallici Recentissimi et antiquioris. Sammlung der neuesten und älterer Berggesetze, Leipzig 1791.

FRIEDRICH VON WEECH, Urkundenbuch des Benediktinerklosters St. Trudpert, in: ZGO 30 (1878), S. 76-126 und S. 323-399.

Württembergisches Urkundenbuch: Hrsg. von dem Kgl. Staatsarchiv in Stuttgart [Bd. 1-3] von [Eduard] von Kausler, [Bd. 4-8] von [Christoph Friedrich] von Stälin, [Bd. 8-11] von Eugen von Schneider. [ND Aalen 1978] Bd. 1-11 Stuttgart 1849-1913.

Literatur:

ADOLF ARNDT, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte, zweite verbesserte und vermehrte Auflage Freiburg i. Br. 1916.

OTTO ATZBACH, Geologische Übersichtskarte der Pfalz, in: Pfalzatlas, Textband I, im Auftrag der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften hrsg. von WILLI ALTER, Speyer 1964-1971, S. 545-552.

KARL SIEGFRIED BADER, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Sigmaringen 1978.

CLEMENS BAUER, Wirtschaftsgeschichte der Stadt Freiburg im Mittelalter, in: Freiburg im Mittelalter. Vorträge zum Stadtjubiläum 1970. Hrsg. von Wolfgang Müller (= Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte der Pfalz, 29), Bühl/Baden 1970, S. 50-76.

KURT BAUMANN, Territoriale Entwicklung des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken von 1444 bis 1793, in: Pfalzatlas, Textband II. Im Auftrag der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften hrsg. von Willi Alter, Speyer 1971/80, S. 1213-1224.

KLAUS BENDER, Die Hofgerichtsordnung Kurfürst Philipps (1476-1508) für die Pfalzgrafschaft bei Rhein, Diss. Mainz 1976.

Bergbau, Verhüttung und Waldnutzung im Mittelalter. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Ergebnisse eines internationalen Workshops (Dillenburg, 11.-15. Mai 1994. Wirtschaftshistorisches Museum "Villa Grün"), hrsg. von ALBRECHT JOCKENHÖVEL (VSWG, Beih. 121), Stuttgart 1996.

Art. Bergrecht, in: HRG I (1971), Sp. 373-378.

WALTER BERNHARDT, Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520-1629. 2 Bände (= Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte der Pfalz, B70/71). Stuttgart 1973.

WILHELM BERSCH, Mit Schlägel und Eisen. Eine Schilderung des Bergbaus und seiner technischen Hilfsmittel. Einführung zur Reprint-Ausgabe Werner Kroker (Klassiker der Technik) [Düsseldorf] [1985].

Beschreibungen rheinland-pfälzischer Bergamtsbezirke, Bd. 4: Bergamtsbezirk Koblenz (bearb. von WILFRIED ROSENBERGER), Bad Kreuznach 1979.

Beschreibungen rheinland-pfälzischer Bergamtsbezirke, Bd. 3: Bergamtsbezirk Bad Kreuznach (bearb. von WILFRIED ROSENBERGER), Bad Marienberg 1971

ELMAR BLESSING, Die territoriale Entwicklung von Württemberg bis 1796 einschließlich

der linksrheinischen Besitzungen (= HABW VI,2; Beiwort zur Karte), Stuttgart 1972.

WILLI A. BOELCKE, Wirtschaftsgeschichte Baden-Württembergs von den Römern bis heute, Stuttgart 1987.

WILLI A. BOELCKE, Das Haus Württemberg und die Wirtschaftsentwicklung des Landes: Der Landesausbau vom hohen Mittelalter bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: 900 Jahre Haus Württemberg. Leben und Leistung für Land und Volk. Hg. von ROBERT UHLAND. Mit einem Geleitwort von S. K. H. Carl Herzog von Württemberg. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, 3., durchges. Aufl. 1985, S. 636-644.

MANFRED BRAUHÄUSER, Altwürttembergs Bergbau im Alptribacher Klosteramt, in: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1910 (1911), S. 341-365.

MANFRED BREYER, Die Geschichte des Bergrechts in der linksrheinischen Pfalz vom ausgehenden Mittelalter bis zur Einführung des Französischen Berggesetzes im Jahre 1801, München 1968.

HERMANN BRUNN, 1200 Jahre Schriesheim, Mannheim 1964.

KARL-OTTO BULL, Die wirtschaftliche Verflechtung der Pfalz am Ende des Mittelalters (1440-1550), in: Beiträge zur pfälzischen Wirtschaftsgeschichte (= Veröff. d. Pfälz. Ges. zur Förderung der Wiss. in Speyer, Bd. 58), Speyer 1968, S. 55-96.

RUDOLF BÜTTERLIN, Der Württembergische Staatshaushalt in der Zeit von 1483 bis 1648, Diss. Tübingen 1977.

HEINRICH BÜTTNER, Die Zähringer in Schwarzwald und Breisgau während des 11. und 12. Jahrhunderts, in: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner, hrsg. von HANS PATZE (= VuF 15), Sigmaringen 1972, S. 143-162.

HEINRICH BÜTTNER, Basel, die Zähringer und die Staufer, in: Schwaben und die Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner, hrsg. von HANS PATZE (= VuF 15), Sigmaringen 1972, S. 209-224.

HEINRICH BÜTTNER, St. Blasien und das Bistum Basel im 11./12. Jahrhundert, in: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner, hrsg. von HANS PATZE (= VuF 15), Sigmaringen 1972, S. 131-142.

HANS GÜNTHER CONRAD, Frühe bergrechtliche Normen im südwestdeutschen Silbererzbergbau als Bestandteil des "gemeinen deutschen Bergrechts", in: ZfB 113 (1972), S. 213-226.

ALFRED DEHLINGER, Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute, 2 Bde, Stuttgart 1951/53.

VOLKER DENNERT, Der Bergbau vom Mittelalter bis heute, in: Geschichte der Stadt Sulzburg, hrsg. im Auftrag der Stadt Sulzburg von der Anna Hugo Bloch-Stiftung. Red. ANNELIESE MÜLLER und JOST GROSSPIETSCH. Bd 1: Von den Anfängen bis zum ausgehenden Mittelalter. Freiburg i.Br. 1993, S. 119-221.

Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrage der Freiherr-vom-Stein-Ges. e.V. hrsg. von Kurt G.A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh. Bd 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983.

HEINZ DOPSCH und HANS SPATZENEGGER (Hg.), Geschichte Salzburgs, Bd. I in drei Teilen, Salzburg 1981, 1983 und 1984.

WILFRIED DOTZAUER, Die westlichen Gebiete der Markgrafen von Baden von 1402 bis 1803. Erwerbungen, Projekte, kulturelle und administrative Leistungen, in: LandeskdlVjbl 14 (1968), S. 31-54.

GEORGE DROEGE, Die Ausbildung der mittelalterlichen territorialen Finanzverwaltung, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. I. Hrsg. von HANS PATZE (= VuF 13), S. 325-345.

ERICH EGG, Gewerken - Beamte - Bergarbeiter, in: Silber, Erz und Weißes Gold, S. 130.

ERICH EGG/GUNDOLF KEIL, Art. Schwazer Bergrecht, in: Verfasserlexikon² VIII (1992), Sp. 924-928.

LUDWIG EID, Der Hof- und Staatsdienst im ehemaligen Herzogtum Pfalz-Zweibrücken von 1444-1604, dargestellt von Ludwig Eid. Mit Orts-, Personen- und Sach-Index ausgestattet von Johannes Mayerhofer (= MHVPfalz 21), Speyer 1897.

HUBERT ERMISCH, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters, Leipzig 1887.

FRITZ ERNST, Eberhard im Bart. Die Politik eines Landesherrn am Ende des Mittelalters, Darmstadt 1970.

OTTO EITWEIN, Das montane Baden. Rechts- und staatswiss. Diss. Freiburg 1924.

HANS EBERHARD FEINE, Entstehung und Schicksal der vorderösterreichischen Lande, in: Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde, 1. Bd, hrsg. vom Alemannischen Institut unter der Leitung von Friedrich Metz, Freiburg i. Br. 1967, S. 43-62.

JOACHIM FISCHER, Territorialentwicklung Badens bis 1796 (mit Grafschaft Sponheim), (= HABW VI,1; Beiwort zur Karte), Stuttgart 1974.

DIETER FLACH, Die Bergwerksordnungen von Vispasca, in: Chiron 9 (1979), S. 399-448.

OTTO FÖHRENBACH, Der badische Bergbau in seiner wirtschaftlichen Bedeutung vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart, Freiburg i. Br. 1910.

CLAUDIA FRÄSS-EHRFELD, Die Geschichte Kärntens I, Klagenfurt 1984.

KONRAD FUCHS, Der Quecksilberbergbau in der Pfalz von 1403-1942, in: Der Anschnitt 18 (1966), S. 30-34.

JAN GERCHOW und HANS SCHADEK, Stadtherr und Kommune. Die Stadt unter den Grafen von Freiburg, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Band 1: Von den Anfängen bis zum "Neuen Stadtrecht" von 1520. Hrsg. im Auftr. der Stadt Freiburg i.Br. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 133-205.

Glossar Berg- und Hüttenmännischer Ausdrücke, zusammengestellt von WOLFGANG SÖLDER, in: Silber, Erz und Weisses Gold. Bergbau in Tirol. Tiroler Landesausstellung 1990. Innsbruck 1990, S. 470.

JACK GOODY, Die Logik der Schrift und die Organisation von Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1990.

EBERHARD GOTHEIN, Beiträge zur Geschichte des Bergbaus im Schwarzwald, in: ZGO 41 (1887), S. 385-448.

EBERHARD GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Städte- und Gewerbe-geschichte. Hrsg. von der badischen historischen Kommission. Bd. 1. Straßburg 1892.

FRITZ GRUBER, Art. Salzburger Bergordnungen, in: Verfasserlexikon² VIII (1992), Sp. 562-565.

EMIL HADAMITZKY, Die Entwicklung des Bergrechts im Bereich des Freistaates Bayern bis zum Erlaß des Bergrechts von 1869 unter besonderer Berücksichtigung des Bergregals, Diss. Clausthal 1971.

DIETER HÄGERMANN, Art. Regalien, -politik, -recht. I. Definition; Deutschland und Reichsitalien, in: LMA VII (1995), Sp. 556-559.

DIETER HÄGERMANN, Deutsches Königtum und Bergregal im Spiegel der Urkunden. Eine Dokumentation bis zum Jahre 1272, in: Montanwirtschaft in Mitteleuropa vom 12. bis 17. Jahrhundert. Stand, Wege und Aufgaben der Forschung. Bearbeiter: WERNER KROKER, EKKEHARD WESTERMANN, Bochum 1984, S. 13-23.

HANS HAMBURGER, Der Staatsbankrott des Herzogtums Württemberg nach Herzog Ulrichs Vertreibung und die Reorganisation des Finanzwesens, Schwäbisch Hall 1909.

Handbuch Baden-Württembergischen Geschichte, Zweiter Band: Die Territorien im Alten Reich. Im Auftr. der Kommission für Geschichtliche Landeskunde Baden-Württemberg hrsg. von Meinrad Schaab u. Hansmartin Schwarzmaier in Verb. mit Dieter Mertens u. Volker Press (†). Red. Michael Klein. Stuttgart 1995.

HANS HARTER, Adel und Burgen im oberen Kinziggebiet. Studien zur Besiedlung und hochmittelalterlichen Herrschaftsbildung im mittleren Schwarzwald, Freiburg/München 1992.

HERBERT HÄUSER, Die geschichtliche Entwicklung des Schwarzwälder Bergrechts, Diss. jur., Marburg 1937.

LUDWIG FRIEDRICH HEYD, Ulrich, Herzog von Württemberg. Ein Beitrag zur Geschichte Württembergs und des deutschen Reiches im Zeitalter der Reformation, Band 3, Tübingen 1844.

PAUL HILBIG, Der Markscheider und die Markscheidekunst - einst und jetzt (= Akademische Reden TU Berlin, Nr. 23), Berlin 1963.

PETER HILSCH, Bemerkungen zu Bergbau und Bergregal im 12. Jahrhundert, in: Von Schwaben nach Jerusalem. Facetten staufischer Geschichte, hrsg. von SÖNKE LORENZ und ULRICH SCHMIDT. Sigmaringen 1995, S. 37-50.

JOHANNES HÖSER, Geschichte der Stadt Erbdorf, Kallmünz 1926.

E. HÜBNER, Römische Bergwerksverwaltung, in: Deutsche Rundschau 12 (1877), S. 196-213.

THEODOR HUMPERT, Todtnau. Wesen und Werden einer Schwarzwaldstadt. Zweite, vermehrte und verbesserte Aufl. Konstanz 1959.

H.G. ISELE, Art. Gewerkschaft, in: HRG I, Sp. 1667-1669.

GERHARD KALLER, Bergordnungen, Bergfreiheiten und Bergmeister in Württemberg im 16. Jahrhundert, in: Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte. Festschrift für Max MILLER, dargebracht von Freunden und Kollegen (= Veröff. KommGeschLandeskdeBW, B21), Stuttgart 1962, S. 183-196.

EKKEHARD KAUFMANN, Art. Körperschaft, in: HRG II, Sp. 1147-1155.

EMIL KAUF, Das Finanzwesen der Kurpfalz am Anfang des 16. Jahrhunderts, mit besonderer Berücksichtigung der Ämter (der sogenannten verrechneten Stellen), Diss. Bonn 1914.

DIETER KERBER, Herrschaftsmittelpunkte im Erbstift Trier. Hof und Residenz im späten

Mittelalter (= Residenzenforschung 4), Sigmaringen 1995.

JOSEPH KERKHOFF, Territorialentwicklung der österreichischen Länder bis 1797 (= HABW VI,4; Beiwort zur Karte), Stuttgart 1976.

RUDOLF KIEß, Die Rolle der Forsten im Aufbau des württembergischen Territoriums bis ins 16. Jahrhundert (= VeröffKommGeschichtLdeskdeBW, B 2), Stuttgart 1958.

FRANZ KIRCHHEIMER, Das Alter des Silberbergbaus im südlichen Schwarzwald. Freiburg i. Br. 1971.

FRANZ KIRNBAUER, Das Dieselmutter Bergweistum aus dem Jahre 1372 (= Leobener Grüne Hefte 56), Wien 1961.

GEORG HEINRICH KRIEG VON HOCHFELDEN, Geschichte der Grafen von Eberstein in Schwaben, Karlsruhe 1836.

KONRAD KRIMM, Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Fürstlicher Dienst und Reichsgewalt im späten Mittelalter, Stuttgart 1976.

JOHANN GEORG LEHMANN, Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser in den ehemaligen Gauen, Grafschaften und Herrschaften der bayerischen Pfalz, 5 Bde, Kaiserlautern 1857-65.

JOHANN GEORG LEHMANN, Vollständige Geschichte des Herzogthums Zweibrücken und seiner Fürsten, München 1867.

WOLFGANG LEISER, "Sie dienen auch jetzt noch aber fremden Göttern". Der Freiburger Herrschaftswchsel 1368 (= VeröffAlemannInst. 25), Bühl/Baden 1968.

HARTMUT LESER, Geomorphologische Übersichtskarte, in: Pfalzatlas, Textband I, im Auftrag der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften hrsg. von WILLI ALTER, Speyer 1964-1971, S. 69-104.

HARTMUT LESER, Karte der naturräumlichen Gliederung, in: Pfalzatlas, Textband II, im Auftrag der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften hrsg. von WILLI

ALTER, Speyer 1971-1980, S. 1035-1040.

HARTMUT LESER, Höhengschichtkarte, in: Pfalzatlas, Textband I, im Auftrag der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften hrsg. von WILLI ALTER, Speyer 1964-1971, S. 151-158.

CHRISTOPH LINK, Die Habsburgischen Erblände, die böhmischen Länder und Salzburg, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrage der Freiherr-vom-Stein-Ges. e.V. hrsg. von Kurt G.A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh. Bd 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 468-552.

RAINER LOOSE, Der Bergbau in der Wirtschaft der Pfalz. Historisch-geographische Aspekte der Integration montan-industrieller Unternehmungen in vor- und frühindustrieller Zeit, in: JbwestdtLG 14 (1988), S. 123-156.

SÖNKE LORENZ, Die Königswart, Tübinger Pfennig und Silberbergbau im Nordschwarzwald zur Zeit der Pfalzgrafen von Tübingen. In: BDLG 128 (1992), 85-115.

JOHANN GEORG LORI, Sammlung des baierischen Bergrechts mit einer Einleitung in die baierische Bergrechtsgeschichte, München 1764.

HERMANN LÖSCHER, Zur Frühgeschichte des Freiburger Bergrechts, in: ZRG GA 76 (1959), S. 343-349.

KARL-HEINZ LUDWIG, Bergordnungen, sozialer und technischer Wandel im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Technikgeschichte 52 (1985), S. 179-196.

KARL-HEINZ LUDWIG/FRITZ GRUBER, Gold- und Silberbergbau im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Das Salzburger Revier von Gastein und Rauris. Köln, Wien 1987.

STEFANIE MARTIN-KILCHER/HANSJOSEF MAUS/WILLI WERTH, Römischer Bergbau bei Sulzburg "Mühlematt", Kreis Breisgau-Hochschwarzwald, in: Fundberichte Baden-Württemberg 4 (1979), S. 170-203.

EDUARD MARTINI, Sulzburg. Eine Stadt-, Bergwerks- und Waldgeschichte, in: ZFreibGV 5 (1882), S. 1-192.

THEODOR MAYER, Die Verwaltungsorganisation Maximilians I. Ihr Ursprung und ihre Bedeutung, Innsbruck 1920, Ndr. Aalen 1973.

THEODOR MAYER, St. Trudpert und der Breisgau. Eine Zusammenfassung, in: DERS., Beiträge zur Geschichte von St. Trudpert, Freiburg 1937, S. 11-30.

THEODOR MAYER, Verwaltungsorganisationen Maximilians I. Innsbruck 1920.

THEODOR MAYER, Die Besiedlung und politische Erfassung des Schwarzwaldes im Hochmittelalter, in: ZGO 91 (1939), S. 500-522. Wiederabdruck in: DERS., Mittelalterliche Studien, Lindau und Konstanz 1959, S. 404-424.

GEBHARD MEHRING, Beiträge zur Geschichte der Kanzlei der Grafen von Württemberg, in: WVjh NF 25 (1916), S. 325-354.

HEINRICH MEIER, Der ehemalige Bergbau in Neubulach, Neubulach 1982.

MARK MERSIOWKY, Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Diss. phil. Münster 1995 (im Druck).

RUDOLF METZ, Bergbau, Hüttenwesen und gewerbliche Unternehmen, in: Das tausendjährige St. Blasien: 200jähriges Domjubiläum; Ausstellung im Kolleg St. Blasien, Abteiflügel vom 2. Juli bis 2. Oktober 1983. Band II: Aufsätze. Karlsruhe 1983. S. 67-86.

RUDOLF METZ, Bergbau und Hüttenwesen in den Vorlanden, in: Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde. Bd. 1. Hg. vom Alemannischen Institut unter Leitung von FRIEDRICH METZ. Freiburg i. Br. 1967, S. 131-186.

RUDOLF METZ, Gewinnung von Bodenrohstoffen im Schwarzwald (= HABW XI,10 und Beiwort), Stuttgart 1985.

Montanarchäologie in Europa. Berichte zum Internationalen Kolloquium "Frühe Erzwinnung und Verhüttung in Europa" in Freiburg im Breisgau vom 4. bis 7. Oktober 1990, hrsg. von HEIKO STEUER und ULRICH ZIMMERMANN, Sigmaringen 1993.

Montanwirtschaft in Mitteleuropa vom 12. bis 17. Jahrhundert. Stand, Wege und Auf-

gaben der Forschung. Bearbeiter: WERNER KROKER, EKKEHARD WESTERMANN, Bochum 1984.

PETER MORAW, Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internationalen Kongreß für Diplomatik, München 1983 (= Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung, hg. von Gabriel Silagi, Bd. 35), München 1984. S. 61-108.

PETER MORAW, Wesenszüge der 'Regierung' und der 'Verwaltung' des deutschen Königs im Reich (ca. 1350-1450). In: Histoire Comparée de L'Administration (IVE-XVIIIe siècles). Actes du XIVe colloque historique franco-allemand de l'Institut Historique Allemand de Paris. Publiés par Werner Paravicini et Karl Ferdinand Werner (= Beihefte der Francia, Bd. 9), München 1980. S. 149-167.

PETER MORAW, Königliche Herrschaft und Verwaltung im spätmittelalterlichen Reich (ca. 1350-1450), in: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich (= VuF 32), Sigmaringen 1987, S. 185-200.

PETER MORAW, Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350-1500), in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. I: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, Stuttgart 1983, S. 21-65.

PETER MORAW, Königliche Herrschaft und Verwaltung im spätmittelalterlichen Reich (ca. 1350-1450), in: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, hg. von REINHARD SCHNEIDER (= VuF 32). Sigmaringen 1987. S. 185-200.

PETER MORAW, Die kurfürstliche Politik der Pfalzgrafschaft im Spätmittelalter, vornehmlich im 14. und 15. Jahrhundert, in: JbwestdtLG 9 (1983), S. 75-97.

ULRICH MÜLLER, Die politischen Beziehungen zwischen der Kurpfalz und der Grafschaft Württemberg im 15. Jahrhundert. Stuttgart 1970.

RUDOLF MÜLLER-ERZBACH, Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands. 1917.

JÖRG NEGENDANK/GEROLD RICHTER, Geographische und geologische Grundlagen (=

Geschichtlicher Atlas der Rheinlande I,1-I,5 und Beiworte), Köln 1982.

HERMANN NEHLSSEN, Die Freiburger Familie Snewlin. Rechts- und sozialgeschichtliche Studien zur Entwicklung des mittelalterlichen Bürgertums (Veröff. aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br. 9). Freiburg i. Br. 1967.

WILHELM G. NEUKAM, Ein Gewerkenbuch von Goldkronach aus den Jahren 1481/83. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie, namentlich über das Eindringen Nürnberger Kapitals im Bayreuthischen Bergbau, in: MVGN 74 (1953), S. 25-57.

HUGO OTT, Die Klostergrundherrschaft St. Blasien im Mittelalter, Beiträge zur Besitzgeschichte (= Arbeiten zum Historischen Atlas von Südwestdeutschland, Heft IV), Stuttgart 1969.

HUGO OTT, Studien zur Geschichte Klosters St. Blasians im hohen und späten Mittelalter, Diss. phil., Stuttgart 1963.

RUDOLF PALME, Die Entstehung des Tiroler Bergrechts 1185-1214, in: MIÖG 92 (1984), S. 317-340.

WERNER PARAVICINI, Karl der Kühne. Das Ende des Hauses Burgund (= Persönlichkeit und Geschichte 94/95), Göttingen 1976.

LUDWIG PETRY, Das politische Kräftespiel im pfälzischen Raum vom Interregnum bis zur Französischen Revolution, in: RhVjbl 20 (1955), S. 80-111.

ILPO TAPANI PIIRAINEN, Das Stadtrechtsbuch von Sillein. Einleitung, Edition und Glossar. Berlin, New York 1972.

ILPO TAPANI PIIRAINEN, Das Iglauer Bergrecht nach einer Handschrift aus Schemnitz. Untersuchungen zum Frühneuhochdeutschen in der Slowakei (= Studien zum Frühneuhochdeutschen Band 4), Heidelberg 1980.

ILPO TAPANI PIIRAINEN, Geschichte der deutschen Bergbausprache, in: Der Anschnitt 46 (1994), H. 6, S. 202-206.

ILPO TAPANI PIIRAINEN, Das Stadt- und Bergrecht von Banská Štiavnica/ Schemnitz. Untersuchungen zum Frühneuhochdeutschen in der Slowakei (= Universität Oulu Oulu, Finnland, Veröffentlichungen des Germanistischen Instituts 6), Oulu 1986.

ILPO TAPANI PIIRAINEN, Das Stadt- und Bergrecht von Kremnica/Kremnitz. Untersuchungen zum Frühneuhochdeutschen in der Slowakei (= Studien zum Frühneuhochdeutschen Band 7), Heidelberg 1983.

Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, hrsg. von HAGEN KELLER, KLAUS GRUBMÜLLER und NIKOLAUS STAUBACH (Akten des Internationalen Kolloquiums 17. - 19. Mai 1989). München 1992.

VOLKER PRESS, Die wittelsbachischen Territorien. Die pfälzischen Lande und Bayern, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrage der Freiherr-vom-Stein-Ges. e.V. hrsg. von Kurt G.A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh. Bd 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 552-575.

PAUL PRIESNER, Die Geschichte der Gemeinde Hofgrund (Schauinsland), I. Band: Der Bergbau im Schauinsland von 1340 bis 1954, Freiburg 1982.

HANS PUCHTA, Die Habsburger Herrschaft in Württemberg 1520-1534, München 1967.

HANS PUCHTA, Die Habsburgische Herrschaft in Württemberg 1520-1534, Diss. München 1967.

FRANZ QUARTHAL, Königslandschaft, Herzogtum oder fürstlicher Territorialstaat: Zu den Zielen und Ergebnissen der Territorialpolitik Rudolfs von Habsburg im schwäbisch-nordschweizerischen Raum, in: Rudolf von Habsburg 1273-1291, eine Königsherrschaft zwischen Tradition und Wandel, hrsg. von EGON BOSHOF und FRANZ-REINER ERKENS (= Passauer Historische Forschungen 7), Köln, Weimar, Wien 1993, S. 125-138.

JÜRGEN REES, Wirtschaftsgeschichte des fürstenbergischen Edel- und Buntmetallbergbaus im Kinzigtal während des 18. Jahrhunderts. Diss. phil. Freiburg i.Br. 1958 (Ms.).

Art. Register, in: HRG IV (1990), Sp. 495-497.

Art. Register, I. Deutsches Reich, in: LMA VII (1995), Sp. 581f.

OTTO ROLLER, Die wirtschaftliche Entwicklung des pfälzischen Raumes während der Römerzeit, in: Beiträge zur pfälzischen Wirtschaftsgeschichte (= VeröffPfälzGesFörd-Wiss Speyer 58), Speyer 1968, S. 3-50.

GISBERT ROOS, Die geschichtliche Entwicklung des Bergbaus, insbesondere des Bergrechts im Elsaß und in Lothringen, Diss. ing., Clausthal 1974.

WILFRIED ROSENBERGER, Zur Entwicklung des Quecksilberbergbaues in der Pfalz, 1403-1942, in: Kreuznacher Heimatbl., H. 5, 1966.

WILFRIED ROSENBERGER, Eisen- und Metallerzbergbau in der Pfalz, in: Pfälzische Landeskunde, hg. von MICHAEL GEIGER, GÜNTHER PREUß und KARL-HEINZ ROTHENBERGER, Band 3, 1981, S. 266-279.

WILFRIED ROSENBERGER, Die Fischbacher Bergordnungen, in: Beiträge zur Geschichte des Bergbaus an der oberen Nahe, hrsg. von H. Peter Brandt im Auftr. des Geschichtsausschusses der GDMB, Idar-Oberstein 1978, S. 93-99.

WILFRIED ROSENBERGER/JOST KLOFT, Der Blei- und Silbererzbergbau bei Bernkastel (Mosel). Ein Beitrag zur Geschichte des Bergregals in Kurtrier, in: Der Anschnitt 17 (1965), S. 14-22.

WILFRIED ROSENBERGER, Das Berg- und Hüttenwesen in der Hinteren Grafschaft Sponheim, in: Der Anschnitt 20 (1968), H. 6, S. 6-13.

WILFRIED ROSENBERGER, Der Schladminger Bergbrief und die Bergordnung für die Hintere Grafschaft Sponheim (= Leobener Grüne Hefte 111), Leoben 1968.

WILFRIED ROSENBERGER, Ein kurpfälzisches Bergvermeßbuch, in: Mitt. Pollichia 131 NF. 17 (1970), S. 157-183.

WILFRIED ROSENBERGER, Nachrichten über den Erzbergbau und die Hüttenwerke sowie die Bergwerksverfassung des Kurfürstentums Trier, Clausthal-Zellerfeld 1967.

WILFRIED ROSENBERGER, Die Bergordnung Kurfürst Friedrichs I. für die Quecksilberbergwerke bei Daimbach, in: *Alzeier GeschBll* 5 (1968), S. 118-130.

WILFRIED ROSENBERGER/JOST KLOFT, Der Blei- und Silbererzbergbau bei Bernkastel (Mosel); zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Bergregals in Kurtrier. Zur 6. Sitzung ihres Geschichtsausschusses am 22. - 23. Juni 1962 in Andernach a. Rh. hrsg. von der Gesellschaft Deutscher Metallhütten- und Bergleute e. V. Clausthal-Zellerfeld, o.O. 1962.

WILFRIED ROSENBERGER, Freiheit und Ordnung. Die Bergwerksverfassung des Kurfürstentums Trier, dargestellt nach den kurtrierischen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts, in: *Saarbrücker Bergmannskalender* 1968, S. 85-89.

EDUARD ROSENTHAL, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. Das Vorbild der Verwaltungsorganisation in den deutschen Territorien. Ein Beitrag zur Geschichte des Verwaltungsrechts, in: *AÖG* 69 (1887), S. 51-316.

JOHANN CHRISTIAN SACHS, Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft und des markgräflichen altfürstlichen Hauses Baden. Teil III. Karlsruhe 1769.

MEINRAD SCHAAB, *Geschichte der Kurpfalz*, 2 Bde, Stuttgart 1987/92.

MEINRAD SCHAAB, Kurpfalz, in: *Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte*, Zweiter Band: Die Territorien im Alten Reich. Im Auftr. der Kommission für Geschichtliche Landeskunde Baden-Württemberg hrsg. von Meinrad Schaab u. Hansmartin Schwarzmaier in Verb. mit Dieter Mertens u. Volker Press (†). Red. Michael Klein. Stuttgart 1995, S. 247-333.

MEINRAD SCHAAB und PETER MORAW, Territoriale Entwicklung der Kurpfalz (von 1156 bis 1792), in: *Pfalzatl*, Textband I. Im Auftrag der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften hrsg. von Willi Alter, Speyer 1964/71, S. 393-428.

R. SCHINDLER, Römischer Bergbau, in: *Hoops²* (Reallexikon der germanischen Altertumskunde), Band II (1976), S. 261-266.

ALBRECHT SCHLAGETER, Der mittelalterliche Bergbau im Schauinslandrevier, in: *Schauins-Land* 88 (1970), S. 125-171.

ALBRECHT SCHLAGETER, Zur Geschichte des Bergbaus im Umkreis des Belchen, in: Der Belchen. Geschichtlich-naturkundliche Monographie des schönsten Schwarzwaldberges. Hrsg. von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe 1989, S. 127-309.

RAINER SCHLUNDT, "... und hat sich das ertz wol erzaiget." Nordpfälzer Bergbau der Herzöge von Zweibrücken-Veldenz im 15. und 16. Jahrhundert (= VeröffPfälzGesFörd-Wiss Speyer 67). Speyer 1982.

RAINER SCHLUNDT, Pfälzischer Bergbau am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: JbwestdtLG 21 (1995), S. 383-396.

ADOLF SCHMIDT, Amtliche Drucksachen, in: Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 59 (1911), Sp. 349-361.

VOLKER SCHMIDTCHEN, Technik im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit zwischen 1350 und 1600, in: KARL-HEINZ LUDWIG/VOLKER SCHMIDTCHEN, Metalle und Macht 1000 bis 1600 (Propyläen Technikgeschichte, hrsg. von Wolfgang König), Berlin 1992, S. 207-598.

SIGRID SCHMITT, Territorialstaat und Gemeinde im kurpfälzischen Oberamt Alzey vom 14. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts (= Geschichtliche Landeskunde 38), Stuttgart 1992.

MATHILDE SCHNÜRLIN, Geschichte des württembergischen Kupfer- und Silberbergbaus. Ein Beitrag zur Geschichte des Frühkapitalismus in Württemberg (= Tübinger staatswiss. Abhandlungen, hg. von Carl Johannes Fuchs in Verb. mit Ludwig Stephinger, NF. 23. Heft), Berlin, Stuttgart, Leipzig 1921.

ERNST SCHÖNBAUER, Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechtes, München 1928.

KARL SCHOTTENLOHER, Der Frühdruck im Dienste der öffentlichen Verwaltung, in: GuttenbergJb 19/24 (1944/49), S. 138-148.

ECKART SCHREMMER, Die Wirtschaft Bayerns. Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung. Bergbau, Gewerbe, Handel. München 1970.

WILHELM SILBERSCHMIDT, Die Regelung des Pfälzischen Bergwesens, Leipzig 1913.

WILHELM SILBERSCHMIDT, Der Bergsachverständige Hans Thein, Syndikus von Nürnberg und Berghauptmann des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken, in: MVGN 27 (1928), S. 297-312.

RAINER SLOTTA, Technische Denkmäler in der Bundesrepublik Deutschland, Teil 4: Der Metallerzbergbau II, Bochum 1983.

THOMAS SOKOLL, Bergbau im Übergang zur Neuzeit (= Historisches Seminar - N.F., Band 6), Idstein 1994.

ROLF SPRANDEL, Bergbau und Verhüttung im frühmittelalterlichen Europa, in: *Artigianato e tecnica nella società dell'alto medioevo*. SSCI 18,2 (Spoleto 1971), S. 583-601.

LUDWIG SPUHLER, Der Bergbau in der Pfalz, in: *Pfalzatl*, Textband I, im Auftrag der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften herausgegeben von WILLI ALTER, Speyer 1964-1971, S. 117-148.

ERICH STEINECKE, Bergwirtschaft und Bergrecht Badens, Diss. phil. Heidelberg 1931.

HEIKO STEUER/ALFONS ZETTLER, Der Bergbau und seine Bedeutung für Freiburg, in: *Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau*, Band 1: Von den Anfängen bis zum "Neuen Stadtrecht" von 1520. Hrsg. im Auftr. der Stadt Freiburg i. Br. von Heiko Haumann und Hans Schadek, Stuttgart 1996, S. 320-342.

OTTO STOLZ, Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande (= Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande, Bd. 4), Karlsruhe 1943.

OTTO STOLZ, Zur Geschichte des Bergbaues im Elsaß im 15. und 16. Jahrhundert, in: *ElsaßLothringJb* 18 (1939), S. 116-171.

OTTO STOLZ, Die Anfänge des Bergbaues und Bergrechtes in Tirol, in: *ZRG GA* 48 (1928), S. 207-263.

WILHELM STREIT, Vergleichende Darstellung der Oberharzer Bergrechte und des älteren deutschen Bergrechts, Clausthal 1966.

BIRGIT STUDT, Fürstenhof und Geschichte. Legitimation durch Überlieferung (= Norm und Struktur 2), Köln u.a. 1992.

Das tausendjährige St. Blasien. 200jähriges Domjubiläum. Ausstellung im Kolleg St. Blasien, Abteiflügel, vom 2. Juli bis 2. Oktober 1983, 2 Bde., Karlsruhe 1983.

JOHANN BAPTIST TRENKLE, Geschichte des Bergbaues im südwestlichen Schwarzwalde (1028-1869), in: ZfB 11 (1870), S. 185-230.

JOHANN BAPTIST TRENKLE, Geschichte der Schwarzwälder Industrie von ihrer frühesten Zeit bis in unsere Tage, Karlsruhe 1874.

JOHANN BAPTIST TRENKLE, Bergordnung des Kaisers Maximilian vom Jahre 1517, in: Schauinsland 14 (1887), S. 18-25.

GERRIT TUBBESING, Vögte, Froner, Silberberge. Herrschaft und Recht des mittelalterlichen Bergbaus im Südschwarzwald (= Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, N.F. 24), Berlin 1996.

GEORG TUMBÜLT, Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806. Freiburg 1908.

ROBERT UHLAND, Der Tübinger Forst von Georg Gadner, 1592 (= HABW I,2; Beiwort zur Karte), Stuttgart 1973.

HEINRICH VEITH, Deutsches Bergwörterbuch mit Belegen, Wiesbaden 1968.

GRETIL VOGELGESANG, Kanzlei- und Ratswesen der pfälzischen Kurfürsten um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, Diss. Freiburg i. Br. 1942.

VOGELGESANG, Geognostisch bergmännische Beschreibung der Kinzigtaler Bergwerke, in: Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden 21 (1865), S. 1-146.

FRIEDRICH VON WEECH, Badische Geschichte, Karlsruhe 1890.

Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde. 2 Bände. Hrsg. vom Alemannischen Institut unter Leitung von FRIEDRICH METZ, Freiburg ²1967.

HANS WALLING, Der frühe Bergbau in der Pfalz, in: MHVPfalz 75 (1977), S. 15-46.

HANS WALLING, Der Eisenerzbergbau am Donnersberg bei Imsbach seit römischer Zeit, in: Mitt. Pollichia 135 = 3.21 (1974), S. 19-38.

MAX WEBER, Wirtschaftsgeschichte. Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Aus den nachgelassenen Vorlesungen hrsg. von S. HELLMANN und M. PALYI. 3., durchgesehene und ergänzte Aufl. besorgt von JOHS. F. WINCKELMANN. 5. unveränderte Auflage, Berlin 1991.

KARL und ARNOLD WELLER, Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum, Stuttgart ⁹1981.

EKKEHARD WESTERMANN, Über Wirkungen des europäischen Ausgriffs nach Übersee auf den europäischen Silber- und Kupfermarkt des 16. Jahrhunderts, in: ARMIN REESE (Hg.), Columbus: Tradition und Erneuerung (= Forschen - lehren - lernen 5), Idstein 1992, S. 52-69.

ANGELIKA WESTERMANN, Entwicklungsprobleme der Vorderösterreichischen Montanwirtschaft im 16. Jahrhundert. Eine verwaltungs-, rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Studie als Vorbereitung für einen multiperspektivischen Geschichtsunterricht. (= Forschen - Lehren - Lernen, Band 8), Idstein 1993.

JOHANN GEORG WIDDER, Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der Kurfürstlichen Pfalz am Rheine, 4 Bände, Frankfurt, Leipzig 1786-88.

RAIMUND WILLECKE, Art. Bergrecht, in: LMA I (1980), Sp. 1957-1959.

RAIMUND WILLECKE, Grundriß des Bergrechts. 2. neubearb. und erw. Aufl. von RAIMUND WILLECKE und GEORGE TURNER. Berlin, Heidelberg, New York 1970.

DIETMAR WILLOWEIT, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e.V. hrsg. von Kurt G.A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh. Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 66-143.

FRIEDRICH WINTTERLIN, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg. Bd 1: Bis zum Regierungsantritt König Wilhelms I., Stuttgart 1904.

STEPHEN WORMS, Schwazer Bergbau im 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte. Wien 1904.

BERND WUNDER, Der Schwäbische Kreis, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Im Auftrage der Freiherr-vom-Stein-Ges. e.V. hrsg. von Kurt G.A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh. Bd 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 615-634.

GÜNTHER WÜST, Pfalz-Mosbach (1410-1499). Geschichte einer pfälzischen Seitenlinie des 15. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Territorialpolitik. Inaugural-Diss. Heidelberg 1976.

THOMAS ZOTZ, Schriftquellen zum Bergbau im frühen Mittelalter, in: Montanarchäologie in Europa. Berichte zum Internationalen Kolloquium "Frühe Erzgewinnung und Verhütung in Europa" in Freiburg im Breisgau vom 4. bis 7. Oktober 1990, hrsg. von Heiko Steuer und Ulrich Zimmermann, Sigmaringen 1993, S. 183-199.

ADOLF ZYCHA, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau, 2 Bde., Wien/Berlin 1900.